

Ellen Euler und Gabriele Beger
Urheberrecht in Bibliotheken
Eine Handreichung von A bis Z
4. überarbeitete und erweiterte Auflage

Ellen Euler und Gabriele Beger

Urheberrecht in Bibliotheken

Eine Handreichung von A bis Z

4. überarbeitete und erweiterte Auflage

2023

MUR-Verlag Passau

Reihe „Berliner Bibliothek zum Urheberrecht“
hgg. von Prof. Dr. Stefan Haupt, Band 3

AUTORINNEN:

Prof. Dr. jur. Ellen EULER, LL.M.

Professorin für Bibliothekswissenschaft, Fachhochschule Potsdam

Prof. Dr. phil. Gabriele BEGER

Direktorin der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg i. R.

TITEL:

Urheberrecht in Bibliotheken. Eine Handreichung von A bis Z

4. überarbeitete und erweiterte Auflage

(das Werk ist bis zur 3. Auflage unter dem Titel „Urheberrecht für
Bibliothekare“ erschienen).

Verlag: MUR-Verlag GmbH & Co. KG, 94032 Passau,
Obere Donaulände 11

www.mur-verlag.de/buecher/urheber-und-medienrecht/

[https://www.mur-verlag.de/buecher/urheber-und-medienrecht/
open-access/](https://www.mur-verlag.de/buecher/urheber-und-medienrecht/open-access/)

ISBN: 978-3-945939-26-0 (Print); 978-3-945939-27-7 (ePub)

Covergestaltung: Katharina Uschan

Druck: CPI buch bücher.de GmbH, D-96158 Birkach

Die Veröffentlichung wurde aus Mitteln des Publikationsfonds für Open-Access-Monographien des Landes Brandenburg gefördert. Informationen zum Programm siehe: <https://open-access-brandenburg.de/fonds/>

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie und hat die Online-Ausgabe archiviert. Diese ist dauerhaft auf dem Archivserver der Deutschen Nationalbibliothek ebenso verfügbar, wie detaillierte bibliografische Daten zum Werk (<https://portal.dnb.de/>).

LIZENZ

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.

Das Gesamtwerk steht unter der Creative-Commons-Lizenz Namensnennung - Keine Bearbeitungen 4.0 International (CC BY-ND 4.0, <https://creativecommons.org/licenses/by-nd/4.0/legalcode.de>).

Die Lizenz bezieht sich nicht auf die Anlagen.

Abbildungen sowie die Checklisten stehen unter der Creative-Commons-Lizenz Namensnennung 4.0 International (CC BY 4.0, <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/legalcode.de>).

Urheberin Ellen Euler

DOI: <https://doi.org/10.17176/20230605-164334-0>

Vorwort

Mit der 4. Auflage gehen wir, die Autorinnen und der MUR-Verlag neue Wege, indem neben der gedruckten Ausgabe parallel die Online-Version mit Querverweisen und direkten Links zu den Gesetzestexten kostenfrei im Open Access zur Verfügung gestellt wird. Damit wollen wir einen dauerhaft barrierefreien Zugriff und bestmögliche Auffindbarkeit des Titels gewährleisten. Ermöglicht wurde dies durch eine Förderung aus dem Open-Access-Fonds für Monographien des Landes Brandenburg. Wir danken allen Beteiligten für ihr Engagement und freuen uns über Rückmeldungen und Hinweise, da eine kontinuierliche Aktualisierung geplant ist.

Mit der vorliegenden 4. Auflage hat das Nachschlagewerk eine inhaltliche Überarbeitung und Aktualisierung erfahren, die durch die Umsetzung der [Richtlinie über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt \(RL EU 2019/790, sog. DSM-Richtlinie\)](#) notwendig wurde. Die Anpassung im Titel, der nunmehr „Urheberrecht in Bibliotheken – Eine Handreichung von A-Z“ lautet, fokussiert deutlicher auf die vielfältigen Tätigkeitsfelder und Dienste, die in Bibliotheken erbracht werden. Ziel ist es, den in Bibliotheken Tätigen, wie in den Voraufgaben, einen einfachen Zugriff auf die vielfältigen urheberrechtlichen Themen und Fragestellungen zu ermöglichen, welche die tägliche Bibliotheksarbeit in erheblichem Maße prägen:

Nutzer*innen fragen nach Zusendung umfangreicher Kopien aus einem Buch (Fernleihe) oder ganzen Büchern (E-Book Ausleihe); die Sicherheitsverfilmung soll durch ein digitales Archiv abgelöst werden (Digitalisierung); Werke, die auf dem üblichen Vertriebsweg nicht mehr verfügbar sind, sollen digitalisiert und online zugänglich gemacht werden (vergriffene Werke); Lehrende der Hochschule wollen für die Studierenden im Lernmanagementsystem Materialien aus dem digitalen Bibliothekskatalog verfügbar machen (elektronischer Semesterapparat), Wissenschaftler*innen wollen ihren, beim Verlag veröffentlichten Aufsatz auf einem Repositorium ein weiteres Mal veröffentlichen (Zweitveröffentlichungsrecht) etc.

Mit seinen über 100 Suchbegriffen dient das Werk als Leitfaden durch den Dschungel der Rechtsnormen und Begriffe des Urheberrechts. Es richtet sich damit sowohl an Bibliothekar*innen aus der Praxis, die bei der Entwicklung einer bibliothekarischen Dienstleistung eine schnelle Definition, aber auch eine Antwort auf urheberrechtliche Fragen benötigen, ebenso auch an Mitarbeiter*innen anderer Kulturerbe- oder Informationseinrichtungen, in denen sich ähnliche Fragen stellen. Nicht zuletzt richtet es sich an Studierende der Bibliotheks- und Informationswissenschaften, die sich frühzeitig mit urheberrechtlichen Fragen vertraut machen müssen.

Wie bei den Auflagen wurden Fragen aus der Praxis berücksichtigt und Themen durch Studierende recherchiert und beim Verfassen mitgedacht. Ihnen und allen Ratsuchenden sei herzlich gedankt.

Mai 2023

Ellen Euler und Gabriele Beger

Benutzungshinweise

Wie in den Voraufgaben soll das Nachschlagewerk in der Praxis schnell zu einer verlässlichen Antwort bei urheberrechtlichen Fragestellungen führen. Zahlreiche Einträge bauen aufeinander auf. Die Verweise sind jeweils im und am Ende des Textes kursiv gesetzt. In der E-Book-Ausgabe sind sie miteinander verlinkt. Soweit sich hinter einer Norm keine Gesetzesangabe befindet, handelt es sich um das Urheberrechtsgesetz (UrhG). Für die vertiefte Behandlung von Fragestellungen sind aktuelle Literaturempfehlungen und Verweise auf einschlägige Online-Quellen zusammengestellt.

Genderhinweis: Soweit es sich um Rechtsbegriffe handelt, wurde auf die geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet, um den Gleichklang mit dem Gesetz aufrechtzuerhalten. Dies gilt insbesondere für die Begriffe „Urheber“ und „Rechteinhaber“, die eine zentrale Bedeutung für das UrhG und dessen Verständnis haben. Gleichwohl sind auch in diesen Fällen neben der männlichen stets auch die weibliche Form und alle anderen Formen mitzudenken.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Benutzungshinweise.....	IX
Abkürzungsverzeichnis	XIII
Weiterführende Literaturempfehlungen	XVII
Empfohlene Websites	XIX
Urheberrecht von A bis Z	1
Inhaltsübersicht A bis Z	1
Anhang	161
A. Checklisten	163
A.1 Checkliste Barrierefreie Formate	163
A.2 Checkliste Kopienversand	164
A.3 Checkliste (elektronischer) Semesterapparat	164
A.4 Checkliste Zugänglichmachung an Terminals	165
A.5 Checkliste Text and Data Mining	166
A.6 Checkliste Unterricht und Lehre	167
A.7 Checkliste Vergriffene Werke/Nicht verfügbare Werke	168
A.8 Checkliste Verwaiste Werke	172
A.9 Checkliste Zitat	174
A.10 Checkliste Zweitveröffentlichungsrecht	175
B. Gesetzestexte	177
B.1 Auszug aus dem Urheberrechtsgesetz (UrhG)	177
B.2 Auszug aus dem Verwertungsgesellschaften- gesetz (VGG)	215
B.3 Auszug aus dem Kunsturheberrechtsgesetz (Kunst-UrhG)	221
B.4 Auszug aus dem Gesetz über die Deutsche Nationalbibliothek (DNB-Gesetz)	223
B.5 Auszug aus dem MarkenG	226

B.6	Nicht-verfügbare-Werke-Verordnung – NvWV ...	227
C.	Gesamt- und Rahmenverträge	231
C.1	Gesamtvertrag über die Abgeltung der Ansprüche nach § 27 Abs. 2 UrhG (Bibliothekstantieme)	231
C.2	Rahmenvertrag zur Vergütung von Ansprüchen nach § 54c UrhG (Kopiervergütung/Betreibervergütung) vom 08.01.2016	237
C.3	Kopienversand.....	244
C.3.1	Tarifvertrag „Kopierendirektversand“	244
C.3.2	Gesamtvertrag „Kopienversand im innerbibliothekarischen Leihverkehr“	247
C.4	Rahmenvertrag zur Vergütung von Ansprüchen nach § 60e Abs. 4 i.V.m. § 60h Abs. 1 UrhG (Zugänglichmachung an Terminals)	252
C.5	Rahmenvertrag zur Nutzung von vergriffenen Werken in Büchern vom 01.01.2015	258
C.6	Gesamtvertrag für öffentliche Musikwiedergaben in Bibliotheken vom 01.01.1988	265
C.7	Gesamtvertrag Artotheken vom 20.07.2004	269
C.8	Erklärung des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels zur Kataloganreicherung mit Inhaltsverzeichnissen und Klappentexten vom 11. Juli 2007	272
C.9	Vertrag zur Coverabbildung zwischen VG Bild-Kunst und dbv vom 01.01.2022	274
C.10	Gesamtvertrag Vervielfältigungen an Schulen vom 21.12.2022	279
C.11	Vertrag „Presseportal für Schulen“ vom 31. Mai 2023	287
D.	Evaluierungsbericht zum UrhWissG	294
	Die Autorinnen	308

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BR	Deutscher Bundesrat
BT	Deutscher Bundestag
Computerprogramm- schutz-Richtlinie	Richtlinie 2009/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über den Rechtsschutz von Com- puterprogrammen https://perma.cc/J4C9-9FAT
Datenbankschutz- Richtlinie	Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken <a href="https://perma.cc/STN9-
UB32">https://perma.cc/STN9- UB32
DBV	Deutscher Bibliotheksverband
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft
d.h.	das heißt
DNB	Deutsche Nationalbibliothek
DOI	Digital Object Identifier
DPMA	Deutsches Patent- und Markenamt
DRM	Digital Rights Management
DSM-RL	Digital Single Market Directive = DSM- Richtlinie 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.04.2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digita- len Binnenmarkt und zur Änderung der

	RL 96/9/EG und 2001/29/EG https://perma.cc/LD5G-77UM
EG, EWG	Europäische Wirtschafts-Gemeinschaft
EU	Europäische Union
EUIPO	Amt der Europäischen Union für Geistiges Eigentum
f, ff	folgend, fortfolgende
GEMA	Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenfalls
GVL	Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
hR	herrschende Rechtsauffassung
Hrsg.	Herausgeber
InfoSoc-Richtlinie	Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft https://perma.cc/TBH2-4RKE
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
KI	Künstliche Intelligenz
KMK	Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder
LG	Landgericht
MarkenG	Markengesetz
Nr.	Nummer
o.g.	oben genannte

OLG	Oberlandesgericht
OPAC	Online Public Access Catalog
RegE	Regierungsentwurf
RBÜ	Revidierte Berner Übereinkunft
Richtlinie über offene Daten und Informationen des öffentlichen Sektors	Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors https://perma.cc/D4K4-T8A9
S.	Seite
s.	siehe
s.a.	siehe auch
Schutzdauer-Richtlinie	Richtlinie 2006/116/EG des Rates vom 12. Dezember 2006 über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte i.d.F. der Richtlinie 2011/77/EU vom 27. September 2011 https://perma.cc/D2AU-T96L
StGB	Strafgesetzbuch
TDM	Text und Data Mining
TRIPS	Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights
u.a.	unter anderem
UrhDaG	Urheber-Diensteanbieter-Gesetz
UrhG	Urheberrechtsgesetz
UrhGE	Urheberrechtsgesetz-Entwurf
UrhWissG	Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
VerlG	Verlagsgesetz
Vermiet- und Verleihrecht-Richtlinie	Richtlinie 2006/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom

	12. Dezember 2006 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums https://perma.cc/BK66-RTLQ
Verwaiste Werke-Richtlinie	Richtlinie 2012/28/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke https://perma.cc/NKH5-B2F6
VG	Verwertungsgesellschaft
VGG	Verwertungsgesellschaftengesetz
vgl.	vergleiche
WCT	WIPO Copyright Treaty
WIPO	World Intellectual Property Organization
WPPT	WIPO Performances and Phonograms Treaty
WUA	Welturheberrechtsabkommen
ZPÜ	Zentralstelle für private Überspielungsrechte

Weiterführende Literaturempfehlungen

(Links letzter Abruf 28.03.2023)

Einführung in das Recht

Baumann, Claudia: Pocket Recht – Juristische Grundbegriffe, Bundeszentrale für politische Bildung, 2009.

Abrufbar unter: <https://www.bpb.de/shop/buecher/pocket/34330/pocket-recht-juristische-grundbegriffe/>

Lennart, Alexy; Fisahn, Andreas; Hähnchen, Susanne; Mushoff, Tobias; Trepte, Uwe: Das Rechtslexikon – Begriffe, Grundlagen, Zusammenhänge, Bundeszentrale für politische Bildung, 2019.

Abrufbar unter: <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/recht-a-z/>

Allgemeine Empfehlungen zum Urheberrecht:

Barudi, Malek (Hrsg.): Das neue Urheberrecht, Nomos Verlag, 2021.

Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) Hrsg.: Urheberrecht in der Wissenschaft, Ein Überblick für Forschung, Lehre und Bibliotheken, 2019.

Abrufbar unter: <https://perma.cc/5FX8-Y9KK>

Djordjević, Valie; Klimpel, Paul: Bewegungsgeschichte digitalisieren. Praxistipps zur Rechtextklärung, Hrsg. Digitales Deutsches Frauennarchiv (DDF), 2020.

Abrufbar unter: <https://perma.cc/ZJ7P-926J>

Dreier, Thomas; Schulze, Gernot: Urheberrechtsgesetz Kommentar, Beck Verlag 2022.

Fischer, Georg: Drei Ausnahmen vom Urheberrecht: 15% Regel für Unterricht und Lehre, Zitat, Pastiche, Beitrag auf irights.info vom 03.11.2022.

Abrufbar unter: <https://perma.cc/9S8T-ETUC>

Fischer, Veronika; Petri, Grischka: Bildrechte in der kunsthistorischen Praxis – ein Leitfaden. – Zweite, von Petri überarbeitete und erweiterte Auflage Juli 2022.

Abrufbar unter: <https://doi.org/10.11588/artdok.00007769>

Hoeren, Thomas: Internetrecht. Skript 2020.

Aktueller Stand abrufbar jeweils unter:

<https://www.itm.nrw/lehre/materialien/>

Klimpel, Paul: Urheberrechtsreform 2021 – Neue Chancen für das kulturelle Erbe, 2021.

Abrufbar unter: <urn:nbn:de:0297-zib-84315>

Klimpel, Paul; Rack, Fabian; Weitzmann, John: Neue rechtliche Rahmenbedingungen für Digitalisierungsprojekte von Gedächtnisinstitutionen, 4. überarbeitete Auflage 2019.

Abrufbar unter: <https://perma.cc/PT9K-JRYT>

Kreutzer, Till; Lahmann, Henning: Rechtsfragen bei Open Science. Ein Leitfaden, 2019.

Abrufbar unter: <https://perma.cc/TV5R-8HDU>

sowie 2. überarbeitete Auflage vom 25.05.2021:

<http://dx.doi.org/10.15460/HUP.211>

Kreutzer, Till: Welche Regeln gelten für die Erzeugnisse künstlicher Intelligenz? Beitrag auf irights.info vom 25.01.2021.

Abrufbar unter: <https://perma.cc/ZX8H-RTUD>

Spezifisch für Bibliothekar*innen:

Bartlakowski, Katja: Urheberrecht für wissenschaftliche Bibliotheken, Bock und Herchen Verlag, 2018.

Steinhauer, Eric (V.i.S.d.P.) et.al.: Recht und Zugang – Zugang zum kulturellen Erbe und Wissenschaftskommunikation, seit 2020 erscheinende Zeitschrift im Open Access

Abrufbar unter: <https://www.nomos-shop.de/nomos/titel/ruz-rechtund-zugang-id-103510/>

Ders. Kapitel 4: Ethische und rechtliche Rahmenbedingungen in: Rösch, Hermann; Seefeldt, Jürgen; Umlauf, Konrad (Hrsg.): Bibliotheken und Informationsgesellschaft in Deutschland. Eine Einführung, S. 49–82, 2019.

Talke, Armin: Urheberrecht in Bildung, Wissenschaft und Kulturerbe – Die Erlaubnisse nach §§ 60a bis 60h UrhG, MUR Verlag, 2022.

Ders.: Bibliothekserlaubnisse im Urheberrecht. Universitätsverlag der TU Berlin, 2021.

Abrufbar unter: <https://doi.org/10.14279/depositonce-10809>.

Websites

Deutscher Bibliotheksverband: Veröffentlichungen der Rechtskommission und aller Gesamt- und Rahmenverträge für Bibliotheken: www.bibliotheksverband.de

Internationale Vereinigung bibliothekarischer Verbände und Vereine IFLA: Aktuelle Stellungnahmen, Studien und Themen: <https://www.ifla.org>

Bundesjustizministerium: Informationen zu Gesetzgebungsverfahren und Stand: www.bmj.de

Europäische Kommission: Informationen zur Digitalstrategie und zum Urheberrecht im europäischen Binnenmarkt: <https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/policies/copyright-legislation>

ELAN e.V. Gemeinnütziger Verein: Impulsgeber für medienbasierte Lehre an niedersächsischen Hochschulen, mit zahlreichen Erläuterungen zu urheberrechtlichen Fragen: www.elan-ev.de

E-Learning an der TU Darmstadt mit Erläuterungen zu urheberrechtlichen Fragen in der Lehre: www.e-learning.tu-darmstadt.de

iRIGHTS. Urheberrecht und kreatives Schaffen in der digitalen Welt: kurze und verständliche Erläuterungen zu urheberrechtlichen Fragen: www.irights.info

Institut für Urheber- und Medienrecht: Gesetzestexte, Gesetzgebungsverfahren und Stellungnahmen: www.urheberrecht.org

Gesetzestexte & Rechtsprechung, immer aktuell:

Deutsches Recht: <http://www.gesetze-im-internet.de/>

Urhebergesetz: <https://www.gesetze-im-internet.de/urhg/>

Synopse UrhG: <https://www.buzer.de/gesetz/4838/1.htm>

Urteile Bundesgerichtshof: <https://juris.bundesgerichtshof.de/>

EU-Recht: http://eur-lex.europa.eu_

Urteile Europäischer Gerichtshof: <https://curia.europa.eu/>

Urheberrecht von A bis Z

Inhaltsübersicht

- Abgegrenzter Personenkreis (5)
- Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche (6)
- Abstract (7)
- Amtliche Werke (7)
- Analoge Nutzung (8)
- Angemessene Vergütung (9)
- Anschlusskopie /-nutzung (10)
- Arbeitsergebnisse (Arbeitnehmer*innen als Urheber*innen) (11)
- Archivierung von frei verfügbaren Web-Sites (13)
- Archivkopie (14)
- Auskunftsanspruch/
Auskunftspflicht (16)
- Ausländische Urheber*innen (17)
- Ausleihe (18)
- Ausleihverbot (18)
- Ausnahmen und Beschränkungen (19)
- Barrierefreie Vervielfältigungen** (20)
- Bearbeitung und Umgestaltung (21)
- Berechtigte (23)
- Berliner Erklärung (23)
- Berner Übereinkunft (24)
- Bestandsakzessorietät (25)
- Betreiberabgabe (26)
- Bibliothekstantieme (27)
- Bildkataloge (27)
- Bildrechte (29)
- Bildungseinrichtungen (31)
- Blog (31)
- Buchumschläge (31)
- Computerprogramme (32)
- Copyright (33)
- Cover (34)
- Creative Commons (CC) (34)
- Creative-Commons-Lizenzen (34)
- Datenbank und Datenbankwerk** (37)
- Digitalisierung (41)
- DigiZeitschriften (41)
- Dokumentenversand (41)
- Drei-Stufen-Test (41)
- DRM (Digital Rights Management) (42)
- DSM-Richtlinie (43)
- Einzelne Vervielfältigungsstücke** (44)

- E-Journale (44)
- E-Learning (45)
- Elektronische Leseplätze (46)
- Elektronischer Pressespiegel (46)
- Elektronisches Archiv (47)
- Elektronisches Pflicht-exemplar (48)
- E-Lending (48)
- Erhaltung des (digitalen) Kulturerbes (49)
- Erschienen (49)
- Erschöpfungsgrundsatz (50)
- Extended Collective Licences (50)
- F**achzeitschriften (51)
- Fernleihe (51)
- Filesharing (51)
- Filmwerke (51)
- Forschung (52)
- Fotografie (52)
- Framing (54)
- Freie Benutzung (54)
- Freie Lizenzen (55)
- G**eboten (56)
- Gemeinfreiheit (56)
- Gemeinfreie visuelle Werke (57)
- Gemeinfreiheits-Werkzeuge (59)
- Geoblocking (60)
- Geräteabgabe (61)
- Gesamtvertrag und Rahmenvertrag (61)
- Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes (62)
- Gesetzliche Lizenz (64)
- Gewerblicher Gebrauch (64)
- Grenzüberschreitende Lehre (64)
- H**aftung (65)
- Hardcopy (66)
- Harvesting (66)
- I**nformationsrichtlinie (Info-Soc-Richtlinie) (67)
- Inhaltsverzeichnisse (67)
- Interne Nutzung (60)
- Internet (68)
- Intranet (69)
- K**ataloganreicherung (69)
- Katalogbildfreiheit (69)
- Klappentexte (70)
- Kleine Teile (70)
- Kollektive Lizenz mit erweiterter Wirkung (70)
- Kommerzieller Zweck (71)
- Kopie (in Abgrenzung zu Bearbeitung/Umgestaltung) (72)
- Kopienversand (72)
- Kopieren (73)
- Kopierschutz (73)
- Kopierverbot (74)
- Kopiervergütung (75)

- Kulturerbe-Einrichtungen (76)
- Künstlersozialabgabe (76)
- Künstliche Intelligenz (77)
- Lehr- und Unterrichtsmaterial (77)
- Leihverkehr (78)
- Leistungsschutz (79)
- Lichtbild und Lichtbildwerk (80)
- Linking (Deep-Link, Embedding, Framing) (81)
- Metadaten (84)
- Mitschnitte (84)
- Moving Wall (85)
- Nachgelassene Werke (85)
- Nicht verfügbare Werke (86)
- Normale Benutzung (88)
- Noten (88)
- Nutzungsrechtseinräumung (89)
- Öffentliche Wiedergabe (90)
- Öffentliche Zugänglichmachung (91)
- Öffentlichkeit (92)
- Offensichtlich rechtswidrig hergestellte und zugänglich gemachte Vorlage (92)
- Onleihe (93)
- Open Access (93)
- Open Data (94)
- Panoramafreiheit (95)
- Persönliche Verbundenheit (96)
- Pflichtexemplar (97)
- Präsenzbenutzung (98)
- Presseportal für Schulen (98)
- Pressespiegel (99)
- Presseverlegerleistungsschutzrecht (100)
- Privater Gebrauch (101)
- Publikumszeitschrift (102)
- Rahmenvertrag (102)
- RBÜ – Revidierte Berner Übereinkunft (103)
- Rechteinhaber (103)
- Reproduktion (103)
- Rights Statements (104)
- Scan (106)
- Schadensersatz (106)
- Schattenbibliothek (107)
- Schöpferprinzip (108)
- Schranken des Urheberrechts (108)
- Schutzdauer (109)
- Semesterapparat (115)
- Selbstverpflichtungserklärung (115)
- Sicherheitsverfilmung (116)
- Sonstiger eigener Gebrauch (117)
- Speichern (117)
- Straftat (117)
- Streaming (118)

- Tantieme (119)
- Technische Maßnahme (120)
- Text und Data Mining (120)
- Titelschutz (123)
- Transformative Nutzungen (Parodie/Pastiche/Karikatur) (123)
- TRIPS-Übereinkommen (124)
- Übliche Benutzung (125)
- Umgestaltung (125)
- Unbekannte Nutzungsarten (126)
- Unentgeltlich (i.S. der Leihgebühr) (126)
- Unterlassungsanspruch (128)
- Unterricht und Lehre (128)
- Uploadfilter (131)
- Urheber (132)
- Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz (UrhDaG) (133)
- Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz (UrhWissG) (134)
- Verbreitung (135)
- Vergriffene Werke (136)
- Vergütungspflicht (136)
- Verleihen (137)
- Veröffentlicht (139)
- Vervielfältigung (139)
- Verwaiste Werke (140)
- Verwertungsgesellschaft (142)
- Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG) (144)
- Verwertungsrechte (144)
- Videoverleih (145)
- Vorrang des Vertrages (146)
- Webharvesting (147)
- Weiterverbreitung (147)
- Werkschutz (148)
- Werke geringen Umfangs (149)
- Wiedergabe (149)
- WIPO (150)
- Wissenschaftliche Ausgabe (150)
- Wissenschaftliche Forschung (151)
- Wissenschaftliche (Fach-) Zeitschrift (152)
- Wissenschaftlicher Gebrauch (152)
- Zeitungen und Zeitschriften (153)
- Zitat (154)
- Zugänglichmachung (155)
- Zugänglichmachung an Terminals (155)
- Zustimmung (157)
- Zweitveröffentlichungsrecht (158)

Abgegrenzter Personenkreis

Das Erfordernis des abgegrenzten Personenkreises ist Voraussetzung für die Anwendung von einigen urheberrechtlichen Privilegien bzw. Schranken, so bei der → *öffentlichen Wiedergabe* nach § 52 Abs. 1 Satz 3. und der → *öffentlichen Zugänglichmachung* für Unterricht, Lehre und wissenschaftliche Forschung nach § 60a und § 60c. Darunter ist ein konkret bestimmbarer Personenkreis zu verstehen, der in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Sinn und Zweck der jeweiligen Norm steht und Nutznießer der Ausnahme ist.

Nach § 52 Abs. 1 Satz 3 dürfen ohne Zustimmung des Rechteinhabers und ohne Vergütungspflicht Werke öffentlich im Rahmen einer Veranstaltung wiedergegeben werden, wenn der Teilnehmerkreis auf Personen der „Jugendhilfe, der Sozialhilfe, der Alten- und Wohlfahrtspflege, der Gefangenenbetreuung“ beschränkt ist. Fehlt es an dieser Abgrenzung, besteht eine Vergütungspflicht für die öffentliche Wiedergabe gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2.

Nach § 60a ist es gestattet, im Rahmen des → *Unterrichts und der Lehre* 15 % eines veröffentlichten Werkes im Präsenzunterricht und netzbasiert, d.h. zum Abruf wiederzugeben, wenn der Kreis auf die Unterrichtsteilnehmer beschränkt wird. Bei der Wiedergabe innerhalb des Unterrichts entfällt nach § 60h die Vergütungspflicht.

Die Abgrenzung bei einer öffentlichen analogen Wiedergabe, wie zum Beispiel bei einer Veranstaltung der Arbeiterwohlfahrt nach § 52 oder im Unterricht nach § 60a, muss durch die Räumlichkeit gewährleistet sein. Die Teilnahme unbeteiligter Dritter an der Veranstaltung ist auszuschließen. Unschädlich ist jedoch, wenn z.B. durch die Tür des Veranstaltungsraums Musik dringt und diese von Dritten wahrgenommen wird. Bleiben hingegen die Türen offen, sodass unbeteiligte Dritte die Musik zwangsläufig wahrnehmen, handelt es sich nicht mehr um einen abgegrenzten Personenkreis.

Bei der Zugänglichmachung über das Internet muss der berechtigte Personenkreis z.B. der Studierenden durch technische Maßnahmen, wie z.B. ein Passwort, abgegrenzt werden. Erfolgt diese Abgrenzung nicht und erhalten z.B. alle Schüler*innen oder Studierende an einer Schule, einer Hochschule Zugriff auf geschützte

Werke, so liegt kein abgegrenzter Personenkreis im Sinne des § 60a vor, sodass die Zustimmung der Rechteinhaber erforderlich ist.

Der bestimmte abgegrenzte Personenkreis ist auch in Bezug auf den → *Öffentlichkeitsbegriff* (§ 15 Abs. 3) zu beurteilen.

Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche

Die im Urheberrecht enthaltenen gesetzlichen Nutzungserlaubnisse, die als Beschränkungen der umfassenden → *Verwertungsrechte* wirken und daher auch als → *Schranken*, bzw. Ausnahmen oder Beschränkungen bezeichnet werden, legitimieren die/den → *Berechtigten* zu einer Nutzung bzw. Verwertung des Schutzgegenstandes, ohne dass es einer Zustimmung durch den Rechteinhaber bedarf. Die meisten Schranken sehen jedoch in Übereinstimmung mit dem sog. → *Drei-Stufen-Test* der Revidierten Berner Übereinkunft (Art. 9 Abs. 2 RBÜ) eine Vergütungspflicht vor. Damit wird der Urheber oder Rechteinhaber für den Eingriff in seine ausschließlichen → *Verwertungsrechte* angemessen vergütet. Die Ansprüche auf Vergütung können in den meisten Fällen nur durch eine → *Verwertungsgesellschaft* geltend gemacht werden. Gemäß § 35 VGG hat die Verwertungsgesellschaft „mit Vereinigungen, deren Mitglieder nach dem Urheberrechtsgesetz geschützte Werke oder Leistungen nutzen oder zur Zahlung von Vergütungen nach dem Urheberrechtsgesetz verpflichtet sind“, Gesamtverträge „über die von ihr wahrgenommenen Rechte und Ansprüche zu angemessenen Bedingungen“ abzuschließen. Dementsprechend basiert die Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche für die Nutzung von urheberrechtlichen Werken im Rahmen von Ausnahmetatbeständen im Bibliothekswesen auf einer Reihe von → *Gesamt- und Rahmenverträgen* (Beispiele zu solchen Verträgen siehe: Anlage *Verträge*)

Die Kommission Bibliothekstantieme der KMK ist berufen, für Bund und Länder die Gesamt- und Rahmenverträge, die sich aus einer gesetzlichen Ausnahme für die öffentlichen Bibliotheken ergeben, mit den berufenen Verwertungsgesellschaften auszuhandeln. Darüber hinaus können die Interessenverbände auch selbst Gesamt- und Rahmenverträge abschließen.

Dies ist beim Gesamtvertrag für Musikwiedergabe in Bibliotheken der Fall. Hier sind die Vertragsparteien die → *GEMA* (Gesell-

schaft für musikalische Aufführungsrechte) und die Bundesvereinigung kommunaler Spitzenverbände.

Der Artothekenverband e.V. hat einen Rahmenvertrag mit der Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst über die öffentliche Zugänglichmachung von Bildkatalogen (Internetwiedergabe) der Artotheken und Bibliotheken geschlossen, dem jede Bibliothek bzw. Artothek beitreten kann.

Der Deutsche Bibliotheksverband hat mit der VG Bild-Kunst einen Gesamtvertrag über die Kataloganreicherung mit Abbildungen von Covern für seine Mitgliedsbibliotheken abgeschlossen.

Liegt ein Gesamt- oder Rahmenvertrag vor, der Interessen der Allgemeinheit bedient, so liegen die Normaltarife in der Regel über denen der Gesamtverträge. Die Vergütungssätze in den Tarifen und in den Gesamt- und Rahmenverträgen gelten als → *angemessene Vergütung*. Die Verwertungsgesellschaften sind verpflichtet, die Tarife im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

Abstract

Ein Abstract ist eine Kurzfassung eines Werkes, die dessen wesentliche Aussagen zusammenfasst. Sie kann als eigenständiges Sprachwerk i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 geschützt sein, wenn es sich um eine eigene persönliche, geistige Schöpfung handelt (z.B. weil der Inhalt eines Werkes mit eigenen Worten ausführlich wiedergegeben wird). Soweit ein eigener → *Werkschutz* zu bejahen ist, muss vor der Nutzung (z.B. Aufnahme in einen Bibliothekskatalog) die Zustimmung des Urhebers bzw. Rechteinhabers eingeholt werden.

Amtliche Werke

Amtliche Werke genießen im Interesse der Allgemeinheit an einer möglichst weiten Verbreitung keinen Urheberrechtsschutz. § 5 Abs. 1 definiert die amtlichen Werke, zu denen alle „Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlasse und Bekanntmachungen sowie Entscheidungen und amtlich verfasste Leitsätze zu Entscheidungen“ gehören. Dazu zählen auch amtliche Verkehrszeichen, Bebauungspläne und Tarifverträge. „Das Gleiche gilt für andere amtliche Werke, die im amtlichen Interesse zur allgemeinen Kenntnisnahme

veröffentlicht worden sind“. Diese unterliegen jedoch nach § 5 Abs. 2 i.V.m. den §§ 62 Abs. 1 bis 3, 63 Abs. 1 und 2 einem Änderungsverbot und der Pflicht zur Quellenangabe. Dazu zählen u.a. Veröffentlichungen von Behörden.

Amtliche Werke gelten als gemeinfrei und können ohne Zustimmung zu beliebigen Zwecken genutzt werden (z.B. vervielfältigt, verbreitet und öffentlich zugänglich gemacht werden). Erscheinen amtliche Werke allerdings in einem Verlagszeugnis oder einer Datenbank, wie dem Bundesanzeiger oder Juris, so kann dieses Verlagsprodukt nicht ohne Zustimmung verwertet werden, was sich bei einer Datenbank aus § 87a (Schutz des Datenbankherstellers) und bei (journalistischen) Presseerzeugnissen aus § 87g (Schutz von Presseverlegern) ergibt. Die Urheberrechtsfreiheit bezieht sich demnach vorrangig auf den Inhalt.

Private Normwerke, wie z.B. die DIN-Normen, genießen gem. § 5 Abs. 3 Urheberrechtsschutz. Werden sie im Volltext in amtlichen Werken i.S. des Abs. 1 aufgenommen, sind sie als Bestandteil dieser Inhalte wiederum urheberrechtsfrei (Umkehrschluss aus § 5 Abs. 3 S. 1). Wenn auf private Normwerke nur Bezug genommen werden soll, sind die Rechteinhaber verpflichtet, zu angemessenen Bedingungen eine Lizenz einzuräumen. Diese Zwangslizenz ist in § 5 Abs. 3 S. 2 geregelt.

Amtliche Werke spielen in der Bibliotheksarbeit eine große Rolle, sofern sie gesammelt, erschlossen und oft dauerhaft archiviert werden. Sollen sie im Zuge der Archivierung digitalisiert oder verfilmt werden, ist dies ohne Einschränkung zulässig.

S.a. → *Archivkopie*

Analoge Nutzung

Der Begriff „analoge Nutzung“ kommt im UrhG nur in § 53 vor, der Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch unter bestimmten Voraussetzungen gestattet und als Beschränkung des Nutzungsumfangs manche der erlaubten Nutzungen auf analoge Nutzungen beschränkt, da diese regelmäßig weniger intensiv in die Verwertungsrechte des Urhebers eingreifen, als die digitalen Nutzungen. Um eine analoge Nutzung handelt es sich, wenn die Vervielfältigung bzw. Kopie keine weitergehende elektronische

Nutzung zulässt, was bei einer „Kopie auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger photomechanischer Verfahren oder anderen Verfahren mit ähnlicher Wirkung“ (§ 53 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1) der Fall ist. Auf die analoge Nutzung beschränkt sind z.B. Vervielfältigungen zum Archivgebrauch, wenn mit dem Archiv ein wirtschaftlicher oder Erwerbszweck verfolgt wird (§ 53 Abs. 2 Nr. 2).

Andere Nutzungserlaubnisse aus dem UrhG unterscheiden nicht nach analoger und digitaler Nutzung, und alle Nutzungen nach den §§ 60a bis 60f sind sowohl analog als auch digital ohne Zustimmung der Urheber bzw. Rechteinhaber gestattet.

S.a. → *öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht, Lehre und wissenschaftliche Forschung*, → *Archivkopie*, → *Zugänglichmachung an Terminals*.

Angemessene Vergütung

Das Urheberrecht geht von dem Grundsatz aus, dass Urheber angemessen für die Nutzung des geschaffenen Werkes zu vergütet sind (§ 11 Abs. 2). Die Pflicht zur angemessenen Vergütung ergibt sich sowohl aus den Bestimmungen über die Einräumung von Nutzungsrechten (§ 31 ff), als auch aus den meisten gesetzlichen Erlaubnissen und Ausnahmebestimmungen.

Für Bibliotheken ist die angemessene Vergütung im Rahmen von Nutzungen relevant, die auf der Grundlage von Nutzungserlaubnissen passieren. Die meisten dieser Nutzungen sind vergütungspflichtig. Dies ergibt sich auch aus dem internationalen Recht, insbesondere aus Art. 9 Abs. 2 RBÜ, dem sog. → *Drei-Stufen-Test*. Die 3. Stufe verlangt, dass eine Nutzung erlaubende Ausnahme „die normale Auswertung nicht beeinträchtigen darf“. Da jede Ausnahme die normale Auswertung in einer gewissen Weise beeinträchtigen dürfte, wird diese kompensiert durch eine angemessene Vergütung für die Anwendung der Ausnahme.

Eine Vergütung im Rahmen der Einräumung von Nutzungsrechten ist angemessen, wenn sie nach Art und Umfang im Geschäftsverkehr als üblich und redlich gilt oder tarifvertraglich vereinbart wurde (§ 32 Abs. 2).

Die Vergütung wird in der Regel nicht direkt zwischen Verlag, Industrie und den Privilegierten einer gesetzlichen Nutzungserlaubnis verhandelt, sondern es sind die → *Verwertungsgesellschaften* gesetzlich berufen und verpflichtet, Tarife festzulegen (vgl. §§ 38 bis 40 VGG). Diese Tarife gelten als angemessene Vergütung. Zur Festlegung einer angemessenen Vergütung für die Anwendung von Ausnahmen gehört auch, dass die Verwertungsgesellschaften nach § 35 VGG verpflichtet sind, für Interessenvereinigungen, wie Bund, Länder oder der Deutsche Bibliotheksverband, gesonderte Tarife in → *Gesamtverträgen* oder → *Rahmenverträgen* abzuschließen. Diese Tarife liegen in der Regel unter den sog. Normaltarifen. Alle Tarife sind im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

Die Möglichkeiten und Angemessenheit von Pauschalvergütungen waren mit Umsetzung der → *DSM-Richtlinie* vom nationalen Gesetzgeber anhand der Vorgaben aus der Richtlinie neu zu bewerten. Dabei wurde § 32 Abs. 2 S. 3 UrhG eingeführt, der eine Pauschalvergütung nur noch dann als zulässig und angemessen zulässt, wenn diese eine angemessene Beteiligung am voraussichtlichen Gesamtertrag der Nutzungen gewährleistet und durch die Besonderheiten der Branche gerechtfertigt ist. Dies hat der Gesetzgeber für die Nutzungserlaubnisse mit Relevanz für Bibliotheken vorweggenommen und § 60h Abs. 3 enthält eine klare Empfehlung zur Berechnung und Form der angemessenen Vergütung zu den gesetzlichen Lizenzen nach den § 60a, § 60c, § 60d, § 60e Abs. 2 bis 4. Danach wird eine pauschale Vergütung oder eine repräsentative Nutzungserhebung zur Berechnung der Vergütung als ausreichend festgestellt.

Allgemein gilt weiterhin, dass eine verwertungsgesellschaftliche Vergütung für das Vervielfältigen die nutzungsrelevanten Eigenschaften, die Leistungsfähigkeit von Geräten und die Mehrfachnutzung, sowie die Nichtnutzbarkeit durch technische Maßnahmen berücksichtigen muss (§ 54a).

S.a. → *Verwertungsgesellschaft*

Anschlusskopie /-nutzung

Anschlussnutzungen sind solche Nutzungen, die Nutzer*innen im Anschluss an eine gestattete Zugänglichkeit vornehmen.

Regelmäßig sind Anschlussnutzungen nur eingeschränkt möglich. So dürfen z.B. Werke, die Nutzer*innen von Bibliotheken gem. § 60e Abs. 4 S. 2 über → *elektronische Terminals* zugänglich gemacht werden, im Anschluss allein zu nicht kommerziellen Zwecken genutzt werden. Da die Einhaltung des nicht kommerziellen Zweckes von Anschlussnutzungen von den Bibliotheken nicht sichergestellt werden kann, ist ein Hinweis hierzu an die Nutzer*innen ausreichend.

S.a. → *Zugänglichmachung an Terminals in Bibliotheken*

Arbeitsergebnisse (Arbeitnehmer*in als Urheber)

Das → *Schöpferprinzip* bzw. das Prinzip der Leistungserbringung für → Leistungsschutzrechte gilt auch bei → *Werken* bzw. Leistungen, die im Rahmen von Arbeits- oder Dienstverhältnissen geschaffen werden. Viele Mitarbeiter*innen schaffen urheberrechtlich geschützte Werke in der Arbeitszeit mit Arbeitsmitteln der/des Arbeitgebers*in oder der/des Dienstherr*in, ohne dass diese mit Inhalt und Wesen des Arbeits- oder Dienstverhältnisses in direktem Zusammenhang stehen. In diesen Fällen stehen dem Urheber alle Rechte aus dem Urheberrecht zu, sie/er muss sich jedoch gefallen lassen, dass eine Anbieterspflicht besteht, da sie/er zur Schaffung Arbeitszeit und Arbeitsmittel der/des Arbeitgebers*in bzw. Dienstherr*in verwandt hat. Der Anspruch auf → *angemessene Vergütung* bleibt davon unberührt.

Da Arbeitgeber*in und Dienstherr*in jedoch regelmäßig ein Interesse daran haben, das in ihrem Arbeits- oder Dienstverhältnis entstandene Werk verwerten zu können, erleichtert § 43 den Rechtserwerb, soweit sich die Notwendigkeit einer Nutzungsrechtseinräumung bereits aus dem Inhalt oder dem Wesen des Arbeits- oder Dienstverhältnisses ergibt.

Die meisten Arbeits- oder Dienstverhältnisse haben zum Bestandteil, dass urheberrechtlich geschützte Werke geschaffen werden. Der/die Bibliothekar*in, der/die zur Erschließung der Bestände in einer Bibliothek tätig ist, schafft in Erfüllung seiner/ihrer Arbeitsaufgabe – zumeist als Miturheber – den elektronischen Katalog und andere Verzeichnisse, wie z.B. Biographien, Bibliographien oder Aufsätze in Fach- und wissenschaftlichen Zeitschrif-

ten. Soweit diese Tätigkeit zum Inhalt und Wesen der Arbeitsaufgabe auf der Grundlage eines Vertragsverhältnisses gehört, gehen die Urheberrechte (ausschließliche Nutzungsrechte) auf den Arbeitgeber oder Dienstherrn über. Die angemessene Vergütung ergibt sich dann aus dem Gehalt oder der Besoldung. Der/die Mitarbeiter*in behält jedoch immer das Urheberpersönlichkeitsrecht, dass die Namensnennung in Verbindung mit dem Werk vorsieht, allerdings nur im Rahmen der üblichen Gepflogenheiten. Ein/e Bibliothekar*in kann demnach nicht verlangen, dass sie/er mit der Zugänglichmachung eines OPAC als Urheber genannt wird. Bei einer Bibliographie steht ihm das Recht jedoch zu. Das Verbot, Änderungen ohne Zustimmung des Urhebers vorzunehmen, wird durch das arbeits- bzw. dienstrechtliche Weisungsrecht überlagert. Ändert der/die Arbeitgeber*in oder Dienstherr*in das Werk, sodass der Urheber sich damit nicht mehr identifizieren kann, hat er das Recht, sich vom Werk zu distanzieren, d.h. zu verlangen, dass sein Name nicht in Verbindung mit dem geänderten Werk veröffentlicht wird.

Fraglich ist auch, was für Lehrmaterialien an Hochschulen gilt, wenn der Arbeits- oder Dienstvertrag keine gesonderte Vereinbarung über die Einräumung von Nutzungsrechten enthält. Insbesondere bei OER-Materialien, die regelmäßig mit Unterstützung von Bibliotheken bereitgestellt werden, stellt sich die Frage, ob gem. § 43 einer Hochschule Rechte an Lehrmaterialien oder Publikationen einzuräumen sind, die im Rahmen eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses entstanden ist. Hier ist zu differenzieren:

Für Hochschulprofessor*innen, außerplanmäßige, Honorar- und Gastprofessor*innen und Privatdozent*innen gilt die verfassungsrechtlich garantierte Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre (Art. 5 Abs. 3 GG). Danach sind die genannten Personengruppen keine abhängigen Urheber im Sinne des § 43. Da keine Pflicht zur Veröffentlichung der Ergebnisse besteht, verbleiben die Nutzungsrechte an den im Arbeitsverhältnis entstandenen Werken bei ihnen. So bedarf die Nutzung, wie z.B. die öffentliche Zugänglichmachung ihrer/seiner Werke über den Hochschulserver stets der Zustimmung. Ob eine Hochschulsatzung mit Ermächtigungsgrundlage im Hochschulgesetz die Hochschulangehörigen zur nicht kommerziellen Zweitveröffentlichung (z.B.

auf dem Hochschulrepositorium) der eigenen Publikation ein Jahr nach Veröffentlichung in kommerziellen Verlagszeitschriften verpflichtet kann, ist noch nicht entschieden. Die Universität Konstanz hat hier einen Präzedenzfall geschaffen und die Frage wird gegenwärtig vom BVerfG auf verfassungsrechtliche Zulässigkeit hin geprüft.

Wissenschaftliche Mitarbeiter*innen, Wissenschaftliche Hilfskräfte und Studentische Hilfskräfte genießen in Bezug auf ihre eigene wissenschaftliche Arbeit, genauso wie Professor*innen den Schutz von [Art. 5 Abs. 3 GG](#). In der Regel üben sie unselbständige und weisungsabhängige Tätigkeiten (sog. Pflichtarbeiten) aus. Die Hochschule erhält in diesen Fällen stillschweigend die Nutzungsrechte an diesen Pflichtwerken eingeräumt (§ 43). Auch Wissenschaftliche Mitarbeiter*innen und Hilfskräfte können jedoch eigenständige Aufgaben in Forschung und Lehre (z.B. Dissertation oder Habilitation) wahrnehmen. Die Rechte an diesen Werken verbleiben bei ihnen.

Die Nutzungsrechte an Promotionen und Habilitationen ergeben sich aus den zugrundeliegenden Rechtsvorschriften, wie z.B. der Promotionsordnung. Regelmäßig verbleiben alle Nutzungsrechte bei der/dem Ersteller*in, die/der sie einem Verlag einräumt. Manche Promotionsordnungen sehen außerdem zwingend die Einräumung von Nutzungsrechten zur digitalen Bereitstellung der eingereichten Version (nicht zu verwechseln mit der Verlagsversion) über ein Repositorium der Universität vor. Enthält eine Promotionsordnung zum Zeitpunkt der Abgabe keine derartigen Bestimmungen, so muss der Urheber bei der Digitalisierung und Zurverfügungstellung der Promotion um Zustimmung ersucht werden.

Ein Sonderfall ist der Urheber von → [Computerprogrammen im Arbeits- oder Dienstverhältnis](#). Hier stehen die ausschließlichen Nutzungsrechte regelmäßig dem Arbeitgeber zu (§ 69b).

Archivierung von frei verfügbaren Web-Sites

Die freie Verfügbarkeit von Inhalten im Internet suggeriert, dass der Urheber oder Rechteinhaber alle Nutzungsbedingungen freigegeben hat und die Inhalte nun auf jede Art genutzt werden können. Dies ist aber nicht der Fall, denn das Urheberrecht gilt kraft Geset-

zes, ohne dass es einer eindeutigen Kennzeichnung durch die Urheber oder Rechteinhaber bedarf. Vielmehr muss der Urheber oder Rechteinhaber explizit erklären, wenn bestimmte Nutzungsrechte eingeräumt werden. Mit dem frei verfügbaren Einstellen in das Internet gibt die/der Berechtigte nur den lesenden Zugriff auf die Inhalte frei. Das Vervielfältigen ohne Zustimmung, welches bei einer Archivierung (dauerhafte Speicherung) durch die Bibliothek notwendig ist, ist in der Regel nur mit Zustimmung der Rechteinhaber zulässig.

Eine Ausnahme gilt für die DNB und die durch Landesrecht bestimmten Regionalbibliotheken, welche die Archivierung als Pflichtexemplar vornehmen (vgl. § 16a und § 21 Gesetz über die Deutsche Nationalbibliothek), oder allgemein für Nutzungen in Bibliotheken in den engen Grenzen der §§ 60e Abs. 1 UrhG (für Zwecke der Zugänglichmachung, Indexierung, Katalogisierung, Erhaltung und Restaurierung).

Speicherungen von Web-Sites können auch zum privaten Gebrauch (§ 53 Abs. 1) und zu Zwecken des Unterrichts, der Lehre (§ 60a) und zur wissenschaftlichen Forschung (§ 60c) zustimmungsfrei vorgenommen werden. Speichert eine Bibliothek im Auftrag der Berechtigten nach den § 60a und § 60c, so dürfen diese Kopien nur im engen Rahmen des privilegierten Zwecks (Unterricht, Lehre, wissenschaftliche Forschung) genutzt werden. Die Nutzung muss durch technische Maßnahmen vor unberechtigten externen Zugriffen geschützt werden.

Wollen Bibliotheken zum Beispiel Tagungs- und Kongressbände aus dem Internet in ihren Bestand aufnehmen, so bedarf das grundsätzlich der Zustimmung der Rechteinhaber, wenn es sich nicht um elektronische Pflichtexemplare handelt. Eine Verlinkung auf der Öffentlichkeit unbeschränkt zugängliche Webseiten ist hingegen regelmäßig gestattet, ohne dass es einer Zustimmung bedarf.

S.a. → [Link](#), → [Zugänglichmachung an Terminals in Bibliotheken](#)

Archivkopie

Bei der Archivkopie handelt es sich um eine → [Vervielfältigung](#) des eigenen Bibliotheksbestandes. Sie dient dazu, das Original zu schützen bzw. mit der Archivkopie künftige Nutzungen des Werks

zu gewährleisten. Damit Bibliotheken ihren Archivierungsauftrag im Interesse der Bewahrung und Überlieferung des Kulturerbes wahrnehmen können, hat der Gesetzgeber eine gesetzliche Erlaubnis in § 60e Abs. 1 geschaffen.

Zunächst gestattet § 60e Abs. 1 geschützte Werke aus dem eigenen Bestand oder der eigenen Ausstellung zum Zwecke der Zugänglichmachung, Indexierung, Katalogisierung, Erhaltung und Restaurierung zu vervielfältigen bzw. vervielfältigen zu lassen, wobei auch mehrfache und Format verändernde Vervielfältigungen zulässig sind. Die Zugänglichmachung als ihrerseits urheberrechtlich relevante Nutzungshandlung bedarf wiederum einer eigenen Rechtsgrundlage (z.B. aus § 60e Abs. 4 Zugänglichmachung an elektronischen Terminals). Dabei sind auch mehrfache und Format verändernde Vervielfältigungen zulässig.

Im Rahmen des benannten Zwecks der Bestandserhaltung und Nutzbarmachung ist die Herstellung mehrerer vollständiger Kopien ohne Zustimmung des Rechteinhabers gestattet. Bezüglich des Verfahrens gibt es keine Einschränkungen. Damit sind auch digitale Vervielfältigungen unmittelbar zulässig. Die Vervielfältigung kann regelmäßig vom Berechtigten selbst oder durch einen Dritten hergestellt werden. Als Vorlage kann ein eigenes, oder zu diesem Zweck entliehenes, besser erhaltenes Werk verwendet werden. Ob das Original digital oder analog vorliegt, ist für das Vervielfältigungsrecht unerheblich. Auch durch die Vervielfältigung technisch bedingte Veränderungen (z.B. Dateiformatänderungen) sind gem. § 60e Abs. 1 ausdrücklich gestattet. Dies gilt gem. § 23 Abs. 3 auch dann, wenn diese urheberrechtlich als → *Bearbeitung* zu bewerten sind (z.B. Umgestaltungen).

Auch Archive, Einrichtungen im Bereich des Film- oder Tonerbes sowie öffentlich zugängliche Museen und Bildungseinrichtungen (§ 60a Abs. 4), die keine unmittelbaren oder mittelbaren kommerziellen Zwecke verfolgen, können ihre eigenen Bestände zum Zwecke der Bestandserhaltung digitalisieren oder digitalisieren lassen und von einem geschützten Werk (etwa durch Digitalisierung) eine Archivkopie herstellen (§ 60f Abs. 1 iVm § 60e Abs. 1).

Auch → *kommerzielle Zwecke* verfolgende, öffentlich zugängliche Bibliotheken (gem. § 60e Abs. 6), Archive, Einrichtungen im

Bereich des Film- oder Tonerbes, sowie öffentlich zugängliche Museen (gem. § 60f Abs. 3 iVm § 60e Abs. 1) können Archivkopien herstellen bzw. herstellen lassen.

Die Vervielfältigungshandlungen bleiben nach § 60h Abs. 2 Nr. 2 vergütungsfrei.

§ 60e Abs. 2 gestattet, dass Archivkopien zum Zwecke der Restaurierung an andere Bibliotheken verbreitet werden können. Gleiches gilt für Kopien, die beschädigte Teile ersetzen. Restaurierte Werke, sowie Vervielfältigungen von Zeitungen, vergriffenen oder zerstörten Werken aus ihrem Bestand dürfen Bibliotheken auch verleihen.

Die Nutzung der Archivkopie muss auf eine gesetzliche (insb. § 60e Abs. 2 bis Abs. 5) oder vertragliche Erlaubnis gestützt werden können. Zum Beispiel kann die elektronische Archivkopie unter den Voraussetzungen von § 60e Abs. 4 zur Zugänglichmachung an → *E-Terminals* in den Räumen der Bibliothek genutzt werden, soweit bei der Erwerbung der Vorlage keine anderslautende Vereinbarung akzeptiert wurde (§ 60g Abs. 2). Es bedarf der Sicherstellung einer → *internen Nutzung*.

Die Nutzungshandlungen des Verbreitens und Verleihs sind nach § 60h Abs. 1 S. 1 vergütungspflichtig, denn die Vergütung für den Verleih ist nicht über die → *Bibliothekstantieme* gem. § 27 Abs. 2 abgegolten. Die pauschalierte Vergütung bzw. Vergütung für die im Wege repräsentativer Stichproben ermittelte Nutzung (§ 60h Abs. 3 S. 1) kann nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden (§ 60h Abs. 4).

S.a. → *elektronisches Archiv*, → *Sicherheitsverfilmung*, → *Zeitungen und Zeitschriften*, → *Zugänglichmachung an Terminals*

Auskunftsanspruch/Auskunftspflicht

Damit Urheber ihren Anspruch auf → *angemessene Vergütung* bewerten und durchsetzen können, benötigen sie Informationen zum Verwertungsumfang ihrer Werke, sowie zu den daraus gezogenen Erträgen. Im UrhG und im VGG sind mehrere Auskunftsansprüche und Pflichten geregelt. Im Rahmen der Umsetzung der → *DSM-Richtlinie (RL EU 2019/790)* haben sich die Auskunftsansprüche der Urheber bzw. Rechte-inhaber gegenüber den direkten Vertrags-

partnern im Hinblick auf entgeltliche Nutzungsrechtseinräumungen in Auskunftspflichten gewandelt, die proaktiv zu erfüllen sind.

Im Rahmen von entgeltlich eingeräumten → **Nutzungsrechten** besteht im Rahmen von § 32d die mindestens einmal jährlich zu erfüllende Auskunftspflicht des Vertragspartners. Diese Pflicht besteht erstmals ein Jahr nach Werknutzung und nur für die Zeit der Werknutzung (§ 32d Abs. 1 S. 3). Diese Pflicht entfällt, wenn die Inanspruchnahme des Vertragspartners unverhältnismäßig ist, insbesondere wenn der Aufwand für die Auskunft außer Verhältnis zu den Einnahmen aus der Werknutzung steht (§ 32d Abs. 2 Nr. 2). Von der Auskunftspflicht kann nicht durch individuelle Vereinbarungen abgewichen werden. Kollektivvereinbarungen, die auf einem Tarifvertrag beruhen, bleiben aber auch weiterhin möglich (§ 32 Abs. 3 S. 1). Hier wird vermutet, dass diese dem Urheber zumindest ein vergleichbares Maß an Transparenz wie die gesetzlichen Bestimmungen gewährleisten (§ 32 Abs. 3 S. 2).

§ 54f regelt die Auskunftspflicht im Rahmen der Kopiervergütung, die als Auskunftsanspruch gegenüber den zur Zahlung Verpflichteten geltend gemacht werden muss.

Besteht der hinreichende Verdacht einer Urheberrechtsverletzung, so stehen der/dem Berechtigten Ansprüche auf Auskunft nach den § 101, § 101a zu.

§ 41 VGG regelt die Auskunftspflicht der Nutzer*innen gegenüber der Verwertungsgesellschaft über die Nutzung der Werke und Schutzgegenstände, an denen von der Verwertungsgesellschaft Nutzungsrechte eingeräumt wurden. Das ist auch für Bibliotheken als Nutzer*innen relevant. Demnach wird regelhaft in → **Gesamt- und Rahmenverträgen** mit einer oder mehreren Verwertungsgesellschaften Art und Umfang der Auskünfte festgelegt.

Ausländische Urheber

Nach der → **Revidierten Berner Übereinkunft** gilt in den Unterzeichnerstaaten grundsätzlich die sog. Inländerbehandlung (§§ 120 bis 128). Damit wird gewährleistet, dass ein ausländischer Urheber im Inland dem inländischen Urheber gleichgestellt wird. Bei Werken mit mehreren Urhebern reicht es aus, dass nur ein Urheber

deutsche/r Staatsbürger*in ist, um deutsches Recht auf das Gesamtwerk anzuwenden.

Für die Bibliothekspraxis bedeutet das, dass Werke ausländischer Urheber nach den Bestimmungen des deutschen Urheberrechtsgesetzes ausgeliehen und vervielfältigt werden dürfen.

Bei der Frage, ob die Schutzdauer am Werk noch besteht, ist allerdings bei ausländischen Urheber*innen ein Schutzfristenvergleich mit der → *Schutzdauer* des ausländischen Urheberrechts vorzunehmen. In Einzelfällen, so in den USA, kann eine weitaus längere Schutzfrist (95 Jahre) gelten. Innerhalb der Europäischen Union kann dieser Schutzfristenvergleich entfallen, da nach der *Schutzdauer-Richtlinie* (RL 2006/116/EG i.d.F. der RL 2011/77/EU) eine einheitliche Schutzfrist in den Mitgliedstaaten vorliegt.

Wurde jedoch ein Lizenzvertrag über die Nutzung des Werkstückes abgeschlossen, der auch eine Rechtswahl beinhaltet, so genießt dieser Vorrang, das heißt, dass dort vereinbarte Recht ist auf den gesamten Vertrag anzuwenden.

Ausleihe

S.a. → *Verleihen*

Ausleihverbot

Die *Vermiet- und Verleihrecht-Richtlinie* sieht die Möglichkeit vor, dass die Mitgliedstaaten das Verleihen und Vermieten ohne Zustimmung des Rechteinhabers untersagen können. Da die Ausleihe von Computerprogrammen stets auch das etwaige unberechtigte Kopieren zur Folge haben kann, bestand die Gefahr bei der Umsetzung der Richtlinie, dass die Ausleihe von Computerprogrammen untersagt werden könnte. Die Bibliotheksverbände haben dementsprechend beim Bundesjustizministerium (BMJ) eine → *Selbstverpflichtungserklärung* hinterlegt, nach der die Bibliotheken sich verpflichten,

- Systemsteuerungsprogramme (z.B. Windows)
- Kommunikationssoftware (z.B. Novell)
- Textverarbeitungsprogramme (z.B. Word)
- Tabellenkalkulationsprogramme (z.B. Excel)

- Grafik- und CAD-Programme (z.B. Autocad)
- Allgemeine Datenhaltungsprogramme (z.B. dBase)

nicht zu entleihen, sondern nur zur Nutzung in der Bibliothek zur Verfügung zu stellen und dabei Vorsorge zu tragen, dass ein Kopieren in der Bibliothek nicht möglich ist. Dies gilt auch, wenn eine CD-ROM, die ein o.g. Computerprogramm enthält, zusammen mit einem Handbuch angeboten wird. Das Handbuch kann entliehen werden, die CD-ROM darf nach der Verpflichtungserklärung nur in den Räumen der Bibliothek genutzt werden. Ein Kopieren durch den Nutzer ist auszuschließen. Alle anderen Computerprogramme (inkl. Lernsoftware und Spiele) dürfen entliehen werden.

Eine weitere Ausnahme vom Verleihrecht tritt ein, wenn die Ausleihe in Lizenzverträgen ausgeschlossen wird. Der Lizenzvertrag ist ein Nutzungsvertrag, der kein Eigentum beim Nutzungsberechtigten begründet, sondern einen rechtmäßigen Besitz, der mit Auflagen durch den Eigentümer verbunden werden kann. Akzeptiert die Bibliothek durch Unterzeichnung oder durch konkludentes Handeln den Vertrag, so ist sie auch an die darin enthaltenen Auflagen gebunden. In vielen Fällen befinden sich auf CD, CD-ROM, DVDs und auch in Büchern Aufdrucke bzw. Hinweise „Das Verleihen und Kopieren auch auszugsweise ist nicht gestattet“, obwohl das Medium zum Kauf angeboten wird. Dieser Aufdruck hat keine Rechtswirkung für Bibliotheken, da die Weiterverbreitung nach [§ 17 Abs. 2](#) und die Anwendung von gesetzlichen Ausnahmen, wie z.B. nach den [§ 53](#) und [§ 60a](#) bis [§ 60f](#) nicht untersagt werden kann. Soll hingegen das Werk vermietet oder außerhalb einer gesetzlichen Ausnahme vervielfältigt werden, ist der Aufdruck des Herstellers zu beachten.

Ausnahmen und Beschränkungen

Im sechsten Abschnitt des Urheberrechtsgesetzes werden die Schranken des Urheberrechts durch gesetzlich erlaubte Nutzungen (auch als Ausnahmen und Beschränkungen bezeichnet) in [§§ 44a bis 63a](#) aufgeführt.

s. → *Schranken des Urheberrechts*

Barrierefreie Vervielfältigungen

Insbesondere für Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung ist die Verfügbarkeit barrierefreier Formate wichtig. Um die Verfügbarkeit barrierefreier Formate zu stärken, ist es Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung gestattet, Vervielfältigungen von Werken zur Herstellung solcher Formate herzustellen oder herstellen zu lassen. Das Gleiche gilt für bestimmte befugte Einrichtungen.

Danach dürfen blinde, seh- oder lesebehinderte Menschen gem. [§ 45b Abs. 1](#) barrierefreie Formate von Sprachwerken, die als Text oder im Audioformat vorliegen sowie von grafischen Aufzeichnungen von Werken der Musik und zugehörigen Illustrationen herstellen, z.B. durch Umwandlung in Hörbücher oder in Braille-Schrift, ohne hierzu eine Erlaubnis des Urhebers einholen zu müssen. Voraussetzung ist allerdings, dass ein rechtmäßiger Zugang zu den Werken besteht.

Einrichtungen, die in gemeinnütziger Weise Bildungsangebote oder barrierefreien Lese- und Informationszugang für Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung zur Verfügung stellen (speziell Blindenbibliotheken und Blindenschulen), haben als befugte Stellen gem. [§ 45c Abs. 3](#) dieselben Befugnisse und dürfen solche Formate ausschließlich für Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung herstellen, soweit sie rechtmäßigen Zugang zu den in Frage stehenden Werken haben.

Außerdem dürfen diese Stellen die gem. [§ 45c Abs. 1](#) hergestellten barrierefreien Exemplare als Vervielfältigungsstücke an Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung oder andere befugte Stellen verleihen, verbreiten sowie für die öffentliche Zugänglichmachung oder die sonstige öffentliche Wiedergabe benutzen. Das umfasst, diese mit anderen befugten Stellen auszutauschen und sie sowohl als physisches Exemplar (offline, z.B. in Braille-Schrift) als auch in elektronischer Form (online, beispielsweise als e-Book im e-Pub3-Format) an Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung zur Verfügung zu stellen.

Eher technische Fragen zu Sorgfalts- und Informationspflichten der befugten Stellen, sowie die Aufsicht über die Einhaltung dieser Pflichten durch das DPMA wurden gesondert in der Verordnung

über befugte Stellen nach dem Urheberrechtsgesetz geregelt (UrhGBefStV).

Befugte Stellen müssen z.B. gem. § 2 UrhGBefStV Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung, Rechtsinhaber sowie anderen befugten Stellen auf Verlangen – und sofern erforderlich in barrierefreier Form – Auskunft darüber geben, von welchen Werken sie Vervielfältigungsstücke in einem barrierefreien Format besitzen und um welche Formate es sich dabei handelt und mit welchen anderen befugten Stellen sie Vervielfältigungsstücke in einem barrierefreien Format austauschen.

Die Anwendung ist vergütungspflichtig. Die angemessene Vergütung kann nur über eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden (§ 45c Abs. 4 UrhG).

Damit Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung das Auffinden von Einrichtungen, die barrierefreie Formate herstellen können, an zentraler Stelle einfach möglich ist, können sich diese in eine Liste zu ausweislich befugten Stellen nach § 45c Abs. 3 beim DPMA eintragen lassen. Das DPMA stellt außerdem ein Hinweisblatt zu den Voraussetzungen der Herstellung barrierefreier Formate durch Befugte zur Verfügung (abrufbar unter: <https://perma.cc/WEX7-4GZT>)

S.a. → *Vervielfältigungen*, → *Checkliste A.1*

Bearbeitung und Umgestaltung

Die Veröffentlichung und Verwertung einer → *Bearbeitung bzw. Umgestaltung* eines urheberrechtlich geschützten Werkes bedarf der Einwilligung des Urhebers des Originalwerks (§ 23 Abs. 1 S. 1).

Bearbeitungen verfolgen den Zweck, durch Anpassung die Verwertungsmöglichkeiten des Werkes zu erweitern und haben somit eine dem Originalwerk dienende Funktion. Dazu gehört bspw. die Übersetzung oder Verfilmung. Bearbeitungen können als abhängige Schöpfungen eigenen Schutz gem. § 3 erlangen.

Umgestaltungen sind Nutzungen des Werkes in abgeänderter Form ohne dienende Funktion. Dazu gehört bspw. das Plagiat oder die Nutzung eines Bildausschnittes.

Wird ein hinreichender Abstand zum Werk gewahrt, handelt es sich nicht um eine Bearbeitung oder Umgestaltung, sondern um eine → *freie Benutzung*, die ohne Einwilligung möglich ist, da der Schutzbereich von § 23 nicht betroffen ist (§ 23 Abs. 1 S. 2). In freier Benutzung geschaffenes ist als eigene Werkschöpfung gem. § 2 geschützt.

Die Frage, wann ein hinreichender Abstand gewahrt und die Nutzung als freie Benutzung zulässig ist, ist durch den EuGH damit beantwortet worden, dass das benutzte Werk im neu geschaffenen Werk nicht wiedererkennbar ist (EuGH-Urteil vom 29.07.2019 C-476/17 Pelham/Hütter).

Für die Frage der Wiedererkennbarkeit wird die in ständiger Rechtsprechung verwendete sogenannte „Verblässens-Formel“ herangezogen, die der Rechtswissenschaftler Eugen Ulmer entwickelt hat. Danach ist ein Werk dann in einem anderen Schaffen nicht wiedererkennbar, wenn „die entlehnten schutzfähigen Züge des älteren Werkes angesichts der Eigenart des neuen Werkes verblasen“. Das neu Geschaffene ist als freie Benutzung gem. § 23 Abs. 1 S. 2 als eigene persönliche geistige Schöpfung schutzfähig und kann frei verwertet werden. Aber auch wenn der hinreichende äußere Abstand nicht gewahrt ist, kann eine Bearbeitung bzw. Umgestaltung gem. § 3 als abhängige Werkschöpfung geschützt sein. Jedoch bedarf die Verwertung dann gem. § 23 Abs. 1 S. 1 der Einwilligung des Urhebers am bearbeiteten bzw. umgestalteten Werk.

Die freie Benutzung unterscheidet sich von der abhängigen und eine Einwilligung voraussetzenden Bearbeitung und Umgestaltung gem. § 23 Abs. 1 S. 1 dadurch, dass bei ihr die individuellen Züge des benutzten Werkes oder geschützter Werkteile nur als Anregung für ein neu geschaffenes Werk dienen, während bei der Bearbeitung bzw. Umgestaltung die Individualität des Originalwerks oder geschützter Werkteile übernommen werden (Umgestaltung) und ggf. zusätzlich eine neue Individualität hinzugefügt wird (Bearbeitung). Eine freie Benutzung gem. § 23 Abs. 1 S. 2 liegt also nur dort vor, wo der schöpferische Gehalt des benutzten Werkes oder selbstständig geschützten Werkteiles gegenüber der Individualität des neu geschaffenen Werkes so weit verblasst und in den Hintergrund tritt, dass keine Wiedererkennbarkeit gegeben ist.

Bei Wiedererkennbarkeit kann jedoch eine erlaubte → *Transformative Nutzung* (*Parodie, Karikatur, Pastiche*) vorliegen (§ 51a). § 23 Abs. 2 nennt einige Sonderfälle (die Verfilmung eines Werkes, die Ausführung von Plänen und Entwürfen eines Werkes der bildenden Künste, den Nachbau eines Werkes der Baukunst oder die Bearbeitung oder Umgestaltung eines Datenbankwerkes), bei denen schon die Herstellung der Bearbeitung bzw. Umgestaltung nicht ohne Einwilligung realisiert werden darf.

Für Bibliotheken ist insbesondere § 23 Abs. 3 relevant, der bestimmt, dass ausschließlich technisch bedingte Änderungen bei Nutzungen gem. § 44b Abs. 2, § 60d Abs. 1, § 60e Abs. 1 sowie § 60f Abs. 2, also Nutzungen im Rahmen des (nicht zweckgebundenen wie wissenschaftlichen) Text und Data Mining, sowie für Zwecke der Zugänglichmachung, Indexierung, Katalogisierung, Erhaltung und Restaurierung, keine Einwilligung bei Veröffentlichung oder Herstellung gem. § 23 Abs. 1 und Abs. 2 bedürfen.

S.a. → *Transformative Nutzungen (Karikatur, Parodie, Pastiche)*

Berechtigte

Als Berechtigte werden alle → *Rechteinhaber* oder zu einer bestimmten Nutzung berechtigten Personen bezeichnet. Rechteinhaber können natürliche und juristische Personen sein, die vom Urheber durch Nutzungsverträge und Verlagsverträge, Testament oder gesetzliche Erbfolge als solche bestimmt sind. Dazu können u.a. Erben, der Staat, Verlage, Stiftungen, Einrichtungen, so auch Bibliotheken gehören. Als Berechtigte*r wird auch bezeichnet, wer durch Erwerb (Kauf, Schenkung, Tausch) oder durch Abschluss eines Nutzungsvertrages berechtigt ist, das Werkstück zu nutzen, sowie die/der Privilegierte einer gesetzlichen Ausnahme.

Berliner Erklärung

Die „Berliner Erklärung über offenen Zugang zu wissenschaftlichem Wissen“ (Berlin Declaration on Open Access to Knowledge in the Sciences and Humanities, abrufbar unter: https://openaccess.mpg.de/68053/Berliner_Erklaerung_dt_Version_072006.pdf) wurde am 22.10.2003 in Berlin nach einem dreitägigen internationalen Kongress der Max-Planck-Gesellschaft von den wichtigsten

Repräsentanten der deutschen Wissenschaftsorganisationen (darunter neben dem Wissenschaftsrat, Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung, Helmholtz-Gemeinschaft deutscher Forschungszentren, Max-Planck-Gesellschaft, Deutsche Forschungsgemeinschaft, Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften auch die Deutsche Initiative für Netzwerkinformation e.V. und der Deutsche Bibliotheksverband) unterzeichnet. Gegenstand der Konferenz und der Berliner Erklärung sind die neuen Zugangsmöglichkeiten zu wissenschaftlichem Wissen und kulturellem Erbe über das Internet. Es werden die erforderlichen Maßnahmen formuliert, die von Entscheidungsträgern, Forschungsorganisationen, Förderinstitutionen, Bibliotheken, Archiven und Museen bei der Wissensverbreitung nach dem Prinzip des offenen Zugangs über das Internet, bei der Gestaltung des Wandels des wissenschaftlichen Publizierens und der Qualitätssicherung von diesen umzusetzen sind. Autor*innen sollen ihre wissenschaftlichen Erkenntnisse frei zugänglich und nutzbar (→ *Creative Commons*) im Internet zur Verfügung stellen. Die benannten Einrichtungen stellen die Infrastruktur für eine nachhaltige und standardisierte Bereitstellung sicher (z.B. ein Online-Archiv oder Repositorium), um den offenen Zugang, die uneingeschränkte Verbreitung, die Interoperabilität und die langfristige Archivierung zu ermöglichen.

Die Berliner Erklärung bezieht sich auf die Budapester Initiative (Budapest Open Access Initiative), ECHO-Charta und die Bethesda-Erklärung (Bethesda Statement on Open Access Publishing), geht mit der ausdrücklichen Einbeziehung des Kulturbereichs und von originär wissenschaftlichen Forschungsergebnissen ebenso wie Ursprungsdaten (=Forschungsdaten), Metadaten, Quellenmaterial, digitalen Darstellungen von Bild- und Grafik-Material und wissenschaftlichem Material in multimedialer Form, aber noch über den Anwendungsbereich dieser Erklärungen hinaus.

S.a. → *Open Access*

Berner Übereinkunft

Mit der Entwicklung des Handels mit Immaterialgütern über die Ländergrenzen hinaus bestand auch die Notwendigkeit, grenzüber-

schreitende Regelungen für den Schutz derselben zu vereinbaren. Diese fanden als Mindeststandards Eingang in die älteste internationale Vereinbarung zum Urheberrechtsschutz aus dem Jahre 1886, die sogenannte „**Berner Übereinkunft**“ (Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst vom 9. September 1886, zuletzt revidiert am 24.07.1971 in Paris, BGBl 1973 II S. 1071; geändert durch Beschluss vom 2.10.1979, BGBl 1985 II S. 81). Die Berner Übereinkunft hat den Rechtscharakter eines völkerrechtlichen Vertrages. In Bezug auf Beschränkungen des Urheberrechtsschutzes äußerte bereits anlässlich der ersten Konferenz im Jahre 1884 zur Gestaltung der Berner Übereinkunft der Schweizer Präsident: „Beschränkungen des absoluten Schutzes im öffentlichen Interesse seien geboten, da das wachsende Bedürfnis nach Bildung der Massen niemals befriedigt werden könne, wenn es keinen Vorbehalt für bestimmte Reproduktionsmöglichkeiten gebe, welche gleichzeitig aber nicht in Missbrauch ausarten dürfen“.

Die Berner Konvention ist mehrmals entsprechend dem veränderten Stand der technischen Entwicklung sowohl in Bezug auf neue Träger als auch auf die Werknutzungsmöglichkeiten mit neuen Technologien revidiert worden: 1908 in Berlin, 1928 in Rom, 1948 in Brüssel, 1967 in Stockholm und 1971 in Paris. Seit der ersten Änderung wird die Berner Übereinkunft als revidierte Berner Übereinkunft (RBÜ) bezeichnet. Auf die RBÜ wird auch in anderen internationalen Urheberrechtsverträgen und in urheberrechtlichen Richtlinien des Europäischen Rates und des Parlaments verwiesen.

Bestandsakzessorietät

Bestimmte erlaubte Nutzungen von Werken und Schutzgegenständen im Bibliotheksbereich sind davon abhängig, dass je Vervielfältigung ein Werk im Bestand der vervielfältigenden Einrichtung verfügbar ist (sog. Bestandsakzessorietät). Mit der Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes, die am 01.07.2021 in Kraft getreten ist, wurde die Bestandsakzessorietät sowohl für die Zugänglichmachung von Werken an → *elektronischen Terminals* gem. § 60e Abs. 4, nach der nicht mehr Werke an Terminals zugänglich gemacht werden durften, als im Bestand verfügbar sind, als auch den → *Kopienversand auf Bestellung*

gem. § 60e Abs. 5 aufgehoben. Die Erweiterung der Nutzung durch Aufhebung der Bestandsakzessorietät ist jedoch bei der Ermittlung der Höhe der angemessenen Vergütung, die auch für die Nutzung aus Abs. 4 S. 1 gem. § 60h Abs. 1 S. 1 geschuldet wird, zu berücksichtigen.

Relevant bleibt bzw. ist die Bestandsakzessorietät im Zusammenhang mit der Zugänglichmachung nicht verfügbarer Werke gem. §§ 61d ff iVm §§ 52 ff VGG. Die Rechtseinräumung über die erweiterten kollektiven Lizenzen kann gem. § 52a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 VGG nur solche Werke betreffen, die sich im Bestand der Einrichtung befinden.

Betreiberabgabe

§ 54c regelt die Vergütungspflicht (→ *angemessene Vergütung*) für Vervielfältigungen nach den §§ 53 Abs. 1 und 2, 60a bis 60f mittels Ablichtungsgeräten in Schulen, Hochschulen, Einrichtungen der Berufsbildung oder der sonstigen Aus- und Weiterbildung, Forschungseinrichtungen, öffentlichen Bibliotheken, nicht kommerziellen Archiven, Einrichtungen im Bereich des Film- oder Tonerbes oder in nicht kommerziellen öffentlich zugänglichen Museen sowie Einrichtungen, die Geräte für die entgeltliche Herstellung von Ablichtungen bereithalten. Gegen den Betreiber des Ablichtungsgerätes hat der Urheber einen Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung (§ 54c Abs. 1).

Diese wird von den Betreibern bei der Bezahlung der Kopie im Preis mit erhoben und an die VG Wort abgeführt. Für das Kopieren in Hochschulen und Bibliotheken mit Geräten, die der Bibliothek gehören, gilt seit 2016 ein „Rahmenvertrag zur Vergütung von Ansprüchen nach § 54c UrhG – Betreiberabgabe für Kopiergeräte und Drucker“ (Anhang C.2.). Seit 2016 ist die Bibliothek, die Hochschule Schuldner und nicht mehr Bund und Länder. Überwiegend werden in den Bibliotheken externe Betreiber zugelassen, sodass diese die Betreiberabgabe zu entrichten haben. Die VG Wort hat das Recht, von den Bibliotheken Auskunft über selbst betriebene Geräte sowie die Geschäftsadressen von externen Betreibern in der jeweiligen Bibliothek zu erhalten (§ 54f).

S.a. → *Kopiervergütung*

Bibliothekstantieme

Als Bibliothekstantieme bezeichnet man die → *Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche* nach § 27 Abs. 2 für das Verleihen durch die der Öffentlichkeit zugängliche Bibliotheken. Im Jahr 1972 wurde die Vergütungspflicht für das Entleihen von urheberrechtlichen Werken durch Bibliotheken gesetzlich geregelt (§ 27). Die Vergütung kann nur von einer Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden. Die berufenen Verwertungsgesellschaften in Deutschland haben sich zu einer Zentralstelle vereint und verhandeln die sog. Bibliothekstantieme mit der Kommission Bibliothekstantieme der Konferenz der Kultusminister (KMK), die als Vertretung für Bund und Länder handelt. Die Bibliothekstantieme wird nicht von den Bibliotheken selbst oder dem Nutzer entrichtet, sondern pauschal von Bund und Ländern nach dem „Königsteiner Schlüssel“, der die Aufteilung nach Länderanteilen bei gemeinsamen Finanzierungen regelt, auf der Grundlage eines → *Gesamtvertrages* mit den → *Verwertungsgesellschaften*, an die VG Wort gezahlt. Die Pauschale wird anhand der Deutschen Bibliotheksstatistik (DBS) und einer alle zwei Jahre vom Deutschen Bibliotheksverband (dbv) und der VG Wort gemeinsam durchgeführten repräsentativen Erfassung der Ausleihstatistik in 12 nach unterschiedlichen Sparten und Größen ausgewählten Bibliotheken errechnet. Gegenstand des Gesamtvertrages (siehe *Anhang C.1*) ist deshalb auch, dass jede Vertragspartei alle zwei Jahre den Vertrag vorsorglich kündigen und ein Änderungsbegehren vortragen kann. In der Kommission Bibliothekstantieme der KMK hat der dbv einen stimmberechtigten Sitz.

S.a. → *Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche*, → *angemessene Vergütung*

Bildkatalog

Die Abbildung von geschützten Werken in Bestandskatalogen (Bildkatalog) ist als Vervielfältigung (§ 16) Verbreitung (§ 17) bzw. Zugänglichmachung im Internet (§ 19a) grundsätzlich zustimmungspflichtig.

Eine Ausnahme hiervon enthält § 60e Abs. 3, der es Bibliotheken gestattet, Vervielfältigungen von Werken vorzunehmen und zu verbreiten (keine digitale Zugänglichmachung) zu Zwecken einer öf-

fentlichen Ausstellung oder zur Dokumentation des Bibliotheksbestandes, ohne dass es einer Zustimmung des Rechteinhabers bedarf (auch Katalogbildfreiheit genannt).

Die Nutzungserlaubnis aus § 60e Abs. 3 erfasst nur solche Bildkataloge, die als analoges bzw. Offline-Medium verbreitet werden. Die Zugänglichmachung im Internet ist von dieser Ausnahme nicht erfasst, da die → *InfoSoc-Richtlinie (RL 2001/29/EG)* im abschließenden optionalen Ausnahmekatalog keine Grundlage hierfür enthält.

Eine Ausnahme von der Zustimmungspflicht gilt nur, wenn Cover im Bildkatalog als Online-Bestandskatalog (z.B. OPAC) oder Discovery System mittels → *Linking* auf unbeschränkt öffentlich zugängliche Abbildungen im Internet (z.B. bei Google Book Search) abgebildet werden. Solange dabei kein anderes technisches Verfahren, als bei der originären Zugänglichmachung eingesetzt wird und keine neue, erweiterte → *Öffentlichkeit* Zugang erhält (wie z.B. bei Umgehung eines Zugangsschutzes), ist damit keine urheberrechtlich relevante Nutzungshandlung verbunden.

Die Verlinkung frei im Internet zugänglicher Bilder ist jedoch keine stabile Lösung für die Bebilderung von Bestandskatalogen, da Verlinkungen immer brechen und zu einer Fehlerseite führen können, sobald das Bildmaterial vom Berechtigten aus dem Internet entfernt wird oder Seiten umziehen, worauf kein Einfluss besteht, wenn die Inhalte nicht selbst zugänglich gemacht werden. Daher bietet sich auch für den Online-Bildkatalog eine Lizenzlösung an.

Es besteht hier die Möglichkeit, dem Rahmenvertrag zwischen der Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst und dem Artothekenverband e.V. (siehe *Anhang C.7*) beizutreten, um gegen Entrichtung einer Vergütung den Bildkatalog auch im Internet zur Verfügung zu stellen. Die Rechteeinräumung über die VG Bild-Kunst bezieht sich jedoch nur auf Künstler, die der Verwertungsgesellschaft ein Mandat eingeräumt bzw. der Wahrnehmung nicht ausdrücklich widersprochen haben. Da es an einer gesetzlichen Ausnahme für die öffentliche Zugänglichmachung von Bildkatalogen ohne Ausstellung oder Verkaufsabsicht mangelt, übergibt die VG Bild-Kunst den Bibliotheken eine jeweils aktuelle Liste mit Namen von Künstlern, bei denen die Zustimmung zur Internetwiedergabe (öffentliche Zugänglichmachung) direkt einzuholen ist.

Nachdem eine Vielzahl von Bibliotheken den Wunsch geäußert hat, Abbildungen von Buchumschlägen und Covern von Non Books in den Online-Katalog (z.B. OPAC) einzustellen, hat der Deutsche Bibliotheksverband (dbv) mit der VG Bild-Kunst einen Gesamtvertrag für seine Mitgliedsbibliotheken geschlossen (abgedruckt im [Anhang C.9](#)). Der Vertrag ist bis Ende 2024 verlängert worden. Während die VG Bild-Kunst gegenwärtig über eine sog. Freistellungsklausel den dbv-Bibliotheken die Übernahme von etwaigen Schadenersatzansprüchen Außenstehender bei Verwendung derer Werke unter der Voraussetzung zusichert, dass betroffene Cover umgehend vom Netz genommen werden, wenn die VG Bild-Kunst dies berechtigt verlangt, ist für die Zukunft eine → *kollektive Lizenz mit erweiterter Wirkung* gem. §§ 51 ff VGG geplant, nach der auch Rechte Außenstehender eingeräumt werden können, solange diese nicht widersprechen.

Nutzungen nach Abs. 3 (Vervielfältigung und Verbreitung für öffentliche Ausstellung oder Bestandsdokumentation) sind nach § 60h Abs. 1 S. 1 angemessen zu vergüten. Die pauschalierte Vergütung bzw. Vergütung für die im Wege repräsentativer Stichproben ermittelte Nutzung (§ 60h Abs. 3 S. 1) kann nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden (§ 60h Abs. 4).

S.a. → *Buchumschläge*, → *Fotografie*

Bildrechte

An Bildern, wie z.B. Gemälden, Zeichnungen, Laufbildern (Film) → *Fotografien* bestehen entweder Urheberrechte nach § 2 oder bei einfachen Fotografien → *Leistungsschutzrechte* nach § 72 (Lichtbild).

Für geschützte Bilder gelten alle Bestimmungen des Urheberrechts, auch dann, wenn sie Bestandteil einer Publikation sind. Danach muss regelmäßig vor der Veröffentlichung die Zustimmung des Rechteinhabers eingeholt werden (Einräumung von → *Nutzungsrechten* § 31 ff). Der Urheber eines Bildes muss ebenfalls Rechte, wie Persönlichkeitsrechte, Datenschutz, Hausrecht vor der Herstellung/Veröffentlichung beachten und klären. So muss die abgebildete Person ihre ausdrückliche Zustimmung vor der Ablichtung und Veröffentlichung erteilen (Recht am eigenen Bild § 22 ff KUG).

Wenn innerhalb des privaten Raums oder in Gebäuden (auch wenn diese zur öffentlichen Nutzung bestimmt sind, wie Museen oder Bibliotheken) fotografiert wird oder in anderer Weise ein Bild geschaffen wird, ist das Hausrecht zu beachten und kann etwa gegen die Veröffentlichung sprechen. Hingegen kann sich jedermann bei der Herstellung, Verbreitung und öffentlichen Zugänglichmachung von Abbildungen im öffentlichen Raum auf die gesetzliche Ausnahme zur sog. → *Panoramafreiheit* (§ 59) stützen. Die Panoramafreiheit endet, wenn das Abgebildete nicht problemlos von der Straße gesehen werden kann. Innenräume sind, selbst wenn sie von der Straße aus eingesehen werden können, nicht von der Panoramafreiheit erfasst. Ist ein Bild rechtmäßig hergestellt worden, so kann die/der Berechtigte nach einer gesetzlichen Ausnahme und Beschränkung (§ 44a ff) dieses entsprechend zustimmungsfrei nutzen. Das gilt im Rahmen des Zitatrechtes sowohl für die Nutzungsfreiheit in Bezug auf das abgebildete geschützte Werk, auf das im Rahmen des Zitat zweckes Bezug genommen wird, als auch für das ebenfalls zwangsweise benutzte Bild und die hieran bestehenden Rechte (siehe § 51 S. 3).

Im Rahmen der Zugänglichmachung von → *verwaisten Werken* (§ 61 ff) und → *nicht mehr verfügbaren Werken* (§ 51 ff VGG) sind die Rechte für in anderen Werken enthaltene Bilder nicht von der Nutzungserlaubnis umfasst und separat einzuholen. Dies kann im Rahmen von kollektiven Lizenzen passieren, soweit die Werke nicht ihrerseits verwaist sind, oder keine repräsentative Verwertungsgesellschaft existiert und wird sicherlich Bestandteil des neuen Lizenzierungsservice für vergriffene bzw. nicht mehr verfügbare Werke der DNB werden. Eine weitere gesetzliche Ausnahme (§ 60) gestattet dem Besteller des Bildes sowie dem Abgebildeten die Vervielfältigung und unentgeltlich nicht gewerblichen Zwecken dienende Verbreitung. Handelt es sich um ein Werk der bildenden Kunst, so kann die Verbreitung nur als Lichtbild wahrgenommen werden.

Eine spannende Frage innerhalb von Digitalisierungsprojekten in Bibliotheken ist die, ob auch an den (reprofotografischen) Abbildungen gemeinfreier Werke Schutzrechte entstehen können. Hier regelt § 68, dass originalgetreue Vervielfältigungen gemeinfreier visueller Werke, die keine eigenen Werke (eigene schöpferische Leistung) sind, wie diese gemeinfrei bleiben und von Nutzer*innen für beliebige Zwecke genutzt werden können. Für Nutzer*innen digita-

ler Angebote kann Rechtssicherheit dadurch geschaffen werden, dass die Nutzungsbefugnisse und Gemeinfreiheit klar ausgewiesen werden.

S.a. → *Panoramafreiheit*, → *Bildkatalog*, → *Fotografie*, → *Gemeinfreie visuelle Werke*

Bildungseinrichtungen

Diese sind nach § 60a Abs. 4 definiert als Kindergärten, Vorschulen, Schulen (Unterricht), Hochschulen und Universitäten (Lehre) sowie Einrichtungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung. Soweit eine Schulklasse in der Bibliothek den Unterricht durchführt oder eine Bibliotheksführung zum Unterricht erklärt, handelt es sich im urheberrechtlichen Sinne um Unterricht, so dass auch die Privilegien aus dem Katalog der Schranken (hier insb. § 60a) angewandt werden können. Das Gleiche gilt, wenn im Fach Informationskompetenz im Rahmen der neuen Bachelor- und Masterstudiengänge in den Bibliotheken Seminare und Übungen angeboten werden.

S.a. → *öffentliche Wiedergabe*, → *öffentliche Zugänglichmachung*

Blog

Das Blog – eine tagebuchartige öffentlich zugängliche Webseite – gewinnt immer mehr an Bedeutung und enthält zunehmend wichtige Archiveinträge. Die Inhalte sind in der Regel urheberrechtlich geschützt, es sei denn, sie erreichen die notwendige Schöpfungshöhe nicht. Dies ist immer der Fall, wenn es sich z.B. um bloße Aufzählungen oder eine kurze Nachricht, Mitteilung, Information handelt. Längere Texte, Abbildungen u.ä. sind stets durch das UrhG geschützt. In Blogs wird auch oft mit Links gearbeitet. Die Verlinkung auf andere Webseiten, auch Unterseiten, ist ohne Zustimmung des Rechteinhabers der anderen Website gestattet, soweit es sich um unbeschränkt öffentlich zugängliche Webseiten handelt.

S.a. → *Link*

Buchumschläge

Buchumschläge (→ *Cover*) können Urheberrechtsschutz genießen, wenn ihre Gestaltung als geistige Schöpfung die Kriterien der notwendigen Gestaltungshöhe nach § 2 erfüllt. Das ist immer dann

anzunehmen, wenn nicht nur Schriftzüge den Titel und etwaige Verfasser anzeigen, sondern Illustrationen u.ä. grafische Gestaltungen vorliegen. Viele Bibliotheken wünschen ihren Katalog (OPAC) mit den Abbildungen von Buchumschlägen, wie bei Amazon üblich, anzureichern. Soweit die Abbildungen nicht durch Links auf öffentlich zugängliche Webseiten erfolgen, bedarf es der Zustimmung der Rechteinhaber an der Abbildung. Bibliotheken, die ohne diese Zustimmung Buchumschläge in den Katalogen oder auf anderen Medien, wie Neuerwerbungslisten abbilden, müssen, wenn der Rechteinhaber es verlangt, dies unterlassen und ggf. Schadenersatz leisten. Der Deutsche Bibliotheksverband hat deshalb mit der VG Bild-Kunst einen → *Gesamtvertrag* für seine Mitgliedsbibliotheken abgeschlossen, der die Abbildung von Buchumschlägen und Cover von Non Books in den Online-Katalogen der betreffenden Bibliotheken gestattet. Der Vertrag ist bis Ende 2024 verlängert worden (siehe *Anhang C.9*). Während die VG Bild-Kunst gegenwärtig über eine sog. Freistellungsklausel den dbv-Bibliotheken die Übernahme von etwaigen Schadenersatzansprüchen Außenstehender bei Verwendung derer Werke unter der Voraussetzung zusichert, dass betroffene Cover umgehend vom Netz genommen werden, wenn die VG Bild-Kunst dies berechtigt verlangt, ist für die Zukunft eine → *kollektive Lizenz mit erweiterter Wirkung* gem. §§ 51 ff VGG geplant, nach der auch Rechte Außenstehender eingeräumt werden können, solange diese nicht widersprechen.

S.a. → *Bildkatalog*

Computerprogramme

Gemäß § 2 gehören zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst als Sprachwerke, wie Schriftwerke und Reden, auch Computerprogramme. Neben den Schutzbestimmungen für Sprachwerke, richtet sich der Schutz auch noch nach den besonderen Bestimmungen für Computerprogramme (§§ 69a bis g), womit die *Computerprogrammenschutz-Richtlinie (RL 2009/24/EG)* umgesetzt wurde. Der besondere Schutz schränkt u.a. das Recht auf Vervielfältigung zum privaten und sonstigen Gebrauch ausschließlich auf eine Sicherheitskopie ein, die nur der zur Verwendung des Computerprogramms Berechtigte herstellen darf. Der Schutz gilt

für jede Gestalt und Ausdrucksform eines Programms, einschließlich der Ideen und Grundsätze, die dem Programm zugrunde liegen. Die Ausleihe von Computerprogrammen ist den Bibliotheken gestattet, wobei sog. Standardsoftware (z.B. Word, Excel) einem → *Ausleihverbot* unterliegt. Als Standardsoftware gelten Systemsteuerungsprogramme (z.B. Windows), Kommunikationssoftware (z.B. Novell), Textverarbeitungsprogramme (z.B. Word), Tabellenkalkulationsprogramme (z.B. Excel), Grafik- und CAD- Programme (z.B. Autocad) und Allgemeine Datenhaltungsprogramme (z.B. dBase). Die Deutschen Bibliotheksverbände haben diese Einschränkung in einer Selbstverpflichtungserklärung bekundet, wonach der deutsche Gesetzgeber auf ein generelles Verbot der Ausleihe verzichtet hat. Die → *Selbstverpflichtungserklärung* legt den Bibliotheken des Weiteren als besondere Sorgfalt bei der Benutzung von Standardsoftware in ihren Räumen auf, dass keine Möglichkeit des Kopierens durch Unberechtigte besteht.

Computerprogramme in Arbeits- oder Dienstverhältnissen

Im Bereich der Softwareentwicklung gelten Sonderregelungen, die auch für wissenschaftliche Hochschulbibliotheken, die Open-Source-Entwicklungen von Mitarbeitenden in der Forschung unterstützen, Relevanz entfalten können.

Die Rechte an von angestellten Programmierern entwickelten Computerprogrammen stehen gem. § 69b der/dem Arbeitgeber*in oder Dienstherr*in zu. Urheberpersönlichkeitsrechtliche Befugnisse sind von diesem Rechtsübergang nicht erfasst. Sie können jedoch nur in dem Maße geltend gemacht werden, in dem die Verwertung nicht behindert wird. Das schränkt das Veröffentlichungsrecht (§ 12) und Änderungsrecht (§ 14) deutlich ein, während das Namensnennungsrecht (§ 13) weitestgehend erhalten bleibt. Etwas anders gilt nur im Hinblick auf die freiberuflichen Programmierer*innen. Werden Softwarelösungen in Auftrag gegeben, müssen sich Auftraggeber*innen daher alle Nutzungsrechte, die sie zum Betrieb und zur Verwertung des in Auftrag gegebenen Programms benötigen, auf vertraglichem Wege einräumen lassen. Die Möglichkeit, dass ein/e Arbeitgeber*in oder Dienstherr*in Rechte am Arbeitser-

gebnis im Wege der Einräumung von Nutzungsrechten erlangt (§ 31), besteht auch bei einem Arbeits- oder Dienstvertrag immer.

Copyright

Copyright ist der englische Begriff für Urheberrecht und bezeichnet in internationalen Rechtszusammenhängen das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung, öffentlichen Zugänglichmachung, Verwertung und Verbreitung eines Werkes. Das angloamerikanische Copyright ist in vielen Aspekten dem deutschen Urheberrecht ähnlich, jedoch nicht deckungsgleich. Das Copyright ist in der Regel auf das Werk bezogen und verwertungsorientiert, während das Urheberrecht auf die Urheber ausgerichtet ist und den ideellen Prozess der Schöpfung sowie die geistige und persönliche Beziehung zum Werk in den Mittelpunkt stellt. Ein Copyright kann vollständig an Dritte übertragen werden, während bestimmte Urheberpersönlichkeitsrechte unveräußerlich sind. Auch ein vollständiger Verzicht auf diese Rechte ist, anders als beim Copyright, nicht möglich.

Cover

S. → *Buchumschläge*

Creative Commons (CC)

Creative Commons ist eine gemeinnützige Organisation, die 2001 in den USA gegründet wurde (Zur Organisation und zu weiteren Projekten siehe: <https://perma.cc/F3FD-HFLR>). Sie stellt verschiedene Standard-Lizenzverträge bereit, mit deren Hilfe ein Autor der Öffentlichkeit weltweit gültige, zeitlich unbeschränkte, einfache → *Nutzungsrechte* an seinen Werken einräumen kann.

Creative-Commons-Lizenzen

Creative-Commons-(CC-)Lizenzen sind von der Organisation Creative Commons bereitgestellte sogenannte Freie Lizenzen (Open-Content-Lizenzen). Es handelt sich um international anerkannte, standardisierte Werkzeuge, um Nutzer*innen aus der Allgemeinheit im Vorhinein unentgeltlich Nutzungsrechte einzuräumen. CC-Lizenzen bauen auf dem Urheberrecht auf und ermöglichen Rechteinhabern, jedermann zusätzliche Freiheiten bei der

Nutzung ihrer Werke einzuräumen. CC-Lizenzen gelten weltweit und zeitlich unbeschränkt und stellen Open Access und Open Science sicher.

Die Lizenzen können für beliebige Werkarten (z.B. Texte, Bilder, Musikstücke, Videoclips usw.) verwendet werden. Sie unterscheiden auch nicht zwischen analogen (z.B. Verbreitung durch Vertrieb) und digitalen Nutzungen (z.B. Zugänglichmachung im Internet). Ebenso wenig wird zwischen analogen und digitalen Werken unterschieden. Die Lizenzen sind vor allem für digitale Abbilder bzw. digitalisierte Inhalte, also solche, die über das Internet geteilt werden, konzipiert und sind maschinenlesbar und suchbar.

Durch CC-Lizenzen wird im Vorhinein festgelegt, unter welchen Bedingungen und in welchem Umfang ein mit einer CC-Lizenz ausgewiesenes digitales Objekt genutzt werden kann; somit ist insoweit keine direkte Kommunikation mit den Rechteinhabern notwendig. Dadurch werden kreative und innovative Nutzungen erheblich vereinfacht.

Am Namen der Lizenzen erkennt man die wichtigsten Bedingungen für die Nutzung des digitalen Objektes. Die einfachste CC-Lizenz verlangt lediglich die Namensnennung (CC BY). Darüber hinaus können aber weitere Einschränkungen gemacht werden, je nachdem, ob eine → *kommerzielle Nutzung* zulässig sein soll, oder nicht (NC), → *Bearbeitungen* erlaubt sein sollen, oder nicht (ND), Bearbeitungen nur unter gleichen Bedingungen weitergegeben werden können sollen (SA), oder nicht.

Durch die Kombination der vier Bedingungen ergibt sich die Auswahl von insgesamt sechs verschiedenen CC-Lizenzen, die derzeit in der Version 4.0 zur Verfügung stehen. In dieser Version wurde erstmals auf eine Portierung der Lizenzen (Anpassung an die verschiedenen Rechtsordnungen) verzichtet. Diese hat sich als zu aufwändig und fehleranfällig erwiesen. Es steht nur noch eine internationale Lizenz zur Verfügung, die weltweit verwendbar ist. Außerdem gibt es offizielle Übersetzungen in die unterschiedlichen Sprachen. Auch eine deutsche Übersetzung steht zur Verfügung. Der Katalog von CC-Lizenzen ist unter <http://creativecommons.org> veröffentlicht.

Zusätzlich zu den Lizenzen hat die Organisation Creative Commons noch zwei sogenannte → *Gemeinfreiheitswerkzeuge* („Public Domain Tool“) entwickelt. Diese bieten sich beispielsweise an, um unmissverständlich und unwiderruflich auf mögliche Rechte zu verzichten und diese in die Gemeinfreiheit zu überführen (mittels CC0) bzw. um in Bezug auf digitale Abbilder gemeinfreier Werke die gem. § 68 bestimmte Gemeinfreiheit sicherzustellen und maschinenlesbar zu kommunizieren (mittels PD Mark).

Nutzer*innen können frei lizenzierte Werke kostenlos nutzen, müssen sich aber an die Vorgaben der entsprechenden Lizenz halten, andernfalls fallen die Rechte zurück und gelten als nicht eingeräumt. CC-Lizenzen bedeuten also in keiner Weise einen Verzicht auf Urheberrechte – der nach deutschem Recht ohnehin unwirksam wäre.

Nützlich für die Fragen, wie und wo CC-Lizenzen anzubringen sind, sind die Seiten der deutschen Creative-Commons-Organisation. Besonders hilfreich ist der Lizenzhinweisgenerator, der für die richtige Nutzung lizenzierter Wikipedia-/Wikimedia-Bilder entwickelt wurde, aber auch für andere Nutzungen wichtige Hinweise liefert. Für die direkt am Bild anzubringenden Angaben gelten nach den CC-Lizenzen die folgenden Bedingungen:

Falls als Information beim mit einer CC-Lizenz lizenzierten geschützten Inhalt enthalten, müssen folgende Informationen bei der Nutzung angegeben (beibehalten) werden:

- Angabe zur Ersteller*in des lizenzierten Materials und anderen, die für eine Namensnennung vorgesehen sind (auch durch Pseudonym, falls angegeben), in jeder durch den Lizenzgeber verlangten Form, die angemessen ist
- Copyright-Vermerk (erforderlich seit Version 4.0)
- Haftungsausschluss (kommt praktisch nicht vor, da Bestandteil Lizenz)
- Hinweis und Link auf die CC-Lizenz
- Link zur Quelle, wenn praktikabel
- Werktitel (nicht mehr erforderlich seit Version 4.0)

Falls Veränderungen (Bearbeitungen/Umgestaltungen gem. § 23 S. 1) erlaubterweise vorgenommen worden sind (außer bei ND-Li-

zenzvarianten immer der Fall), müssen zusätzlich folgende Angaben enthalten sein:

- Angabe, dass (und bis Version 2.0 wie) das lizenzierte Material verändert wurde, sowie ggfs. vorherigen enthaltene Änderungsangaben beibehalten
- falls das Ergebnis der Veränderung wieder frei lizenziert zur Verfügung gestellt werden muss (bei CC BY-SA und CC BY NC-SA), Wahl der gleichen SA-Lizenz oder einer jeweils kompatiblen Lizenz, sowie Link zur vergebenen Abwandelungslizenz.

Achtung bei SA-Lizenzvarianten: Rechte und Nutzungsmöglichkeiten am Ausgangsmaterial dürfen nicht durch zusätzliche Bedingungen oder technische Maßnahmen eingeschränkt werden.

S.a. → *Fotografien*, → *Nutzungsrechte*, → *Open Access*, → *Freie Lizenzen*, → *Creative Commons*, → *Gemeinfreiheitswerkzeuge*

Datenbank und Datenbankwerk

Die [Datenbankschutz-Richtlinie \(RL 96/9/EG\)](#) wurde mit der Urheberrechtsnovelle vom 22.07.1997 (am 01.01.1998 in Kraft getreten) umgesetzt. Es sind hierbei zwei Schutzgegenstände zu unterscheiden, die nebeneinander bestehen, nämlich Datenbankwerke und Datenbanken.

Datenbankwerke genießen Werkschutz, der gem. [§ 4 Abs. 2](#) für solche Datenbanken gilt, die als Unterfall der Kategorie Sammelwerk (= Sammlungen von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen) gem. [§ 4 Abs. 1](#) (= Sammelwerke, deren Elemente systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mithilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich sind), aufgrund der Auswahl oder Anordnung ihres Inhalts eine eigene geistige Schöpfung darstellen. So sind z.B. Websites häufig als Datenbankwerk geschützt.

An den einzelnen Elementen der Datenbankwerke besteht, soweit die Voraussetzungen eines Werks erfüllt sind, ein eigener unabhängiger Urheberrechtsschutz. Das heißt, dass sowohl die Elemente einzeln nach dem Urheberrecht zu behandeln sind, als auch das Datenbankwerk als Sammelwerk in seiner Gesamtheit.

Der Datenbankwerkhersteller genießt Werkschutz und hat insbesondere die ausschließlichen Rechte der Vervielfältigung (§ 16), Verbreitung (§ 17) und öffentlichen Wiedergabe (§ 19a) am Datenbankwerk. Datenbanken, deren Elemente einzeln mithilfe elektronischer Mittel zugänglich sind, dürfen auch nicht zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch vervielfältigt werden (§ 53 Abs. 5). Eine zustimmungsfreie Vervielfältigung ist jedoch in den Grenzen der §§ 60a, c, d und e gestattet. Jede andere Vervielfältigung von wesentlichen Teilen, auch zum privaten Gebrauch, ist nur mit Zustimmung des Berechtigten zulässig. Der Schutz steht dem Herausgeber als natürliche Person zu. Die Schutzfrist besteht 70 Jahre nach dem Tode.

Datenbanken werden – vom Urheberrechtsschutz unabhängig – als verwandte Schutzrechte (→ *Leistungsschutz*) geschützt, wenn für ihre Herstellung eine wesentliche Investition getätigt wurde. Der Datenbankherstellerschutz wird in den §§ 87a bis e geregelt. Datenbankherstellerschutz entsteht für eine Sammlung von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die systematisch oder methodisch angeordnet sind, die einzeln mithilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich sind und zu deren Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung eine nach Art oder Umfang wesentliche Investition erforderlich ist.

Eine wesentliche Investition i.S. des Datenbankschutzes nach § 87a ff liegt nur vor, wenn für die technische Strukturierung ein wesentlicher Aufwand betrieben wird. Nicht gemeint ist hier die Mühe beim Zusammentragen der Daten.

Da davon auszugehen ist, dass der Herstellung von Datenbanken meist eine wesentliche Investition zugrunde liegt, sind elektronische Datenbanken sowohl nach dem Recht als Datenbank „sui generis“ (§ 87a bis e) geschützt, als auch gegebenenfalls noch einmal als Datenbankwerk (§ 4), wenn sie die Kriterien erfüllen. Datenbankherstellerschutz liegt im Ergebnis vor, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

- Sammlung von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen
- systematische oder methodische Anordnung

- Elemente sind einzeln mithilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich
- Beschaffung, Überprüfung od. Darstellung erfordert eine nach Art od. Umfang wesentliche Investition

Beispiele hierfür sind etwa eine umfangreiche Sammlung von Hyperlinks, elektronisch zugänglich gemachte Zugfahrpläne oder Kleinanzeigen.

Der **Datenbankhersteller** hat gem. § 87b Abs. 1 S. 1 die ausschließlichen Rechte der Vervielfältigung (§ 16), Verbreitung (§ 17) und öffentlichen Wiedergabe (§ 19a) an der Datenbank insgesamt, sowie an (qualitativ oder quantitativ) wesentlichen Teilen der Datenbank. Er kann somit die Entnahme und/oder die Weiterverwertung des Inhalts der Datenbank untersagen, außer es handelt sich um unwesentliche Teile der Datenbank. Die Entnahme und Nutzung unwesentlicher Teile ist aber dann untersagt, wenn es sich um eine wiederholte und systematische Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe handelt, die einer normalen Auswertung der Datenbank zuwiderläuft oder die berechtigten Interessen des Datenbankherstellers unzumutbar beeinträchtigt (§ 87b Abs. 1 S. 2).

Das zustimmungsfreie Kopieren von unwesentlichen Einzelelementen aus einem elektronischen Datenbankwerk ist nach den Ausnahmetatbeständen der §§ 53, 60a bis f zulässig. Gem. § 87e ist es den Datenbankherstellern untersagt, in Verträgen das zustimmungsfreie Kopieren von unwesentlichen Teilen den Berechtigten zu untersagen oder einzuschränken.

Um einen unwesentlichen Teil einer Datenbank handelt es sich, wenn dieser nicht geeignet ist, die Systematik, den Aufbau oder die Auswahl der Datenbank bzw. des Datenbankwerkes abzubilden. Ein Beispiel wäre das Kopieren eines Abschnittes aus einem elektronischen Lexikon: Die Kopie des Einzelelementes spiegelt in keiner Weise das Gesamtwerk wider, in dem sich regelmäßig stets mehrere Elemente (Abschnitte) nach einer bestimmten Systematik und Auswahl befinden müssen. Somit wird weder in den Urheberrechtsschutz an dem gesamten Datenbankwerk, noch in den Investitionsschutz an der Datenbank eingegriffen. Nichtsdestotrotz sind die Urheberrechte am Text als Sprachwerk gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 zu beachten.

Das Recht des Datenbankherstellers wird durch die in § 87c genannten Ausnahmen eingeschränkt. Danach können wesentliche Teile einer Datenbank gem. § 87c Abs. 1 für die folgenden Zwecke zustimmungsfrei vervielfältigt (§ 16) werden:

1. zum privaten Gebrauch; dies gilt nicht für eine Datenbank, deren Elemente einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel zugänglich sind,
2. zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung gemäß § 60c,
3. zu Zwecken der Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre gemäß den §§ 60a und 60b,
4. zu Zwecken des Text und Data Mining gemäß § 44b,
5. zu Zwecken des Text und Data Mining für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung gemäß § 60d,
6. zu Zwecken der Erhaltung einer Datenbank gemäß § 60e Abs. 1 und 6 und § 60f Abs. 1 und 3.

Außerdem ist die Vervielfältigung (§ 16), Verbreitung (§ 17) und öffentliche Wiedergabe (§ 19a) eines nach Art oder Umfang wesentlichen Teils einer Datenbank zur Verwendung in Verfahren vor einem Gericht, einem Schiedsgericht oder einer Behörde sowie für Zwecke der öffentlichen Sicherheit zulässig (§ 87c Abs. 2). Die Bestimmungen für Menschen mit Seh- oder Lesebehinderung (§§ 45b - 45d) sowie für → *nicht verfügbare Werke* (gem. §§ 61d - 61g) gelten gem. § 87c Abs. 3 entsprechend.

Über die Vervielfältigung hinaus ist gem. § 87c Abs. 4 die digitale Verbreitung und digitale öffentliche Wiedergabe eines wesentlichen Teils einer Datenbank für Zwecke der Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre nach § 60a zulässig.

Für die Nutzungen ist gem. § 87c Abs. 5 die Quellenangabe nach § 63 zu beachten.

Die → *gesetzlichen Schranken* aus § 87c Abs. 1 Nummer 2, 3, 5 und 6 sowie Abs. 4, dürfen gem. § 87c Abs. 6, der auf § 60g Abs. 1 verweist, nicht durch Verträge eingeschränkt werden, die andernfalls unwirksam sind.

S.a. → *E-Journale*.

Digitalisierung

Die Digitalisierung ist die Umwandlung von analogen, d. h. stufenlos darstellbaren Werten in ein digitales Signal, das nur aus diskreten Werten besteht und sich für die Verarbeitung oder Speicherung in digital technischen Systemen eignet. Die Herstellung digitaler Daten durch Digitalisierung ist von der Herstellung originär digitaler Daten z.B. durch Digitalkameras zu unterscheiden. Die Digitalisierung ist urheberrechtlich als Vervielfältigung gem. § 16 zu bewerten.

S.a → *öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht, Lehre und wiss. Forschung*, → *Zugänglichmachung an Terminals*

DigiZeitschriften

DigiZeitschriften ist ein eingetragener Verein mit Sitz in (SUB) Göttingen, den die Bibliotheken gegründet haben, um gemeinsam wissenschaftliche Zeitschriften zu subscribieren und elektronisch zugänglich zu machen. DigiZeitschriften wird von der DFG gefördert (www.digizeitschriften.de).

S.a. → *Zeitungen und Zeitschriften*

Dokumentenversand

S.a. → *Kopienversand*

Drei-Stufen-Test

Der sog. Drei-Stufen-Test wird in der Literatur und der Urheberrechtsdebatte in der Informationsgesellschaft häufig zitiert. Dabei handelt es sich um drei in Art. 9 Abs. 2 der → *Revidierten Berner Übereinkunft (RBÜ)* bezeichnete Voraussetzungen, unter denen die Unterzeichnerstaaten Ausnahmen und Beschränkungen in ihr nationales Urheberrecht einfügen können. **Art. 9 Abs. 2 RBÜ** lautet: *Der Gesetzgebung der Verbandsländer bleibt vorbehalten, die Vervielfältigung in gewissen Sonderfällen unter der Voraussetzung zu gestatten, dass eine solche Vervielfältigung weder die normale Auswertung des Werkes beeinträchtigt noch die berechtigten Interessen des Urhebers unzumutbar verletzt.*

Der Drei-Stufen-Test ist international in **Art. 9. Abs. 2 RBÜ** und auf EU-Ebene in Art. 5 Abs. 5 der → *InfoSoc-Richtlinie (RL*

2001/29/EG) verankert. Danach sind Beschränkungen und Ausnahmen von den in dieser Richtlinie garantierten Rechten nur zulässig, (1) wenn es sich um Sonderfälle handelt und (2) durch die Ausübung weder die Interessen der Rechteinhaber unverhältnismäßig beschränkt (3) noch die normale Auswertung beeinträchtigt wird. Gleichlautende Bestimmungen finden sich im WIPO-Urheberrechtsvertrag, dem WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger, dem TRIPS-Übereinkommen und dem Welturheberrechtsabkommen (WUA).

DRM (Digital Rights Management)

Unter dem Begriff DRM werden digitale Rechteverwaltungen mittels softwaretechnischer Verfahren verstanden, die dem Rechteinhaber erlauben, die Nutzung zu steuern und zu kontrollieren (Lizenzierung und Abrechnungsmodelle). DRM kann auf alle digitalen Produkte Anwendung finden. Zu DRM zählen auch alle technischen Maßnahmen, wie Kopierschutz, Passwort, Verzerrung, Verschlüsselung, u.ä. DRM-Maßnahmen sind nach § 95a unter den Schutz des Urheberrechtsgesetzes gegen Umgehung gestellt. Wer technische Maßnahmen i.S. des § 95a umgeht, begeht eine Straftat.

Das Umgehungsverbot nach § 95a Abs. 1 wie auch die sonstigen Verbote nach § 95a Abs. 3 gelten nach Abs. 4 nicht, soweit Aufgaben und Befugnisse öffentlicher Stellen zum Zwecke des Schutzes der öffentlichen Sicherheit und der Strafrechtspflege betroffen sind, oder soweit die Befugnisse der Kulturerbe-Einrichtungen nach § 61d zur Vornahme bestimmter Nutzungshandlungen im Hinblick auf → *nicht verfügbare Werke* betroffen sind. Bibliotheken können somit bei der Digitalisierung bzw. öffentlichen Zugänglichmachung nicht verfügbarer Werke z.B. auf CD-ROM entsprechende DRM-Maßnahmen selbst umgehen, um die nicht mehr verfügbaren Werke wieder zugänglich zu machen.

§ 95b zählt → *gesetzliche Erlaubnisse und Schrankenbestimmungen* auf, bei denen ein Anspruch gegen Rechteinhaber zur Aufhebung der technischen Maßnahmen besteht. Das Recht ist einklagbar. Danach zählen insbesondere die gesetzlichen Erlaubnisse zugunsten der Bibliotheken aus § 60e Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3, Abs. 5 zu den durchsetzungsstarken Schranken. Alle privilegierten Biblio-

theksnutzungen mit Ausnahme der Leseplatzschranke können von Bibliotheken bei Vorliegen der Voraussetzungen somit gegenüber DRM durchgesetzt werden. So können etwa Bibliotheken zur Anfertigung von Archivkopien von Rechteinhabern die Aufhebung von DRM-Maßnahmen oder eine entsprechende Kopie anfordern.

Einige der in § 95b Abs. 1 benannten durchsetzungsstarken Schrankenbestimmungen sind mit Umsetzung der [DSM-Richtlinie \(RL EU 2019/790\)](#) seit 01.07.2021 gem. § 95b Abs. 3 auch gegenüber auf vertraglicher Grundlage öffentlich zugänglich gemachten elektronischen Angeboten durchsetzungsstark ausgestaltet. So können Bibliotheken von Rechteinhabern, die DRM anwenden, verlangen, dass sie die Mittel zur Verfügung stellen, um erlaubte Vervielfältigungen zur Unterstützung des wissenschaftlichen → [Text und Data Mining](#) gem. § 60d (§ 95b Abs. 3 Nr. 5) oder zum Zweck der Erhaltung gem. § 60e (§ 95b Abs. 3 Nr. 6) herzustellen.

S.a. → [technische Maßnahmen](#)

DSM-Richtlinie

Mit der [DSM-Richtlinie \(RL EU 2019/790\)](#) wurde das Urheberrecht in Europa an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes (Digitale Single Market) angepasst. Die Richtlinie war bis zum 07.06.2021 in die nationalen Gesetze der Mitgliedstaaten umzusetzen. Die Richtlinie sieht eine europaweit verbindliche Regelung für die urheberrechtlichen Verantwortung von Plattformbetreibern vor und soll mehr Verteilungsgerechtigkeit bei der Online-Nutzung urheberrechtlich geschützter Inhalte sicherstellen, insbesondere durch die Harmonisierung des Urhebervertragsrechts und des → [Presseverlegerleistungsschutzrechtes](#). Die Richtlinie enthält außerdem zwingend umzusetzende Vorgaben zum Urheberkulturrecht, zu grenzüberschreitender, digital gestützter Forschung und Lehre, sowie dem → [Text und Data Mining](#). Hier hatte der nationale Gesetzgeber in Deutschland schon im UrhWissG Regelungen getroffen, die in wesentlichen Teilen beibehalten und entfristet werden konnten bzw. mussten. Die nationale Umsetzung der [DSM-Richtlinie \(RL EU 2019/790\)](#) erfolgte durch das Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes.

Einzelne Vervielfältigungsstücke

Zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch dürfen einzelne Vervielfältigungsstücke im Rahmen des § 53 selbst hergestellt oder durch Dritte hergestellt werden (herstellen lassen).

Um welche Zahl an Stücken es sich dabei handelt, ist unbestimmt. Zwar hat sich in der Praxis die Zahl 7 in der Rechtsprechung etabliert (BGH 14.04.1978 – I ZR 111/76), doch kann aufgrund der technischen Entwicklung und Möglichkeiten nur eine individuelle Betrachtungsweise, wenngleich sie für die Praxis mit Unwägbarkeiten einhergeht, dem Regelungszweck der Vorschrift gerecht werden. Bei wie vielen Vervielfältigungen noch von „einzelnen“ Vervielfältigungsstücken gesprochen werden kann, muss daher in Verbindung mit dem Zweck der geplanten Nutzung beurteilt werden.

Für die Bibliothekspraxis ist entscheidend, dass sie beim Herstellen einer Kopie für private Zwecke in mehreren identischen Exemplaren im Auftrag eines Nutzers weiß, dass dies zulässig ist.

Das Gleiche gilt für Vervielfältigungshandlungen, die die Bibliothek in eigenem Auftrag vornimmt, wie die → *Archivkopie*, die nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht nur aus einer Kopie bestehen muss (§ 60e Abs. 1). Auch der wissenschaftliche Gebrauch und derjenige für Unterricht und Lehre erlauben einzelne Vervielfältigungsstücke herzustellen, oder herstellen zu lassen (§ 60a und c). Die zulässige Anzahl von identischen Kopien misst sich allein am konkreten Bedarf der Nutzung.

E-Journale

Elektronische Journale sind als Datenbanken nach den verwandten Schutzrechten geschützt (so LG München in seinem Teilurteil vom 15.12.2005, Az.: 7 O 11479/04), da es bei der Auswahl und Anordnung der Beiträge an der Gestaltungshöhe, die für einen Urheberrechtsschutz nach § 4 notwendig ist, mangelt. Neben und unabhängig von einem Urheberrechtsschutz an den Einzelelementen (Artikel, Fotos, Zeichnungen, Computerprogramm) besteht der Herstellerschutz gemäß § 87a-e für die Investition, die zur Herstellung der Datenbank nötig war. Die Schutzdauer beträgt 15 Jahre ab Veröffentlichung und beginnt mit jeder wesentlichen Bearbeitung neu, was bei Zeitungen auszuschließen sein dürfte. Nach § 87c wird

als Schranke vom Gesetzgeber die wesentliche Entnahme aus einer Datenbank zum privaten Gebrauch sowie nach den §§ 60a und c zu Unterrichts- und Lehrzwecken gestattet. Diese Ausnahmen können nicht vertraglich ausgenommen werden (§§ 60g und 87e).

Darüber hinaus ist die unwesentliche Entnahme stets gestattet (§ 87b). Da in der Regel stets mehrere Beiträge in einem Journal sind, handelt es sich bei einem Aufsatz um einen unwesentlichen Teil des E-Journals, der ohne Zustimmung entnommen werden darf, auch dann, wenn im Lizenzvertrag eine anders lautende Regelung getroffen wurde (§ 87e). Jedoch gilt dies nicht für den Kopienversand, der seit dem 01.03.2018 in § 60e Abs. 5 abschließend geregelt wird. Danach dürfen Kopien auf Bestellung nur noch aus erschienenen Werken, nicht aus Tageszeitungen und Publikumszeitschriften und nur zum nicht kommerziellen Zweck des Bestellers in Versand kommen.

Eine → *Archivkopie* von Datenbanken darf ohne Zustimmung des Herstellers durch Bibliotheken, Archive und Museen, die keinen kommerziellen Zweck verfolgen, nach den § 60e Abs. 1 und 60f erstellt werden. Das → *Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung* ist damit jedoch nicht verbunden. Der Verein → *DigiZeitschriften* – das deutsche digitale Zeitschriftenarchiv – hat deshalb einen Rahmenlizenzvertrag erarbeitet, dem Bibliotheken und Verlage beitreten können. Gegenstand ist die Rechtseinräumung durch den Verlag, die durch die Bibliothek digitalisierte Zeitschrift oder Zeitung öffentlich im Internet zugänglich zu machen. Für die Zugänglichmachung ist eine einmalige (Grund-) Lizenzgebühr und in der Folge je Abruf eine weitere Lizenzgebühr an den Verlag zu entrichten.

S.a. → *Zeitungen und Zeitschriften*

E-Learning

Unter E-Learning versteht man, dass Lehrinhalte aus urheberrechtlich geschützten, veröffentlichten Werken zum Abruf unabhängig von Zeit und Ort für Unterrichtsteilnehmer*innen und Studierende bereitgestellt werden.

S.a. → *Unterricht und Lehre*

Elektronische Leseplätze

§ 52b ist weggefallen. Seit dem 01.03.2013 gilt § 60e Abs. 4. Da die Terminal-Nutzungen nicht darauf beschränkt sind, lesenden Zugriff zu gewähren, wird nicht mehr von Leseplätzen bzw. Leseterminals gesprochen, sondern ganz allgemein von Terminals.

S.a. → *Zugänglichmachung an Terminals in Bibliotheken*

Elektronischer Pressespiegel

Ein Pressespiegel ist eine Zusammenstellung einzelner Beiträge aus Zeitungen, Zeitschriften und Informationsblättern einschließlich der darin enthaltenen Abbildungen sowie einzelner Rundfunkkommentare über politische, wirtschaftliche und religiöse Tagesfragen (§ 49 Abs. 1).

Ein Pressespiegel darf nach § 49 Abs. 1 S. 1 ohne Einwilligung vielfältig, verbreitet und öffentlich wiedergegeben werden, soweit die infrage stehenden Beiträge nicht mit einem Rechtsvorbehalt versehen sind. Für die Nutzung besteht eine Vergütungspflicht an die VG Wort. Bei der Anwendung des Abs. 2 (vermischte Nachrichten, Tagesneuigkeiten) entfällt die Vergütungspflicht ebenso wie die Möglichkeit, Rechtsvorbehalte auszusprechen.

Unter das Privileg aus § 49 Abs. 1 fallen weder wissenschaftliche noch kulturelle oder technische Fragen. Nachrichten und Tagesneuigkeiten können hingegen aus allen Informationsquellen, wie Zeitungen, Zeitschriften, Informationsblättern oder Rundfunk entnommen werden und sind auch nicht auf politische, wirtschaftliche und religiöse Fragen beschränkt (§ 49 Abs. 2). Es muss sich dabei um tatsächliche Nachrichten und Informationen ohne Erläuterungen, wie bei Kommentaren der Fall, handeln.

Elektronische Pressespiegel dürfen nach dem [BGH-Urteil vom 11.07.2002 I ZR 255/00](#) auf der Grundlage des § 49 ohne Zustimmung verbreitet und unter der Voraussetzung, dass ihre Funktion und Nutzung im Wesentlichen dem herkömmlichen Pressespiegel auf Papier entspricht und der Zugriffskreis beschränkt wird, „öffentlich“ über ein betriebs- oder behördeninternes Netz (Intranet) zugänglich gemacht werden. Soweit eine Speicherung des elektroni-

schen Pressespiegels erfolgt, darf diese nicht zu einer Volltextrecherche führen.

Elektronische Pressespiegel sind wie analoge Pressespiegel vergütungspflichtig. Die Vergütungspflicht wird durch Meldung gegenüber der VG Wort oder der Presse Monitor GmbH (PMG) erfüllt. Soweit in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Artikel oder Kommentar ein Vorbehalt der Rechte des Rechteinhabers angebracht ist, sind die Rechte zur Aufnahme in einen Pressespiegel beim Rechteinhaber selbst zu erwerben. Bevor höchstrichterlich geklärt wurde, dass der elektronische Pressespiegel von § 49 erfasst ist, vertraten die Verlage die Rechtsauffassung, dass die Rechte für die Wiedergabe in einem elektronischen Pressespiegel ausschließlich von ihnen eingeräumt werden können. Führende Verlagshäuser gründeten zu diesem Zwecke die Presse Monitor GmbH mit Sitz in Berlin. Nach der BGH-Entscheidung einigten sich die PMG und die VG Wort über eine enge Zusammenarbeit in Form eines gegenseitigen Verweises bei der Rechtseinräumung, wie folgt:

- a. Ohne Vorbehalt der Rechte bei der VG Wort. www.vgwort.de,
- b. mit Vorbehalt der Rechte bei PMG Presse-Monitor-GmbH www.pressemonitor.de,
- c. oder beim Verlag, wenn PMG die Rechte nicht besitzt.

Elektronisches Archiv

Die Herstellung eines elektronischen Archivs für Zwecke der Bestandserhaltung ohne Zustimmung der Rechteinhaber ist nach § 60e Abs. 1 und 4 Bibliotheken sowie Archiven und Museen (diesen nach § 60f) gestattet, wenn sie keinen kommerziellen Zweck verfolgen und ihren eigenen Bestand nutzen. Neu ist mit Umsetzung der DSM-Richtlinie (RL EU 2019/790) seit 01.07.2021, dass auch öffentlich zugängliche kommerzielle Bibliotheken Vervielfältigungen zum Zweck der Erhaltung eines Werkes herstellen und in ein elektronisches Archiv überführen dürfen (§ 60e Abs. 6).

Die Zugänglichmachung kann nach § 60e Abs. 4 in den Räumen der jeweiligen Einrichtung gestattet werden, soweit bei der Erwerbung keine anderslautenden Vereinbarungen getroffen wurden (§ 60g Abs. 2). Handelt es sich um nachgewiesen verwaiste oder lizenzierte vergriffene Werke oder als Open Access gekennzeichnete

Publikationen (z.B. CC Lizenz), kann das elektronische Archiv sogar unbeschränkt öffentlich zugänglich gemacht werden.

Zum sonstigen eigenen Gebrauch, auch zu kommerziellen Zwecken, können weiterhin nach [§ 53 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. Satz 2](#) Archivkopien ohne Zustimmungserfordernis hergestellt werden, wenn als Vorlage ein eigenes Werkstück in beliebiger Form (ausgenommen elektronische Datenbankwerke) genutzt wird, die Herstellung zu diesem Zweck geboten ist und eine ausschließliche analoge Nutzung erfolgt. Das analoge wie das elektronische Archiv dürfen nur einer internen Nutzung zugeführt werden, wobei nach herrschender Rechtsauffassung darunter auch gelegentliche externe Nutzer zu verstehen sind, solange dies nicht zum Regelfall wird.

S.a. → *Archivkopie*, → *öffentlichen Zugänglichmachung*, → *Zugänglichmachung an Terminals*, → *Zeitungen und Zeitschriften*

Elektronisches Pflichtexemplar

In Art. 2 des UrhWissG wurde das [Gesetz über die Deutsche Nationalbibliothek \(DNB\)](#) geändert. Danach ist ihr und den durch Landesrecht legalisierten Regionalbibliotheken vergütungsfrei die Vervielfältigung und Übermittlung eigener und fremder elektronischer Pflichtexemplare gestattet, soweit die Pflichtexemplare frei verfügbar für jedermann im Netz oder zur Abholung bereitgestellt wurden ([§§ 16a und 21 DNB-Gesetz; Anhang B.4](#)). Damit wurden das → *Web-Harvesting* als Verfahren der Webarchivierung gesetzlich klar geregelt und bestehende Zweifel an der Zulässigkeit der damit verbundenen Vervielfältigungshandlungen ausgeräumt.

S.a. → *Pflichtexemplare*, → *Harvesting*

E-Lending

E-Lending, auch Onleihe genannt, beschreibt die digitale Ausleihe von digitalen Publikationen (E-Books).

Während die Ausleihe von körperlichen Medien, wie u.a. Bücher, Zeitungen und Zeitschriften, DVDs ohne Zustimmung des Rechteinhabers gestattet ist, gilt dieses Recht nicht für E-Books. Grund dafür ist, dass für elektronische Produkte keine Erschöpfung nach [§ 17 Abs. 2](#) eintritt. Der EuGH hat zwar in seiner Entscheidung vom [10.11.2016 – C-174/15](#) die Regeln für die Ausleihe von Büchern

grundsätzlich auch für E-Books als anwendbar erklärt, wenn die elektronische Ausleihe der analogen gleicht (d.h. nur ein Nutzer Zugang zum E-Book erhält, nach Ablauf der Leihfrist das E-Book nicht mehr aufgerufen werden kann und der Rechteinhaber eine Vergütung erhält), hat sich jedoch nicht zum → *Erschöpfungsgrundsatz* geäußert. Eine digitale Ausleihe kann daher von Bibliotheken mangels gesetzlicher Grundlage gegenwärtig nicht angeboten werden.

Der Bundesrat hat im Zusammenhang mit der Umsetzung der → *DSM-Richtlinie (RL EU 2019/790)* vorgeschlagen, einen neuen Paragraphen „§ 42b Digitale Leihe“ in das UrhG einzufügen. Der Vorschlag zielte auf eine gesetzliche Verpflichtung von Verlagen, nicht kommerziell tätigen öffentlichen Bibliotheken eine Lizenz zu angemessenen Bedingungen für den Verleih einer digitalen Publikation (E-Book) anzubieten, sobald sie auf dem Markt erhältlich ist. Der Verleih einer digitalen Publikation beinhaltet das Recht, eine digitale Publikation für begrenzte Zeit jeweils einer Person („one copy, one loan“) zugänglich zu machen. Damit sollte sichergestellt werden, dass eine digitale Leihe entsprechend der Leihe körperlicher Exemplare erfolgen kann, und somit die seitens der Urheber geäußerte Befürchtung einer Schädigung ihrer Umsätze nicht eintritt.

Das Bundesministerium der Justiz hat Ende April 2023 eine Konsultation der interessierten Kreise, Verbände und Institutionen zum gesetzgeberischen Regelungsbedarf im Urheberrecht für den Verleih von E-Books durch öffentliche Bibliotheken veranlasst und in einem Fragebogen um Stellungnahmen bis 23.06.2023 gebeten. Es bleibt abzuwarten, in welcher Form das E-Lending in eine gesetzgeberische Aktivität einfließen wird, und zukünftig neben vertraglichen auch gesetzliche Lösungen als Grundlage für das Angebot dienen.

S.a. → *Verleihen*, → *Onleihe*

Erhaltung des (digitalen) Kulturerbes

S.a. → *Kulturerbe-Einrichtungen*

Erschienen

Ein Werk ist nach § 6 Abs. 2 dann erschienen, wenn es mit Zustimmung des Urhebers oder Berechtigten in ausreichender Stück-

zahl der Öffentlichkeit angeboten oder in Verkehr gebracht wurde. Danach können nur körperliche Werke erscheinen. Bei Online-Werken wird durch den Download aus dem Netz kein Werkstück erstellt, sondern eine Vervielfältigung bewirkt. Online-Werke werden demnach → *veröffentlicht*, wenn sie mit Zustimmung des Berechtigten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden (§ 6 Abs. 1). Dies gilt im Übrigen für alle unkörperlichen Werkarten und Verwertungshandlungen. Die Prüfung, ob ein Werk erschienen ist, ist in einer Reihe von Ausnahmen und Schranken von Relevanz. In den §§ 51 Nr. 3 (Musikzitat), § 53 Abs. 2 Nr. 4a und b (Vervielfältigung zum sonstigen eigenen Gebrauch), § 60e Abs. 5 (→ *Kopienversand* auf Bestellung) wird bei der Zulässigkeit der Anwendung darauf abgestellt, dass das genutzte Werk erschienen sein muss.

Erschöpfungsgrundsatz

Allein dem Urheber steht nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 das Recht zu, zu entscheiden, ob und in welcher Form sein Werk verbreitet wird. Das gilt allerdings nur, bis das Original oder ein Vervielfältigungsstück des Werks mit Zustimmung des zur Verbreitung Berechtigten durch Veräußerung in der Europäischen Union in Verkehr gebracht wurde (§ 17 Abs. 2). Mit der ersten Verbreitungshandlung erschöpft sich die Weiterverbreitung mit Ausnahme des Vermietens. Durch Veräußerung in Verkehr bringen bedeutet Eigentum und Besitz an einem Werkexemplar endgültig aufzugeben. Das gilt z.B. für den Verkauf (§ 433 BGB), die Schenkung (§ 516 BGB) oder den Tausch (§ 480 BGB), nicht jedoch für Vermietung (§ 535 BGB) oder Leihe (§ 598 BGB). Ebenso ist gegenwärtig anerkannt, dass vom Erschöpfungsgrundsatz auch das Recht der unkörperlichen öffentlichen Wiedergabe (§ 15 Abs. 2) nicht erfasst wird. Mangels Erschöpfungswirkung im Hinblick auf die Rechte der unkörperlichen Wiedergabe, können Werke z.B. nicht im Internet zugänglich gemacht werden und sind die für die → *Onleihe* erforderlichen Rechte zunächst beim Rechteinhaber einzuholen.

S.a. → *Verbreitung*

Extended Collective Licence

S.a. → *Kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung*

Fachzeitschriften

Zeitschriften, die einem fachbezogenen beruflichen Gebiet zugeordnet werden können, oder die der Behandlung eines vertieften Hobbys dienen, bezeichnet man als Fachzeitschrift. Dazu gehören z.B. „Deutsches Ärzteblatt“ und „Computerwoche“.

S.a. → *Zeitungen und Zeitschriften*

Fernleihe

S.a. → *Kopienversand*, → *Leihverkehr*

Filesharing

Das Teilen von urheberrechtlich geschützten Werken in Netzwerken wird als Filesharing bezeichnet. Dabei findet das Hoch- und Herunterladen mittels einer Software statt. Stellt die/der Teilnehmer*in des Netzwerks/der Tauschbörse für die anderen Teilnehmer*innen ohne Zustimmung des Rechteinhabers Daten zum Download bereit, verletzt sie/er das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung gem. § 19a, das gilt auch dann, wenn nur Dateifragmente zum Download angeboten werden (vgl. [BGH 06.12.2017 I ZR 186/16 – Konferenz der Tiere](#)). Empfängt eine Teilnehmer*in ausschließlich Daten, dann handelt es sich dabei um eine Vervielfältigung (§ 16) die u.U. rechtlich gedeckt sein kann, allerdings darf das heruntergeladene Werk nicht von einer offensichtlich rechtswidrigen Vorlage stammen (§ 53 Abs. 1). Bibliotheken machen hier relevante legale Angebote, mit denen sie entsprechend werben und Nutzer*innen vor Rechtsverletzungen schützen können.

Filmwerke

Der Begriff Filmwerk ist unabhängig vom Trägermaterial der Aufnahme zu verstehen. So sind darunter u.a. Kino-, Fernsehfilme, Rollfilme, Videos, oder auf DVDs und Blue Rays gespeicherte zu subsumieren. § 88 ff regelt den Schutz von Filmwerken, wonach „der Filmhersteller (das) ausschließliche Recht (hat), den Bildträger oder Bildtonträger, auf den das Filmwerk aufgenommen ist, zu vervielfältigen, zu verbreiten und zur öffentlichen Vorführung, Funk-sendung oder öffentlichen Zugänglichmachung zu benutzen“ (§ 94

Abs. 1). Der Filmhersteller hat ferner das Recht, jede Entstellung oder Kürzung des Bildträgers oder Bild- und Tonträgers zu verbieten, die geeignet ist, seine berechtigten Interessen an diesem zu gefährden (§ 94 Abs. 1 Satz 2). Mitwirkende in einem Film übertragen im Zweifel dem Filmhersteller regelmäßig ein ausschließliches Recht. Auch bei der öffentlichen Wiedergabe nach § 52 (Ausnahme) wird festgelegt, dass die Ausnahme nicht auf die öffentliche Wiedergabe eines Filmwerks anzuwenden ist, da diese gem. § 52 Abs. 3 stets nur mit Einwilligung des Rechteinhabers zulässig ist. Die Vorführungsrechte müssen bei einem Kaufexemplar zusätzlich erworben werden, wobei bibliothekarische Einkaufszentralen in den meisten Fällen beim Kauf einer DVD diese mit anbieten. Die Vervielfältigungsfreiheit nach § 53 und § 60a bis f wird hingegen nicht beschränkt, sodass zum Beispiel eine → *Archivkopie* unter den Voraussetzungen des § 60e Abs. 1 in vollem Umfang zulässig ist. Hingegen ist der Mitschnitt einer öffentlichen Filmvorführung (z.B. im Kino) sowohl nach § 53 Abs. 7 als auch nach § 60a und c nicht ohne Zustimmung gestattet. Dessen ungeachtet dürfen im Rahmen von Unterricht, Lehre und wissenschaftlicher Forschung (§§ 60a und c) Filmwerke im benannten Umfang verwandt werden. Kleine Teile und Werke geringen Umfangs sind hier einheitlich jeweils 5 Minuten Länge aus einem Filmwerk. Die Archivkopie nach § 60e Abs. 1 ist in vollem Umfang zulässig.

Forschung

S.a. → *wissenschaftliche Forschung*

Fotografie

Die urheberrechtlichen Begriffe für Fotografie sind *Lichtbild* und *Lichtbildwerk*. Das UrhG unterscheidet das qualitativ hochwertigere Lichtbildwerk (§ 2) als eigene schöpferische Leistung von dem einfachen Lichtbild (§ 72). In der Literatur wird teilweise auch zur Unterscheidung von „künstlerischer Fotografie“ und „Schnappschuss“ gesprochen.

Fotografien sind nur dann als *Lichtbildwerke* geschützt, wenn sie als persönliche geistige Schöpfungen Werksqualität erreichen, also eine gewisse Individualität sie vom Alltäglichen abhebt, etwa wenn

ein kontextualisierender, gestalterischer Intellekt Ausdruck findet. Es genügt Individualität und eine gewisse Gestaltungshöhe. Ein besonderes Maß an schöpferischer Gestaltung bedarf es aufgrund der [Schutzdauer-Richtlinie \(RL 2006/116/EG i.d.F. der RL 2011/77/EU\)](#) nicht mehr.

Aber auch solche Fotografien sind geschützt, die keine Werksqualität besitzen. Dabei handelt es sich um *Lichtbilder* gem. § 72 UrhG. Das sind sogenannte Knipsbilder, also Schnappschüsse, die bei alltäglichen Gelegenheiten entstehen, z.B. beim Sightseeing, aber auch alltägliche Familienfotos oder Urlaubsfotos. Anknüpfungspunkt für das Entstehen des Schutzes als Lichtbild ist eine rein technische Leistung, die keine besonderen Fähigkeiten voraussetzt.

Der technische Reproduktionsvorgang allein begründet aber noch keinen Lichtbildschutz. Vielmehr ist ein Mindestmaß an – zwar nicht schöpferischer, aber doch – persönlicher geistiger Leistung erforderlich, das schon bei einfachen Fotografien regelmäßig erreicht ist, allerdings im Falle von Lichtbildern fehlt, die sich lediglich als bloße Vervielfältigung anderer Lichtbilder darstellen (Bild vom Bild, z.B. Scan einer Fotografie), bei denen also ein Originallichtbild lediglich reproduziert (kopiert) wird. Der Lichtbildschutz erfordert, dass das Lichtbild als solches originär, das heißt als Urbild, geschaffen worden ist und ein reproduzierender Intellekt Ausdruck findet. Reprofotografische Vervielfältigungen, bei denen selbst die geistige Leistung wegfällt, sind vom urheberrechtlichen Schutz ausgenommen.

Der Schutz für Lichtbilder gem. § 72 soll die komplizierte Abgrenzung einer Alltagsfotografie von einer künstlerischen Fotografie entbehrlich machen. Auf die Abgrenzung kommt es in den meisten Fällen nicht an. Diese kann aber hinsichtlich der unterschiedlichen Schutzfristen (siehe Tabelle umseitig) in Streitfällen mit Blick auf eine behauptete Rechtsverletzung ggf. Bedeutung erlangen.

Wird durch ein Lichtbild ein urheberrechtlich geschütztes Werk wiedergegeben, müssen im Falle einer Lizenzierung auch die Rechte an dem abgebildeten Werk erworben werden. Es sind hier sozusagen mehrere Lagen von Rechten zu beachten: die Rechte an der Fotografie und die Rechte am abgebildeten Werk.

S.a. → [Bildrechte](#), → [Schutzfristen](#), → [Lichtbild- und Lichtbildwerk](#)

Unterschiede: Lichtbildwerk • Lichtbild • Technisches Bild			
	Lichtbildwerk (§ 2 UrhG)	Lichtbild (§ 72 UrhG)	Technisches Bild
Intellektuelle Qualität	Kontextualisierender, gestalterischer Intellekt	Reproduzierender Intellekt	Kein Intellekt rein technische Leistung
Schöpferische Qualität	Werksqualität persönliche geistige Schöpfung	Keine schöpferische, aber persönlich geistige Leistung	Keine Werksqualität keine geistige Leistung
Rechtliche Einordnung	Lichtbildwerkschutz gem. § 2 Abs. 2 UrhG	Lichtbildschutz gem. § 72 UrhG; ausgenommen sind Vervielfältigungen gemeinfreier visueller Werke, § 68 UrhG	Durch die technische Reproduktion entsteht kein Urheberrechtsschutz
Schutzfrist	Urheberrecht erlischt 70 Jahre p.m.a.	Urheberrecht erlischt 50 Jahre nach Herstellung oder Erstveröffentlichung	

Tabelle: Ellen Euler CC BY 4.0

Framing

S.a. → [Link](#)

Freie Benutzung

Freie Benutzung bedeutet die zustimmungsfrei mögliche Nutzung eines geschützten Werkes oder selbstständig geschützten Werkteiles für die Schaffung eines neuen Werkes. Sie ist gem. [§ 23 Abs. 1 S. 2](#) gegeben, wenn das neu geschaffene Werk einen hinreichenden Abstand zum benutzten Werk hat.

Die freie Benutzung unterscheidet sich von der abhängigen und einwilligungsbedürftigen Bearbeitung und Umgestaltung gem. [§ 23 Abs. 1 S. 1](#) dadurch, dass bei ihr die individuellen Züge des benutz-

ten Werkes oder geschützter Werkteile nur als Anregung für ein neu geschaffenes Werk dienen, während bei der Bearbeitung bzw. Umgestaltung die Individualität des Originalwerks oder geschützter Werkteile übernommen werden (Umgestaltung) und ggf. zusätzlich eine neue Individualität hinzugefügt wird (Bearbeitung).

Eine freie Benutzung gem. § 23 Abs. 1 S. 2 liegt also nur dort vor, wo der schöpferische Gehalt des benutzten Werkes oder selbstständig geschützten Werkteiles gegenüber der Individualität des neu geschaffenen Werkes so weit verblasst und in den Hintergrund tritt, dass keine Wiedererkennbarkeit gegeben ist.

S.a. → *Bearbeitung*, → *Transformative Nutzungen*

Freie Lizenzen

Freie Lizenzen sind dazu gedacht, Nutzer*innen die Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken zu erleichtern, und erlauben Nutzungen, die über das hinausgehen, was nach den gesetzlichen Bestimmungen (gesetzlich erlaubten Nutzungen) zulässig ist. Sie sind ein wichtiges Instrument für die Realisierung von Openess, wie im Rahmen von Open Access- oder Open Science-Konzepten. Mit freien Lizenzen können Urheber bzw. Rechteinhaber der Allgemeinheit im Vorhinein unentgeltlich einfache Nutzungsrechte einräumen. Mit Blick auf die zwingend vorzusehende angemessene Vergütung findet sich die Grundlage für die freie Lizenzierung, bei welcher unentgeltlich Nutzungsrechte eingeräumt werden, in § 32 Abs. 3 S. 3 (sogenannte Linux-Klausel). Die Vereinfachung der Nutzung liegt darin begründet, dass die für solche Nutzungen grundsätzlich notwendige Abstimmung mit dem Urheber entfällt. Dieser erteilt mit der Lizenz die Erlaubnis zur Nutzung im von der Lizenz gedeckten Umfang unentgeltlich im Vorhinein (gem. § 32 Abs. 3 S. 3). Dies geschieht im Internet am besten mittels eines standardisierten und maschinenlesbaren Lizenztextes, wie z.B. von Creative Commons. Für unterschiedliche Werkkategorien eignen sich unterschiedliche freie Lizenztypen. Unterschieden wird gemeinhin in Freie Software und Open-Source-Lizenzen, Open-Content-Lizenzen, Open-Data-Lizenzen, Open-Hardware-Lizenzen, sonstige freie Lizenzen. Vom Institut für Rechtsfragen der Freien und Open-Source-Software (IFROSS) werden in einem kollabora-

tiven Ansatz über GitHub die weltweit verfügbaren standardisierten Lizenzen auf einer zentralen Seite gemäß der Kategorien zusammengetragen und verlinkt (siehe: Einstiegsseite <https://perma.cc/3RCM-L766>). Allein für den Bereich Open Content Lizenzen gibt es gegenwärtig knapp 70 unterschiedliche Lizenztexte.

Geboten

Der unbestimmte Rechtsbegriff Geboten ist Voraussetzung für die privilegierte Anwendung mehrerer gesetzlicher Ausnahmen bzw. Schranken. Gebotensein bezieht sich hier auf die Erlaubnis, die Schranke anwenden zu können und/oder auf den Umfang der Anwendung.

Nach § 50 darf nur im gebotenen Umfang eine Berichterstattung aus urheberrechtlich geschützten Werken über Tagesereignisse erfolgen. Es wird also nicht die Anwendung der Schranke unter die Voraussetzung des Gebotenseins gestellt, sondern bestimmt, dass nur in gebotenum, das heißt notwendigem Umfang aus urheberrechtlich geschützten Werken berichtet wird.

Das Recht, einzelne Vervielfältigungsstücke zum Archivgebrauch nach § 53 Abs. 2 Nr. 2 herzustellen oder herstellen zu lassen, ist an die Frage geknüpft, ob der gleiche Zweck nicht zum Beispiel durch Kauf eines weiteren Exemplars oder Abschluss eines Nutzungsvertrages erreicht werden kann. Gebotensein bedeutet in diesem Fall, dass der verfolgte Zweck nicht unkompliziert und zumutbar anders, als durch die Anwendung der Schranke erreicht werden kann.

Das Erfordernis des Gebotenseins ist jedoch keine Voraussetzung für die Gestattung der Archivkopie nach § 60e Abs. 1.

Gemeinfreiheit

Die Gemeinfreiheit setzt mit Ablauf der urheberrechtlichen Schutzfrist ein. Sie beginnt am 1. des Folgejahres der auf das Ereignis des Fristablaufs folgt (§ 69), also bei Werken 70 Jahre nach dem Jahr des Todes des Urhebers. Mit Eintritt der Gemeinfreiheit kann jedermann das Werk beliebig nutzen.

Zunehmend erklären Kulturerbe-Einrichtungen die von ihnen digitalisierten Werke, soweit sie im Besitz der Rechte sind, als gemein-

frei, indem sie entsprechende sogenannte → *Gemeinfreiheitswerkzeuge* verwenden. Auch wenn bei der Digitalisierung von gemeinfreien Werken gem. § 68 kein Leistungsschutzrecht (Lichtbild) mehr entstehen kann, ist die Verwendung dieser Werkzeuge auch hier sinnvoll, da erst der Hinweis Rechtssicherheit bei Nutzer*innen schafft und die Hinweise außerdem maschinenlesbar und suchbar sind.

Wie gemeinfreie Werke werden → *amtliche Werke* nach § 5 qualifiziert, indem gesetzlich bestimmt wird, dass kein Urheberrechtsschutz gelten soll, da die Kenntnis dieser Werke von überwiegendem Allgemeininteresse ist.

S.a. → *amtliche Werke*

Gemeinfreie visuelle Werke

Mit dem Wirksamwerden der *DSM-Richtlinie (RL EU 2019/790)* war von den Mitgliedstaaten dafür Sorge zu tragen, dass an Vervielfältigungen eines gemeinfreien visuellen Werkes (Digitalisate), kein Leistungsschutz entsteht. Das ist mit Einfügung von § 68 in das UrhG geschehen, der feststellt, dass „*Vervielfältigungen gemeinfreier visueller Werke (...) nicht durch verwandte Schutzrechte nach den Teilen 2 und 3 geschützt*“ werden.

Damit wird der Zugang zum Kulturerbe weiter verbessert und werden die Möglichkeiten der Nutzung in innovativen Anwendungen (Visualisierungen, digitalen Bildungsangeboten, Hackathons etc.) und anderen Zusammenhängen und die kulturelle Interaktion und Fortschreibung befördert.

Nach § 68 entsteht urheberrechtlicher Leistungsschutz in Bezug auf Vervielfältigungen visueller Werke nur noch an Abbildungen von urheberrechtlich noch geschützten visuellen Werken, während an Reproduktionen/Reprografien (=Abbildungen) von gemeinfreien visuellen Werken, die selbst keinen Urheberrechtsschutz genießen, weil sie selbst niemals urheberrechtlich geschützt waren, oder weil ihre Schutzdauer abgelaufen ist (siehe auch *RegE BT-Drs. 19/27426, S. 3*), kein solcher Schutz entstehen kann. Dem ist durch Kulturerbe-Einrichtungen einschließlich Bibliotheken im Rahmen ihrer digitalen Angebote aus Digitalisierungsprojekten dadurch Rechnung zu tragen, dass sie in den Metadaten den Urheber

berrechtsstatus bzw. die Laufzeit der Schutzdauer genau angeben und im Blick behalten. Der Schutz von selbst hergestellten Vervielfältigungen steht und fällt mit dem Schutz der Vorlage.

Von der Schutzbereichsausnahme aus § 68 werden nur Vervielfältigungen von gemeinfreien „visuellen Werken“ erfasst, also Kunstwerken, die visuell wahrnehmbar sind. Das betrifft nicht nur die „Werke der bildenden Kunst“ aus § 2 Abs. 2 Nr. 4, sondern auch andere Werkarten, wie z.B. Illustrationen, Design- und Architekturwerke, sowie Entwürfe und sonstige Werke, die in anderen Werken, wie Büchern, Zeitschriften, Magazinen und Zeitungen enthalten sein können. Auch Landkarten und technische Darstellungen werden erfasst. Wenn die benannten Werkarten gemeinfrei sind, kann in Folge von § 68 kein Lichtbildschutz gem. § 72 an den Vervielfältigungen derselben entstehen.

Nicht von § 68 erfasst sind dagegen urheberrechtlich nicht geschützte Objekte bzw. Motive, die keine Werke iSv § 2 Abs. 2 sind, sodass bei deren Vervielfältigung weiterhin ein Leistungsschutz entstehen kann. Alltagsfotografien, Produktfotografien, oder Essensaufnahmen für Rezeptbücher, Kriegsphotografien bzw. ganz allgemein zeitgeschichtliche Ereignisse dokumentierende Aufnahmen, können als Vervielfältigungen urheberrechtlich nicht geschützter Objekte bzw. Motive somit weiterhin leistungsschutzrechtlich als Lichtbild gem. § 72 geschützt sein. Die Bereichsausnahme von § 68 erfasst nicht nur den Lichtbildschutz aus § 72, sondern auch andere Leistungsschutzrechte der Teile 2 und 3 des UrhG, wie z.B. den Schutz der Laufbilder gem. § 95. Allerdings schließt die Bereichsausnahme aus § 68 nur das Entstehen von Leistungsschutz und nicht von Werkschutz aus. Bei digitalen Abbildungen gemeinfreier visueller Werke sind diese daraufhin zu prüfen, ob sie die Schutzvoraussetzungen für Werkschutz, z.B. Lichtbildwerkschutz als persönlich geistige Schöpfungen erfüllen, weil § 68 dann nicht einschlägig ist und diese dann eben doch nicht gemeinfrei bleiben. Das wird für 1:1- Reografien und Reproduktionen regelmäßig zu verneinen sein, weil diese vor allem eine technische, aber keine schöpferische Leistung sind, was Voraussetzung für den Werkschutz ist.

Die Rechtsfolge von § 68, dass kein Leistungsschutzrecht an Vervielfältigungen gemeinfreier visueller Werke entsteht, gilt sowohl

für seit dem 07.06.2021 (Datum des Inkrafttretens von § 68) angefertigte Vervielfältigungen, als auch für Altfälle, sodass mit Inkrafttreten von § 68 UrhG (am 07.06.2021) bestehende Leistungsschutzrechte erloschen sind.

Dadurch, dass die Regelung als unionsrechtliche Vorgabe aus der [DSM-Richtlinie \(RL EU 2019/790\)](#) von allen Mitgliedstaaten zwingend umzusetzen war, ist die Gemeinfreiheit von Vervielfältigungen visueller Werke nunmehr grenzüberschreitend in den Mitgliedstaaten einheitlich geregelt. Während in den meisten europäischen Mitgliedstaaten digitale Reprografien als digitale 1:1-Abbilder der gemeinfreien körperlichen Vorlagen schon zuvor keinen Rechtsschutz erlangen konnten, wurde in Deutschland durch höchstrichterliche Rechtsprechung 2018 festgestellt, dass nach deutschem Urheberrecht Lichtbildschutz entsteht, da die digitalen Abbildungen die Anforderungen an das Mindestmaß persönlich geistiger Leistung gem. [§ 72 Abs. 1](#) erfüllen ([BGH, Urteil vom 20.12.2018 – I ZR 104/17](#)). Diese Rechtsprechung ist mit der Anpassung des Urheberrechtsgesetzes an die Anforderungen des digitalen Binnenmarktes und mit der Einführung von [§ 68](#), der am 07.06.2021 in Kraft getreten ist, überholt.

Soweit Bibliotheken die bereitgestellten digitalen Angebote und Abbildungen gemeinfreier visueller Werke noch nicht als gemeinfrei gekennzeichnet haben, etwa mit dem Public Domain Mark oder mit CC0 von Creative Commons, sollte dies nachgeholt werden.

Gemeinfreiheits-Werkzeuge (Public Domain Tools)

Für Fälle, in denen Werke der Allgemeinheit zur freien Verwendung zur Verfügung gestellt werden sollen, oder in denen keine Rechte am digitalen Objekt bestehen und dies eindeutig kenntlich gemacht werden soll, gibt es die Gemeinfreiheitswerkzeuge (Public Domain Tools). Die von Creative Commons für diese beiden Anwendungsfälle geschaffenen Tools funktionieren ähnlich wie die Lizenzen. Es werden aber nicht Rechte lizenziert, sondern aufgegeben oder kenntlich gemacht, dass sie nie bestanden haben.

- **CC0 1.0 Universal:** Mittels des standardisierten Textes auf der Seite <https://creativecommons.org/publicdomain/zero/1.0/legalcode> kann ein urheberrechtlich geschütztes Werk für gemeinfrei erklärt werden, indem auf Rechte weitestgehend verzichtet wird. Dieser Verzicht kann nur vom Urheber erklärt werden. Soweit auf Urheberrechte nicht verzichtet werden kann, insbesondere bezüglich des Kerns der Urheberpersönlichkeitsrechte, wird CC0 dahingehend ausgelegt, dass damit das Versprechen gemacht wird, auf eine Durchsetzung der unverzichtbaren Rechte zu verzichten.
- **Public Domain Mark:** Die Public Domain Mark ist ein Label für Werke, die bereits gemeinfrei sind, an denen also entweder nie Urheberrechtsschutz bestanden hat (z.B. weil vor der Einführung der Schutzrechte entstanden), oder bei denen der zeitlich befristete Schutz bereits abgelaufen ist. Die Frage, wann ein Werk gemeinfrei ist, ist aufgrund der Territorialität des Urheberrechts nicht einheitlich zu beantworten. Der Zweck der Public Domain Mark besteht darin, diesbezüglich weltweit Rechtsklarheit für Nutzer*innen zu schaffen.

Auch die Public-Domain-Werkzeuge von Creative Commons sind standardisiert und maschinenlesbar. Wenn digitale Objekte mit dem auf der Website von Creative Commons abrufbaren HTML-Code richtig gekennzeichnet werden, sind sie für Suchmaschinen auffindbar.

Geoblocking

Geoblocking ist eine Technologie, mit der sich die Zugänglichkeit von Inhalten regional beschränken lässt. Das ist notwendig, wenn bei grenzüberschreitenden Sachverhalten (z.B. E-Learning) mögliche Rechtsverletzungen außerhalb der Rechtsordnung, innerhalb derer agiert wird, vermieden werden sollen. Mit der Umsetzung der [DSM-Richtlinie \(RL EU 2019/790\)](#) wurde für einige grenzüberschreitende Sachverhalte die Fiktion geschaffen, dass die Nutzung nur im Ursprungsstaat der Handlung erfolgt, was Geoblocking überflüssig macht.

Werden Werke in gesicherten elektronischen Umgebungen für Unterrichts- und Lehrzwecke zugänglich gemacht, gilt die Nutzung

nur als in dem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Vertragsstaat erfolgt, in dem die Bildungseinrichtung ihren Sitz hat (§ 60a Abs. 3a).

Eine vergleichbare Fiktion enthält § 61d Abs. 4 S. 1 für die Zugänglichmachung nicht verfügbarer Werke. Die Nutzung gilt im Falle, dass sie in EU-Mitgliedstaaten und EWR-Vertragsstaaten erfolgt, als nur in dem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat erfolgt, in dem die Kulturerbe-Einrichtung ihren Sitz hat.

Geräteabgabe

Neben der → *Betreiberabgabe* (§ 54c) wird als → *angemessene Vergütung* für das Recht des zustimmungsfreien Kopierens zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch nach § 53 und § 60a ff eine Geräteabgabe vom Hersteller von Geräten und von Speichermedien, mit denen allein oder in Verbindung mit anderen Geräten und Speichermedien Vervielfältigungen vorgenommen werden können, erhoben. Als Geräte in diesem Sinne gelten sämtliche Geräte, mit denen man vervielfältigen kann, wie z.B. Kopierer, Scanner, DVD-Player, Drucker, Fax-Geräte und IT-Geräte. Die Vergütungshöhe richtet sich gemäß § 54a nach dem Maß der tatsächlichen Nutzung, der Leistungsfähigkeit, der Speicherkapazität als Vervielfältigungsgerät und unter Berücksichtigung eines etwaigen Kopierschutzes. Die Vergütung darf die Hersteller nicht wirtschaftlich unzumutbar beeinträchtigen. Die Geräteabgabe ist im Kaufpreis enthalten und beträgt in der Regel 5 % des Ladenpreises. Die Geräteabgabe wird an die ZPÜ – Zentralstelle für private Überspielungsrechte entrichtet, die diese an die Verwertungsgesellschaft weiterleitet, von der sie an die Urheber als sog. Tantieme (Vergütung) ausgeschüttet wird.

S.a. → *Betreiberabgabe*

Gesamtvertrag und Rahmenvertrag

Ein Gesamtvertrag ist ein Vertrag zwischen einer oder mehreren berufenen → *Verwertungsgesellschaften* (VGs) und Vereinigungen von Nutzern, deren Mitglieder nach dem UrhG geschützte Werke oder Leistungen nutzen oder zur Zahlung von Vergütungen nach dem UrhG verpflichtet sind (§ 35 VGG). Die Verwertungsgesellschaften können den Abschluss mit Vereinigungen verweigern, die eine zu geringe Mitgliederzahl haben. Die bibliothekarischen Ver-

einigungen in Deutschland sind mitgliederstark und können demnach selbst mit den Verwertungsgesellschaften Gesamtverträge abschließen. Im Rahmen der gesetzlichen Ausnahmen und Schranken für Bibliotheken und Hochschulen (hier zu den §§ 27 Abs. 2, 54c, 60a bis e) schließen Bund und Länder über die Kultusministerkonferenz Gesamt- und Rahmenverträge mit den berufenen Verwertungsgesellschaften ab. Beispiele für Verträge, die nicht über die KMK geschlossen wurden, sind der „Gesamtvertrag für öffentliche Musikwiedergaben in Bibliotheken“ nach § 52 zwischen den kommunalen Spitzenverbänden mit der GEMA (siehe [Anhang C.6](#)) dem kommunale Bibliotheken beitreten können. Der Artothekenverband e.V. hat mit der VG Bild-Kunst einen Rahmenvertrag für Bildkataloge geschlossen, dem alle Artotheken und Bibliotheken mit Artotheken beitreten können (siehe [Anhang C.7](#)). Der Deutsche Bibliotheksverband hat ebenfalls mit der VG Bild- Kunst einen Vertrag zur Anreicherung der Online-Kataloge mit Buchumschlägen und anderen Covern geschlossen ([Anhang C.9](#)).

Der Rahmenvertrag ist ebenfalls ein Gesamtvertrag nach § 35 VGG. Der Unterschied zwischen dem Gesamt- und dem Rahmenvertrag besteht darin, ob dem Vertrag beigetreten werden muss (Rahmenvertrag), oder ob er ohne ausdrücklichen Beitritt für die Berechtigten gilt (Gesamtvertrag).

S.a. → *Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche*, → *Bibliothekstantieme*, → *Bildkatalog*, → *Kopiervergütung*, → *Kopienversand*, → *öffentl. Zugänglichmachung für Unterricht u. Forschung*, → *Rahmenvertrag*

Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes

Mit dem Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarkts wurde die → *DSM-Richtlinie (RL EU 2019/790)* in deutsches Recht umgesetzt und das Urheberrechtsgesetz (UrhG) reformiert. Die Gesetzesreform wurde am 04.06.2021 im Bundesgesetzblatt verkündet und ist am 07.06.2021 in Kraft getreten.

Das Gesetz brachte eine Reihe von Neuerungen:

- ergänzende Bestimmungen zum digital gestützten und → *grenzüberschreitenden Unterricht und der Lehre* (§ 60a Abs. 3a),
- Regelungen für die Erhaltung unseres Kulturerbes (§§ 60e, 60f), die nunmehr teilweise auch auf kommerzielle Bibliotheken anwendbar sind (§ 60e Abs. 6),
- die Regelung des § 68, wonach für → *gemeinfreie visuelle Werke* kein Leistungsschutz mehr entsteht,
- neue Regelungen zu den → *nicht verfügbaren Werken* (§§ 61d ff UrhG, 52b ff VGG) erleichtern die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit unseres kulturellen Erbes,
- erweiterte Regelungen zum Text und Data Mining, einer Schlüsseltechnologie für maschinelles Lernen und Künstliche Intelligenz; gab es bislang nur eine Regelung für die nicht kommerzielle maschinelle Auswertung von geschützten Werken und Werksammlungen (§ 60d), führt die Gesetzesreform erstmalig Nutzungserlaubnisse zugunsten des nicht zweckgebundenen und insbes. auch kommerziellen Text und Data Mining ein (§ 44b),
- die umstrittenen Regelungen zum → *Presseverleger-Leistungsschutzrecht* wurden verstetigt und erweitert,
- Verleger werden künftig wieder an der Vergütung für gesetzlich erlaubte Nutzungen (z.B. Privatkopie) beteiligt (§ 63a UrhG, §§ 27 bis 27b VGG),
- die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke zu den Zwecken der Karikatur, der Parodie und des Pastiches ist nunmehr ausdrücklich gesetzlich erlaubt (§ 51a).

Neben der Anpassung des UrhG wurde mit Umsetzung der → *DSM-Richtlinie (RL EU 2019/790)* ein neues Stammgesetz eingeführt, das → *Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz* (siehe UrhDaG). Dieses ergänzt die urheberrechtlichen Regelungen und regelt die Verantwortlichkeit von Upload-Plattformen wie YouTube oder Facebook.

In Umsetzung der → *DSM-Richtlinie (RL EU 2019/790)* mit der Gesetzesreform in 2021 ist außerdem die Befristung der Regelungen aus dem UrhWissG weggefallen!

Gesetzliche Lizenz

Als gesetzliche Lizenz werden die vom Gesetzgeber eingeräumten Nutzungserlaubnisse bezeichnet (z.B. §§ 60a bis f), die in der Regel mit einer Vergütungspflicht belegt sind. Die Vergütung kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

S.a. → *Ausnahmen und Beschränkungen*, → *Verwertungsgesellschaften*

Gewerblicher Gebrauch

Dieser liegt vor, wenn der Nutzer die Handlung für seine Tätigkeit unmittelbar oder mittelbar als Gewerbetreibender ausübt. Wer ein Gewerbe ausübt, entscheiden die Finanzämter. Ein gewerblicher Gebrauch ist in der Regel ein solcher zu → *kommerziellen Zwecken*, andererseits können auch ohne gewerblichen Gebrauch kommerzielle Zwecke verfolgt werden. Das Verfolgen kommerzieller Zwecke schließt die Anwendung einer Reihe von gesetzlichen Ausnahmen (z.B. nach § 60a bis f) aus.

Grenzüberschreitende Lehre

Grenzüberschreitende Lehre bezeichnet die Übertragung von Lehrveranstaltungen und Bildungsmaterialien über nationale Grenzen hinweg. In Zeiten der Globalisierung und Digitalisierung gewinnt dieser Bereich immer mehr an Bedeutung, da Studierende und Lehrende in der Lage sein sollen, unabhängig von ihrem Aufenthaltsort an Bildungsangeboten teilzunehmen oder diese anzubieten. Die rechtlichen Rahmenbedingungen sind jedoch komplex und die Nutzung von geschützten Werken (Lehrmaterialien, Veranstaltungsaufzeichnungen etc.) ist abweichend von einer Genehmigung der Urheber nur im Rahmen der Regelungen (→ *gesetzlichen Erlaubnisse bzw. Schranken und Ausnahmen*) im Urheberrechtsgesetz zulässig. Für Bibliotheken und andere Bildungseinrichtungen ist relevant, ihre Unterstützungsangebote (z.B. Bereitstellung von Volltexten für → *E-Learning Angebote*) entsprechend zu gestalten. Im Urheberrechtsgesetz sind spezielle Regelungen zu finden, die den grenzüberschreitenden Austausch von Bildungsmaterialien erleichtern sollen. So wurde mit der Umsetzung der **DSM-Richtlinie (RL EU 2019/790)** für einige grenzüberschreitende Sachverhalte die Fiktion geschaffen, dass die Nutzung nur im Ursprungsstaat der Hand-

lung erfolgt. Für den Bildungsbereich ist dies in § 60a Abs. 3a erfolgt. Werden Werke in gesicherten elektronischen Umgebungen für Unterrichts- und Lehrzwecke zugänglich gemacht, gilt die Nutzung nur als in dem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Vertragsstaat erfolgt, in dem die Bildungseinrichtung ihren Sitz hat.

S.a. → *Geoblocking*

Haftung

Bei Eingriffen in Urheberrechte (Urheberrechtsverletzungen) ist fraglich, wer und wie für die Rechtsfolgen haftet, also eintreten muss. Die Haftung ergibt sich aus dem Gesetz oder einem Vertrag. Grundsätzlich haftet nur, wer einen Eingriff/Schaden schuldhaft verursacht (Vorsatz oder Fahrlässigkeit), in gesetzlich definierten Einzelfällen kann es auch eine verschuldensunabhängige Haftung geben.

Die §§ 97 ff regeln die haftungsrechtlichen Folgen einer Urheberrechtsverletzung. Zu unterscheiden sind die zivilrechtlichen von den strafrechtlichen Haftungsfolgen. Im Zivilrechtlich sind die verschuldensunabhängigen Ansprüche der Anspruch auf Unterlassung und Beseitigung (§ 97 Abs. 1), Anspruch auf Abgabe einer Unterlassungserklärung (§ 97a Abs. 1), Anspruch auf Vernichtung bzw. Überlassung von Vervielfältigungsstücken (§ 98), Anspruch auf Dritt-Auskunft (§ 101), sowie Beweissichernde Ansprüche (§§ 101a und b). Ansprüche aus anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben gem. § 102a unberührt.

Daneben besteht bei vorsätzlich oder fahrlässig verschuldeter Verletzung von Urheberrechten ein Anspruch auf → *Schadensersatz* gem. § 97 Abs. 2. Dieser kann der Höhe nach im Wege der sogenannten → *dreifachen Schadensberechnung* bestimmt werden.

Haben mehrere Personen gemeinsam eine Urheberrechtsverletzung begangen, so haften sie gesamtschuldnerisch, d.h., dass die geschädigte Person sich an jede Person dieser Gruppe wenden kann, um den Haftungsanspruch geltend zu machen.

Die Beweislast trifft diejenige Person, welche die Haftungsansprüche geltend macht. Behauptet ein/e Beschuldigte*r, im Besitz der Rechte zu sein, so muss diese Behauptung bewiesen werden. Wenn Bibliotheken zum Beispiel einen Ausschnitt aus einem Stadtplan

auf ihrer Website als Wegbeschreibung ohne Zustimmung der Rechteinhaber am Stadtplan einstellen, hat der Verlag gegen die Bibliothek Ansprüche auf Unterlassung und Schadenersatz. Behauptet die Bibliothek, dass sie selbst diesen Stadtplan entworfen hat, so muss sie dies beweisen können.

Verursacht ein/e Bibliotheksbeschäftigte/r eine Urheberrechtsverletzung, so haftet die Institution/Bibliothek. Die/der Bibliotheksbeschäftigte ist bei leicht fahrlässig verursachten Schäden von der Haftung befreit. Wurde der Schaden jedoch grob fahrlässig verursacht, prüft der Arbeitgeber im Innenverhältnis, ob er seinerseits den Beschäftigten in Haftung nimmt. Bei Vorsatz haftet die/der Beschäftigte gegenüber dem Arbeitgeber stets vollumfänglich.

Die strafrechtlichen Haftungsfolgen aus UrhG treffen immer den Verletzer. § 106 enthält den strafrechtlichen Grundtatbestand für die unerlaubte Nutzung/Verwertung (=Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe) urheberrechtlich geschützter Werke, § 107 den Straftatbestand des unzulässigen Anbringens der Urheberbezeichnung. § 108 ordnet die Strafbarkeit unerlaubter Eingriffe in verwandte Schutzrechte an. Die Strafbarkeit bei gewerbsmäßigem Handeln ist nach § 108a jeweils erhöht. § 108b regelt Straftaten in Bezug auf Eingriffe in technische Schutzmaßnahmen, die gem. § 95a geschützt sind, eine entsprechende Bußgeldvorschrift enthält § 111a.

Hardcopy

Als Hardcopy bezeichnet man die → *Kopie* auf Papier (→ *analoge Nutzung*).

Harvesting

Das „automatisierte Einsammeln“ von Websites wird als Harvesting bezeichnet. Urheberrechtlich sind die damit verbundenen Vervielfältigungen gem. § 16 grundsätzlich zustimmungspflichtig, soweit keine gesetzliche Erlaubnis bzw. Ausnahme diese gestattet. Die Deutsche Nationalbibliothek und die durch Landesrecht legalisierten Regionalbibliotheken können die Vervielfältigung und Übermittlung eigener und fremder elektronischer Pflichtexemplare vornehmen, soweit diese frei verfügbar für jedermann im Netz oder zur

Abholung bereitgestellt wurden (§§ 16a und 21 DNB Gesetz; [Anhang B.4](#)). Damit wurde das Web-Harvesting als Verfahren der Webarchivierung gesetzlich klar geregelt und bestehende Zweifel an der Zulässigkeit der damit verbundenen Vervielfältigungshandlungen ausgeräumt.

S.a. → [Pflichtexemplar](#)

Informationsrichtlinie (InfoSoc-Richtlinie)

Die [Richtlinie 2001/29/EG](#) des „Europäischen Rates vom 22.05.2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft“ ([ABl EG Nr. L 167/10, 22.06.2001](#)) – in der Literatur als InfoSoc-Richtlinie (RL 2001/29/EG) bezeichnet – harmonisiert zentrale Fragen des Urheberrechts, insbesondere des Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechts, bei denen bis dahin starke Unterschiede in den Mitgliedstaaten herrschte. Ausnahmen und Beschränkungen des Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechtes können danach nur in Übereinstimmung mit Art. 5 der Richtlinie vom nationalen Gesetzgeber eines Mitgliedstaates vorgesehen werden und etwa in Deutschland Eingang in das UrhG finden. Mit der Informationsrichtlinie hat das Europäische Parlament den WIPO-Urheberrechtsvertrag für seine Mitgliedsstaaten umgesetzt.

S.a. → [WIPO](#)

Inhaltsverzeichnisse

An Inhaltsverzeichnissen besteht kein Urheberrechtsschutz, da es ihnen an der Gestaltungshöhe fehlt, die einen Gestaltungsspielraum voraussetzt, der bei Inhaltsverzeichnissen, deren Struktur sich aus dem geschützten Text ergibt, nicht gegeben ist.

Weltweit reichern zahlreiche wissenschaftliche Bibliotheken ihren Bibliothekskatalog (z.B. OPAC) oder das Discovery-System mit Inhaltsverzeichnissen an, um dem Nutzer eine bessere und gezielte Auswahl an Literaturquellen zu ermöglichen. Die Verlage haben dagegen i.d.R. nichts einzuwenden, da es ihre Produkte besser vermittelt. So haben der Deutsche Bibliotheksverband e.V. und der Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V. für die deutschen Verlagsprodukte mit einer schriftlichen Erklärung des Börsenver-

eins gegenüber dem Deutschen Bibliotheksverband eine generelle Zustimmung zur Anreicherung der Bibliothekskataloge mit Inhaltsverzeichnissen erteilt (abgedruckt im [Anhang C.8](#)).

Interne Nutzung

Die interne Nutzung ist Voraussetzung einiger gesetzlicher Erlaubnisse bzw. Ausnahmen. So z.B. für die Nutzung von Archivkopien, die auf der Grundlage von [§ 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 2](#) als private Kopien angefertigt worden sind. Das Archivprivileg aus [§ 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 2](#) stellt auf den Eingang der Kopie in ein eigenes Archiv ab, schließt also die Nutzung durch die Öffentlichkeit regelmäßig aus – so auch der BGH (vgl. BGHZ 134, 250 – CB-infobank I). Das gilt auch, wenn die Vervielfältigungsstücke durch die Bibliothek im Auftrag gem. [§ 53 Abs. 2 S. 1](#) hergestellt worden sind.

Die Bibliothek kann gem. [§ 60e Abs. 1](#) zu Erhaltungszwecken ein internes Archiv herstellen. Für die Zulässigkeit ist entscheidend, dass das Archiv Außenstehenden nicht zugänglich ist und aus dem Archiv keine Ausleihe außer Haus vorgenommen wird, was eine dienstliche, d.h. innerbetriebliche Leihe nicht ausschließt. Es darf jedoch nicht der Bibliotheksbestand erweitert werden.

Jedoch kann die Nutzung eines elektronischen Archivs einer nicht kommerzielle Zwecke verfolgenden öffentlichen Bibliothek nach [§ 60e Abs. 4](#) in den Räumen der Bibliothek durch ihre Benutzer zu ihren persönlichen Forschungszwecken gestattet sein, soweit bei der Erwerbung der Vorlage keine anderslautenden Vereinbarungen getroffen wurden (z.B. Lizenz, Schenkung, Testament).

S.a. → [Archivkopie](#), → [Sicherheitsverfilmung](#), → [Zugänglichmachung an Terminals in der Bibliothek](#)

Internet

ist der weltweite Verbund von Computernetzwerken. Er arbeitet auf den Kommunikationsprotokollen TCP/IP. Das Einstellen von urheberrechtlich geschützten Werken in das Internet zum Abruf ohne technische Beschränkung für Mitglieder der Öffentlichkeit ist immer eine zustimmungsbedürftige → [öffentliche Zugänglichmachung](#), die grundsätzlich dem Urheber vorbehalten ist ([§ 19a](#)).

Intranet

ist ein internes Computernetz, welches in Unternehmen eingesetzt wird. Es arbeitet auf den gleichen Internet-Protokollen TCP/IP und ist meist über eine Firewall mit dem Internet verbunden. Damit kann aus dem Intranet durchaus auf das Internet zugegriffen werden, umgekehrt ist der Zugriff jedoch nur für privilegierte Nutzer möglich. Das Intranet ist somit ein Instrument, um Dokumente und Werke nur Mitarbeitern oder einem bestimmten Kreis von Personen zur Verfügung zu stellen. Als Angebot im Intranet wird auch die → *Zugänglichmachung an Terminals in Bibliotheken, Archiven und Museen* nach § 60e Abs. 4 und § 60f Abs. 1 bezeichnet.

S. a. → *elektronischer Pressespiegel*

Kataloganreicherung

S.a. → *Bildkatalog*, → *Inhaltsverzeichnis*

Katalogbildfreiheit

S.a. → *Bildkatalog*

Klappentexte

Klappentexte – meist auf der Innenseite eines Buchumschlages oder der Rückseite des Buches – weisen kurze Beschreibungen des Inhalts auf. Diese unterliegen in der Regel dem Urheberrechtsschutz, sodass sie auch nicht ohne Zustimmung des Urhebers bzw. Rechteinhabers (vorwiegend Verlag) vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich zugänglich gemacht werden dürfen. Der Deutsche Bibliotheksverband e.V. hat mit Vertretern des Börsenvereins für den Deutschen Buchhandel e.V. am 07.12.2005 eine protokollarische Absprache getroffen, nach der keine Bedenken vonseiten des Börsenvereins bestehen, dass Klappentexte aus der deutschen Verlagsproduktion zur Anreicherung des Bibliothekskatalogs ohne ausdrückliche Zustimmung verwandt werden dürfen. Eine schriftliche Bestätigung hinterlegte der Börsenverein beim Deutschen Bibliotheksverband (abgedruckt im [Anhang C.8](#)), die auch die Nutzung von Inhaltsverzeichnissen zum Gegenstand hat.

Kleine Teile

ist ein unbestimmter Rechtsbegriff aus § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 (Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch), der anders als in §§ 60a - 60c nicht anhand fixer Prozentzahlen festgelegt ist. Ein vervielfältigter Teil eines geschützten Werkes ist dann als klein anzusehen, wenn er im Verhältnis zum Gesamtwerk noch als klein erscheint. Hier kommt es auf eine Interessenabwägung an. In den Kommentaren wird unter einem kleinen Teil ein Umfang von 10 % bis maximal 20 % des Gesamtwerkes beschrieben. Mit dem → *UrhWissG* wurde der Begriff kleine Teile in den §§ 60a bis e durch konkrete Prozentangaben ersetzt. Für Unterricht, Lehre und wissenschaftliche Forschung gelten z.B. 15 % als kleiner Teil eines Werkes (§§ 60a und c); 10 % gelten z.B. für Unterrichts- und Lehrmaterial (§ 60b) oder beim Versand von Kopien auf Bestellung (§ 60e Abs. 5).

S.a. → *Werke geringen Umfangs*

Kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung

Mit der Umsetzung der → *DSM-Richtlinie (RL EU 2019/790)* ist das Instrument der erweiterten kollektiven Lizenzen (EKL) in das Verwertungsgesellschaftengesetz aufgenommen worden (§ 51 VGG). Damit ist es den Verwertungsgesellschaften (VGs) nunmehr auf gesetzlicher Grundlage möglich, Dritten Nutzungsrechte für Außenstehende (§ 7a VGG), also nicht der Verwertungsgesellschaft angehörige Urheber einzuräumen. Die Einräumung von Rechten Außenstehender wurde zuvor als eine Art erweiterte Garantiezusage durch die Verwertungsgesellschaften praktiziert, um bei Massendigitalisierungsprojekten die Rechte ganzer Repertoires von Inhalten einräumen zu können. Die Zusage bestand darin, dass wenn Außenstehende Rechte geltend machen, diese durch die VG abgegolten werden. Das war für diese mit einem kalkulierbaren Risiko verbunden, jedoch nicht rechtlich abgesichert. EKL können nur durch im jeweiligen Bereich repräsentative Verwertungsgesellschaften eingeräumt werden.

Der Außenstehende kann der Rechtseinräumung jederzeit gegenüber der Verwertungsgesellschaft widersprechen.

Das Verfahren ist insbesondere für die Lizenzierung durch Content-Plattformen, die in den Anwendungsbereich des → *UrhDaG* fallen, gedacht, sowie für die Lizenzierung von → *nicht verfügbaren Werken*, für die eine Lizenzierung außer über die VGs nicht möglich ist. An das Verfahren sind umfassende (Informations-) Pflichten geknüpft und Nutzungen sind über die Verwertungsgesellschaft angemessen zu vergüten (§ 51a VGG).

S.a. → *nicht verfügbare Werke*, → *UrhDaG*

Kommerzieller Zweck

Viele gesetzliche Erlaubnisse aus dem UrhG privilegieren einschränkend nur Nutzungen, die keine kommerziellen Zwecke verfolgen: §§ 60a Abs. 1 (Nutzung zur Veranschaulichung in Unterricht und Lehre), 60b Abs. 3 (Herstellung von Unterrichts und Lehrmaterialien), 60d Abs. 2 und 4 (Text und Data Mining für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung), 60e Abs. 1 (Zugänglichmachung, Indizierung, Katalogisierung, Erhaltung und Restaurierung in öffentlich zugänglichen Bibliotheken), Abs. 4 (Zugänglichmachung an Terminals), Abs. 5 (Kopienversand auf Bestellung), 60f Abs. 1 (analoge Anwendung von § 60e Abs. 1 auf Archive, Einrichtungen im Bereich des Film- oder Tonerbes sowie öffentlich zugängliche Museen und Bildungseinrichtungen) sowie Abs. 3 und § 61d Abs. 1 (Zugänglichmachung nicht verfügbarer Werke).

Dabei kommt es nicht auf die organisatorische Struktur und die Finanzierung der betreffenden Einrichtung an, sondern auf den (nicht) kommerziellen Zweck der Nutzung. (Nicht) → *kommerzielle Zwecke* verfolgt eine Nutzung dann, wenn sie (nicht) darauf abzielt, Gewinne zu erwirtschaften. Es kommt dabei (nicht) darauf an, ob mit der Nutzung auch tatsächlich ein Gewinn erzielt werden kann. Das LG Köln hat in seinem Urteil vom 05.03.2014 (Az 280 232/13 – öffentliche Zugänglichmachung eines Fotos mit CC-Lizenz ohne kommerzielle Nutzung durch öffentlich rechtliche Rundfunkanstalt) jede Nutzung, die nicht rein privat ist, als kommerzielle Nutzung bezeichnet. Hingegen stellte der BGH in seinem Urteil vom 28.11.2013 (I ZR 76/12 – *Meilenstein der Psychologie zu § 52a*) fest, dass Nutzungen, die nicht der Gewinnerzielung dienen, als nicht kommerziell anzusehen sind. Dies gilt selbst dann, wenn für die Nut-

zung eine Gebühr erhoben wird, soweit diese nicht die Kostendeckungsgrenze überschreitet.

Kopie

Die Kopie ist urheberrechtlich eine 1:1-Vervielfältigung gem. § 16 und nur mit Erlaubnis des Urhebers bzw. auf Grundlage einer gesetzlichen Erlaubnis zulässig. Die Kopie ist in Abgrenzung zur Bearbeitung bzw. Umgestaltung zu sehen, für die andere Voraussetzungen gelten.

S.a. → *Bearbeitung/Umgestaltung*

Kopienversand

Beim Kopienversand ist der Kopienversand im innerbibliothekarischen Leihverkehr (Fernleihe) vom Direktversand an die Bibliotheksnutzenden zu unterscheiden. Der Versand einer Kopie direkt an den Besteller ist mit Wirkung vom 01.03.2018 gesetzlich in § 60e Abs. 5 geregelt.

Die Regelung zum Kopienversand an Nutzer auf Einzelbestellung gilt nur für öffentlich zugängliche Bibliotheken. Bei Einzelbestellungen dürfen Bibliotheken bis zu 10 % eines Werkes sowie einzelne Beiträge in Fach- bzw. wissenschaftlichen Zeitschriften den Bibliotheksnutzer*innen vollständig aushändigen (§ 60e Abs. 5). Als Vorlage können geschützte Werke aus dem eigenen Bestand ebenso wie geschützte Werke, die die Bibliothek im innerbibliothekarischen Leihverkehr bezogen hat, genutzt werden.

Die Übermittlung kann sowohl analog als Papier- oder Fax-Kopie, als auch digital, z.B. als E-Mail-Anlage, erfolgen. Die Befugnis gilt nur, solange kein Vertrag ausschließlich zur Fernleihe mit abweichendem Inhalt vorliegt (§ 60g Abs. 2). Der Besteller darf mit der Kopie keinen → **kommerziellen Zweck** verfolgen.

Der Kopienversand soll nicht pauschal, sondern nutzungsabhängig vergütet werden. Da sich die VG Wort und die KMK noch auf keinen Gesamtvertrag einigen konnten, hat die VG Wort einen Tarifvertrag aufgestellt (abgedruckt im **Anhang C.3.1**).

Da § 60e Abs. 5 den Kopienversand zu kommerziellen Zwecken sowie generell aus Tages- und allg. Zeitungen ausschließt, hat Subito e.V. einen Rahmenlizenzvertrag mit vielen Verlagen abge-

schlossen. Zugleich verhandeln die VG Wort und die KMK eine Neufassung des Rahmenvertrages zum Kopienversand auf Bestellung. Bis zum Inkrafttreten gilt der einseitig von der VG Wort aufgestellte Tarif, abgedruckt in der [Anlage C.3.1](#). Der neue Rahmenvertrag zum Kopienversand im innerbibliothekarischen Leihverkehr ist bereits abgeschlossen ([Anhang C.3.2](#)). Der Versand von Kopien innerhalb einer Einrichtung ist zwischen KMK und VG Wort strittig. Die VG Wort will diesen nach [§ 60e Abs. 5](#) bewertet wissen, die KMK verneint dies. Die Klärung wird voraussichtlich erst durch einen Musterprozess erfolgen, die Schiedsstelle wurde bereits angerufen.

S.a. → [erschienen](#), → [kleine Teile](#), → [Leihverkehr](#), → [Vervielfältigung](#), → [Zeitungen und Zeitschriften](#), → [Checkliste A.2](#)

Kopieren

ist der umgangssprachliche Begriff für die Vervielfältigung gem. [§ 16](#). In einigen Literaturquellen und kulturpolitischen Stellungnahmen wird der Begriff Kopierrecht im Zusammenhang mit den Ausnahmetatbeständen, auch insbesondere im Zusammenhang mit der Privatkopie ([§ 53 Abs. 1](#)) zur Abgrenzung vom Vervielfältigungsrecht mit Zustimmungserfordernis verwandt. Diese sprachlichen Ausdrucksformen haben keine rechtliche Relevanz. Kopieren entspricht rechtlich stets dem Begriff Vervielfältigung.

S.a. → [Archivkopie](#), → [Kopierverbot ohne Zustimmung](#), → [Sicherheitsverfilmung](#), → [Vervielfältigung](#), → [Zeitungen und Zeitschriften](#)

Kopierschutz

bezeichnet eine → [technische Maßnahme](#), die das unberechtigte Vervielfältigen von Inhalten auf Offline- und Online-Medien verhindern soll. Die wirksamen technischen Maßnahmen, die Rechteinhaber zum Kopierschutz ergreifen, stehen seit 2003 in Umsetzung der → [InfoSoc-Richtlinie](#) gemäß [§ 95a](#) unter dem Schutz des Urheberrechts. Wer den Kopierschutz umgeht oder ein Mittel einführt oder verbreitet, mit dem man ihn umgehen kann, begeht eine Straftat ([§ 95a i.V.m. § 108b](#)). Da das Gesetz dem Berechtigten einer Ausnahme nicht selbst gestattet, den Kopierschutz aufzuheben,

wird in § 95b (Durchsetzung von Ausnahmen) bestimmt, dass Rechteinhaber die Mittel zur Aufhebung des Kopierschutzes für die konkret bezeichneten Ausnahmen Berechtigte herausgeben muss. Dazu zählen die Nutzungen nach den §§ 60a bis f. Nicht durchsetzungsstark sind hingegen die Privatkopie (§ 53 Abs. 1) und die Zugänglichmachung von Werken in den Räumen der Bibliothek nach § 60e Abs. 4. Kommen Rechteinhaber der berechtigten Aufforderung nicht nach, so muss der Anspruch auf dem Gerichtsweg durchgesetzt werden.

Eine Durchsetzung ist hingegen nicht möglich, wenn es sich um Online- Werke handelt und Rechteinhaber einen Lizenzvertrag anbieten (§ 95b Abs. 3).

S.a. → *Digital Rights Management (DRM)*

Kopierverbot

Folgende für Bibliotheken relevante Vervielfältigungshandlungen sind von den gesetzlichen Privilegierungen ausgenommen, sodass vor der Nutzung eine ausdrückliche Zustimmung einzuholen ist:

- die Herstellung einer digitalen Kopie zum privaten Gebrauch (§ 53 Abs. 1) von Werken, die mit einem wirksamen → *Kopierschutz* versehen sind;
- die Herstellung einer digitalen Kopie zum gewerblichen oder kommerziellen Gebrauch;
- die Herstellung einer Kopie aus Werken, die für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmt sind (§ 60a Abs. 3, Nr. 2), sofern entsprechende Lizenzen leicht verfügbar und auffindbar sind;
- die Herstellung einer im wesentlichen vollständigen Kopie (90 % eines Werkes) eines Buches oder einer Zeitschrift (§ 53 Abs. 4a), wenn es sich nicht um eine → *Archivkopie* (§§ 53 Abs. 2 Nr. 2 und § 60e Abs. 1), oder um ein seit zwei Jahren → *vergriffenes Werk* (§ 53 Abs. 2 Nr. 4b und § 60a bis f) handelt, oder die Kopie durch Abschreiben hergestellt wird;
- die Herstellung einer Kopie eines (wesentlichen Teiles eines) → *Datenbankwerks* (§ 53 Abs. 5), jedoch gestattet zum → *wissenschaftlichen Text and Data Mining* und zum → *Archivgebrauch* sowie von unwesentlichen Teilen;

- die Herstellung einer Kopie von Noten (grafischer Aufzeichnungen von Werken der Musik) zum privaten oder sonstigen eigenen Gebrauch, außer es handelt sich um länger als 2 Jahre → *vergriffene Werke* oder solche zur Aufnahme in ein Archiv (§ 53 Abs. 4 a);
- die Aufnahme/das Mitschneiden öffentlicher Vorträge, Aufführungen oder Vorführungen eines Werkes auf Bild/Film- oder Tonträger (§ 53 Abs. 7, §§ 60a Abs. 3 Nr. 3 und 60c Abs. 4), sofern entsprechende Lizenzen leicht verfügbar und auffindbar sind;
- die Kopie eines → *Computerprogramms* (§ 69c Nr.1), es sei denn, es handelt sich um einer Sicherheitskopie durch den Berechtigten.

Rechtswidrig ist stets die Herstellung einer Kopie von einer → *offensichtlich rechtswidrig* hergestellten oder zugänglich gemachten Vorlage (§ 53 Abs. 1).

Kopiervergütung

Das Kopieren in Hochschulen und öffentlichen Bibliotheken des Bundes und der Länder sowie kommunaler und kirchlicher Träger auf der Grundlage von §§ 53 und 60a bis f wird gemäß dem § 54c mit einer → *Betreiberabgabe* vergütet, die von der die Herstellung einer digitalen Kopie von Werken, die noch keine 2 Jahre zu den → *vergriffenen Werken* zählen (§ 53 Abs. 2 Nr. 4 b); → *Geräteabgabe* zu unterscheiden ist. Die Kopiervergütung ist in einem Rahmenvertrag über die Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche, den die → *Verwertungsgesellschaften* mit dem Bund und den Ländern abgeschlossen haben (abgedruckt im *Anhang C.2*), geregelt.

Danach zahlen Bibliotheken für die von ihnen selbst betriebenen Kopiergeräte eine jährliche pauschale Vergütung an die VG Wort. Der Pauschalbetrag ist nach Größe des Einzugsbereichs (Studierende, Einwohnerzahl) gestaffelt. In Bibliotheken und Hochschulen werden die Kopierleistungen in der Regel durch einen externen Dienstleister angeboten, sodass diese die Kopierabgabe (Betreiberabgabe) entrichten. Kopiergeräte, die in den Bibliotheken intern genutzt werden, fallen nicht unter die Betreiberabgabe. Neben der Be-

treiberabgabe gibt es nach § 54a eine Geräteabgabe, die regelmäßig im Kaufpreis enthalten ist.

S.a. → *Betreiberabgabe*, → *Geräteabgabe*

Kulturerbe-Einrichtungen

Als Kulturerbe-Einrichtungen gelten gemäß § 60d Abs. 3 Nr. 1 Bibliotheken und Museen, sofern sie öffentlich zugänglich sind, sowie Archive und Einrichtungen im Bereich des Film- oder Tonerbes. Die Schaffung von passenden urheberrechtlichen Rahmenbedingungen für den Erhalt des (digitalen) Kulturerbes, auch durch Digitalisierung bzw. mit digitalen Medien, war ein Hauptanliegen der → *DSM-Richtlinie (RL EU 2019/790)*. Die gesetzlichen Erlaubnisse im UrhG sind sowohl im 6. Abschnitt bei den Schranken und Ausnahmen, als auch bei den Leistungsschutzrechten zu finden. Vor allem aber in § 60e, der über § 60f als Generalnorm für die Einrichtungen des Kulturerbes fungiert. Daneben finden sich Regelungen für Vervielfältigungshandlungen zu Erhaltungszwecken auch in §§ 60h Abs. 2 Nr. 2, 69d Abs. 2 S. 2, 69f Abs. 3, 87c Abs. 1 S. 1 Nr. 6, 87c Abs. 6, 87i, 95b Abs. 3 Nr. 6.

Künstlersozialabgabe

Die Künstlersozialkasse ist eine unselbstständige Einrichtung der Künstlersozialversicherung, die als Teil der gesetzlichen Sozialversicherung auf der Rechtsgrundlage des Gesetzes über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten (Künstlersozialversicherungsgesetz – KSVG) vom 27.07.1981 (BGBl. I S. 705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2022 (BGBl. I. S. 975) handelt. Anders als bei sonstigen Sozialversicherungen werden die Beiträge nur zur Hälfte von den Versicherten getragen, die andere Hälfte trägt der Verwerter von künstlerischen Leistungen in Form einer Künstlersozialabgabe. Zur Geltendmachung dieser Ansprüche ist die Künstlersozialkasse berufen. Bibliotheken, die regelmäßig Veranstaltungen mit Leistungen der Kunst und Publizistik durchführen, sind gesetzlich verpflichtet, sich an der Künstlersozialabgabe zu beteiligen. Die Abgabepflicht besteht neben und unabhängig von einer etwaigen Tantiemen Pflicht gegenüber einer → *Verwertungsgesellschaft*.

S.a. → <http://www.kuenstlersozialkasse.de>

Künstliche Intelligenz

Künstliche Intelligenz (KI) ist ein Forschungsgebiet der Informatik, das sich mit der Entwicklung von Algorithmen, Programmen und Systemen befasst, die intelligentes Verhalten zeigen können. Dabei geht es darum, Computer und Maschinen so zu programmieren und mit Daten zu füttern, dass sie in der Lage sind, Aufgaben zu lösen, die normalerweise menschliche Intelligenz erfordern. KI-Systeme können beispielsweise Muster in Daten erkennen, Entscheidungen treffen, Probleme lösen, Sprache verstehen und generieren, oder auch selbständig lernen und sich verbessern. KI-Systeme können auf verschiedene Arten realisiert werden, einschließlich logikbasierten Systemen, maschinellem Lernen, neuronaler Netze und Deep Learning. KI-Technologien werden inzwischen in vielen Bereichen eingesetzt, darunter Bild- und Spracherkennung, Robotik, automatisierte Entscheidungsprozesse und virtuelle Assistenten. Auch Bibliotheken und ihre Mitarbeitenden setzen KI zunehmend ein, um ihre Arbeitsprozesse zu optimieren und Nutzer*innen besser zu unterstützen (z.B. für die automatisierte Katalogisierung, Empfehlungssysteme, Bestandsanalysen und Text und Data Mining, aber auch für Chatbots und virtuelle Assistenten, um Nutzer*innen bei der Suche nach Informationen oder bei der Navigation durch den Katalog zu unterstützen). Dabei ist es insbesondere beim Einsatz von Text- und Bilderkennungssoftware wichtig urheberrechtliche Vorgaben zu beachten. Die Verwendung von urheberrechtlich geschütztem Material darf nur mit entsprechenden Genehmigungen oder im Rahmen von → *gesetzlichen Erlaubnissen bzw. Ausnahmen und Schranken* des Urheberrechts erfolgen. Auch bei der Entwicklung eigener KI-Modelle sollte hierauf bei der Verwendung geschützter Werke geachtet werden, um keine Rechtsverletzungen zu begehen.

Lehr- und Unterrichtsmaterial

§ 60b enthält eine gesetzliche Erlaubnis zur Herstellung von Lehr- und Unterrichtsmaterial unter Verwendung urheberrechtlich geschützter Werke. Aus mehreren urheberrechtlich geschützten Werken können jeweils bis zu 10 % entnommen werden, um eine Sammlung für die nicht kommerziellen Zwecken dienende Lehre oder den

Unterricht zusammenzustellen. Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstige → *Werke geringen Umfangs* sowie → *vergriffene Werke* dürfen in Erweiterung vollständig genutzt werden (§§ 60b Abs. 2, 60a Abs. 2). Werke, die ausschließlich für den Unterricht an Schulen geeignet, bestimmt und entsprechend gekennzeichnet sind, dürfen hingegen nicht, auch nicht im Umfang von 10 %, genutzt werden (§§ 60b Abs. 2, 60a Abs. 3 S. 1 Nr. 2). Ebenso wenig zulässig ist die Vervielfältigung durch Aufnahme auf Bild- oder Tonträger und die öffentliche Wiedergabe eines Werkes, während es öffentlich vorgelesen, aufgeführt oder vorgeführt wird (§§ 60b Abs. 2, 60a Abs. 3 S. 1 Nr. 1). Das Gleiche gilt für die Vervielfältigung von grafischen Aufzeichnungen von Werken der Musik (§§ 60b Abs. 2, 60a Abs. 3 S. 1 Nr. 3). Die genannten Einschränkungen gelten losgelöst davon, ob Lizenzen existieren und auffindbar sind. Die Quellen müssen angegeben werden. Die Lehrmaterialien dürfen verbreitet und öffentlich zugänglich gemacht werden. Die Anwendung ist vergütungspflichtig, die nicht pauschalisiert entrichtet werden soll (§ 60h Abs. 3).

Leihverkehr

Im Rahmen des nationalen und internationalen bibliothekarischen Leihverkehrs stellen die Bibliotheken unter Berufung auf Gegenseitigkeit ihre Bestände den Nutzer*innen anderer Bibliotheken zur Verfügung (→ *Fernleihe*). Das Rechtsverhältnis kommt dabei regelmäßig zwischen der gebenden und nehmenden Bibliothek zustande, sodass die nehmende Bibliothek für das Bibliotheksgut haftet. Es schließt sich dann ein Leihvertrag zwischen der nehmenden Bibliothek und bestellenden Nutzer*innen an. Für den Leihvertrag zwischen Bibliothek und Nutzer*innen gelten die Auflagen der gebenden Bibliothek, die Benutzungsbedingungen der nehmenden Bibliothek und die Bestimmungen des BGB über die Leihe. Der Leihvertrag zwischen gebender und nehmender Bibliothek beruht auf der Leihverkehrsordnung. Darin ist auch geregelt, dass anstelle des Originals einer Zeitung oder Zeitschrift Kopien in den Versand zwischen den Bibliotheken kommen. Urheberrechtlich ist die Herstellung einer Kopie ohne Zustimmung von Rechteinhabern nur in den engen Grenzen der gesetzlichen Privilegierungen (§§ 44a bis

63a) gestattet. Für den Versand von Kopien im Rahmen des innerbibliothekarischen Leihverkehrs hat die KMK einen Gesamtvertrag mit der VG Wort geschlossen und die Länder vergüten das Kopieraufkommen pauschal (siehe [Anhang C.3.2](#)).

Leihverkehrsordnung abrufbar unter: <https://perma.cc/63YP-MGMN>

S.a. → *Kopienversand*, → *Zeitungen und Zeitschriften*

Leistungsschutz

Das Urheberrecht schützt neben den schöpferischen Leistungen i.S. des § 2 auch andere Leistungen, nämlich die persönliche (darstellerische) Leistung sowie bestimmte mit einer wirtschaftlichen, organisatorischen oder technischen Leistung verbundene Investitionen. Die sogenannten verwandten Schutzrechte sind im zweiten Teil des Urheberrechtsgesetzes enthalten und werden auch Leistungsschutzrechte bezeichnet.

Geschützte Leistungen sind: wissenschaftliche Ausgaben (§ 70), nachgelassene Werke (§ 71), Lichtbilder (§ 72), Leistungen ausübender Künstler (§§ 73-83), Herstellung von Tonträgern (§§ 85, 86), Funksendungen des Sendeunternehmens (§ 87), Schutz des Datenbankherstellers (§§ 87a-87e), sowie neu seit Umsetzung der [DSM-Richtlinie \(RL EU 2019/790\)](#) mit Geltung ab dem 01.07.2021 der Schutz der Presseverleger (§§ 87f ff).

Die Leistungsschutzrechte gestalten das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung von Vervielfältigungsstücken sowie deren öffentliche Wiedergabe aus. Die Schutzfrist ist kürzer als die Regelschutzfrist aus § 64 (70 Jahre p.m.a.) und beträgt regelmäßig 50 Jahre nach Erscheinen oder Veröffentlichung bzw. nach Herstellung, wenn es nicht zum Erscheinen oder zur Veröffentlichung kommt. Die Leistungen nach den §§ 70, 71 werden nur für 25 Jahre geschützt und das → *Presseverlegerleistungsschutzrecht* gilt sogar nur für 2 Jahre nach der erstmaligen Veröffentlichung der Presseveröffentlichung. Der Leistungsschutz ist neben und unabhängig von einem etwaigen Urheberrecht an den dargebotenen Bestandteilen, zum Beispiel an einem Musikwerk, zu beachten.

Wenn in einer Bibliothek eine Veranstaltung mit ausübenden Künstlern stattfindet und sie aufgrund der Überfüllung des Veran-

staltungsraums eine Übertragung in andere Räume plant oder die Veranstaltung mitschneiden will, um sie anschließend weiterzubreiten, bedürfen diese Nutzungen stets der Zustimmung der Mitwirkenden und falls die Bibliothek nicht selbst Veranstalter ist, auch die des Veranstalters. Die → *öffentliche Wiedergabe* des Musikstückes ist hingegen, soweit dessen Urheberrechtsschutzfrist noch nicht abgelaufen ist, nach den §§ 15 Abs. 3 und 52 zu würdigen.

Lichtbild und Lichtbildwerk

Das UrhG unterscheidet das Lichtbildwerk (§ 2) als eigene schöpferische Leistung, das Werkschutz erlangt, von dem einfachen Lichtbild (§ 72), dessen Schutz bei den verwandten Schutzrechten geregelt ist. In der Literatur wird teilweise auch zur Unterscheidung von „künstlerischer Fotografie“ und „Schnappschuss“ gesprochen.

Fotografien bzw. Ablichtungen sind nur dann als Lichtbildwerke geschützt, wenn sie als persönliche geistige Schöpfungen Werksqualität erreichen, also eine gewisse Individualität sie vom Alltäglichen abhebt, etwa wenn ein kontextualisierender, gestalterischer Intellekt Ausdruck findet. Es genügt Individualität und eine gewisse Gestaltungshöhe. Ein besonderes Maß an schöpferischer Gestaltung bedarf es aufgrund der *Schutzdauer-Richtlinie (RL 2006/116/EG i.d.F. der RL 2011/77/EU)* nicht mehr.

Aber auch solche Fotografien sind geschützt, die keine Werksqualität besitzen. Dabei handelt es sich um Lichtbilder gem. § 72 UrhG. Das sind sogenannte Knipsbilder, also Schnappschüsse, die bei alltäglichen Gelegenheiten entstehen, z. B. beim Sightseeing, aber auch alltägliche Familienfotos oder Urlaubsfotos. Anknüpfungspunkt für das Entstehen des Schutzes als Lichtbild ist eine rein technische Leistung, die keine besonderen Fähigkeiten voraussetzt. Der technische Reproduktionsvorgang allein begründet aber noch keinen Lichtbildschutz. Vielmehr ist ein Mindestmaß an – zwar nicht schöpferischer, aber doch – persönlicher geistiger Leistung erforderlich, das schon bei einfachen Fotografien regelmäßig erreicht ist. Eine eigene persönliche geistige Leistung fehlt jedoch bei Lichtbildern, die sich lediglich als bloße Vervielfältigung anderer Lichtbilder darstellen (Bild vom Bild, z. B. Scan einer

Fotografie), bei denen also ein Originallichtbild lediglich reproduziert (kopiert) wird.

Der Lichtbildschutz erfordert, dass das Lichtbild als solches originär, das heißt als Urbild, geschaffen worden ist und ein reproduzierender Intellekt Ausdruck findet. Reprofotografische Vervielfältigungen, bei denen selbst die geistige Leistung wegfällt, sind vom urheberrechtlichen Schutz ausgenommen.

Der Schutz für Lichtbilder gem. § 72 soll die komplizierte Abgrenzung einer Alltagsfotografie von einer künstlerischen Fotografie entbehrlich machen. Auf die Abgrenzung kommt es in den meisten Fällen nicht an. Diese kann aber hinsichtlich der unterschiedlichen Schutzfristen (siehe Tabelle) in Streitfällen mit Blick auf eine behauptete Rechtsverletzung ggf. Bedeutung erlangen.

Wird durch ein Lichtbild ein urheberrechtlich geschütztes Werk wiedergegeben, müssen im Falle einer Lizenzierung auch die Rechte an dem abgebildeten Werk erworben werden. Es sind sozusagen mehrere Lagen von Rechten zu beachten: die Rechte an der Fotografie/Ablichtung und die Rechte am abgebildeten Werk. Zu beachten ist, dass gemäß § 68, der mit Umsetzung der [DSM-Richtlinie \(RL EU 2019/790\)](#) in das UrhG eingefügt wurde, kein eigener Lichtbildschutz bei der Ablichtung von nicht mehr geschützten Werken entsteht, auch dann nicht, wenn ein eigener persönlicher geistiger Beitrag, der schon in der Wahl des Blickwinkels liegen kann, geleistet wurde. Nach § 68 entsteht urheberrechtlicher Leistungsschutz in Bezug auf Vervielfältigungen visueller Werke nur noch an Abbildungen von urheberrechtlich noch geschützten visuellen Werken, während an Reproduktionen/Reprografien (= Abbildungen) von gemeinfreien visuellen Werken, die selbst keinen Urheberrechtsschutz genießen, weil sie selbst niemals urheberrechtlich geschützt waren, oder weil ihre Schutzdauer abgelaufen ist (siehe auch [RegE BT-Drs. 19/27426](#), S. 3), kein solcher Schutz entstehen kann.

S.a. → [Fotografie](#), → [Gemeinfreie visuelle Werke](#)

Linking (Deep Link, Embedding, Framing)

Linking bedeutet das Setzen von Links, wobei Link die Kurzform des Begriffs Hyperlink ist, mit dem die Verknüpfung von HTML-

Dokumente bezeichnet wird. Es handelt sich dabei um einen Verweis auf eine andere Website, auch auf lediglich einen Textteil, einen Film o.ä. auf einer Website.

Wird auf eine andere Website verwiesen, ist dabei fraglich, ob und wenn ja in welchem Umfang das Verlinken von Inhalten Dritter im Internet als öffentliche Zugänglichmachung im Sinne des § 15 Abs. 2 Nr. 2 S. 2 i.V.m § 19a, oder als unbenannte Form der öffentlichen Wiedergabe im Sinne des § 15 Abs. 2 S. 1 und damit als zustimmungspflichtige Nutzungshandlung einzuordnen ist.

Verschiedene Verweisformen, die sich der Technik des Linking bedienen, sind hier zu unterscheiden, wenn diese Unterscheidung auch zunehmend irrelevant ist:

Als Deeplink bezeichnet man den Verweis auf eine Unterseite. Durch Hyper- und Deeplink wird direkt auf eine andere Webseite (Unterseite einer Website) geführt. Beim Embedding werden Inhalte (z.B. Videos, Bilder oder Texte) fremder Webseiten auf der eigenen Website so eingebettet, dass Nutzer*innen diese nicht verlassen müssen und den Eindruck haben, dass der Inhalt auf dieser Seite verfügbar gemacht wird. Das → *Framing* ist dem Embedding sehr ähnlich. Hier werden ebenfalls fremde Inhalte auf der eigenen Website eingebunden und dort sichtbar gemacht, ohne dass Nutzer*innen die Seite verlassen müssen. Die Seite wird dabei in mehrere Frames (Fenster) eingeteilt, sodass Nutzer*innen erkennen können, dass fremde Inhalte eingebettet werden. Diese auch als Hot- oder Inline-Linking bezeichnete Verweisteknik ist in der Auszeichnungssprache HTML5 nicht mehr vorgesehen.

Der Link als Verweis bedarf keiner Zustimmung des Urhebers/Rechteinhabers, auch wenn dadurch fremde urheberrechtlich geschützte Werke aufgerufen werden, soweit es sich um unbeschränkt frei verfügbare Inhalte im Netz handelt und keine Nutzungseinschränkungen der verlinkten Website umgangen werden. Nimmt der Rechteinhaber der ursprünglichen Website die Inhalte vom Netz, gehen auch die Links ins Leere.

Dasselbe gilt auch für das rechtlich gleich zu bewertende Framing und Embedding, solange die eingebetteten Inhalte nicht für ein neues Publikum erschlossen werden. Werden durch das Framing oder Embedding Zugangssperren umgangen, liegt darin eine neue

Veröffentlichung der verlinkten Inhalte, die ohne Zustimmung der Urheber/Rechteinhaber unzulässig ist.

In der Regel spielt es keine Rolle, ob die verlinkten Inhalte rechtmäßig im Internet zur Verfügung stehen, oder ob sie dort rechtswidrig eingestellt wurden. Wenn eine Privatperson ohne kommerzielle Zwecke Inhalte auf der eigenen Seite einbettet, kommt eine Haftung nur bei aktivem Wissen der Unzulässigkeit der verlinkten Inhalte in Betracht bzw. spätestens dann, wenn sie durch den Rechteinhaber auf die Unzulässigkeit der Verfügbarkeit der Inhalte hingewiesen wurde. Ein aktives Wissen wird bei solchen Inhalten vermutet, die offensichtlich ohne Zustimmung von Rechteinhabern hochgeladen wurden (z.B. bei illegalen Tauschbörsen).

Für Institutionen und Unternehmen, die mit ihren Internetangeboten einen → *kommerziellen Zweck* verfolgen, gelten strengere Regeln. Hier wird vermutet, dass diese wussten, dass der Inhalt gegen Urheberrechte verstößt. Das hat eine Beweislastumkehr zur Folge, denn nicht die Rechteinhaber müssen das Wissen der Verletzungshandlung nachweisen, sondern die/der Nutzende muss beweisen, dass die Rechtswidrigkeit der Verfügbarkeit des Inhalts im Internet nicht bekannt war und sich auch nicht offensichtlich aufdrängte. Andernfalls haften diese für die Urheberrechtsverletzung.

Bibliotheken sollten sich daher bei der Verlinkung und beim Einbetten von Inhalten mit der Linking-Technologie vorab vergewissern, dass die verlinkten Inhalte rechtmäßig im Internet zur Verfügung stehen und sie sich die Inhalte, auf die sie verlinken, nicht „zu eigen machen“, d.h. wenn sie damit ihre eigenen Aussagen untermauern oder wenn das Embedding wie ihr eigener Inhalt erscheint. Ansonsten führt die Verlinkung auf eine Website mit strafrechtlich relevantem Inhalt zu einer Mithaftung. Sogenannte Disclaimer Texte auf der eigenen Webseite, mit denen man sich von verlinkten Inhalten distanziert und die Verantwortung dafür ablehnt, können einen nicht vor einer etwaigen Mithaftung bewahren. Sie führen lediglich zu einer moralischen Distanzierung.

Linksammlungen, deren Auswahl und Anordnung eine persönliche geistige Schöpfung zugrunde liegt, genießen Schutz als Datenbank nach § 87a bis e. Der Schutz steht dem Hersteller, d.h. der Bib-

liothek zu, soweit es sich um eine in Erfüllung der Arbeitsaufgabe hergestellte Linksammlung handelt.

Metadaten

Als Metadaten bezeichnet man Daten und Informationen zu einem Dokument bzw. (digitalen) Objekt. Ein Beispiel für Metadaten sind die Katalogeinträge zu den Bibliotheksbeständen in einem elektronischen Bibliothekskatalog (OPAC). Der Begriff ist erst mit der elektronischen Verzeichnung und Beschreibung von Werken und anderen Dokumenten entstanden. Metadaten können intellektuell, aber auch automatisch (softwaretechnisch) generiert werden, wenn z.B. Websites gespeichert und erschlossen werden. In den meisten Fällen ist der Urheberrechtsschutz an den Metadaten zu verneinen, da es ihnen an der notwendigen Gestaltungshöhe einer eigenen schöpferischen Leistung i.S. des § 2 fehlt. Im Einzelfall aber kann die Sammlung von Metadaten, wie in einem bibliothekarischen OPAC, Urheberrechtsschutz genießen. In elektronischer Form sind die Verzeichnisse mit Metadaten überwiegend nach dem Investitionsschutz an → *Datenbanken* (§ 87a ff) geschützt. Die Übernahme einer Sammlung von Metadaten in Gänze, oder eines wesentlichen Teils einer Datenbank bzw. eines Datenbankwerkes, bedarf somit der Zustimmung der Rechteinhaber, wobei die Entnahme von unwesentlichen Teilen aus einer Datenbank nicht untersagt werden kann, auch nicht vertraglich (§ 87e). Somit können ein oder mehrere Datensätze zustimmungsfrei aus einer bereits bestehenden Datenbank, soweit es sich nicht um eine systematische Entnahme handelt, stets entnommen (vervielfältigt) werden.

Zu weiteren erlaubten Entnahmen siehe → *Datenbank und Datenbankwerke*

Mitschnitte

von Hörfunk- und Fernsehsendungen sind Vervielfältigungshandlungen, die ohne Zustimmung der Rechteinhaber nur in den engen Grenzen der §§ 53 und 60a bis f gestattet sind. Insbesondere Spezial- und Fachbibliotheken haben Interesse an Mitschnitten von Sendungen, die ihrem Sammelauftrag entsprechen. Der Mitschnitt ist bei

wissenschaftlichem Gebrauch nach § 60c bis f auf beliebigem Träger zulässig. Die Nutzung der Mitschnitte darf nur im konkret bestimmten privilegierten Zweck erfolgen. Eine Weiterverbreitung oder öffentliche Wiedergabe und Zugänglichmachung ist bei einem privaten und sonstigen eigenen Gebrauch nach § 53 Abs. 6 ausdrücklich untersagt. So sind Mitschnitte zum privaten Gebrauch auf beliebigen Trägern gestattet (§ 53 Abs. 1), diese dürfen aber nicht weiterverbreitet werden, es sei denn, es handelt sich um das private Umfeld. Bibliotheken können demnach für ihre Nutzer den Service eines Mitschnittes anbieten. Wie bei allen Vervielfältigungshandlungen im Auftrag eines Nutzers nach den Schranken, hier insb. § 53 und § 60a, c bis f, muss diesen ein konkreter Auftrag des Privilegierten vorausgegangen sein. Für den Unterrichtsgebrauch können Teile eines Mitschnittes im Rahmen des § 60a an den konkreten Kreis von Unterrichtsteilnehmern oder wissenschaftlich Forschenden (§ 60c) netzbasiert in den Grenzen der Schranken öffentlich zugänglich gemacht werden.

Der Mitschnitt einer öffentlichen Aufführung oder Filmvorführung (z.B. im Kino) ist nach den §§ 53 Abs. 7 und 60a Abs. 3 und c Abs. 4 nicht ohne Zustimmung gestattet.

S.a. → *Archivkopie*, → *wissenschaftlicher Gebrauch*

Moving Wall

Eine „Moving Wall“ bezeichnet metaphorisch im Urheberrecht die Zeitspanne, bis zu der ein geschütztes Werk nicht genutzt werden kann. Diese ist beweglich und berechnet sich nach der angegebenen Dauer jährlich neu. So ist z.B. in § 52b Abs. 3 VGG festgelegt, dass Werke, die in Büchern, Fachzeitschriften, Zeitungen, Zeitschriften oder in anderen verlegten Schriften veröffentlicht wurden, nur dann nicht verfügbar sind, wenn sie außerdem mindestens 30 Jahre vor Beginn der Bekanntgabe der Informationen gemäß § 52a Abs. 1 S. 1 Nr. 4 VGG letztmalig veröffentlicht wurden.

S.a. → *Nicht verfügbare Werke*

Nachgelassene Werke

werden nach § 71 (→ *Leistungsschutzrecht*) für die Dauer von 25 Jahren nach Erscheinen bzw. Veröffentlichung geschützt. Der Leis-

tungsschutz ist eine Entschädigung für den Aufwand und die Kosten, die der Herausgeber hat. Den Schutz kann nur derjenige erlangen, der ein zum Zeitpunkt der Veröffentlichung noch nicht erschienenen oder veröffentlichtes Werk i.S. des § 2 (eigene schöpferische Leistung) nach Ablauf der Schutzfrist nach § 64 (70 Jahre nach dem Tod des Urhebers) erstmalig veröffentlicht oder erscheinen lässt. Diese Norm kann insbesondere für wissenschaftliche Bibliotheken von hoher Relevanz sein. Nicht unüblich ist, dass sich in ihren Beständen Werke befinden, die nicht erschienen sind oder veröffentlicht wurden. Veröffentlicht die Bibliothek dieses Werk oder lässt sie es erscheinen, steht ihr der Schutz nach § 71 für die Dauer von 25 Jahren zu.

Interessant ist die Würdigung des Sachverhalts, wenn ein Dritter das Werk, das sich im Eigentum der Bibliothek befindet, entwendet oder abredewidrig etwa öffentlich wiedergegeben bzw. zum Erscheinen gebracht hat. Dann entsteht der Schutz nach § 71 nicht, und zwar weder zugunsten des ohne Erlaubnis Handelnden, noch zugunsten des Eigentümers.

Nicht verfügbare Werke

Bereits seit 2018 ist es Kulturerbe-Einrichtungen einschließlich Bibliotheken in Deutschland möglich, „vergriffene Werke“ zu vielfältigen und zugänglich zu machen. Grundlage dafür war eine Regelung im Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG), welche diesen erlaubte, die benannten Nutzungen zu lizenzieren. In Zusammenarbeit der Verwertungsgesellschaft VG Wort mit der Deutschen Nationalbibliothek (DNB) wurde ein Lizenzierungsservice angeboten (LIS-Vergriffene Werke), über den sich maschinengestützt Monografien, die vor dem 01.01.1966 in Deutschland erschienen waren, lizenzieren ließen. Dieser Lizenzierungsservice ist zurzeit ausgesetzt und wird gemäß den Neuregelungen, die mit der Gesetzesreform bei Umsetzung der → [DSM-Richtlinie \(RL EU 2019/790\)](#) eingeführt wurden, angepasst.

Mit der Anpassung des Urheberrechtsgesetzes an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes wurde eine Regelung zu den nicht mehr verfügbaren Werken (aka vergriffenen Werken) in das UrhG neu eingefügt (§§ 61d-g UrhG). Auch im Verwertungsgesell-

schaftengesetz wurden einige Änderungen und Ergänzungen in den §§ 51, 52 und 141 VGG vorgenommen.

Danach ist es Bibliotheken, Archiven und Museen unter bestimmten Umständen gestattet, urheberrechtlich geschützte Inhalte aus ihrem Bestand, die für die Allgemeinheit auf keinem üblichen Vertriebsweg erhältlich sind (= nicht verfügbare Werke gem. § 52b VGG), zu nicht kommerziellen Zwecken zu vervielfältigen und öffentlich über das Internet zugänglich zu machen. Grundlage hierfür sind kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung, die von einer repräsentativen Verwertungsgesellschaft gem. §§ 52 ff VGG erteilt werden, oder eine gesetzliche Nutzungserlaubnis gem. §§ 61d ff., falls keine solche Verwertungsgesellschaft existiert. Der Urheber kann die Nutzung eines geschützten Inhalts jederzeit untersagen. Die neuen Vorschriften lösen die bisherigen Bestimmungen für vergriffene Werke ab, wie sie in §§ 51 ff VGG in der bisherigen Fassung bis zum 6. Juni 2021 geregelt waren. Zur Erleichterung der praktischen Umsetzung dieser neuen Vorschriften hat das Bundesministerium der Justiz von der Verordnungsermächtigung in §§ 52d VGG und 61e Gebrauch gemacht und die Verordnung über ergänzende Bestimmungen zur Nutzung nicht verfügbarer Werke nach dem Urheberrechtsgesetz und dem Verwertungsgesellschaftengesetz (Nicht-verfügbare-Werke-Verordnung – NvWV) erlassen.

Die Neuregelung in VGG und UrhG betrifft nur die urheberrechtlichen Gesichtspunkte. Da es außer bei Druckwerken gem. § 51 Abs. 3 VGG auf die vorhergehende Veröffentlichung nicht ankommt, fallen auch unveröffentlichte Werke in den Anwendungsbereich der Regelungen. Bei der Veröffentlichung von unveröffentlichten Werken sind die Vorgaben aus § 3 NvWV zu beachten und ist bei Veröffentlichungen mit Persönlichkeitsrechtsbezug in einer Einzelfallabwägung zu prüfen, ob das Informationsinteresse der Allgemeinheit an der Nutzung des Werkes den durch die Veröffentlichung bewirkten Eingriff in das Urheberpersönlichkeitsrecht rechtfertigt. Das wird widerleglich vermutet, wenn die Schutzfristen aus dem Bundesarchivgesetz in § 11 abgelaufen sind. Andersherum überwiegen wiederlegbar die persönlichkeitsrechtlichen Bezüge, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Urheber von einer Veröffentlichung des Werkes absehen wollte.

Siehe zum *Ablauf bei der Zugänglichmachung nicht verfügbarer Werke* die [Checkliste A.7](#) und das folgende Workflowchart:
[https://perma .cc/6Y95-VWVM](https://perma.cc/6Y95-VWVM)

Normale Benutzung

S. → *übliche Benutzung*

Noten

werden im Urheberrechtsgesetz als „grafische Aufzeichnungen von Werken der Musik“ bezeichnet (§ 2).

Auf sie finden die Privilegien aus der gesetzlichen Erlaubnis in § 53 (Kopien für den privaten und sonstigen eigenen Gebrauch) grundsätzlich nur dann Anwendung, wenn sie abgeschrieben werden. Nur die Vervielfältigung zur Aufnahme in ein eigenes Archiv ist unter den Voraussetzungen des § 53 Abs. 2 Nr. 2 zulässig, sowie die Vervielfältigung für den eigenen Gebrauch, wenn es sich um seit mind. 2 Jahren vergriffene Notenaufzeichnungen handelt (§ 53 Abs. 4a). Sonstige Vervielfältigungen für den privaten und sonstigen eigenen Gebrauch gem. § 53 bedürfen für die Dauer der → *Schutzfrist* der Zustimmung der Rechteinhaber. Hintergrund für diese Beschränkung der gesetzlichen Erlaubnis der Vervielfältigung ist, dass „der Gesetzgeber in der Kopie von Notenblättern eine allzu große Beeinträchtigung der Absatzmöglichkeiten der Verlagsprodukte gesehen hat, die seiner Ansicht nach durch den Vergütungsanspruch nicht hinreichend abgegolten werden“ (vgl. [BT-Drucks. 10/837. S 17](#)). Jedoch können nach herrschender Rechtsauffassung durch den Eigentümer Kopien hergestellt werden, damit z.B. ein Orchestermitglied Notizen auf seiner Kopie anbringen kann.

Auch Vervielfältigungen zum Gebrauch in Unterricht und Lehre sind nur zulässig, soweit sie für die öffentliche Zugänglichmachung gem. der privilegierten Zwecke erforderlich sind und keine leicht auffindbaren Angebote von Lizenzen bestehen (§ 60a Abs. 3 Nr. 3).

Eine für Bibliotheken relevante Ausnahme für die Beschränkung von erlaubten Vervielfältigungen enthält § 45c. Danach dürfen befugte Stellen (zu denen z.B. gem. § 60e Bibliotheken zählen) grafische Aufzeichnungen von Werken der Musik vervielfältigen, um sie

ausschließlich für Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung in ein barrierefreies Format umzuwandeln.

Für die sonstigen gesetzlich erlaubten Nutzungen (z.B. → *Text und Data Mining* oder → *Nutzungen in Wissenschaft und Forschung* bzw. die Herstellung einer Archivkopie) gibt es keine weiteren Einschränkungen und sie finden auch auf Noten unter den benannten Voraussetzungen Anwendung.

Nutzungsrechtseinräumung

Nutzungsrechte sind die Rechte von Nutzer*innen und beschreiben den Umfang, in dem geschützte Werke von diesen genutzt werden dürfen, ohne dass damit ein Eingriff in die umfassend den Urhebern zustehenden Verwertungsrechte vorliegt. Die Grundsätze für die Einräumung von Nutzungsrechten sind in den §§ 31 ff geregelt. Nutzungsrechte können

- getrennt nach Nutzungsarten eingeräumt werden (§ 31 Abs. 1 S. 1)
- mit dinglicher (absoluter) Wirkung, räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränkt, sowie als einfache oder ausschließliche Nutzungsrechte eingeräumt werden (§ 31 Abs. 1 S. 2)

Einzelne Nutzungsarten sind zum Beispiel das Vervielfältigen, die Aufführung, die Bearbeitung, die Verbreitung, die öffentliche Zugänglichmachung, usw.

Einfache Nutzungsrechte berechtigen Inhaber zur Nutzung im benannten Umfang, ohne dass eine Nutzung durch andere ausgeschlossen ist (§ 31 Abs. 3). Sie können daher einer Vielzahl von Personen gleichzeitig eingeräumt werden.

Ausschließliche Nutzungsrechte berechtigen Inhaber zur Nutzung unter Ausschluss aller anderen Personen. Die Inhaber können ihrerseits Nutzungsrechte (mit Ausnahme der Urheberpersönlichkeitsrechte) einräumen und auch die Urheber von der Nutzung ausschließen (§ 31 Abs. 3), es sei denn, diese behalten sich ein vertraglich eingeräumtes einfaches Nutzungsrecht vor.

Zum Schutz der Urheber bestimmt § 31 Abs. 5, dass im Zweifel Rechte bei ihnen verbleiben und nur in dem nach dem Vertragszweck erforderlichen Umfang, soweit nicht ausdrücklich benannt, eingeräumt werden (sog. Zweckübertragungsregel).

Nutzungsrechte begründen beim Nutzungsberechtigten kein Eigentum, sondern nur das Recht, das Werk auf bestimmte Art und Weise zu nutzen.

Für Bibliotheken relevant ist die Bestimmung des [§ 38 Abs. 1](#), wonach bei Beiträgen in periodisch erscheinenden Sammlungen der Verleger oder Herausgeber zwar im Zweifel ausschließliche Nutzungsrechte zu deren Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Zugänglichmachung erwirbt, die Urheber jedoch dennoch nach Ablauf eines Jahres diese Rechte selbst verwerten können, soweit nichts anderes vereinbart ist.

Das gilt auch für einen Beitrag in einer nicht-periodisch erscheinenden Sammlung, wenn der Urheber kein Honorar erhalten hat ([§ 38 Abs. 2](#)).

Ein Beitrag, der einer Zeitung überlassen wird, kann auch bei Einräumung ausschließlicher Nutzungsrechte sogar unverzüglich nach Erscheinen anderweitig genutzt und zur Veröffentlichung gebracht werden, soweit nichts anderes vereinbart ist ([§ 38 Abs. 3 S. 2](#)).

S.a. → *Creative Commons*, → *unbekannte Nutzungsarten*, → *Zweitveröffentlichungsrecht*

Öffentliche Wiedergabe

Das Recht der öffentlichen Wiedergabe aus [§ 15 Abs. 2](#) umfasst alle unkörperlichen Verwertungsarten, wie das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht, das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung, das Senderecht, das Recht der Wiedergabe durch Bild- und Tonträger und das Recht der Wiedergabe von Funksendungen. [§ 52](#) normiert die Ausnahmen zum Recht der öffentlichen Wiedergabe. Veranstaltungen in Bibliotheken bedürfen gemäß [§ 52 Abs. 1](#) keiner Zustimmung der Rechteinhaber, wenn

- die Wiedergabe keinem Erwerbszweck dient,
- die Teilnehmer ohne Entgelt zugelassen werden
- und die mitwirkenden ausübenden Künstler*innen keine besondere Vergütung erhalten.

Die Anwendung des [§ 52](#) ist vergütungspflichtig gegenüber einer berufenen Verwertungsgesellschaft (z.B. VG Wort bei Lesungen, GEMA bei Musikwiedergaben). Die Vergütungspflicht entfällt,

wenn der Teilnehmerkreis der Jugendhilfe, der Sozialhilfe, der Alten- und Wohlfahrtspflege, der Gefangenenbetreuung mit → *abgegrenztem Personenkreis* zugeordnet werden kann. Bühnenmäßige Darstellungen, öffentliche Zugänglichmachungen und Vorführungen von Filmwerken und Funksendungen bedürfen aber stets der Einwilligung der Rechteinhaber. In Fällen der Filmvorführung sind das die Vorführrechte.

Öffentlich ist eine Wiedergabe dann, wenn der Kreis der Personen nicht mit dem Veranstalter persönlich verbunden ist (vgl. § 15 Abs. 3 → *Öffentlichkeit*).

Öffentliche Zugänglichmachung

Der Begriff der öffentlichen Zugänglichmachung entspricht dem englischen „Communication to the public“ und bedeutet, dass das in Frage stehende Werk „Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist“ (§ 19a). Da dies nur durch ein Einstellen in ein bzw. durch den Abruf aus einem Netz, wie dem Internet möglich ist, kann es auch als das Recht verstanden werden, ein urheberrechtlich geschütztes Werk netzgestützt zugänglich zu machen (sog. Online-Recht). Dieses Recht steht als exklusives Recht allein dem Urheber zu, der es Dritten (z.B. Verlagen und Bibliothek) zur Nutzung einräumen kann. Das Einstellen von Werken in ein Netz zum Abruf durch Personen, die als Nichtöffentlichkeit gelten, z.B. das Zusenden einer Datei als Mailanhang an einen bestimmten Adressaten, stellt keine zustimmungspflichtige öffentliche Zugänglichmachung dar.

Im Gegensatz zur → *Verbreitung* von Vervielfältigungsstücken gemäß § 17 unterliegt das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung keiner Erschöpfung, sodass jede weitere öffentliche Zugänglichmachung der erneuten Zustimmung bedarf. Das ist relevant für die → *Onleihe*. Da es sich beim Verleih eines E-Books um den Akt einer öffentlichen Zugänglichmachung handelt, ist die Onleihe nicht ohne Gestattung zulässig und bedarf einer Rechtseinräumung. Eine gesetzliche Grundlage für die Onleihe gibt es gegenwärtig nicht.

Die öffentliche Zugänglichmachung über das Internet ohne Zustimmung durch den Rechteinhaber ist nur im Rahmen der gesetzlichen Erlaubnisse bzw. Schranken möglich (z.B. §§ 60a und c für

→ *Unterricht und Lehre*, → *Forschung*, oder gem. § 60e Abs. 4 für die → *Zugänglichmachung an Terminals in Bibliotheken*).

S.a. → *Unterricht und Lehre*, → *E-Learning*, → *wissenschaftliche Forschung*

Öffentlichkeit

Der Begriff der Öffentlichkeit ist ein zentrales Element des Urheberrechts. Nach § 15 Abs. 3 ist die Wiedergabe öffentlich, „wenn sie für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist“. Zur Öffentlichkeit gehört „jeder, der nicht mit demjenigen, der das Werk verwertet, oder mit den anderen Personen, denen das Werk in unkörperlicher Form wahrnehmbar oder zugänglich gemacht wird, durch persönliche Beziehungen verbunden ist“. Persönlich verbunden ist der Familien-, Freundes- und unmittelbare Arbeitskreis. Mitarbeitende eines Unternehmens, Bibliotheksbenutzer*innen, Angehörige einer Schule, Hochschule und Universität sind stets Mitglieder der Öffentlichkeit. Damit ist die Wiedergabe in jedem Netz, so auch im Intranet dieser Einrichtungen eine → *öffentliche Zugänglichmachung*.

Nichtöffentlichkeit wird nach herrschender Rechtsauffassung und Rechtsprechung bei Nutzungsvorgängen von Kollegen in einem Arbeitsraum, auch bei einer sehr großen Familienfeier und einem Zweibettzimmer im Krankenhaus bejaht.

Als Ausnahmen zu den exklusiven Rechten vgl. insb. §§ 52, 60a, c, e und f.

Für das → *Linking*, also Verlinken oder Einbinden von geschützten Inhalten (Video, Text, Fotos etc.), die frei im Internet verfügbar sind, hat die Rechtsprechung in einer Vielzahl von Urteilen Klarheit darüber geschaffen, ab wann von einer Zugänglichmachung für eine (neue) Öffentlichkeit auszugehen ist.

S.a. → *persönliche Verbundenheit*, → *Linking*

Offensichtlich rechtswidrig hergestellte oder zugänglich gemachte Vorlage

In § 53 Abs. 1 (sog. Privatkopie) wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass von einer offensichtlich rechtswidrig hergestellten Vorlage

(sog. Raubkopie) oder offensichtlich rechtswidrig angebotenen Vorlage (z.B. in Tauschbörsen) keine rechtmäßige Kopie hergestellt werden kann. Auch das Herstellen lassen, z.B. durch Bibliotheken, ist dann nicht zulässig.

Offensichtlich rechtswidrig hergestellt sind Vervielfältigungsstücke dann, wenn die Möglichkeit einer Erlaubnis durch den Rechtsinhaber oder eine gesetzliche Erlaubnis aller Wahrscheinlichkeit nach ausgeschlossen werden kann. Anhaltspunkte dafür können sich aus den Begleitumständen ergeben, unter denen das infrage stehende Vervielfältigungsstück angeboten wird.

Leichter feststellen lässt sich die Offensichtlichkeit der Rechtswidrigkeit des öffentlichen Zugänglichmachens. Hier kommt es darauf an, ob sich der/dem durchschnittliche/n Internetnutzer*in aufdrängen musste, dass die öffentliche Zugänglichmachung ohne Zustimmung des Rechtsinhabers erfolgt ist. Insgesamt ist das Merkmal der Offensichtlichkeit subjektiv zu bestimmen. Dabei kommt es auf den Kenntnis- und Bildungsstand des/der jeweiligen Nutzer*in an. Der Rechtsinhaber hat zu beweisen, dass die vervielfältigte Vorlage offensichtlich rechtswidrig hergestellt oder öffentlich zugänglich gemacht wurde (siehe die [amtl. Begr.](#), [BT-Drs. 16/1828](#), 26).

Onleihe

S. → [E-Lending](#)

Open Access

Open Access (freier Zugang) beschreibt das Ziel, wissenschaftliche Publikationen, ebenso wie zugrunde liegende und begleitende Informationen (z.B. Metadaten, Ursprungs- und Forschungsdaten, Quellenmaterial, Bilder und Grafik) für Nutzer*innen ohne finanzielle, technische oder rechtliche Barrieren digital über das Internet zugänglich und nutzbar zu machen. Für die Definition von Open Access wird gemeinhin auf die → [Berliner Erklärung](#) aus dem Jahr 2003 verwiesen.

Diese fordert, dass Open Access nicht nur die entgeltfreie Möglichkeit der Nutzung von Inhalten umfasst, sondern auch die Erlaubnis, diese „zu kopieren, zu nutzen, zu verbreiten, zu übertragen und

öffentlich wiederzugeben sowie Bearbeitungen davon zu erstellen und zu verbreiten, sofern die Urheberschaft korrekt angegeben wird.“

Der freie und schnelle Zugang zu wissenschaftlichen Ergebnissen beschleunigt den wissenschaftlichen Kommunikationsprozess und erhöht damit die Effizienz in Forschung und Innovation. Dies fördert auch die internationale und interdisziplinäre Zusammenarbeit und Vernetzung von Forschenden. Open Access erhöht nachgewiesen signifikant die Zitierhäufigkeit und damit auch die Sichtbarkeit von Forschungsergebnissen.

Urheberrechtlich setzt Open Access voraus, dass bei Publikationen die Verwertungsrechte bei den Autor*innen verbleiben, und nicht exklusiv durch Übertragung ausschließlicher Nutzungsrechte an einen Verlag abgetreten werden. Dadurch behalten Autor*innen die Möglichkeit auch Dritten, wie z.B. der eigenen Hochschulbibliothek oder Open-Access Plattformen, sowie einer Vielzahl von weiteren Dritten, Nutzungsrechte an der Publikation einzuräumen und diese beliebig ganz im Sinne der Wissenschaft weiterzuverbreiten. Soweit Autor*innen Verlagen ihre Rechte schon ausschließlich eingeräumt haben, sollten zumindest die Möglichkeiten der → *Zweitveröffentlichung* aus § 38 Abs. 4 geprüft werden.

Weltweit hat sich für die Lizenzierung von Open-Access-Publikationen die Nutzung der → *Creative-Commons-Lizenz (CC)* durchgesetzt, deren Gültigkeit auch gerichtsfest ist.

S.a. → *Creative Commons*, → *Zweitveröffentlichungsrecht*, → *Nutzungsrechtseinräumung*

Open Data

Als Open Data wird der barrierefreie (ohne finanzielle, rechtliche und technische Barrieren) Zugang zu Daten, die für die Allgemeinheit von Interesse sind, über offene Schnittstellen sowie die Möglichkeit der Weiterverarbeitung und -verwendung, bezeichnet.

Für die Definition von Open Access wird gemeinhin auf die → *Open Definition* der Open Knowledge Organisation verwiesen.

Diese fordert, dass Open Data nicht nur die entgeltfreie Möglichkeit der Nutzung umfasst, sondern rechtlich die Lizenz die Nutzung

für beliebige (auch kommerzielle) Zwecke gestattet und Lizenzen und Daten in offenen Formaten maschinenlesbar geteilt werden.

Im Juli 2019 ist die [Richtlinie über offene Daten und Informationen des öffentlichen Sektors \(RL \(EU\) 2019/1024\)](#) in Kraft getreten, mit der die Verfügbarkeit und Weiterverwendung der Daten des öffentlichen Sektors erleichtert werden soll.

In wissenschaftlichen Bibliotheken wird vor allem mit Forschungsdaten gearbeitet und für diese Infrastrukturen bereitgestellt. Hierbei soll die Sicherstellung des FAIR (findable, accessible, interoperable und reusable) Grundsatzes, nach dem Daten zugänglich gemacht werden sollen, gewährleistet werden. Für die nachnutzbare Bereitstellung durch freie Lizenzierung von Daten ist urheberrechtlich zu unterscheiden zwischen Daten, die einzeln geschützt oder nicht geschützt sind, sowie der Datensammlung als Ganzes (→ [Datenbank/-werk](#)). Nur so lassen sich rechtliche Barrieren der Weiterverwendung und -bearbeitung abbauen. Die Datenverwendung berührt auch Fragen des Datenschutzes und allgemein des Persönlichkeitsrechts.

S.a. → [Open Access](#)

Panoramafreiheit

Die Panoramafreiheit ist eine gesetzliche Ausnahme, die nach [§ 59 Abs. 1 UrhG](#) gestattet, urheberrechtlich geschützte Werke, die sich bleibend im öffentlichen Raum (z.B. Bauwerke, Kunst am Bau, einzeln stehende Kunstwerke) befinden, mit Mitteln der Malerei oder Graphik, durch Lichtbild oder durch Film zu vervielfältigen ([§ 16 UrhG](#)), zu verbreiten ([§ 17 UrhG](#)) und öffentlich wiederzugeben ([§ 15 Abs. 2 UrhG](#)). Vom Gesetz nicht einbezogen sind hingegen der private Raum und die Innenräume von Bauwerken.

Das Merkmal „bleibend“ wird nach aktueller Rechtslage so verstanden, dass sich ein Werk dauerhaft und nicht nur vorübergehend an öffentlichen Orten befindet und aus Sicht der Allgemeinheit dazu bestimmt ist, für längere, meist unbestimmte Zeit an diesen öffentlichen Orten auch zu bleiben. So stellen z.B. Wanderausstellungen keine bleibenden Werke dar und fallen nicht unter die Panoramafreiheit, wohingegen Gebäude, Skulpturen und Springbrunnen die genannten Voraussetzungen erfüllen.

Mit dem „öffentlichen Raum“ ist nicht der Bereich gemeint, in dem sich das Werk befindet, sondern entscheidend ist, ob das Werk aus einer Perspektive gezeigt wird, die von einem der Allgemeinheit zugänglichen Ort und ohne Verwendung besonderer Hilfsmittel (z.B. einer Leiter) aus wahrnehmbar ist (z.B. öffentliche Straßen und Wege). Demnach greift die Panoramafreiheit nicht in Fällen, in denen das Werk nicht vom öffentlichen Raum direkt einsehbar ist (weil z.B. durch hohe Hecken geschützt).

Wenn neben Werken im öffentlichen Raum auch Personen deutlich erkennbar mit abgebildet werden, müssen deren Persönlichkeitsrechte und Rechte am eigenen Bild beachtet werden (siehe § 22, 23 KunstUrhG und die DSGVO). Zudem ist bei der Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Zugänglichmachung die Quellenangabe nach § 63 Abs. 1 UrhG erforderlich und es gilt das Änderungsverbot nach § 62 UrhG.

Für Bibliotheken ist die Panoramafreiheit bei der Aufnahme des eigenen Bibliotheksgebäudes und der Verwendung der Aufnahme relevant, wenn es sich bei diesem um ein (noch) geschütztes Werk der Baukunst gem. § 2 Abs. 1 Nr. 4 handelt.

S.a. → *Bildrechte*

Persönliche Verbundenheit

Der Öffentlichkeitsbegriff wird in § 15 Abs. 3 definiert, und zwar dahin gehend, dass jeder zur Öffentlichkeit gehört, der mit dem zur Nutzung Berechtigten nicht persönlich verbunden ist. So ist persönliche Verbundenheit mit Nichtöffentlichkeit gleichzusetzen. Liegt persönliche Verbundenheit vor, so bedarf die Nutzung eines urheberrechtlichen Werkes dem Grundsatz nach keiner Zustimmung. Die Wiedergabe, die Zugänglichmachung, die Bearbeitung eines Werkes sind erst zustimmungsbedürftig, wenn sie Mitgliedern der → *Öffentlichkeit* angeboten (veröffentlicht und verbreitet) werden. Eine persönliche Verbundenheit besteht zweifelsfrei im Familien- und Freundeskreis, aber auch darüber hinaus gegenüber Angestellten, in einem Arbeitsteam, das gemeinsam in einem Büro tätig ist, oder auch in einem 2-Bett-Zimmer im Krankenhaus. Die Benutzer*innen einer öffentlich zugänglichen Bibliothek erfüllen stets den Begriff der Öffentlichkeit, weil die Registrierung in einer Bibli-

othek nicht ausreicht, um eine persönliche Verbundenheit zu begründen.

Pflichtexemplar

Als Pflichtexemplare werden Werkstücke bezeichnet, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen an eine nach dem Verlagssitz bestimmte Regionalbibliothek und an die Deutsche Nationalbibliothek (DNB) abzuliefern sind. Ablieferungspflichtig sind die Verlage oder wenn es sich um eine Publikation außerhalb des Verlagswesens handelt, der Urheber (= Hersteller). Die Ablieferungspflicht dient dazu, eine vollständige Sammlung des kulturellen Erbes sicherzustellen und künftigen Generationen übermitteln zu können.

Die Ablieferungspflicht ist in dem Gesetz über die DNB und in den Ländern ganz überwiegend in Pflichtexemplargesetzen, teilweise im Pressegesetz, ergänzt durch die Pflichtablieferungsverordnung geregelt. Die Ablieferung hat danach ganz überwiegend kostenfrei und unaufgefordert zu erfolgen. Die Nichtablieferung ist eine Ordnungswidrigkeit. Das BVerfG hat in einer Grundsatzentscheidung ([BVerfG, Beschluss vom 14.07.1981 – 1 BvL 24/78](#)) geklärt, dass die kostenfreie Ablieferung im überwiegenden Allgemeininteresse liegt und keine Enteignung nach [Art. 14 GG](#) darstellt. Bei nachgewiesenen hohen Herstellungskosten ist jedoch eine Entschädigung an den/die zur Ablieferung Verpflichtete/n zu zahlen. Das Pflichtstück geht in das Eigentum der empfangenen Bibliothek über. Auch elektronische Publikationen fallen in den Anwendungsbereich der Pflichtexemplargesetze, sodass die Ablieferung nicht nur körperliche Werke, sondern auch elektronische, einschließlich Netzpublikationen erfasst.

Bei der Abgabe von elektronischen Werken stellt sich urheberrechtlich die Frage nach dem damit eingeräumten Nutzungsumfang. Mit dem Eigentumsübergang an körperlichen Werken ist auch das Recht zur → [Leihe](#) (§ 27 Abs. 2) verbunden. Bei der Abgabe von Netzpublikationen bedarf es für Nutzungen wie z.B. dem Recht diese über das Internet öffentlich zugänglich zu machen (§ 19a) einer zusätzlichen Nutzungsrechtseinräumung z.B. durch freie Lizen-

zierung. Einer Wiedergabe in den Räumen der Bibliothek nach § 60e Abs. 4 ist gestattet (→ *Zugänglichmachung an Terminals*).

Mit der Änderung des UrhG durch das → *UrhWissG* wurden die DNB und die durch Rechtsvorschrift berufenen Regionalbibliotheken berechtigt, elektronische Pflichtwerke füreinander unentgeltlich zu vervielfältigen und zu übermitteln. Dies gilt auch für das automatisierte und systematische Einsammeln (→ *Harvesting*), wenn es sich um uneingeschränkt frei zugängliche Inhalte im Internet handelt, oder diese zur Abholung bereitgestellt wurden (vgl. §§ 16 und 21 DNGB).

Präsenzbenutzung

Die Präsenzbenutzung ist rechtlich dadurch gekennzeichnet, dass das physisch vorhandene Medium in der Obhut der Bibliothek verbleibt. Mit der Zurverfügungstellung an Nutzer*innen in den Räumen der Bibliothek kommt zwar ein Rechtsverhältnis, das Benutzungsverhältnis, zwischen Bibliothek und Nutzer*in zustande, welches aber keine Leihe und Verbreitung im urheberrechtlichen Sinne darstellt. Dabei bleibt gewürdigt, dass die Leihe gem. § 27 dadurch gekennzeichnet ist, dass ein Besitzwechsel auf den Leihnehmer stattfindet, der sich jedoch bei der Präsenznutzung in den Räumen der Bibliothek nicht vollziehen kann, da das Medium in der Obhut der Bibliothek verbleibt.

Presseportal für Schulen

Das Presseportal für Schulen (PFS) (siehe: <https://presseportal-fuer-schulen.de/>) ermöglicht Lehrer*innen an Schulen in Deutschland, auf die tägliche Berichterstattung aus mehr als 1.500 deutschen Tageszeitungen, Publikumszeitschriften und Online-Medien digital zuzugreifen und diese uneingeschränkt im Unterricht zu nutzen.

Die Einbindung aktueller Presseartikel in den Unterricht an Schulen ist nicht von der gesetzlichen Ermächtigung des § 60a Abs. 2 gedeckt und bedarf daher einer vertraglichen Grundlage. Grundlage für die Nutzung vollständiger Artikel aus Tageszeitungen und Publikumszeitschriften im Unterricht über das Presseportal ist ein Ende Juni 2023 zwischen den Ländern, den Verwertungsgesellschaften (VG) Wort und Bild-Kunst sowie der PMG Presse-Monitor (PMG) geschlossener *Rahmenvertrag*, der den bisherigen Gesamtvertrag

über die Einräumung und Vergütung von Ansprüchen aus der öffentlichen Zugänglichmachung und öffentlichen Wiedergabe nach § 60a für Nutzungen in Schulen (siehe: <https://perma.cc/78RV-8X9Y>), der am 31. Juli 2023 ausläuft, fristgerecht ersetzt wird. Der kostenfreie Zugang für Lehrkräfte zum Presseportal für Schulen ist danach bis Ende 2027 vertraglich geregelt und gesichert. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt auch der aktuelle Gesamtvertrag „Vervielfältigung an Schulen“ (s. [Anhang C.10](#) und <https://perma.cc/VSS4-STR8>). Dieser seit Anfang Januar 2023 geltende Vertrag schließt das Recht zur Nutzung ganzer Zeitungsartikel ausdrücklich aus und die PMG, die die Rechte der Presseverleger vertritt, ist nicht Vertragspartnerin.

Auf der Grundlage des neuen Gesamtvertrags können Lehrer*innen an Schulen in Deutschland alle in der PfS verfügbaren Artikel rechtssicher digital und analog im Unterricht nutzen. Sie können bei einer Vielzahl von Publikationen auf das Originallayout der Artikel zugreifen und erhalten für den Unterricht relevante Inhalte aus der deutschen Presselandschaft zum Download.

Für die Nutzung ist eine Registrierung erforderlich, Lehrkräfte erhalten über das Sekretariat ihrer Schule einen Zugangsschlüssel. Nutzungsberechtigt sind ausschließlich Lehrkräfte der im Presseportal aufgeführten Schulen in Deutschland. Hochschulen sind nicht Teil des Gesamtvertrages und Hochschullehrer*innen daher von der Nutzung des PfS ausgeschlossen.

Für die Nutzungen Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Zugänglichmachung und sonstige öffentliche Wiedergabe von geschützten Werken im Umfang des § 60a UrhG einschließlich der hier ausgenommenen Werke in § 60a Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 sowie Tages- und Publikumszeitschriften an öffentlich finanzierten Hochschulen sind die Verhandlungen über einen Gesamtvertrag bislang gescheitert.

S. → *Unterricht und Lehre*

Pressespiegel

S.a. → *elektronischer Pressespiegel*

Presseverlegerleistungsschutzrecht

Das schon 2013 in das UrhG eingeführte Leistungsschutzrecht der Presseverleger zielte ursprünglich darauf ab, dass bereits kleine Ausschnitte aus Zeitungsartikeln für ein Jahr ab Veröffentlichung gesetzlich geschützt sind und damit eine Beteiligung der Zeitungsverleger an den Werbeeinnahmen von Google, das die Zeitungsinhalte für ihre Zwecke nutzt, erreicht wird. Die Regelung war heftig umstritten und es war fraglich, ob ein solches Schutzrecht gegen die Übernahme der Presseinhalte durch Suchmaschinen wie Google sinnvoll und gerechtfertigt war. Als Reaktion darauf wurden die Inhalte von Presseverlegern, die auf einer Vergütung für das Anzeigen von kleinen Textausschnitten (Snippets) und Bildern (Thumbnails) auf einer Vergütung nach diesem Recht bestanden, aus Google News ausgelistet, weshalb viele Verlage in die unentgeltliche Nutzung ihres Leistungsschutzrechts einwilligten.

Nachdem der nationale Sonderweg wenig Erfolg versprechend war, ist ein europäisches Presseverlegerleistungsschutzrecht in Art. 15 [DSM-Richtlinie \(RL EU 2019/790\)](#) geschaffen worden, das dazu beitragen soll, den Druck auf die Suchmaschinenbetreiber zu erhöhen und zu einer tatsächlichen Vergütung zu führen. In Umsetzung durch die Mitgliedstaaten ist der Schutz für Online-Presseveröffentlichungen vollharmonisiert worden und der deutsche Gesetzgeber hat sich bei der Anpassung der [§§ 87f bis h](#) an den Richtlinientext gehalten. Die praktische Wirksamkeit steht noch aus, da weiterhin gelten dürfte, dass der für die Presseverleger durch die Suchmaschinendienste erbrachte Mehrwert der Findbarkeit und Nutzung und damit das Funktionieren des Werbegeschäftes nach wie vor höher wiegen dürfte, als eine im Übrigen nur über Verwertungsgesellschaften und unter Beteiligung der sonstigen Rechteinhaber mögliche Durchsetzung der Ansprüche aus dem Leistungsschutzrecht.

Die Rechte der Presseverleger beschränken sich auf die Online-Nutzung durch sog. Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft gem. [§ 87f Abs. 3 iVm Art. 1 Abs. 1 lit. b RL 2015/1535](#), also praktisch vor allem durch Suchmaschinen wie z.B. Google-Search, Bing, DuckDuckGo oder Ecosia.

Die Rechte der Presseverleger finden ihre Grenzen in den allgemeinen urheberrechtlichen Schranken und Ausnahmebestimmungen, sowie in den in § 87g formulierten Ausnahmen.

Einzelne Wörter oder sehr kurze Auszüge aus einer Presseveröffentlichung sind gem. § 87g Abs. 2 Nr. 4 nicht vom Leistungsschutzrecht erfasst, damit Mehrwertdienste nicht unnötig erschwert werden. Als Näherungswert für kurze Textauszüge wurde die Anzahl von 25 Wörtern ausgemacht. Ausschlaggebend dürfte jedoch sein, ob der Auszug als Substitut für die Presseveröffentlichung dient und damit ein Schaden beim Presseverleger überhaupt erst potenziell entstehen kann. Da dies bei Überschriften generell auszuschließen ist, sollten diese unabhängig von der Länge stets umfänglich nutzbar sein. Ebenso nicht erfasst ist gem. § 87g Abs. 2 Nr. 2 die Nutzung zu privaten und nicht kommerziellen Zwecken und aus allgemeinen Grundsätzen und § 87c Abs. 2 Nr. 3 abgeleitet das Setzen von Hyperlinks.

Stellen Bibliotheken Informationsportale zur Verfügung, ohne wirtschaftliche Zwecke zu verfolgen, können hier auch online verfügbar gemachte Presseverlagserzeugnisse einbezogen werden. Ebenso können diese unter bestimmten Voraussetzungen durch → *Linking* einbezogen werden.

Der Schutz für Presseerzeugnisse beträgt gem. § 87j zwei Jahre und Ansprüche aus dem Presseverlegerleistungsschutzrecht können gem. § 87k Abs. 2 nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden, wobei gem. § 87k Abs. 1 die Urheber von zugrunde liegenden Inhalten mit mindestens einem Drittel der Einnahmen zu beteiligen sind.

S.a. → *Linking*, → *Leistungsschutz*

Privater Gebrauch

ist der Gebrauch in der Privatsphäre, was einen beruflichen, dienstlichen und gewerbsmäßigen Gebrauch regelmäßig ausschließt. Der private Gebrauch umfasst den Familien- und Freundeskreis, auch außerhalb der privaten Wohnung. So ist eine Familienfeier mit vielen Angehörigen und Freunden in einer Gaststätte immer privater Gebrauch. Zur Abgrenzung der Öffentlichkeit ist sicherzustellen, dass bei einer Wiedergabe von Musik der Raum, in dem gefeiert

wird, vom übrigen Gaststättenraum abgetrennt ist. Der private Gebrauch berechtigt zur Herstellung oder zum Herstellen lassen von einzelnen Vervielfältigungsstücken von allen Werkarten mittels aller Vervielfältigungsverfahren (§ 53 Abs. 1) ohne Zustimmung des Urhebers bzw. Rechteinhabers. Bei der Vorlage darf es sich nicht um eine solche handeln, die → *offensichtlich rechtswidrig hergestellt oder angeboten* wurde und die sog. Privatkopie darf digital nur hergestellt werden, wenn dies → *unentgeltlich* geschieht. Die digitale Privatkopie ist bei Vorliegen eines Kopierschutzes nicht durchsetzbar (§ 95b). Die zum privaten Gebrauch hergestellte Kopie darf auch nicht weiterverbreitet oder öffentlich wiedergegeben und zugänglich gemacht werden (§ 53 Abs. 6).

S.a. → *Kopieren*, → *Öffentlichkeit*, → *unentgeltlich*

Publikumszeitschrift

Publikumszeitschriften sind gegenüber Fach- und wissenschaftlichen Zeitschriften abzugrenzen. Publikumszeitschriften bedienen ein breites allgemeines Interesse. Beispiele sind: *Spiegel*, *Stern*, *Fokus*, *Geo*, *Schöner Garten*, Modezeitschriften. Die Unterscheidung zwischen Fach- und wissenschaftlichen Zeitschriften von sog. Publikumszeitschriften ist nach § 60a bis f wichtig, da hier Publikumszeitschriften und Tageszeitungen gesetzlich weitgehend von der Anwendung der gesetzlichen Ausnahmen für Unterricht, Lehre, wissenschaftliche Forschung und Kopienversand ausgenommen sind.

S.a. → *Zeitungen und Zeitschriften*

Rahmenvertrag

Der Rahmenvertrag ist nach § 35 VGG ein Gesamtvertrag mit einer Verwertungsgesellschaft, der dadurch gekennzeichnet ist, dass er für die Vertragsparteien, z.B. Bibliotheken, erst durch deren ausdrücklich erklärten Beitritt wirksam wird (vgl. Rahmenvertrag der kommunalen Spitzenverbände und der GEMA zur öffentlichen Wiedergabe von Musikwerken, Rahmenvertrag zur Kopiervergütung – siehe *Anhang C.2*, Rahmenvertrag zur Zugänglichmachung an Terminals). Der Gesamtvertrag hingegen wird von einer Vereinigung oder einer Körperschaft für ihre Bibliotheken abgeschlossen

und gilt, ohne dass es eines gesonderten Beitritts bedarf (z.B. Abgeltung von Ansprüchen nach § 27 (Bibliothekstantieme)).

S.a. → *Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche*, → *Gesamtvertrag*, → *Kopiervergütung*, → *Zugänglichmachung von Werken in den Räumen der Bibliothek*

RBÜ – Revidierte Berner Übereinkunft

S.a. → *Berner Übereinkunft*

Rechteinhaber

Neben dem Urheber können durch Rechteinräumung auch andere natürliche und juristische Personen Inhaber von Urheberrechten sein. Der Verlag, der mit dem Urheber einen Verlagsvertrag schließt, wird durch die damit erfolgte Rechteeinräumung Rechteinhaber. Von dem Rechteinhaber sind die Berechtigten zu unterscheiden, wie zum Beispiel eine Bibliothek, die sich ein Nutzungsrecht hat einräumen lassen und nach diesem berechtigt ist, das Werk auf eine bestimmte Art und Weise durch ihre Mitarbeitenden und Nutzer*innen zu nutzen. Der Rechteinhaber unterscheidet sich vom Berechtigten dadurch, dass er selbst im Besitz von Verwertungsrechten ist und, wenn seine Rechte dies umfassen, auch Dritten Nutzungsrechte einräumen kann. Zu den Rechteinhabern zählt auch die/der Erb*in, als Rechtsnachfolger*in des Urhebers gem. § 30.

S.a. → *Nutzungsrechtseinräumung*

Reproduktion

ist die Herstellung eines mit der Vorlage (Werkstück) identischen Vervielfältigungsstücks gem. § 16, die nur im Rahmen der gesetzlichen Erlaubnisse oder soweit dies vom Rechteinhaber gestattet ist, zulässig ist. Von gemeinfreien Vorlagen ist die Vervielfältigung zustimmungsfrei möglich. Werden gemeinfreie visuelle Werke reproduziert, stellt § 67 sicher, dass dadurch keine neuen Schutzrechte entstehen.

S.a. → *Vervielfältigung*, → *gemeinfreie visuelle Werke*

Rights Statements

Wenn Kulturerbe-Einrichtungen Bestände digitalisieren, besitzen sie nur in wenigen Fällen eigene Rechte, die sie Dritten einräumen können. In der Mehrzahl der Fälle realisieren sie Digitalisierungsprojekte auf der Basis gesetzlicher Erlaubnisse (z.B. zu nicht verfügbaren oder verwaisten Werken), oder digitalisieren → *gemeinfreie (visuelle) Werke*. In solchen Fällen bietet es sich an, zusammen mit den digitalen Objekten Informationen zu transportieren, auf welcher Grundlage die Inhalte zugänglich gemacht wurden und welche abgeleiteten Bedingungen für Nutzer*innen gelten, was diese also dürfen, oder aber wo Beschränkungen für deren Nutzungen gelten. Zu diesem Zweck wurde von einem Konsortium von Kulturerbe-Einrichtungen ein Set von insgesamt zwölf standardisierten Rechtshinweisen (Rights Statements) erarbeitet, die als linked open data maschinenlesbar sind, eine eindeutige Internetkennung (URI) besitzen und zudem weltweit anwendbar sind (siehe zu den Mitgliedern auf der Seite der Organisation <http://www.rightstatements.org>). Seit November 2017 gehören dem Konsortium Mitglieder aus Europa (Europeana), den USA (DPLA), Kanada (National Heritage Digitalization Strategy), Indien (NDLI) und Australien (Trove) an. Entsprechend der globalen Anwendbarkeit werden auch Besonderheiten aus den USA und anderen Rechtsräumen abgebildet.

Im Unterschied zu den → *Creative-Commons-Lizenzen* sind die Rights Statements keine Lizenzen, sondern es wird nur eine Aussage über Rechte getroffen. Rights Statements sind nicht für die Verwendung durch Rechteinhaber gedacht, sondern speziell für Kulturerbe-Einrichtungen und Aggregatoren entwickelt worden.

Die Rights Statements sind drei Oberkategorien zuzuordnen (In Copyright, No Copyright, Other), die weiter verfeinert sind (z.B. bei In Copyright das EU Orphan Works Label als Hinweis dazu, dass das Werk auf der Grundlage der EU-Ausnahme für verwaiste Werke zugänglich gemacht wurde). Nicht alle der Rights Statements eignen sich für die Nutzung in Deutschland. So ist die Kategorie „Other“, die Sachverhalte kennzeichnen soll, in denen die Inhalte weder eindeutig geschützt noch gemeinfrei sind, wenig geeignet, weil diese Hinweise wie Disclaimer nicht vor einer möglichen

Rechtsverletzung schützen können. Nicht empfohlen werden kann die Anwendung von „Copyright not evaluated“, die aussagt, dass nicht geprüft wurde, ob Urheberrechte bestehen, da damit Bösgläubigkeit dokumentiert wird, sollte eine Verletzung von Rechten vorliegen. Der Hinweis „Copyright undetermined“ sagt aus, dass zwar der Versuch einer Bestimmung von Rechten unternommen wurde, aber wesentliche Informationen für eine endgültige Bestimmung fehlen, „No known Copyright“ weist darauf hin, dass nicht mit letzter Sicherheit, aber doch sehr großer Wahrscheinlichkeit, von Gemeinfreiheit auszugehen ist. Damit wird deutlich gemacht, dass im Falle der Nutzung des digitalen Objekts eine Risikoabwägung zu treffen ist. Dies gilt auch in den Fällen der „In Copyright“ Rechts hinweise, bei denen durch die Rechteinhaber Nutzungen freigestellt werden. Die Freistellungen sind keine Rechtseinräumungen wie im Falle freier Lizenzen, die direkt von den Rechteinhabern erfolgt. Sie sind zudem zu ungenau, um dem urheberrechtlichen Bestimmtheitsgebot zu genügen. Daher verweisen die Rights Statements auch immer auf den Haftungsausschluss der den Inhalt verfügbar machenden Kulturerbe-Einrichtungen in Bezug auf die Nutzungen durch Dritte und empfehlen, neben der Angabe aus dem Statement auch die zusammengefassten detaillierten Informationen zu beachten.

Diese Ausführungen berücksichtigend, sind die Rechtshinweise eine gute Ergänzung zu den Creative-Commons-Lizenzen für digitale Angebote von Kulturerbe-Einrichtungen aus Deutschland.

Bibliotheken sind wichtige Partner des Konsortiums, welches die Rights Statements entwickelt hat und beraten Kulturerbe-Einrichtungen bei der Anwendung in Digitalisierungsprojekten. Die Rechts hinweise von RightsStatements.org sollten durch Kulturerbe-Einrichtungen immer dann genutzt werden, wenn sie keine umfassenden Rechte an den über das Internet zugänglich gemachten Inhalten besitzen und in der Folge diese nicht frei lizenzieren können. Sie sind nicht für Einzelpersonen oder andere Arten von Organisationen bestimmt.

Zur Auswahl des richtigen Rights Statements siehe das Flow-Chart unter: <https://perma.cc/EDJ7-6EQB>

Scan

Scan (Scannen), englisch, steht für ein (automatisiertes) elektronisches Vervielfältigungsverfahren, durch das ein digitales Abbild der Vorlage hergestellt wird. Auf das Scannen sind die rechtlichen Bestimmungen über das Vervielfältigungsrecht gem. § 16 anzuwenden. Als Ergebnis des Scannens können je nach Einsatz der entsprechenden Software recherchierbare Volltexte (Scan mit Texterkennung) oder Bilddateien (Faksimile) entstehen. Dies hat Relevanz für die Zulässigkeit des digitalen Scannens im Rahmen von Ausnahmen. Ein elektronischer Pressespiegel (§ 49) ist nach dem BGH-Urteil in Sachen elektronischer Pressespiegel (BGH I ZR 255/00) nur gestattet, wenn nicht recherchierbare Bilddateien in einem unternehmenseigenen Intranet zugänglich gemacht werden. Beim Scannvorgang entstehen anders als bei der Fotografie keine eigenen Schutzrechte am Digitalisat.

S. a. → *Vervielfältigung*, → *Bildrechte*

Schadensersatz

Ein Anspruch auf Schadensersatz besteht bei schuldhaft (Fahrlässigkeit und Vorsatz) verursachter Urheberrechtsverletzung (§ 97). Materielle Schäden lassen sich im Wege der sogenannten dreifachen Schadensberechnung bestimmen, die in § 97 Abs. 2 S. 2 und S. 3 geregelt ist. Neben dem Schadensersatz für konkret entstandene Schäden, sowie in Lizenz- und Tarifanalogie, kann auch der Gewinn, der durch die unerlaubte Verwertung erzielt wurde, gefordert werden. Der Schaden kann 1. anhand des konkreten Schadens einschließlich des ggf. entgangenen Gewinns, 2. anhand der Gewinne, die real bei der, die Urheberrechte verletzenden Person entstanden sind, und 3. in Analogie dazu, was für eine rechtmäßig erworbene Lizenz zu vergüten gewesen wäre, bestimmt werden.

Auch immaterielle Schäden sind gem. § 97 Abs. 2 S. 4 unter bestimmten Voraussetzungen erstattungsfähig. Ansprüche kann nur geltend machen, wer eine Aktivlegitimation besitzt, also zweifelsfrei nachweisen kann, im Besitz der → *Verwertungsrechte* zu sein.

Zur Leistung von Schadensersatz kann in der Regel nur diejenige Person (als Passivlegitimierte) herangezogen werden, welche die Rechtsverletzung begangen hat. Zu beachten ist jedoch die Zurech-

nung von Verletzungshandlungen, insb. im Rahmen des → *UrhDaG* und die Haftung von Plattformbetreibern. Auf Unterlassung und Beseitigung können auch Störer in Anspruch genommen werden, also Beteiligte, die ohne Täter*in oder Teilnehmer*in zu sein, in irgendeiner Weise willentlich und adäquat zur Verletzung beigetragen haben.

Auch die Verwertungsgesellschaften erheben Schadensersatzansprüche, wenn einer Vergütungspflicht im Rahmen einer Ausnahme und Schranke nicht nachgekommen wurde. So erhebt z.B. die GEMA dann in der Regel eine doppelte Tarifgebühr. Zur Erläuterung seien an dieser Stelle ausgewählte Beispiele von Urheberrechtsverletzungen durch Bibliotheken mit der Folge von Schadensersatzansprüchen des Geschädigten aufgeführt:

Eine Bibliothek, die in einer öffentlichen Veranstaltung Musik wiedergibt, ohne diese öffentliche Musikwiedergabe bei der GEMA anzumelden, ist zum Schadensersatz verpflichtet. Eine Bibliothek, die ihren Rechercheservice mit der Lieferung von Kopien verknüpft, die nicht zulässig sind, ist zum Schadensersatz verpflichtet, der sich hier am besten nach der Lizenzanalogie bestimmen lässt.

S. a. → *Haftung*

Schattenbibliothek

Eine Schattenbibliothek ist eine illegal, ohne Zustimmung der Rechteinhaber (in der Regel Verlage) bereitgestellte Sammlung wissenschaftlicher Texte. Die bekannteste und meistgenutzte Schattenbibliothek im Internet ist Sci-Hub. Entstanden sind Schattenbibliotheken als Reaktion auf unzureichende Zugänge zur Fachliteratur außerhalb von kostenpflichtigen und passwortgeschützten Zugängen, die zumeist nur Angehörigen von Hochschulen und Forschungseinrichtungen offenstehen. Zugriffe auf Schattenbibliotheken erfolgen jedoch auch aus gut versorgten Bereichen und durch Angehörige von Hochschulen und Forschungseinrichtungen, die über kostenpflichtige Zugänge verfügen, weil der Zugriff sehr bequem über die Suchschlitz Methode möglich ist, in die nur die DOI oder der Titel des gesuchten Werkes eingegeben werden muss.

In Bibliotheken ist für Mitarbeitende oft fraglich, ob die Recherche Beratungsangebote diese einbeziehen und als legitime Alternativen

tive zu legalen Open-Access-Diensten und Angeboten benennen dürfen. Hierbei sollte auf die Illegalität des Angebotes (nicht der Nutzung, solange kein Download als relevante Vervielfältigung gem. § 16 erfolgt) hingewiesen werden und auf die legalen Zugänge sowie Open-Access-Angebote verwiesen werden.

S. a. → *Privater Gebrauch*, → *Streaming*

Schöpferprinzip

S.a. → *Urheber*

Schranken des Urheberrechts

Im Sechsten Abschnitt des Urheberrechtsgesetzes werden die Schranken des Urheberrechts durch gesetzlich erlaubte Nutzungen (auch als Ausnahmen und Beschränkungen bezeichnet) in §§ 44a bis 63a aufgeführt.

Darüber hinaus gibt es weitere Schranken in den Besonderen Bestimmungen zum Schutz von Computerprogrammen (§ 69d) und dem Schutz des Datenbankherstellers (§ 87c). Schranken sind Ausnahmetatbestände, die „Sonderfälle“ darstellen, in denen die exklusiven Verwertungsrechte der Urheber oder Berechtigten im Allgemeininteresse beschränkt werden. Als Ausschließlichkeitsrecht unterliegt das Urheberrecht einer Sozialbindung, d.h. dass die ausschließlichen vermögensrechtlichen Ansprüche des Urhebers durch überwiegende Bedürfnisse der Allgemeinheit begrenzt werden. Durch die Beschränkung dürfen „weder die normale Auswertung des Werkes noch die berechtigten Interessen des Rechteinhabers unzumutbar verletzt“ werden. Für ihre Zulässigkeit gilt als Generalklausel der sog. → *Drei-Stufen-Test*, der sowohl in der → *Revidierten Berner Übereinkunft (RBÜ)* in Art. 9 Abs. 2, als auch Art. 13 TRIPS, als auch in Art. 5 Abs. 5 der → *InfoSoc-Richtlinie (RL 2001/29/EG)* verankert ist. Danach müssen Schranken auf bestimmte Sonderfälle begrenzt sein, dürfen die normale Verwertung von Werken nicht beeinträchtigen und die berechtigten Interessen des Urhebers nicht unzumutbar verletzen. Zugleich enthält die → *InfoSoc-Richtlinie (RL 2001/29/EG)* in Art. 5 Abs. 1 - 3 einen abschließenden Schrankenkatalog, der den Rahmen für die in den Mitgliedstaaten fakultativ möglichen Schrankenbestimmungen bildet.

Dieser wurde durch die → *DSM-Richtlinie (RL EU 2019/790)* etwas erweitert, die ansonsten die bestehenden Vorschriften unberührt lässt und in keiner Weise beeinträchtigt (siehe *Art. 1 Abs. 2*).

Bei den Schrankenregelungen wird zwischen einem besonders privilegierten Zweck und dem überwiegenden Allgemeininteresse unterschieden. Bei den zustimmungs- und vergütungsfreien Verwertungen wird das exklusive Verwertungsrecht ersatzlos aufgehoben (dazu zählen z.B. die Nutzungen gem. § 60h Abs. 2 Nr. 1-3). Gesetzliche Lizenzen beschränken dagegen das Verwertungsrecht auf einen Vergütungsanspruch (siehe z.B. zur Vergütung der nach den §§ 53, 60a bis 60f gesetzlich erlaubten Nutzungen die §§ 54-54h sowie für die gesetzlich erlaubten Nutzungen in Unterricht, Wissenschaft und Institutionen aus §§ 60a bis 60f den § 60h) und bei der Zwangslizenz darf die Verwertung gegen eine angemessene Vergütung, aber nicht ohne Zustimmung ausgeübt werden, die jedoch der Berechtigte nicht untersagen kann (z.B. § 42a). Das deutsche Urheberrecht hat in den meisten Schrankenregelungen mit Vergütungsansprüchen die Verwertungsgesellschaftspflicht eingeführt. Danach kann der Vergütungsanspruch nicht individuell durch den Urheber geltend gemacht werden, sondern dazu sind allein die → *Verwertungsgesellschaften* berufen. Diese Art und Weise der Wahrnehmung des Anspruchs sichert die Werknutzung zu angemessenen Bedingungen, weil eine Verwertungsgesellschaft verpflichtet ist, Tarife aufzustellen, über deren Anwendbarkeit und Angemessenheit im Streitfall die Schiedsstelle und die Gerichte entscheiden.

S.a. → *Gesamt- und Rahmenverträge*

Schutzdauer

Als Schutzdauer wird die Frist bezeichnet, in der das Werk oder eine verwandte Leistung nach dem Urheberrechtsgesetz Schutz genießt.

Der Schutzzumfang, den das Urheberrecht gewährt, ist zeitlich beschränkt, denn nach Ablauf einer bestimmten Zeit überwiegt wieder das Interesse der Allgemeinheit an der freien Nutzbarkeit von Werken gegenüber den Verwertungsinteressen der (verstorbenen) Urheber und deren Rechtsnachfolger. Nach Ablauf der Schutzdauer werden vormals geschützte Werke Gemeingut. Die Frage der

Schutzdauer stellt sich in Bibliotheken insbesondere im Rahmen von Digitalisierungsprojekten, wobei nicht nur die urheberrechtliche Schutzfrist für Werke von 70 Jahren nach dem Tod des Urhebers zu beachten ist, sondern auch das Leistungsschutzrecht, insbesondere an Fotografien und Datenbanken.

Schutzfrist bei Werken:

Für → *Werke* gilt die Regelschutzdauer aus § 64 von 70 Jahren nach dem Tod des Urhebers (post mortem auctoris = p.m.a.). Anknüpfungspunkt für die Berechnung ist der Todeszeitpunkt des Urhebers (bzw. falls einschlägig, des längst lebenden Miturhebers). Für die auf den Tag genaue Schutzfristberechnung ist grundsätzlich § 69 zu beachten, der bestimmt, dass die Frist mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem das für den Beginn der Frist maßgebende Ereignis, also bei Werken der Tod des Urhebers, eingetreten ist, zu laufen beginnt. Eine von den Überlebensdaten des Urhebers unabhängige Schutzfristberechnung gilt für anonyme oder pseudonyme Werke gem. § 66.

Schutzfrist bei Leistungen:

Für die verwandten Schutzrechte gilt je nach Schutzgegenstand eine Schutzdauer zwischen 2 Jahren (→ *Presseverlegerleistungsschutzrecht*), 15 Jahren (→ *Datenbankherstellerrecht*) und 50 Jahren (→ *Bildrechte*). Anknüpfungspunkt ist meist der Zeitpunkt des Erscheinens / der Veröffentlichung bzw. der Herstellung des Schutzgegenstands. Die Schutzdauer ist hier in der Regel kürzer als die von Werken. Wenn der Anknüpfungspunkt für die Berechnung der Frist jedoch an das Ereignis des Erscheinens geknüpft und ab diesem die Schutzdauer zu laufen beginnt, kann das täuschen und können in bestimmten Konstellationen auch verwandte Schutzrechte weit über 100 Jahre wirken oder sogar länger als der Werkschutz andauern (siehe Punkt 3 unten).

Die nachfolgende Tabelle (umseitig) gibt einen Überblick über die Schutzfristen bei Leistungen, die den verwandten Schutzrechten unterliegen.

Schutzfrist bei Lichtbildern und Lichtbildwerken:

Für → *Lichtbildwerke* gilt für die Berechnung von Schutzfristen seit 1995 die Regelschutzdauer von 70 Jahren p.m.a. Diese ist auch

Verwandtes Schutzrecht	Schutzdauer	Anknüpfungspunkt für die Berechnung der Schutzdauer
Schutz wissenschaftlicher Ausgaben (§ 70)	25 Jahre	Erscheinen der Ausgabe [falls nicht binnen 25 Jahren erschienen: ab Herstellung] (§ 70 Abs. 3)
Schutz nachgelassener Werke (§ 71)	25 Jahre	Erscheinen des Werkes [falls erste öffentliche Wiedergabe binnen 25 Jahren: ab dieser] (§ 71 Abs. 3)
Lichtbildschutz (§ 72)	50 Jahre	Erscheinen des Lichtbilds [falls erste erlaubte öffentliche Wiedergabe binnen 50 Jahren: ab dieser; falls binnen 50 Jahren weder erschienen noch erlaubterweise öffentlich wiedergegeben: ab Herstellung] (§ 72 Abs. 3)
Schutz des Datenbankherstellers (§§ 87a ff)	15 Jahre	Veröffentlichung der Datenbank [falls nicht binnen 15 Jahren veröffentlicht: ab Herstellung] (§ 87d)
Presseverleger-Leistungsschutzrecht (§§ 87 ff)	2 Jahre	Veröffentlichung der Presseveröffentlichung
Schutz des Filmherstellers (§ 94)	50 Jahre	Erscheinen des Bild- oder Bild- und Tonträgers [falls erste erlaubte Benutzung zur öffentlichen Wiedergabe binnen 50 Jahren: ab dieser; falls binnen 50 Jahren weder erschienen noch erlaubterweise zur öffentlichen Wiedergabe benutzt: ab Herstellung] (§ 94 Abs. 3)
Schutz der Laufbilder (§ 95)	50 Jahre	

Tabelle: Schutzfristen bei Leistungen, die den verwandten Schutzrechten unterliegen

vor dem Hintergrund der verschiedenen Anpassungen der Schutzfristen, auf Lichtbildwerke im Allgemeinen anzuwenden. Hintergrund ist, dass mit der Harmonisierung der Schutzfristen in Europa durch die [Schutzdauer-Richtlinie 1993 \(nunmehr RL 2006/116/EG i.d.F. der RL 2011/77/EU\)](#), die durch die Regelungen aus § 137f im Jahre 1995 umgesetzt wurde, die verlängerten Schutzdauerfristen auch auf solche urheberrechtlichen Werke und Leistungen anzuwenden sind, deren Schutz in Deutschland bereits vor 1995 abge-

laufen war, die aber nach dem Gesetz eines anderen Mitgliedslandes der Europäischen Union noch bestanden. Da z.B. in Spanien bereits seit 1879 eine Werkschutzfrist von 80 Jahre p.m.a. gilt und auch auf Fotografien (die erst in diesem Zeitraum als technologisches Phänomen massentauglich wurde) Anwendung findet, ist von einem Wiederaufleben des Schutzes, bzw. einer Regelschutzdauer von 70 Jahren p.m.a. für Lichtbildwerke im Allgemeinen auszugehen.

Für → *Lichtbilder* gilt für die Berechnung von Schutzfristen erst seit 1995 die einheitliche Regelschutzdauer von 50 Jahren nach Erscheinen bzw. Herstellung. Für vor 1995 entstandene Lichtbilder ist auf die zur Zeit der Entstehung geltenden Regelungen bzw. Übergangsregelungen für die Schutzdauerberechnung abzustellen!

Auf den ersten Blick ist die Schutzdauer eines Lichtbildes kürzer (50 Jahre), als die eines Lichtbildwerkes (70 Jahre). Angenommen, der Urheber eines Lichtbildwerkes (Schutzdauer von 70 Jahren p.m.a.) wäre bei der Herstellung desselben verstorben und das Lichtbildwerk bliebe knapp 50 Jahre unveröffentlicht. Würde man in dieser Konstellation allein auf die für Lichtbildwerke maßgebliche Schutzfristberechnung abstellen, wäre das Bild noch weitere 20 Jahre geschützt. Hingegen wäre es bei Anwendung der für Lichtbilder geltenden Schutzfristberechnung ab der Veröffentlichung nochmals 50 Jahre geschützt, und damit insgesamt fast 100 Jahre, da für die Berechnung der Schutzdauer beim Lichtbild gem. § 72 Abs. 3 auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung abgestellt wird (bzw. bei unveröffentlichten Bildern begrenzend auf den Zeitpunkt der Herstellung). Aus der Position des Lichtbildschutzes bedarf es jedoch keiner Abgrenzung nach oben gegenüber dem Schutz als Lichtbildwerk, denn jedes Lichtbildwerk genießt zumindest den Schutz als Lichtbild.

Praktische Fragen bei der Schutzfristberechnung:

Die Schutzfristberechnung gestaltet sich in Einzelfällen schwierig, bis unmöglich. Das gilt z.B. in den Fällen, in denen bei Werken die Lebensdaten des (letztlebenden) Urhebers nicht bekannt sind. Auch wenn in solchen Fällen eine genaue Berechnung der Schutzdauer ausgeschlossen ist, lässt sich eine Risikoabschätzung mittels

einer einfachen Rechenregel vornehmen, nach der sich der Zeitpunkt errechnen lässt, zu dem von der freien Nutzbarkeit ausgegangen werden kann:

Fallgruppe 1: Geburtsjahr des (letztlebenden) Urhebers ist bekannt und liegt länger als 170 Jahre zurück.

Dahinter steht die Annahme, dass Menschen nicht älter werden als 100 Jahre. Rechnet man die Regelschutzfrist von 70 Jahren p.m.a. hinzu, ist davon auszugehen, dass diese nach 170 Jahren abgelaufen ist.

Fallgruppe 2: Lebensdaten von Urhebern sind unbekannt, aber der Veröffentlichungszeitraum liegt länger als 155 Jahre zurück.

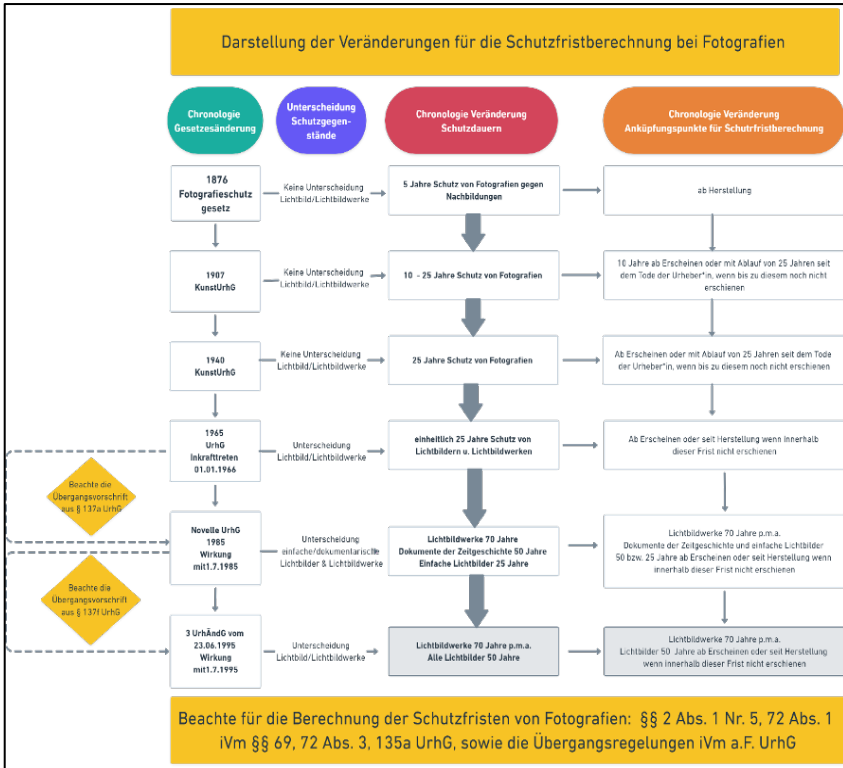
Dahinter steht die Annahme, dass eine Person frühestens im Alter von 15 Jahren Urheber wird und ein maximales Alter von 100 Jahren erreicht. Die Schutzfrist beginnt somit im 86. Jahr nach dem Erscheinungsjahr, die Berechnung ab Erscheinungsjahr lautet: 85 Lebensjahre nach Veröffentlichung + 70 Jahre p.m.a. = 155 Jahre.

Eine weitere Risikoregel gilt bei Periodika: Zur Ermittlung der Schutzfrist an einzelnen Beiträgen in Periodika, wie z.B. einer Zeitung muss die Schutzfrist für jeden einzelne Urheber (Autor*in, Grafiker*in, Fotograf*in) ermittelt werden. Da in Zeitschriften und Zeitungen eine Vielzahl von Autor*innen u.a. als Urheber mitgewirkt haben, wäre die Prüfung aller Lebensdaten zu aufwendig, sodass nach herrschender Rechtsauffassung davon ausgegangen wird, dass Zeitungen und Zeitschriften, die vor 1900 bzw. 1920 erschienen sind, mit hoher Wahrscheinlichkeit als urheberrechtsfrei gelten.

Ab Erscheinungsjahr 1966 gilt die 70-Jahresfrist nach dem Tode des Urhebers auch rückwirkend, sodass im Einzelfall (ab Erscheinungsjahr 1915) geklärt werden sollte, ob alle in einer Zeitung oder Zeitschrift enthaltenen Beiträge gemeinfrei geworden sind – auch das ein schier aussichtsloses Unterfangen. Gem. [§ 31a i.V.m. § 1371](#) gilt, dass das Recht der Digitalisierung rückwirkend bis 1966 als dem Inhaber der ausschließlichen, zeitlich und räumlich unbeschränkten Nutzungsrechte eingeräumt gilt. Damit ist nur noch für den Zeitraum 1915 bis 1965 eine Rechtseinräumung im Zweifel erforderlich.

Besonders schwierig gestaltet sich die Berechnung von Schutzfristen mit Blick auf die mehrfach angepassten Schutzdauern durch die Veränderung des gesetzlichen Rahmens. Das gilt insbesondere

dann, wenn es um historische Werke und fotografische Aufnahmen geht! Für die Berechnung der Schutzdauer bei Fotografien ist daher entscheidend, ob es sich bei diesen um ein Lichtbildwerk oder Lichtbild handelt (siehe oben Punkt 3). S.a. das → *Schaubild der Veränderungen für die Schutzfristenberechnung bei Fotografien*, <https://perma.cc/4dfu-jpp7>



Grenzüberschreitende Nutzung:

Bei der grenzüberschreitenden Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken und verwandten Schutzrechten stellt sich die Frage, welche Schutzfrist gilt: die des Landes, in dem die Nutzung stattfindet (Inländerprinzip), oder die des Ursprungslandes? Grundsätzlich gilt hier die Inländerbehandlung, d.h. der ausländische Urheber genießt Schutz nach dem Gesetz des Landes, in dem die Nut-

zung stattfindet (Schutzlandprinzip). Wenn jedoch die Schutzfrist in dem Ursprungsland höher als im Schutzland ist, so ist ein Schutzfristenvergleich anzustellen, es sei denn dies ist im jeweiligen Urheberrechtsgesetz ausgenommen. Das Urheberrechtsgesetz nimmt den Schutzfristenvergleich nicht aus, sodass in Deutschland bei der Nutzung ausländischer Werke ein Vergleich der Schutzfristen vorgenommen werden muss. Dieser entfällt bei den Staaten der Europäischen Union, weil durch die [Schutzdauer-Richtlinie \(RL 2006/116/EG i.d.F. der RL 2011/77/EU\)](#) die Schutzfristen vereinheitlicht wurden. Bei US-amerikanischen Werken empfiehlt sich der Schutzfristenvergleich regelmäßig, weil dort Fristen zum Teil von 95 Jahren und mehr gelten können.

S.a. → [Lichtbild bzw. Lichtbildwerke](#), → [Bildrechte](#)

Semesterapparat

Wenn zu Zwecken des Studiums, meist auf Empfehlung einer/eines Lehrenden, für ihre/seine Studierenden Kopien aus Büchern und Zeitschriften in analogen oder elektronischen Ordnern zusammengestellt werden, werden diese auch als Semesterapparat bezeichnet. Die Zulässigkeit der Herstellung von Kopien – soweit nicht kommerziellen Zwecken dienend – für Unterricht und Lehre mit jeglichen Vervielfältigungsverfahren sowie die öffentliche Wiedergabe und Zugänglichmachung an den konkret bezeichneten Kreis von Studierenden oder Schülern ergibt sich aus [§ 60a](#). Der Umfang ist beschränkt auf 15 % eines Werkes, jedoch können vollständige Kopien hergestellt und benutzt werden, wenn es sich um → [vergriffene Werke](#), Beiträge in → [Fach- und wissenschaftlichen Zeitschriften](#) sowie → [Werke geringen Umfangs](#) handelt. Für die wissenschaftliche Forschung dürfen nur 15 % des Beitrags vervielfältigt und genutzt werden, für die eigene wissenschaftliche Forschung dagegen bis zu 75 % eines Werkes.

S.a. → [Unterricht und Lehre](#), → [öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Lehre](#), → [Checkliste A.3](#)

Selbstverpflichtungserklärung

Im Zuge der Umsetzung der [Vermiet- und Verleihrecht-Richtlinie \(RL 2006/115/EG\)](#) bestand die Gefahr, dass das Verleihen von

Computerprogrammen durch den Gesetzgeber untersagt werden könnte. Die Softwareindustrie hat beim Bundesjustizministerium (BMJ) glaubhaft auf die Gefahr des unerlaubten Kopierens von sog. Standardsoftware und die sich daraus ergebenden wirtschaftlichen Folgen hingewiesen. Die Bibliotheksverbände haben daraufhin eine Selbstverpflichtungserklärung beim BMJ hinterlegt, nach der sich die Bibliotheken verpflichten,

- Systemsteuerungsprogramme (z.B. Windows)
- Kommunikationssoftware (z.B. Novell)
- Textverarbeitungsprogramme (z.B. Word)
- Tabellenkalkulationsprogramme (z.B. Excel)
- Grafik- und CAD-Programme (z.B. Autocad)
- allgemeine Datenhaltungsprogramme (z.B. dBase)

nicht zu entleihen, sondern nur zur Nutzung in der Bibliothek zur Verfügung zu stellen und dabei Vorsorge zu tragen, dass ein Kopieren in der Bibliothek nicht möglich ist. Dies gilt auch, wenn eine CD oder Diskette, die eines der oben genannten Computerprogramme enthält, zusammen mit einem Handbuch angeboten wird. Das Handbuch kann entliehen werden, die CD oder die Diskette darf nach der Verpflichtungserklärung nur in den Räumen der Bibliothek genutzt werden. Ein Kopieren durch den Nutzer ist auszuschließen. Alle anderen Computerprogramme (inkl. Lernsoftware und Spiele) dürfen entliehen werden, wenn sie im Wege der Veräußerung von der Bibliothek erworben wurden.

S.a. → *Computerprogramme*

Sicherheitsverfilmung

Die Anwendung der Sicherheitsverfilmung von Beständen in Archiven und Bibliotheken ist die älteste Methode zur Herstellung einer Archivkopie, zumal Film als am längsten haltbar gilt. Dem Erfordernis des Archivierens von urheberrechtlich geschützten Werken zur Nutzung und Überlieferung an künftige Generationen hat der Gesetzgeber mit zwei gesetzlichen Schranken bzw. Erlaubnissen entsprochen: explizit in Bibliotheken in § 60e Abs. 1 und beim sonstigen eigenen Gebrauch in § 53 Abs. 2 Nr. 2.

S.a. → *Archivkopie*, → *elektronisches Archiv*, → *interne Nutzung*

Sonstiger eigener Gebrauch

ist gemäß § 53 Abs. 2 jeder Gebrauch, der nicht privater Gebrauch ist. Unter dem sonstigen eigenen Gebrauch ist demnach jeder dienstliche und berufliche Gebrauch, so auch der wirtschaftliche und gewerbliche Zweck, zu verstehen.

S.a. → *Kopienversand*

Speichern

Das Speichern von urheberrechtlich geschützten Werken ist eine Vervielfältigungshandlung gem. § 16 und bedarf grundsätzlich der Zustimmung der Urheber. Vorübergehende, technisch notwendige Zwischenspeicherungen, um „eine Übertragung in einem Netz zwischen Dritten durch einen Vermittler oder eine rechtmäßige Nutzung eines Werkes oder sonstigen Schutzgegenstands zu ermöglichen, und die keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung haben“, bedürfen gemäß § 44a keiner Zustimmung. Eine technisch notwendige Kopie ist wieder zu löschen, wenn der Zweck des Vorgangs erreicht ist. So sind auch die technisch notwendigen Kopien auf dem Server der Bibliothek, die Kopien im Auftrag versendet, bibliotheksseitig umgehend nach Versand wieder zu löschen. Viele Bibliotheken wünschen sich, dass diese Kopien auf ihrem Server verbleiben können, damit sie als Vorlage für eine etwaige erneute Bestellung genutzt werden können. Dieses Verfahren ist nicht Gegenstand der Ausnahmen zum Vervielfältigungsrecht und bedarf deshalb regelmäßig der Zustimmung der Urheber bzw. Rechteinhaber.

Zulässige Speicherungen durch Bibliotheken ohne Zustimmung sind abschließend in den gesetzlichen Schranken bzw. Erlaubnissen gemäß §§ 60a bis f sowie im DNB-Gesetz (*Anhang B.4*) und den Pflichtexemplargesetzen der Länder geregelt.

S.a. → *Vervielfältigung*, → *Pflichtexemplar*

Straftat

Das Urheberrecht regelt als *lex specialis* neben dem Strafgesetzbuch eine Reihe von Urheberrechtsverletzungen als Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit. § 106 bestimmt: „Wer in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen ohne Einwilligung des Berechtigten ein Werk oder eine Bearbeitung oder Umgestaltung eines Werkes ver-

vielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren (bei gewerbsmäßigem Handeln bis zu fünf Jahren) oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.“ Eine Straftat begeht auch, wer technische Maßnahmen wie Kopierschutz umgeht. Die Tat wird mit bis zu einem Jahr Freiheitsentzug oder Geldstrafe bestraft, es sei denn, es handelt sich um den ausschließlich privaten Gebrauch des Täters (§ 108b). Neben und unabhängig von der Behandlung als Straftat entstehen zivilrechtliche Ansprüche, wie → *Unterlassung* und → *Schadensersatz* (§ 97), Anspruch auf Vernichtung oder Überlassung der Vervielfältigungsstücke (§ 98).

Für Bibliotheken und Mitarbeitende in Bibliotheken ist relevant, wer für Urheberrechtsverletzungen haftet und in welchem Umfang. Regelmäßig kann die Festlegung von pragmatischen Risikoregeln vor Urheberrechtsverletzungen schützen und Sicherheit für gewünschte Nutzungen geben.

S.a. → *Haftung*

Streaming

Beim Streaming werden Film-, Musik- und andere Audiodaten mittels Internetverbindung in Echtzeit übertragen und können während der Übertragung empfangen und angesehen werden. Viele Jahre wurde das Streaming als urheberrechtlich unbedenklich angesehen, da es bei der/dem Betrachter*in nicht zu einer dauerhaften Speicherung kommt, sondern lediglich eine vorübergehend notwendige technische Vervielfältigung auf dem Arbeitsspeicher erfolgt. Nach § 44a ist diese Art der Vervielfältigung zustimmungs- und vergütungsfrei gestattet, soweit die vorübergehende Speicherung zum Zwecke der rechtmäßigen Nutzung erforderlich ist. Mit *Entscheidung vom 26.04.2017 (C-527/15)* hat der EuGH festgestellt, dass Nutzer*innen, die sich aktuelle, unrechtmäßig zugänglich gemachte Kinofilme im Wege des Streaming anschauen, selbst unrechtmäßig handeln, wenn der Streaming-Dienst → *offensichtlich rechtswidrige Angebote* vorhält.

Bei Nutzung eines Streaming-Dienstes ist also relevant, ob die Angebote rechtmäßig sind, das heißt die/der Anbieter*in im Besitz der Verwertungsrechte für die öffentliche Wiedergabe i.S.d. öffentlichen Zugänglichmachung gem. §§ 15 Abs. 2 Nr. 2 iVm 19a ist. Nutzer*innen begehen nur dann eine Rechtsverletzung, wenn es für sie

→ *offensichtlich* ist, dass es sich um rechtswidrig angebotene geschützte Werke handelt. Z.B. wird man bei Filmen, die in der ARD-Mediathek als Stream angeboten werden, davon ausgehen können, dass die ARD über die Rechte zur öffentlichen Zugänglichmachung verfügt, weshalb dieses Angebot auf keinen Fall für den Betrachter offensichtlich rechtswidrig ist. Hingegen sind Angebote der Folgeportale von Kino.to für jedermann als offensichtlich rechtswidrig erkennbar. Vorsicht ist aber auch bei Filmen und Musik, die über Youtube angeboten werden, geboten.

Wenn Bibliotheken und Hochschulen die Teilnahme an einer Tagung mittels Streaming für Personen anbieten, die nicht anreisen können, müssen sie als Veranstalter zuvor die ausdrückliche Zustimmung der Vortragenden an der Übertragung der ggf. urheberrechtlich geschützten Inhalte gem. §§ 15 Abs. 2 S. 2 iVm § 19a eingeholt haben, damit die Übertragung nicht rechtswidrig ist (hierbei sind auch die Persönlichkeitsrechte zu beachten). Für Nutzende des Streaming-Angebotes kommt hingegen eine Rechtsverletzung aus obigen Ausführungen nicht in Betracht, sondern stellt die Nutzung des Streams eine nach § 53 Abs. 1 S. 1 zulässige Vervielfältigung zum → *privaten Gebrauch* dar.

Tantieme

Als Tantieme wird die Vergütung gemäß Mandat durch den Werknutzungsberechtigten oder für eine Zweitverwertung bezeichnet. Erst- oder Primärverwertung ist die Veröffentlichung oder das Erscheinen eines urheberrechtlich geschützten Werkes. Wenn dieses Werk nach dem In-Verkehr-Bringen verliehen, vermietet, vervielfältigt, öffentlich wiedergegeben oder zugänglich gemacht wird, handelt es sich um eine Zweitverwertung. Deshalb bezeichnet man die Vergütung für die Anwendung von Ausnahmen auch als Tantieme. Auch die Ausschüttung der Verwertungsgesellschaften und Verlage an die Urheber und Rechteinhaber wird als Tantieme bezeichnet.

S.a. → *Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche*, → *Gesamtvertrag*, → *Rahmenvertrag*, → *angemessene Vergütung*

Technische Maßnahme

Der Schutz „wirksamer technischer Maßnahmen“ ist ein exklusives Recht der Rechteinhaber (§ 95a). An die Wirksamkeit solcher Maßnahmen werden keine hohen technischen Voraussetzungen gestellt. So gilt ein üblicher Kopierschutz als wirksame technische Schutzmaßnahme, die nicht umgangen werden darf. Soweit ein/e Berechtigte/r nach einem Ausnahmetatbestand eine elektronische Nutzung durchsetzen will, kann sie/er von dem Rechteinhaber die Mittel zur Aufhebung der Schutzmaßnahme verlangen, wenn sie/er durch § 95b Abs. 2 entsprechend privilegiert ist. Privilegiert sind u.a. die Nutzungen nach §§ 60a bis f. Der Anspruch auf Aufhebung der technischen Schutzmaßnahmen findet keine Anwendung auf Online-Publikationen, soweit diese der Öffentlichkeit auf dem Wege eines Vertrages angeboten werden und die Nutzung durch wirksame technische Maßnahmen reguliert wird (§ 95b Abs. 3).

S.a. → *Digital Rights Management (DRM)*

Text und Data Mining

Mittels Software ist es möglich, große Mengen von Inhalten in Werken automatisiert und systematisch zu erfassen und auszuwerten – für die wissenschaftliche Forschung eine große Errungenschaft, da eine derartige Auswertung manuell nicht zu leisten ist. Im Urheberrechtsgesetz ist zwischen dem nicht zweckgebundenen (auch kommerziellen) Text und Data Mining und dem Text und Data Mining für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung zu unterscheiden.

Nicht-zweckgebundenes Text und Data Mining:

Mit der Umsetzung der **DSM-Richtlinie (RL EU 2019/790)** in deutsches Recht konnten die Vorschriften zum Text und Data Mining (TDM) erweitert werden. Neben die durch das → *UrhWissG* eingeführte gesetzliche Erlaubnis, automatisiert Analysen großer Datenmengen (z.B. Text) für die nicht kommerziellen Zwecken dienende wissenschaftliche Forschung durchzuführen (§ 60d), ist nun eine gesetzliche Erlaubnis für sonstige – auch kommerzielle – Zwecke getreten, die jedermann TDM unter den in § 44b benannten Voraussetzungen gestattet.

§ 44b gestattet jedermann die mit TDM verbundenen Vervielfältigungshandlungen, soweit diese rechtmäßig zugängliche (z.B. auf der Grundlage einer Lizenz bereitgestellte) Werke betreffen. Das „right to read“ wird damit sozusagen um das „right to mine“ erweitert. Jedoch dürfen insbesondere öffentlich zugängliche (z.B. über das Internet frei verfügbare) Quellen nur solange genutzt werden, wie Rechteinhaber der Nutzung nicht widersprochen haben. Der Widerspruch ist jedoch nur dann wirksam, wenn er in maschinenlesbarer Form erfolgt (rbt.txt).

Vervielfältigungen dürfen nach § 44b Abs. 2 S. 2 nur solange gespeichert werden, wie sie für das TDM erforderlich sind, jedoch nicht z.B. durch Bibliotheken archiviert werden. Ebenfalls ausgeschlossen ist die öffentliche Zugänglichmachung. Vervielfältigungen im Rahmen des TDM zu sonstigen, nicht wissenschaftlichen Zwecken können auch nicht einem abgegrenzten Personenkreis zur gemeinsamen Durchführung oder zur Überprüfung der Ergebnisse, auch nicht vermittelt Bibliotheken (!), zugänglich gemacht werden.

Text und Data Mining für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung:

Mit dem UrhWissG 2018 wurde in § 60d erstmals eine gesetzliche Grundlage für die neuen wissenschaftlichen Arbeitsmethoden des TDM geschaffen, die mit der Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes eine Präzisierung und Erweiterung durch Einführung einer Erlaubnis auch für kommerzielles TDM in § 44b erfahren hat. § 60d erlaubt Vervielfältigungen für TDM (§ 44b Abs. 1 und 2 Satz1) für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung. Zu Vervielfältigungen berechtigt sind in erster Linie Forschungsorganisationen (§ 60d Abs. 2), aber auch öffentlich zugängliche Bibliotheken und Museen, sowie Archive und Einrichtungen im Bereich des Filmerbes (Kulturerbe-Einrichtungen gem. § 60d Abs. 3 Nr. 1) und einzelne Forschende, sofern sie nicht kommerzielle Zwecke verfolgen (§ 60d Abs. 3 Nr. 2). Zu den Forschungsorganisationen (gem. § 60d Abs. 2 S. 1) zählen Hochschulen, Forschungsinstitute oder sonstige Einrichtungen, die Forschung betreiben (§ 60d Abs. 1 S. 2), soweit sie nicht kommerzielle Zwecke verfolgen (§ 60d Abs. 2 S. 2 Nr. 1), sämtliche Gewinne in die For-

schung reinvestieren (§ 60d Abs. 2 S. 2 Nr. 2), oder hoheitliche Aufgaben im öffentlichen Interesse wahrnehmen (§ 60d Abs. 2 S. 2 Nr. 3). Die Vorschrift erlaubt es den Berechtigten, zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung eine Vielzahl von Werken (Ursprungsmaterial) für die wissenschaftliche Forschung zu vervielfältigen (Nutzung gem. § 16), und insbesondere durch Normalisierung, Strukturierung und Kategorisierung auswertbare Korpora zu erstellen sowie diese automatisiert auszuwerten, um Muster, Trends und Korrelationen zu erkennen. Für das verwendete Ursprungsmaterial gelten keine Einschränkungen. Es können sowohl veröffentlichte als auch unveröffentlichte Werke, sowie Datenbanken und Web-Inhalte genutzt werden.

Diese Korpora dürfen an einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen, für die gemeinsame wissenschaftliche Forschung sowie einzelnen Dritten zur Überprüfung der Qualität wissenschaftlicher Forschung öffentlich zugänglich gemacht werden (Nutzung gem. § 19a). Die öffentliche Zugänglichmachung ist mit Abschluss der gemeinsamen Forschung bzw. Überprüfung der Forschungsqualität zu beenden (§ 60d Abs. 4 S. 2).

Forschungsorganisationen und Kulturerbe-Einrichtungen dürfen die Vervielfältigungen so lange aufbewahren, wie dies für die Zwecke der wissenschaftlichen Forschung oder zur Überprüfung wissenschaftlicher Erkenntnisse erforderlich ist (§ 60d Abs. 5), das heißt auch dauerhaft. Dabei ist zu beachten, dass die Korpora mit angemessenen Sicherheitsvorkehrungen gegen Missbrauch geschützt werden.

Die im Rahmen des TDM für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung an und in Forschungseinrichtungen nach § 60d Abs. 1 anfallenden Vervielfältigungen (Nutzungen gem. § 16), sind nicht vergütungspflichtig (§ 60h Abs. 2 Nr. 3). Dagegen bleiben Vervielfältigungen durch öffentlich zugängliche Bibliotheken sowie die öffentliche Zugänglichmachung (Nutzung gem. § 19a) für einen bestimmten, abgegrenzten Kreis von Personen für deren gemeinsame wissenschaftliche Forschung oder Dritte zur Überprüfung der Qualität wissenschaftlicher Forschung durch diese Bibliotheken zu nicht kommerziellen Zwecken (§ 60d Abs. 4), ebenso wie die Archivierung der Vervielfältigungen durch öffentlich zugängliche Bibliotheken

ken für die Forschung oder Überprüfung derselben (§ 60d Abs. 5), vergütungspflichtig.

Über §§ 55a, 87c Abs. 1 Nr. 5 sind auch Datenbankwerke und Datenbanken für das wissenschaftliche TDM aus § 60d nutzbar, während über § 69d Abs. 4 Computerprogramme nur für das kommerzielle TDM aus § 44b genutzt werden können. Insoweit ist das wissenschaftliche TDM hier benachteiligt.

Zum Zeitpunkt der Drucklegung lag ein Gesamtvertrag noch nicht vor. Die Vertragsparteien sind sich jedoch einig, dass die Vergütung eher gering ausfallen soll.

S. → [Checkliste A.5](#)

Titelschutz

Der Titel eines Werkes kann, soweit er eine eigene schöpferische Leistung darstellt und die geforderte Individualität erreicht, Urheberrechtsschutz genießen. In der Praxis kommt dies jedoch aufgrund der Kürze eines Titels fast nie vor. Titel werden in der Regel nach § 5 Abs. 3 MarkenG als Name eines geistigen Werkes, das auch in den Verkehr gebracht wurde, geschützt. Bibliotheken sollten demnach nicht einfach gefällige Titel für eigene Produkte ohne Einzelfallprüfung übernehmen, da sie damit ggf. gegen Urheberrechte oder wettbewerbsrechtliche Schutzrechte verstoßen, die Unterlassungs- und/oder Schadensersatzansprüche nach sich ziehen können.

Transformative Nutzungen (Karikatur/Parodie/Pastiche)

Mit Wegfall der Vorschrift zur „freien Benutzung“ (§ 24 a.F.) im Rahmen der Umsetzung der → [DSM-Richtlinie \(RL EU 2019/790\)](#) wurde eine gesetzliche Erlaubnis für Karikaturen, Parodien und Pastiches ausdrücklich in § 51a aufgenommen, die sich vorher im Graubereich der freien Benutzung bewegten. Ein Eingriff in den Schutzbereich des für die Karikatur/Parodie/Pastiche verwendeten Werkes liegt immer dann vor, wenn eine Wiedererkennbarkeit des übernommenen Werkes oder der übernommenen Werkteile gegeben ist (§ 23).

Mit der ausdrücklichen Gestattung in § 51a soll die Auseinandersetzung mit vorbestehenden schöpferischen Leistungen, die Auf-

nahme von Anregungen und die gegenseitige Inspiration, die zum Wesen geistig-schöpferischer Tätigkeit gehört, gewährleistet werden. „Zitierende, imitierende und anlehrende Kulturtechniken sind ein prägendes Element der Intertextualität und des zeitgemäßen kulturellen Schaffens und der Kommunikation“ vor allem im „Social Web“ (siehe Begründung in [BT-Drs. 19/27426](#), S. 91). Die genannten Bezugnahmen setzen jedoch in vielen Fällen die Erkennbarkeit des jeweils karikierten bzw. parodierten Werkes sowie der im Wege des Pastiche zusammengefügte Werke oder Werkteile voraus. Fehlt es dagegen an der Erkennbarkeit, so ist schon kein als solcher urheberrechtlich geschützter Teil eines fremden Werkes übernommen und es liegt kein Eingriff in eines der dem Urheber vorbehaltenen Ausschließlichkeitsrechte vor.

Bei allen drei in [§ 51a](#) genannten privilegierten Nutzungen findet eine Modifikation eines geschützten vorbestehenden Werkes statt, die ohne Gestattung des Urhebers des vorbestehenden Werkes oder der vorbestehenden Werkteile zulässig ist. Eine Abgrenzung mag im Einzelfall schwierig sein, da im Ergebnis alle Nutzungshandlungen zulässig sind, ist die Trennschärfe jedoch nicht zwingend notwendig. Zudem fallen alle zitierenden, imitierenden und angelehnte Kulturtechniken, die nicht ausdrücklich genannt sind, wie Remix, Meme, GIF, Mashup, Fan Fiction oder Sampling, unter die vom Gesetzgeber gewollte weite Auslegung des Begriffs des Pastiche.

S. a. → [Bearbeitung](#)

TRIPS-Übereinkommen

Das Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums ([TRIPS-Übereinkommen vom 15.04.1994](#), [BGBl. II S. 1730](#)) ist ein internationales Abkommen, dessen Ziel es ist, „Verzerrungen und Behinderungen des internationalen Handels zu verringern, und unter Berücksichtigung der Notwendigkeit einen wirksamen und angemessenen Schutz der Rechte des geistigen Eigentums zu fördern sowie sicherzustellen, dass die Maßnahmen und Verfahren zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums nicht selbst zu Schranken für den rechtmäßigen Handel werden“. Dementsprechend nimmt auch das TRIPS-Abkommen Stellung zu den Schranken und Beschränkungen, indem es sich die Grundaussagen

sage des Art. 9 Abs. 2 RBÜ (sog. → *Drei-Stufen-Test*) in Art. 13 TRIPS zu eigen macht.

Übliche Benutzung

Mit dem Schutz von → *Datenbanken* als ausschließliches Verwertungsrecht des Urhebers in § 4 und als Investitionsschutz des Herstellers in § 87a bis e wird der Umfang des Kopierrechts durch Berechtigte, soweit ein privater oder kommerzieller Zweck verfolgt wird (Vervielfältigungsrecht zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch) stark beschränkt, denn nach § 53 Abs. 5 findet das Recht keine Anwendung auf Datenbankwerke, deren Elemente einzeln mithilfe elektronischer Mittel zugänglich sind. Datenbanken und Datenbankwerke werden regelmäßig mittels Lizenz- bzw. Nutzungsvertrag verbreitet und unterliegen insoweit einem weitgehenden Schutz. Der Gesetzgeber hat deshalb Vorsorge getroffen, dass durch Lizenzverträge über Datenbanken die übliche Benutzung, also der Zugang, die Bearbeitung und die Vervielfältigung, soweit für die Benutzung notwendig, nicht behindert wird (§§ 55a, 87c).

Für → *Text und Data Mining* stellen § 87c Abs. 1 Nr. 4 und 5 sicher, dass die Vervielfältigung gem. § 16 eines wesentlichen Teils einer Datenbank zu Zwecken des Text und Data Mining nach § 44b und § 60d zulässig ist. Für die Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre stellt § 87c Abs. 4 darüber hinaus sicher, dass die digitale Verbreitung und digitale öffentliche Wiedergabe eines nach Art oder Umfang wesentlichen Teils einer Datenbank zulässig ist.

Zudem weist § 60g Abs. 1 (gesetzlich erlaubte Nutzung und vertragliche Nutzungsbefugnis) darauf hin, dass „Vereinbarungen, die die erlaubten Nutzungen nach den §§ 60a bis f beschränken oder untersagen“, nichtig sind.

Umgestaltung

S.a. → *Bearbeitung*

Unbekannte Nutzungsarten

Als unbekannt Nutzungsarten bezeichnet man solche, die zum Zeitpunkt einer Rechteeinräumung gem. §§ 31 ff noch nicht bekannt sind bzw. sich als eigenständig wirtschaftlich verwertbare Nutzungen

noch nicht etabliert haben. Wenn zum Beispiel ein/e Autor*in einem Verlag die Rechte zur **Vervielfältigung (§ 16)** und **Verbreitung (§ 17)** auf dem Buchmarkt im Jahr 1980 eingeräumt hat, dann war zu diesem Zeitpunkt die digitale Nutzung noch nicht bekannt und konnte somit auch nicht Gegenstand des Vertrages sein. Wenn der Verlag später das Werk digitalisieren wollte, musste er regelmäßig die Nutzungsrechte hierfür nachträglich erst erwerben. Da viele Autoren*innen und andere Urheber Jahre nach dem Erscheinen ihrer Werke oft schwer zu ermitteln sind, bestimmt **§ 31a** (Verträge über unbekannte Nutzungsarten), dass noch unbekannte Nutzungsarten in einem Vertrag im Vorhinein eingeräumt werden können.

Als Übergangsregelung für bestehende Verträge, die seit 1966 bestehen, wird in **§ 137I** festgelegt, dass bei Verträgen, in denen alle wesentlichen Nutzungsrechte unbeschränkt eingeräumt wurden, kraft Gesetzes auch die zu diesem Zeitpunkt unbekanntes Nutzungsarten rückwirkend enthalten sind. Berechtigten wird auferlegt, dass sie vor Ausübung der unbekanntes Nutzungsarten, Rechteinhaber schriftlich, an die zuletzt bekannte Adresse, davon in Kenntnis setzen. Rechteinhabern steht ein Widerspruchsrecht zu, das innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dieser schriftlichen Anzeige ausgeübt werden muss. Bei Ausübung unbekanntes Nutzungsarten durch Berechtigte haben Rechteinhaber im Ausgleich ein Recht auf eine gesonderte angemessene Vergütung gem. **§ 137I Abs. 5**, wenn eine neue Nutzungsart vorgenommen wird, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch unbekannt war.

Bei der Retrodigitalisierung von analogen Bibliotheksbeständen ist die neue Regelung gem. **§ 137I Abs. 1** nur dann relevant, wenn die Werke zwischen dem 01.01.1966 und dem 01.01.2008 erschienen sind und die Bibliothek ermitteln will, wer ihr die Rechte zur öffentlichen Zugänglichmachung einräumen kann.

Die **§§ 31a** und **137I** haben keinen Einfluss auf das Recht zur Vervielfältigung und Zugänglichmachung im Rahmen **§§ 60a bis f**.

S.a. → *Nutzungsrechte*

Unentgeltlich (i.S. der Leihgebühr)

Unentgeltlichkeit bedeutet, dass für eine Leistung kein Preis gefordert wird. Wird in Bibliotheken das Entleihen unter Gebühr bzw.

Entgelt gestellt, wird der Tatbestand der Unentgeltlichkeit nicht verlassen, soweit die Gebühr bzw. das Entgelt eine Gegenleistung für den Verwaltungsaufwand darstellen. Das öffentliche Recht benennt als Gebührentatbestände die Verwaltungs- und die Benutzungsgebühr. Die Verwaltungsgebühr ist die Gegenleistung für die Tätigkeit der Verwaltung und die Benutzungsgebühr die Gegenleistung für die Benutzung einer öffentlichen Sache und/oder Einrichtung. Beide Gebührentatbestände dürfen nach dem Haushaltsgrundsätzegesetz (Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz – HGrG) nicht die Kostendeckungsgrenze, die für das Tätigwerden der Verwaltung oder die Benutzung entstanden sind, überschreiten (Kostendeckungsprinzip). Eine Gewinnabsicht tritt demzufolge erst ein, wenn die Gebühr nicht nur gelegentlich über die Kostendeckungsgrenze hinausgeht.

Die Anwendung der Vollkostenrechnung in Bibliotheken ermöglicht eine genaue Auskunft über die Kosten eines Ausleihvorgangs. Diese sind gemäß den örtlichen und technischen Gegebenheiten in den einzelnen Bibliotheken unterschiedlich. Als durchschnittliche Kostenposition werden bei elektronischer Ausleihverbuchung 4 EUR zu veranschlagen sein. Eine Ausleihe, die gegen eine Gebühr bis zu 4 EUR angeboten wird, ist demnach als unentgeltliches Verleihen i.S. des § 27 Abs. 2 anzuerkennen. Im 11. Erwägungsgrund zur [Vermiet- und Verleih-Richtlinie \(RL 2006/115/EG\)](#) wird dazu ausgeführt, dass keine unmittelbare oder mittelbare wirtschaftliche oder kommerzielle Nutzung im Sinne dieser Richtlinie vorliegt, wenn „bei einem Verleihen durch eine der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtung ein Entgelt gezahlt wird, dessen Betrag das für die Deckung der Verwaltungskosten der Einrichtung erforderliche Maß nicht überschreitet“. Weiter wird in der Begründung zur Umsetzung der [Vermiet- und Verleih-Richtlinie \(RL 2006/115/EG\)](#) zu § 17 dazu festgestellt, „dass die Erhebung von Leihgebühren nicht den Tatbestand des Vermietens erfüllt“.

Die Unentgeltlichkeit ist auch eine Voraussetzung, wenn nach § 53 Abs. 1 (Vervielfältigung zum privaten Gebrauch) digitale Kopien ohne Zustimmung des Rechteinhabers hergestellt werden. In der Begründung zu § 53 Abs.1 wird auf die Begründung zu den §§ 17

und 27 verwiesen. Damit können für Nutzer einer Bibliothek auch digitale Kopien hergestellt werden, wenn für diese Leistung lediglich eine Gebühr oder ein Entgelt erhoben wird, das die Kostendeckungsgrenze für die Herstellung der Vervielfältigung nicht überschreitet. Gebühren- oder Entgeltordnungen, die die Kostendeckungsgrenze in den Fällen der Ausleihe oder der Herstellung von digitalen Kopien zum privaten Gebrauch überschreiten, begründen eine Urheberrechtsverletzung: Im Fall des Verleihs wird der Tatbestand des Vermietens erfüllt, der der Zustimmung des Urhebers oder Rechteinhabers bedarf.

S.a. → *Bibliothekstantieme*, → *privater Gebrauch*, → *Verleihen*

Unterlassungsanspruch / Unterlassungserklärung

Der Rechteinhaber oder Berechtigte hat gegen den Urheberrechtsverletzer einen Unterlassungsanspruch (§ 97). Der Unterlassungsanspruch besteht auch bei nicht schuldhaft verursachter Rechtsverletzung. Wer eine Unterlassungserklärung schriftlich abgibt und bei einer Zuwiderhandlung → *Schadensersatz* akzeptiert und die Unterlassung nicht einhält, wird bei einem etwaigen Gerichtsverfahren zum Schadensersatz herangezogen, auch wenn er nach der Sachlage weder hätte unterlassen noch Schadensersatz hätte zahlen müssen. Vor der Abgabe derartiger Erklärungen ist deshalb unbedingt ein Rechtsanwalt zu konsultieren.

Unterricht und Lehre

Zur Veranschaulichung der nicht kommerziellen Zwecken dienenden Lehre oder des Unterrichts an Kitas, Vorschulen, Schulen, Hochschulen sowie Einrichtungen der Berufs-, Fort- und Weiterbildung können gem. § 60a Abs. 1 bis zu 15 % eines urheberrechtlich geschützten Werkes vervielfältigt, verbreitet, öffentlich wiedergegeben und öffentlich zugänglich gemacht werden. Das Werk muss veröffentlicht sein. Auch Änderungen, die für die Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre erforderlich sind (z.B. Kürzungen), können zustimmungsfrei erfolgen, müssen aber deutlich sichtbar gekennzeichnet werden (§ 62 Abs. 5). Damit die Nutzungshandlungen zulässig sind, muss technisch sichergestellt werden, dass nur der zugriffsberechtigte → *abgegrenzte Personenkreis*

(Lehrende und die Teilnehmer am Kurs sowie Prüfende) Zugang hat. Jedoch ist die Weitergabe an Lehrende der gleichen Hochschule oder Bildungseinrichtung zu gleichen Zwecken sowie zu Zwecken der Präsentation des Unterrichts und von Lehrerergebnissen an Dritte zulässig.

Als Ausnahme von der 15 %-Regel können Abbildungen, Beiträge aus Fachzeitschriften und wissenschaftliche Zeitschriften, Werke geringen Umfangs (Text bis 25 Seiten, Musik und Film bis 5 Min) sowie vergriffene Werke vollständig genutzt werden. Dies gilt unabhängig davon, wie lange diese Werke schon vergriffen sind, da der Nutzer diesen Zeitraum nicht ermitteln kann (siehe [BT-Drs. 18/12329](#), S. 35).

Für Beiträge aus sonstigen Zeitungen und Zeitschriften (Tageszeitungen und Publikumszeitschriften) gilt die Obergrenze der Nutzung von 15 %. In der Praxis hat der Ausschluss von Zeitungen und nicht wissenschaftlichen Zeitschriften aus den gesetzlichen Erlaubnissen insofern nur eine eingeschränkte Bedeutung, als für Schulen über das → [Presseportal für Schulen](#), dem ein Gesamtvertrag für die vollumfängliche Nutzung von Presseartikeln zugrunde liegt, Beiträge aus Zeitungen und Publikumszeitschriften aufgefunden und für die digitale wie analoge Nutzung im Unterricht heruntergeladen werden können. Die Vervielfältigung nach § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 4a zum → [sonstigen eigenen Gebrauch](#) ist auch für Zeitungen oder Zeitschriften weiterhin zustimmungsfrei zulässig.

Auch wenn für die Nutzungen Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Zugänglichmachung und sonstige öffentliche Wiedergabe von geschützten Werken im Umfang des § 60a UrhG einschließlich der hier ausgenommenen Werke in § 60a Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 sowie Tages- und Publikumszeitschriften an öffentlich finanzierten Hochschulen die Verhandlungen über einen Gesamtvertrag bislang gescheitert sind, können somit Lehrende oder Bibliotheken Vervielfältigungen dieser Werke im Auftrag der Studierenden für diese herstellen oder herstellen lassen. Ausgenommen sind hiervon jedoch Nutzungen der öffentlichen Zugänglichmachung oder der sonstigen öffentlichen Wiedergabe.

Bestimmte Nutzungshandlungen sind gem. [§ 60a Abs. 3](#) von der Erlaubnis aus [§ 60a Abs. 1 und 2](#) ausgenommen:

- Ein Werk darf, während es öffentlich vorgetragen, aufgeführt oder vorgeführt wird, auch zu Zwecken von Unterricht und Lehre nicht aufgezeichnet werden, um es später zugänglich zu machen (§ 60a Abs. 3 Nr. 1). Es ist etwa einer Lehrperson auf der Grundlage von § 60a nicht erlaubt, auf dem Bibliothekarstag einen Beitrag für die bibliothekswissenschaftliche Lehre ohne Zustimmung der Rechtsinhaber (Vortragenden) aufzunehmen oder zu streamen.
- Von der Erlaubnis ausgenommen ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines Werkes an Schulen, das ausschließlich für den Unterricht an Schulen geeignet, bestimmt und entsprechend gekennzeichnet ist (§ 60a Abs. 3 Nr. 2).
- Grafische Aufzeichnungen von Werken der Musik dürfen nicht vervielfältigt werden (§ 60a Abs. 3 Nr. 3). Analoge Kopien von Noten dürfen demzufolge nur mit Zustimmung der Rechteinhaber angefertigt werden. Die Vervielfältigung für die digitale Zugänglichmachung in Unterricht und Lehre, also etwa der Scan, ist nur erlaubt, soweit zu diesem Zweck erforderlich.

Mit Umsetzung der → *DSM-Richtlinie (RL EU 2019/790)* hat der Gesetzgeber die benannten Einschränkungen der gesetzlichen Nutzungserlaubnisse aus § 60a Abs. 3 davon abhängig gemacht, dass für die von der Erlaubnis ausgenommenen Nutzungen Lizenzen leicht verfügbar und auffindbar sind, die den Bedürfnissen und Besonderheiten von Bildungseinrichtungen entsprechen. Das soll die Rechteinhaber veranlassen, entsprechende Lizenzen anzubieten und Nutzenden zu ermöglichen, die von der Erlaubnis ausgenommenen Nutzungshandlungen dann auf gesetzlicher Grundlage vornehmen zu können, wenn keine solchen Angebote existieren. Solche Nutzungen sind bereits dann ausgeschlossen, wenn ein Lizenzangebot besteht, es kommt nicht darauf an, ob ein Lizenzvertrag tatsächlich abgeschlossen wurde.

Ebenfalls in Umsetzung der → *DSM-Richtlinie (RL EU 2019/790)* ist § 60a Abs. 3a eingefügt worden, der die → *grenzüberschreitende Lehre* erleichtern soll, indem bei einer grenzüberschreitenden Nutzung in gesicherten elektronischen Umgebungen für die in § 60a

[Abs. 1 Nr. 1 und 2](#) und [Abs. 2](#) genannten Zwecke angenommen wird, dass diese nur als in dem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat erfolgt gelten, in dem die Bildungseinrichtung ihren Sitz hat.

Nicht alle Nutzungshandlungen im Rahmen von Unterricht und Lehre, die [§ 60a](#) erlaubt, sind vergütungspflichtig. So kann die öffentliche Wiedergabe für Angehörige von Bildungseinrichtungen und deren Familien vergütungsfrei vorgenommen werden ([§ 60h Abs. 2 Nr. 1](#)), d.h., die Wiedergabe im Präsenz-Unterricht und der Vorlesung bleibt vergütungsfrei. Die öffentliche Zugänglichmachung und alle Vervielfältigungen, Verbreitungen und die nicht durch [§ 60a Abs. 1 und 2](#) von der Vergütungspflicht ausgenommenen öffentlichen Wiedergaben bleiben dagegen vergütungspflichtig. Schuldner ist die Hochschule bzw. die juristische Person.

Vertragsklauseln in Lizenzverträgen, die nach dem 01.03.2018 geschlossen wurden und die der Anwendung des [§ 60a](#) entgegenstehen, sind nichtig ([§ 60g](#)). Dies gilt auch für Lizenzverträge von ausländischen Anbietern, wenn die Nutzung in Deutschland stattfindet.

Die Verwertungsgesellschaften – außer VG Wort – haben mit der KMK für Bund und Länder eine Vergütungsvereinbarung zu [§ 60 a](#) und [c](#) abgeschlossen, die eine Verlängerung bis Ende 2022 erfahren hat. Die Verhandlungen zu einem Gesamtvertrag für die Vergütung der öffentlichen Zugänglichmachung und sonstiger öffentlicher Wiedergaben im Bereich der Lehre an Hochschulen mit der VG Wort sind 2020 gescheitert, ein Schiedsstellenverfahren bei der Schiedsstelle des DPMA ist anhängig.

S.a. → [Presseportal für Schulen](#), → [Checkliste A.6](#)

Uploadfilter

Bei einem Uploadfilter handelt es sich um eine Software, die Daten beim Upload (Hochladen) nach vorher festgelegten Kriterien automatisch überprüft. Wird ein Uploadfilter zur Erkennung von urheberrechtlich geschützten Inhalten eingesetzt, gleicht ein Algorithmus dabei die hochzuladenden Inhalte mit einer Datenbank ab, in der geschützte Inhalte, die nicht ohne Zustimmung verwendet werden dürfen, enthalten sind. Bei einer Überschneidung der Er-

gebnisse wird das Hochladen des Inhalts verhindert, der Inhalt sozusagen gefiltert.

Das → *UrhDaG* sieht den Einsatz von Uploadfiltern in Umsetzung von Art. 17 der → *DSM-Richtlinie (RL EU 2019/790)* vor, um einen besseren Schutz von Rechteinhabern gegenüber „Diensteanbietern für das Teilen von Online-Inhalten“ wie Youtube, Instagram, Soudcloud, Pinterest & Co sicherzustellen. Uploadfilter sind allerdings insoweit problematisch, als dadurch auch legale Inhalte blockiert werden können. Die Rechtmäßigkeit der Uploadfilter wurde vom **EuGH mit Urteil vom 26. April 2022, C-401/19**, bestätigt, allerdings wird von den Richter*innen ein sensibler Umgang mit den Uploadfiltern gefordert.

Insbesondere muss vermieden werden, dass die grundrechtlich geschützte Kommunikations- und Meinungsfreiheit durch die Uploadfilter beeinträchtigt wird. Da Uploadfilter bisher nicht fehlerfrei funktionieren, lässt sich technisch nicht sicherstellen, dass satirische Inhalte, Parodien oder auch legale Zitate zum Teil nicht erkannt werden und deshalb die eigentlich zulässige Verbreitung dieser Inhalte verhindern. Dem sogenannten Overblocking ist durch geeignete Mechanismen entgegenzuwirken.

Zu den Anforderungen siehe auch: <https://perma.cc/3Z8T-8SVF>
S.a. → *UrhDaG*, → *DSM-Richtlinie*

Urheber

ist die natürliche Person, die eine eigene geistige Schöpfung gem. § 2 Abs. 2 wahrnehmbar vollbracht hat. Der sogenannte Schöpfungsgrundsatz ist in § 7 UrhG enthalten. Der Urheber genießt Urheberrechtsschutz für sein Werk. Eine juristische Person kann nicht Urheber sein. Das Urheberrecht stellt allein auf den Menschen ab, der das Werk geschaffen hat. Eine Bibliothek kann daher nur abgeleiteter Rechteinhaber sein. Der Schutz tritt mit der Schöpfung kraft Gesetzes ein und bedarf keiner Anmeldung oder Registrierung.

Dem Urheber stehen nach dem Urheberrechtsgesetz materielle (§ 11 S. 2) und persönlichkeitsbezogene Rechte zu (§ 11 S. 1). Er ist im Besitz aller Verwertungsrechte und kann Dritten Nutzungsrechte einräumen. Wenn Dritten Verwertungen bzw. Nutzungs-

rechte eingeräumt werden, oder der Urheber durch Ausnahmen und Schranken gesetzlich in seinen ausschließlichen Verwertungsrechten beschränkt wird, besteht ein Anspruch auf → *angemessene Vergütung*.

Zu den Persönlichkeitsrechten zählen das Recht zur Veröffentlichung nach § 12, das Recht zur Anerkennung der Urheberschaft nach § 13 sowie das Recht zum Schutz vor Entstellung des Werkes nach § 14.

Zu den Verwertungsrechten zählen die beispielhaft, aber nicht abschließend in § 15 Abs. 1 und Abs. 2 aufgezählten Verwertungsrechte. Wenn durch neue Technologien neue Verwertungen möglich werden, fallen auch diese dem Urheber zu. Die Stellung des Urhebers ist stark ausgestaltet. Er entscheidet, ob sein Werk der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird und welche einfachen oder ausschließlichen Nutzungsrechte der Öffentlichkeit eingeräumt werden, also ob das Werk vervielfältigt, verbreitet, aufgeführt oder anderweitig verwertet oder dass es auf diese Weise genutzt werden darf. Dazu gehört grundsätzlich auch die Entscheidung, ob das Werk im → *Open Access* erscheinen kann.

Urheber im Arbeits- und Dienstverhältnis werden in § 43 gesondert behandelt, weil Gegenstand des Arbeits- oder Dienstverhältnisses meist auch die Schaffung urheberrechtlicher Werke ist.

S.a. → *angemessene Vergütung*, → *Arbeitsergebnisse*

Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz (UrhDaG)

Das UrhDaG ist ein mit Umsetzung der *DSM-Richtlinie (RL EU 2019/790)* neu eingeführtes Stammgesetz, in dem der Gesetzgeber die besondere Verantwortlichkeit von „Diensteanbietern für das Teilen von (urheberrechtlich geschützten) Online-Inhalten“ regelt. Mit dem UrhDaG soll ein fairer Interessenausgleich gewährleistet werden, von dem Kreative, Rechteinhaber*innen und Nutzer*innen gleichermaßen profitieren. In den Anwendungsbereich des Gesetzes mit der Folge besonderer Haftungs- und Sorgfaltspflichten fallen nur solche Anbieter von (elektronischen) Dienstleistungen der Informationsgesellschaft, die als Hauptzweck eine große Menge an von Nutzern hochgeladenen urheberrechtlich geschützten Online-Inhalten teilen, d.h. speichern und öffentlich zugänglich ma-

chen, diese Inhalte organisieren und zum Zweck der Gewinnerzielung bewerben sowie mit Online-Inhaltediensten um dieselben Zielgruppen konkurrieren (§ 2 Abs. 1 UrhDaG). Diese Voraussetzungen treffen auf große Plattformen wie Google zu, nicht aber auf Repositorien von Bibliotheken. Nach § 3 Nr. 2 UrhDaG sind nicht gewinnorientierte bildungsbezogene oder wissenschaftliche Repositorien vom Anwendungsbereich des UrhDaG ausgenommen.

Die vom UrhDaG erfassten Diensteanbieter sind verpflichtet, bestmögliche Anstrengungen zu unternehmen, um die vertraglichen Nutzungsrechte für die öffentliche Wiedergabe urheberrechtlich geschützter Werke, die von Nutzern hochgeladen werden, zu erwerben. Dabei spielt der Rechteerwerb über Verwertungsgesellschaften eine wesentliche Rolle.

Die unter das UrhDaG fallenden Plattformen sind verpflichtet, durch Sperrung oder Entfernung (Blockierung) bestmöglich sicherzustellen, dass ein Werk nicht öffentlich wiedergegeben wird und hierfür auch künftig nicht verfügbar ist, sobald der Rechtsinhaber dies verlangt und die hierfür erforderlichen Informationen zur Verfügung stellt (§ 7 UrhDaG). Was eigene Online-Angebote der Bibliotheken angeht, können sich diese weiterhin auf das Haftungsprivileg des § 10 S. 1 TMG berufen und sind für Urheberrechte verletzende Inhalte nicht verantwortlich, solange sie keine Kenntnis oder Information vom Umstand der Rechtsverletzung haben, oder sich diese offensichtlich aufdrängt und bei Kenntnis oder Information nach dem „notice-and-take-down“-Verfahren der Inhalt unverzüglich entfernt wird.

Urheberrechts-Wissengesellschafts-Gesetz (UrhWissG)

Das UrhWissG (Gesetz zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft vom 01.09.2017, BGBl I S. 3346) trat am 01.03.2018 in Kraft. Mit dem UrhWissG wurde eine über Jahre geforderte Anpassung des Urheberrechts an die Anforderungen der Wissensgesellschaft, sowie ein diesbezügliches Versprechen aus dem Koalitionsvertrag der 18. Wahlperiode des Bundestages umgesetzt. Es wurde ein neuer „Schranken“-Katalog für Unterricht und Lehre, Wissenschaft sowie Bibliotheken, Archive, Museen und andere Bildungseinrichtungen im 6. Abschnitt

des UrhG (§§ 60a bis f) eingeführt. Zum Teil wurde die Nutzungsgestattung erweitert, soweit Art. 5 der sog. → *Informationsrichtlinie* dies zuließ. Höchstrichterliche Entscheidungen (wie z.B. zum Umfang der Nutzungserlaubnisse bei elektronischen Leseplätzen) wurden bei der Gesetzesreform ebenfalls berücksichtigt.

In den Nutzungserlaubnissen wurden konkrete Prozentangaben anstelle der früheren Abgrenzung über Begriffe wie „kleine Teile“ und „Teile von Werken“ festgelegt. Klarheit haben auch die Regelungen zum → *Vorrang des Vertrages* und zu den → *Vergütungen* geschaffen.

Die Regelungen aus dem UrhWissG waren zunächst befristet (§ 142 Abs. 2 a.F.) und standen unter dem Vorbehalt einer positiven Evaluierung (§ 142 Abs. 1 a.F.). Die Befristung wurde im Zuge der Anpassung des Urheberrechts an die Vorgaben aus der → *DSM-Richtlinie (RL EU 2019/790)* mit dem Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an den digitalen Binnenmarkt im Jahr 2021 aufgehoben, bevor die gesetzlich vorgesehene Evaluierung erfolgt ist. Während die Befristung aufgehoben wurde, blieb die Pflicht zur Evaluierung der §§ 60a bis 60h UrhG vier Jahre nach Inkrafttreten des UrhWissG (§ 142) aufrecht. Diesen Bericht, der auf einer Konsultation der interessierten Kreise und Länder Ressorts beruht, hat das Bundeskabinett am 04.05.2022 beschlossen (siehe <https://perma.cc/E6UX-ZC6Q> s. *Anhang C*). Im Ergebnis der Evaluierung besteht kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Im Wesentlichen wird die systematische Zusammenführung der zuvor verstreuten Schranken für Bildung und Forschung sowie die Formulierung einzelner, konkret ausgestalteter Erlaubnisse für die jeweiligen Nutzungsbereiche überwiegend positiv bewertet. Inhaltlich werden die jeweiligen Nutzungserlaubnisse je nach Interessengruppe (Nutzer*innen bzw. Verwerter*innen) im Hinblick auf Erforderlichkeit und Umfang unterschiedlich bewertet und sprechen sich diese je nach Standpunkt für eine Ausweitung der Befugnisse und Einschränkung der Vergütungspflicht, oder aber im Gegenteil Einschränkung der Befugnisse und Ausweitung der Vergütungspflicht aus.

Verbreitung

Das Recht zur Verbreitung ist ein ausschließliches Verwertungsrecht. Allein dem Urheber steht nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 das Recht

zu, zu entscheiden, ob und in welcher Form sein Werk verbreitet wird. Die Legaldefinition zum Verbreitungsrecht ist in § 17 festgelegt. Das Recht der Verbreitung erschöpft sich, wenn das Original oder ein Vervielfältigungsstück des Werks mit Zustimmung des zur Verbreitung Berechtigten durch Veräußerung in der Europäischen Union in Verkehr gebracht wurde. Nach § 17 Abs. 2 kann die Weiterverbreitung mit Ausnahme des Vermietens nicht mehr untersagt werden (sog. → *Erschöpfungsgrundsatz*). Die Verbreitung beginnt mit dem Angebot an die Öffentlichkeit oder mit dem In-Verkehr-Bringen. Es ist dabei unerheblich, ob das Werkstück, z.B. ein Buch, verkauft wird, zur Verbreitung reicht es aus, wenn es zum Kauf angeboten wird oder in einer Freihand allen Bibliotheksbenutzern zur Verfügung steht. So erfüllt das Einstellen eines Werkes in den Handapparat im Lesesaal oder in die Freihand, auch in einem geöffneten Magazin, stets den Tatbestand des Verbreitens.

S.a. → *Verleihen*

Vergriffene Werke

Der Begriff „Vergriffene Werke“ kommt im UrhG nur noch im Rahmen der gesetzlichen Erlaubnisse, nicht mehr jedoch als eigener Ausnahmetatbestand vor. Hier ist er in §§ 61d ff UrhG, 52b ff VGG durch den Begriff der „nicht mehr verfügbaren Werke“ ersetzt worden.

S.a. → *nicht mehr verfügbare Werke*

Vergütungspflicht

Vor dem Hintergrund, dass Urheber an jeder Verwertungshandlung der geschaffenen Werke zu beteiligen sind (siehe auch Anspruch auf „angemessene Vergütung“ aus § 11 S. 2), sind die meisten der gesetzlich erlaubten Nutzungen vergütungspflichtig.

§ 60h regelt die Vergütungspflicht bzw. Vergütungsfreiheit der privilegierten Nutzungen aus Unterricht, Wissenschaft und Institutionen (§§ 60a bis g). Soweit eine Vergütungspflicht besteht, kann diese nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden. Als Schuldner der Vergütung gilt die Hochschule, die Bibliothek, das Archiv, die im Gesamt- oder Rahmenvertrag benannte juristische Person.

Die Vergütungspflicht entfällt bei der öffentlichen Wiedergabe für Angehörige von Bildungseinrichtungen also z.B. Wiedergaben im Unterricht oder einer Lehrveranstaltung (§ 60h Abs. 2 Nr. 1), bei Vervielfältigungen durch Bibliotheken, Archive, Museen und Bildungseinrichtungen zum Zweck der Erhaltung, Indexierung, Katalogisierung und Restaurierung wie z.B. der Herstellung einer Archivkopie (§ 60e Abs. 2 Nr. 2), sowie beim wissenschaftlichen → *Text and Data Mining* aus § 60d Abs. 1 (§ 60h Abs. 2 Nr. 3).

In Bezug auf die vergütungspflichtigen Nutzungen nach §§ 60a – 60f empfiehlt der Gesetzgeber in § 60h Abs. 3 eine pauschalierte Vergütung oder eine repräsentative Stichproben-Erhebung der Nutzungen zur Berechnung, mit Ausnahme für den Kopienversand (§ 60e Abs. 5) und für die Herstellung von Unterrichts- und Lehrmaterialien (§ 60b).

Die Vergütung kann nur von einer → *Verwertungsgesellschaft (VG)* geltend gemacht werden. Die Verwertungsgesellschaften haben mit der KMK für Bund und Länder eine Vergütungsvereinbarung zu § 60a (Unterricht und Lehre) abgeschlossen (abgedruckt im **Anhang C.10**).

Alle neuen Gesamt- und Rahmenverträge können in der jeweils geltenden Fassung auf den Seiten des Deutschen Bibliotheksverbandes (dbv) (www.bibliothekerverband.de unter der Rubrik „Verträge und Vereinbarungen“) abgerufen werden.

Verleihen

Die Leihe ist die „unentgeltliche Überlassung einer Sache zum Gebrauch“. Sie findet ihre rechtliche Ausgestaltung in den §§ 598 bis 606 BGB, unabhängig davon, ob das Benutzungs- oder das Leihverhältnis öffentlich- rechtlich oder privatrechtlich organisiert ist. In Ermangelung einer rechtlichen Ausgestaltung der Leihe im öffentlichen Recht ist auf das Privatrecht zurückzugreifen. „Unentgeltliche Überlassung einer Sache zum Gebrauch“ bedeutet, dass ein Besitzwechsel stattfinden muss. Dieser wird regelmäßig vollzogen, wenn nach Zustandekommen des Leihvertrages der Benutzer das Medium aus der Obhut der Bibliothek mitnimmt, d.h. entfernt.

→ *Unentgeltlich* bedeutet, dass für diese Leistung kein Preis erhoben werden darf, weil es sich ansonsten um Miete handelt (§ 535 ff

BGB). Wird das Entleihen unter Gebühr bzw. Entgelt gestellt, wird dennoch der Tatbestand der Unentgeltlichkeit nicht verlassen, soweit die Gebühr bzw. das Entgelt eine Gegenleistung für den Verwaltungsaufwand darstellen, d.h. die Höhe der Gebühr die Kostendeckungsgrenze, die für einen Ausleihvorgang notwendig ist, nicht überschreitet. In der Begründung zur Umsetzung der [Vermiet- und Verleih-Richtlinie \(RL 2006/115/EG\)](#) wird diese Rechtsauffassung bekräftigt, in dem dort festgestellt wird, „dass die Erhebung von Leihgebühren nicht den Tatbestand des Vermietens erfüllt“. Des Weiteren können nur Sachen entliehen werden. Die Sache ist stets ein körperlicher Gegenstand (§ 90 BGB). Demnach können nur körperliche Medien tatsächlich entliehen werden, sodass die Überlassung von Online-Medien nach geltendem Recht nicht unter die Bestimmungen der Leihe fällt.

Urheberrechtlich ist die Leihe von Medien eine Verbreitungshandlung nach § 17 Abs. 1. Das Verbreiten zählt zu den ausschließlichen Verwertungsrechten des Urhebers (§ 15 Abs. 1). Demzufolge ist das Verleihen dem Grundsatz nach nur mit Zustimmung des Urhebers oder Rechteinhabers statthaft. Gemäß § 17 Abs. 2 und § 69c erschöpft sich das Verbreitungsrecht, wenn das Original oder Vervielfältigungsstück mit Zustimmung des Urhebers oder eines anderen Berechtigten in den Verkehr gebracht wird. Danach können mittels Kaufs erworbene Medien ohne Zustimmung des Berechtigten weiterverbreitet werden. Da aber jede weitere Verbreitung einen Eingriff in die materiellen Rechte des Berechtigten darstellt, regelt § 27 Abs. 2 den Interessenausgleich, indem der Gesetzgeber für das Verleihen durch öffentlich zugängliche Einrichtungen, wie Bibliotheken, eine Entschädigung (→ *Bibliothekstantieme*) vorsieht. Diese wird durch Bund und Länder an die Verwertungsgesellschaften auf der Grundlage eines Gesamtvertrages entrichtet (abgedruckt im [Anhang C.1](#)).

Das Verleihen aller Werkarten in körperlicher Form (so auch CD, CD-ROM, DVD, DVD-ROM, Blu-Ray), die durch Kauf zu erwerben sind, ist nach dem Erschöpfungsgrundsatz ohne Zustimmung zulässig. Erhält die Bibliothek Medien auf dem Wege der Schenkung, des Tauschs oder als Pflichtexemplar, so muss sie prüfen, ob für den Erwerb dieser Medien nicht üblicherweise Nutzungsver-

träge abzuschließen sind. Medien bzw. Werke, die nicht mit Zustimmung des Urhebers / Rechteinhabers in den Verkehr gebracht wurden, wie z.B. Briefe und andere Handschriften, sowie Medien, an denen kein Eigentum erworben wird (Lizenz- bzw. Nutzungsverträge), dürfen nicht zustimmungsfrei verliehen werden, da keine Erschöpfung eingetreten ist. Dasselbe gilt für Online-Medien bzw. lizenzierte Medien. Hier wird nur ein Benutzungsrecht erworben. Es gibt gegenwärtig keine Rechtsgrundlage für die sog. → *Onleihe*.

S.a. → *Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche*, → *angemessene Vergütung*, → *Bibliothekstantieme*, → *Gesamtvertrag*, → *Onleihe*

Veröffentlicht

ist ein Werk, „wenn es mit Zustimmung des zur Veröffentlichung Berechtigten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist“ (§ 6 Abs. 1). Veröffentlicht werden demnach unkörperliche Werke, wie Online-Werke, Reden, Sendungen, Vorträge. Der Begriff veröffentlicht umfasst auch das Erscheinen (→ *erschienen*). Das Erscheinen, d.h. dass Werkstücke in ausreichender Stückzahl in Verkehr gebracht wurden, ist demnach eine Sonderform der Veröffentlichung. Bei einer Reihe von gesetzlichen Ausnahmen wird auf das Erfordernis abgestellt, dass die in Rede stehenden Werke veröffentlicht oder erschienen sind. Da der Begriff „veröffentlicht“ weiter geht als der Begriff „erschienen“, ist darauf zu achten, welche Werke der Nutzung nach der entsprechenden Schranke zugeführt werden können. Z.B. dürfen für Unterricht, Lehre und wissenschaftliche Forschung (§ 60a und c) regelmäßig veröffentlichte Werke genutzt werden, der → *Kopienversand* auf Bestellung nach § 60e Abs. 5 stellt hingegen auf erschienene Werke ab.

Vervielfältigung

ist der juristische Begriff für das Herstellen von Kopien eines Werkes. Das Vervielfältigungsrecht gehört zu den ausschließlichen (exklusiven) Verwertungsrechten des Urhebers (§ 15 Abs. 1 Nr. 1) und wird in § 16 definiert. Das Vervielfältigungsrecht umfasst jedes Verfahren der Herstellung von Kopien und jede Anzahl sowie die dauerhafte oder vorübergehende Kopie. In einer Reihe von Ausnahmen und Schranken wird das Vervielfältigen ohne Zustimmungserfordernis durch den Urheber für bestimmte Zwecke erlaubt, so z.B.

Vervielfältigungen → *zum privaten* und → *sonstigen eigenen Gebrauch* gem. § 53 oder für → *Nutzungen im Unterricht und Lehre* gem. § 60a.

S.a. → *Betreiberabgabe*, → *Geräteabgabe*, → *Kopierabgabe*, → *Kopien*, → *Kopienversand*, → *Kopierverbot ohne Zustimmung*, → *Kopierschutz*, → *Zeitungen und Zeitschriften*

Verwaiste Werke

In Deutschland wurde die *Verwaiste Werke-Richtlinie* (RL 2012/28/EU) im Jahr 2013 in § 61 ff UrhG umgesetzt (in Kraft getreten am 01.01.2014). Für bestimmte Einrichtungen (öffentlich zugängliche Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen, Archiven) ist seither unter bestimmten Voraussetzungen (insb. vorangegangene sorgfältige Suche nach Rechteinhabern) die zustimmungsfreie Vervielfältigung für und öffentliche Zugänglichmachung dieser Werke, auch wenn diese noch geschützt sind, über das Internet erlaubt.

Verwaiste Werke sind gem. § 61 Abs. 2 Werke und sonstige Schutzgegenstände in Büchern, Fachzeitschriften, Zeitungen, Zeitschriften oder anderen Schriften (Nr. 1), Filmwerke sowie Bildträger und Bild- und Tonträger, auf denen Filmwerke aufgenommen sind (Nr. 2), und Tonträger (Nr. 3) aus Sammlungen (Bestandsinhalte) von öffentlich zugänglichen Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen, Archiven sowie von Einrichtungen im Bereich des Film- oder Tonerbes, wenn diese Bestandsinhalte bereits → *veröffentlicht* worden sind und deren Rechtsinhaber auch durch eine sorgfältige Suche nicht festgestellt oder ausfindig gemacht werden konnte.

Als verwaiste Werke gelten auch in solche Werke eingebettete oder eingebundene Werke wie z.B. Bilder und Fotografien, nicht aber Einzelbilder.

Bestandsinhalte, die nicht erschienen sind oder nicht gesendet wurden, dürfen durch die jeweilige Institution genutzt werden, wenn die Bestandsinhalte von ihr bereits mit Erlaubnis des Rechtsinhabers der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurden und sofern nach Treu und Glauben anzunehmen ist, dass der Rechtsinhaber in die Nutzung nach Abs. 1 einwilligen würde (§ 61 Abs. 4). Gem. § 137n

ist § 61 Abs. 4 nur für Bestandsinhalte anwendbar, die der Institution vor dem 29.10.2014 überlassen wurden.

Gibt es mehrere Rechtsinhaber eines Bestandsinhalts, kann dieser auch dann vervielfältigt und öffentlich zugänglich gemacht werden, wenn selbst nach sorgfältiger Suche nicht alle Rechtsinhaber festgestellt oder ausfindig gemacht werden konnten, aber von den bekannten Rechtsinhabern die Erlaubnis zur Nutzung eingeholt worden ist (§ 61 Abs. 3).

Die Richtlinie setzt dabei sehr hohe Maßstäbe an die erforderliche „sorgfältige Suche“ nach den Rechteinhabern. Die sorgfältige Suche nach dem Rechtsinhaber ist für jeden Bestandsinhalt und für in diesem enthaltene sonstige Schutzgegenstände durchzuführen; dabei sind mindestens die in der Anlage bestimmten Quellen zu konsultieren (§ 61a Abs. 1). Die nutzende Institution dokumentiert ihre sorgfältige Suche und leitet die bestimmte Information dem Deutschen Patent- und Markenamt zu, welches diese an das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster, Modelle) weiterleitet (§ 61a Abs. 4).

Die sorgfältige Suche mittels aufwendiger Einzelfallprüfung erfordert derart hohe personelle und finanzielle Ressourcen bei den privilegierten Einrichtungen, dass sie kaum Anwendung bei den Kulturerbe-Einrichtungen in der gesamten Europäischen Union findet. Hinzu tritt, dass die Schranke trotz Dokumentation der sorgfältigen Suche nach Vorgabe des Gesetzes zu keiner Haftungsbefreiung führt. D.h., sollte trotz aufwendiger Suche ein Rechteinhaber nicht gefunden werden und meldet sich dieser nach der Nutzung, so hat er gem. § 61b Anspruch auf Unterlassung und Schadensersatz für die erfolgte Nutzung. Da es eine große Schnittmenge mit nicht mehr verfügbaren Werken gibt und ein verwaistes Werk in der Regel auch nicht mehr verfügbar ist (nicht jedoch unbedingt andersherum), können verwaiste Werke auch nach den Regeln für → *nicht mehr verfügbare Werke*, mit weniger Aufwand und Risiko zugänglich gemacht werden. Zwar haben sich dann die praktischen Probleme erledigt, zu beachten ist jedoch, dass für die Zugänglichmachung nicht mehr verfügbarer Werke eine angemessene Vergütung zu entrichten ist.

S.a. → *nicht mehr verfügbare Werke*, → *Checkliste A.8*

Verwertungsgesellschaft

Die Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften ist durch das „Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (**Verwertungsgesellschaftsgesetz VGG**)“ geregelt. Die Verwertungsgesellschaften (VG) nehmen überwiegend → *Zweitwertungsrechte* der Urheber und Berechtigten durch Mandat und gesetzlichen Auftrag kollektiv wahr. Die meisten Ausnahmen und Beschränkungen im Urheberrechtsgesetz sind mit einer Vergütungspflicht verbunden, die nicht vom Urheber oder Rechteinhaber selbst, sondern nur über eine VG geltend gemacht werden kann. Der Gesetzgeber will damit ausschließen, dass der Berechtigte einer gesetzlichen Ausnahme nicht selbst mit Rechteinhabern verhandeln muss, sondern einheitliche Tarife, die die VG aufstellen, gelten (§ 38 VGG). Zugleich regelt das VGG für die VG einen Abschlusszwang von Verträgen (§ 34 VGG). So haben sie auch mit Vereinigungen Gesamtverträge unter Würdigung deren gesellschaftlichen Auftrags abzuschließen (§ 35 VGG). Den VGs steht in Ausübung ihrer Tätigkeit ein Auskunftsrecht zu (§ 41 VGG), welches in den entsprechenden Gesamtverträgen genauer ausgestaltet ist. Bei urheberrechtlichen Streitigkeiten, an denen eine Verwertungsgesellschaft beteiligt ist, muss vor Anrufen des ordentlichen Gerichts ein Antrag bei der Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt gestellt werden. Nach der Entscheidung der Schiedsstelle bleibt der ordentliche Gerichtsweg offen. In der Bundesrepublik Deutschland gilt eine Erlaubnispflicht bei der Gründung einer Verwertungsgesellschaft. Das Deutsche Patent- und Markenamt (www.dpma.de) ist ermächtigt, die Erlaubnis zu erteilen oder zu verweigern (§ 75 ff VGG). Es gibt mehrere Verwertungsgesellschaften, die sich die Wahrnehmung unterschiedlicher Werkarten aufteilen.

Folgende Verwertungsgesellschaften verfügen in Deutschland über die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb gem. § 77 VGG:

- Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA)
- Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst (VG Bild-Kunst)
- Verwertungsgesellschaft Wort (VG Wort)

- Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH (VGF)
- Verwertungsgesellschaft Musikedition (VG Musikedition)
- Gesellschaft zu Übernahme und Wahrnehmung von Film-
aufführungsrechten (GÜFA)
- Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten
mbH (VFF)
- Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrech-
ten mbH (GWFF)
- Urheberrechtsschutz Gesellschaft mbH (AGICOA)
- Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungs-
schutzrechte von Sendeunternehmen und Presseverlegern
mbH (VG Media)
- Verwertungsgesellschaft Treuhandgesellschaft Werbefilm
GmbH (VG TWF)
- Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten
mbH (GVL)
- Gesellschaft zur Wahrnehmung von Veranstalterrechten
mbH (GWVR)

Zu den bekanntesten gehören die Folgenden:

- VG-Wort, Text und Wissenschaft, www.vgwort.de
Die VG Wort vertritt die Rechte der ihr angeschlossenen Au-
toren im Bereich Text und Wissenschaft durch Mandat oder
gesetzliche Ausnahmen.
- GEMA, Musikbereich, www.gema.de
Die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mecha-
nische Vervielfältigungsrechte verwaltet die ihr von den
Komponisten und Interpreten übertragenen Rechte, sowie
Rechte aus den gesetzlichen Ausnahmen.
- VG Bild-Kunst, www.bildkunst.de
Die VG Bild-Kunst vertritt bildende Künstler in der Aus-
übung ihrer Urheberrechte, die für Gemälde ebenso gelten
wie für Fotografien und Skulpturen.
- GVL, Leistungsschutzrechte, www.gvl.de

Die Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH nimmt die verwandten Schutzrechte von ausübenden Künstlern, Tonträgerherstellern und Sendeunternehmen wahr.

S.a. → *Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche*, → *angemessene Vergütung* → *Bibliothekstantieme*, → *Betreiberabgabe*, → *Geräteabgabe*, → *Gesamtvertrag*, → *Kopiervergütung*, → *Rahmenvertrag*

Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG)

Das Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG) regelt die Organisation und Tätigkeit von Verwertungsgesellschaften. Verwertungsgesellschaften sind Organisationen, die im Auftrag von Urhebern und Rechteinhabern die Wahrnehmung und Vergütung ihrer Rechte im Bereich der Nutzung von geschützten Werken übernehmen. Das VGG legt fest, welche Aufgaben und Befugnisse Verwertungsgesellschaften haben, wie sie organisiert sein müssen und wie sie ihre Tätigkeiten ausüben dürfen. Es regelt auch die Rechte und Pflichten der Urheber und Rechteinhaber in Bezug auf die Verwertungsgesellschaften. Das Ziel des VGG ist es, einen gerechten Ausgleich zwischen den Interessen der Urheber und Rechteinhaber sowie den Nutzern geschützter Werke zu schaffen und eine angemessene Vergütung für die Nutzung dieser Werke sicherzustellen. Im VGG ist außerdem die Einräumung von erweiterten Lizenzen für die Zugänglichmachung nicht verfügbarer Werke umgesetzt (§ 52a ff VGG).

S.a. → *Nicht verfügbare Werke*

Verwertungsrechte

Als Verwertungsrechte bezeichnet man die ausschließlichen Rechte des Urhebers zu bestimmen, ob und in welcher körperlichen oder unkörperlichen Form das Werk verwertet werden darf. Zu den körperlichen Formen der Verwertung zählen:

- das Vervielfältigungsrecht (§ 16),
- das Verbreitungsrecht (§ 17),
- das Ausstellungsrecht (§ 18).

Alle Arten der → *öffentlichen Wiedergabe* umfassen das ausschließliche Recht, das Werk in unkörperlicher Form zu verwerten. Dazu zählen:

- das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht (§ 19),
- das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a),
- das Senderecht (§ 20),
- das Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger (§ 21),
- das Recht der Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung (§ 22).

Demnach bedürfen alle aufgeführten Verwertungen dem Grundsatz nach der Zustimmung des Urhebers. Dieser Grundsatz wird eingeschränkt durch den → *Erschöpfungsgrundsatz* (§ 17 Abs. 2). Hiernach kann der Urheber die Weiterverbreitung eines mit Zustimmung durch Veräußerung in Verkehr gebrachten Werkstückes nicht mehr untersagen. Die Erschöpfungswirkung betrifft wohlgerneht nur die körperliche Weiterveräußerung des konkret veräußerten Werkexemplars. Eine Erschöpfung der unkörperlichen Rechte ist damit nicht verbunden.

Weitere Grenzen der ausschließlichen Verwertungsrechte bilden die gesetzlichen Erlaubnisse bzw. Schranken (→ *Ausnahmen und Beschränkungen*) des Urheberrechts (vor allem §§ 44a bis 63a).

Will eine Bibliothek Werke außerhalb der gesetzlich erlaubten Nutzungen nutzen, muss sie sich vom Rechteinhaber (in der Regel dem Urheber) Nutzungsrechte gem. § 31 ff erwerben. Die Einräumung von Nutzungsrechten bedarf in der Regel keines schriftlichen Vertrages. Das Schriftformerfordernis besteht jedoch bei der Einräumung von zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses → *unbekannten Nutzungsarten*. An den schriftlichen Vertrag sind keine besonderen Formvorschriften geknüpft, sodass ein Brief durchaus als verbindliche Rechtseinräumung nach § 31 ff anzusehen ist.

S.a. → *Nutzungsrechte*

Videoverleih

Wird ein Filmwerk auf einem Bildträger/Trägermedien durch Veräußerung in Verkehr gebracht, d.h. ist es zu Eigentum erworben worden, so erschöpft sich das Recht des Filmherstellers, die weitere Verbreitung des Werkexemplars zu untersagen (§ 17 Abs. 2.) Solche Trägermedien können demnach, wie alle anderen Werkarten auch, durch Bibliotheken verliehen werden, ohne dass es einer Zu-

stimmung durch den Rechteinhaber bedarf (§ 27 Abs. 2). Es sind dafür auch keine Leihgebühren an Verleihagenturen zu entrichten. Die Vergütung für die Ausleihe von Trägermedien ist Bestandteil der → *Bibliothekstantieme*, die Bund und Länder an die VG Wort für das Verleihen in Bibliotheken entrichten.

Wird jedoch ein Trägermedium nicht durch Veräußerung in Verkehr gebracht, sondern ausschließlich zum Zwecke des Verleihs produziert, erwirbt die Bibliothek auch kein Eigentum, sondern lediglich ein Nutzungsrecht in der Regel zur öffentlichen Aufführung nach § 52 Abs. 3. An die Stelle der Bibliothekstantieme tritt hier die Verleihgebühr als Lizenz zur öffentlichen Aufführung, die an die anbietende Verleihagentur zu entrichten ist. Wird dieses Trägermedium an Dritte, d.h. die Bibliotheksbenutzer entliehen, wird unabhängig von der Verleihgebühr zusätzlich die Bibliothekstantieme fällig.

Der Begriff Verleihgebühr ist hier für Bibliothekare etwas irreführend, da er suggeriert, dass es sich hierbei um eine Gebühr für das Verleihen an Bibliotheksbenutzer*innen handelt. In Wirklichkeit handelt es sich um eine Lizenzgebühr für die öffentliche Wiedergabe im Wege der Aufführung. Es ist wichtig, die beiden Tatbestände der Ausleihe und der Verleihgebühr für die Vorführung zu unterscheiden. Wird ein Trägermedium nicht zur öffentlichen Wiedergabe (Aufführung) gebracht – was ganz überwiegend der Fall ist –, sind auch keine Leihgebühren an Agenturen zu entrichten. Die öffentliche Aufführung von Filmwerken bedarf hingegen immer der Zustimmung, auch wenn es sich um die Anwendung der Schranke zur öffentlichen Wiedergabe nach § 52 handelt und auch wenn das Trägermedium käuflich erworben wurde.

S.a. → *Verleihen*, → *Filmwerke*, → *öffentliche Wiedergabe*

Vorrang des Vertrages

Ein Vorrang des Vertrages bedeutet, dass die Anwendung einer Ausnahme und Beschränkung ausgeschlossen ist, wenn Vereinbarungen in einem Vertrag der Nutzung entgegenstehen. Nach § 60g stehen die Nutzungserlaubnisse für die → *Zugänglichmachung an Terminals in Bibliotheken* (§ 60e Abs. 4) und den → *Kopienversand auf Bestellung* (§ 60e Abs. 5) unter dem Vorbehalt, dass es keine abwei-

chenden vertraglichen Vereinbarungen gibt (§ 60g Abs. 2). Es reicht aber nicht aus, dass z.B. ein Verlag einen Vertrag anbietet, sondern es muss bereits ein Vertrag mit entgegenstehendem Inhalt abgeschlossen sein, damit er Vorrang genießen kann. Gleiches gilt auch für Vereinbarungen in anderen Verträgen, wie z.B. Auflagen in Schenkungsverträgen oder in testamentarischen Verfügungen.

Der Vorrang abweichender Vertragsbestimmungen gilt nicht für die gesetzlichen Erlaubnisse für Unterricht, Lehre, wissenschaftliche Forschung, Text und Data Mining und die Herstellung einer Archivkopie und der Restaurierung (§ 60a bis d und 60e Abs. 1 bis 3). So bestimmt § 60g Abs. 1, dass Beschränkungen und Verbote zur Nutzung der gesetzlichen Erlaubnisse in Verträgen nichtig sind, d.h. nicht beachtet werden müssen. Ebenso führen Bestimmungen in Verträgen, die die → *übliche Benutzung* eines Datenbankwerks oder einer Datenbank zum Inhalt haben, zur Nichtigkeit (siehe § 55a S. 3 für Datenbankwerke und § 87e für Datenbanken).

Web-Harvesting

S.a. → *Harvesting*

Weiterverbreitung

ist die Weitergabe eines Werkstücks oder Vervielfältigungsstücks an die Öffentlichkeit. Nach § 17 Abs. 2 erschöpft sich das Recht des Urhebers oder Berechtigten, die Weiterverbreitung seines Werkes, soweit es mit seiner Zustimmung in Verkehr gebracht wurde, zu untersagen. Dabei handelt es sich um den → *Erschöpfungsgrundsatz*, der die Grundlage für jede Weitergabe (Kauf, Tausch, Schenkung, Leihe, Ausstellung) eines zu Eigentum erworbenen Werkstückes ist.

Eine Weiterverbreitung auch digitaler Vervielfältigungen ist für Bibliotheken zustimmungsfrei, soweit keine Erschöpfung eingetreten ist, nur im Rahmen der gesetzlichen Erlaubnisse bzw. Schranken gestattet. Zum Beispiel ist nach § 53 Abs. 6 die Weiterverbreitung einer rechtmäßig zum privaten oder sonstigen eigenen Gebrauch hergestellten Kopie eines urheberrechtlich geschützten Werkes – auch wenn die Vorlage nach § 17 Abs. 2 weiterverbreitet werden darf – untersagt. Ausgenommen von diesem Verbot sind die Aus-

leihe von Kopien von Zeitungen, vergriffenen Werken und der Ersatz von fehlenden Seiten durch Kopie

S.a. → *Verbreitung*

Werkschutz

Als urheberrechtliche Werke geschützt sind nur persönliche, geistige Schöpfungen (§ 2 Abs. 2). Davon benennt § 2 Abs. 1 einige Beispiele aus Literatur, Wissenschaft und Kunst. Der Katalog ist wie das Wort „insbesondere“ in Abs. 1 verdeutlicht, nicht abschließend.

Eine persönliche Schöpfung liegt vor, wenn sie durch einen Menschen geschaffen wurde und auf dessen Einfall basiert. Keine persönlichen Schöpfungen sind demnach Gegenstände, die bereits vorgefunden werden können – wie sog. Readymades – auch wenn sie in einem anderen ästhetischen Kontext dargestellt werden. Rein durch maschinelle Prozesse erschaffene Erzeugnisse, bei denen dem Menschen kein Gestaltungsspielraum bleibt, stellen ebenso keine persönlichen Schöpfungen dar.

Ein geistiger Gehalt liegt vor, wenn es sich bei der Schöpfung nicht um rein handwerkliche Erzeugnisse handelt, sondern sich ein Gedanken- oder Gefühlsinhalt im Werk wiederfindet und das Werk etwas ausdrücken, sozusagen kommunizieren möchte.

Damit Werkschutz bejaht werden kann, muss das Werk auch in Form gebracht worden sein. Die reine Idee ist nicht geschützt. Formgebung bedeutet, dass die schöpferische Leistung und somit die zugrundeliegende Idee zwingend wahrnehmbar sein muss.

An den Werkschutz sind keine hohen Anforderungen zu stellen. Es gilt die sogenannte kleine Münze im Urheberrecht. Dennoch muss eine gewisse Individualität erkennbar sein, mit der sich das Werk von der Masse des Alltäglichen, Handwerksmäßigen, Banalen abhebt. Individualität setzt einen eigenen Gestaltungsspielraum voraus. Wenn der Gestaltungsspielraum fehlt, dann ist auch kein Raum für Individualität. Gestaltungshöhe fehlt, wenn das Werk das Ergebnis einer routine- bzw. handwerksmäßigen Tätigkeit ist.

Wenn die genannten Voraussetzungen vorliegen, können auch kurze Tweets oder Buchtitel geschützt sein, denn es kommt nicht auf

die Länge, sondern das Vorliegen einer persönlich geistigen Schöpfung an!

Werke geringen Umfangs

Dieser unbestimmte Rechtsbegriff findet sich in den gesetzlichen Erlaubnissen der § 60c, 60e (Schrankenatalog für Bildung, Wissenschaft, Bibliotheken). Werke geringen Umfangs entsprechen den Beschränkungen auf kleine Teile bzw. Teile eines Werkes, bei denen aber eine Begrenzung auf 10 % oder 15 % eines Werkes (kleine Teile) keine sinnhafte Nutzung gewährleisten würde. So können im Rahmen und unter den Voraussetzungen der Bestimmungen in den gesetzlichen Erlaubnissen (die z.B. nicht Beiträge aus Publikumszeitschriften erfassen), diese regelmäßig vollständig genutzt werden.

Werke geringen Umfangs sind:

- ein Druckwerk mit max. 25 Seiten, bei Musikeditionen max. 6 Seiten;
- ein Film von max. 5 Minuten Länge,
- ein Musikstück von max. 5 Minuten Dauer, sowie
- Bilder, Fotos und sonstige Abbildungen in Gänze.

Wiedergabe

ist die unkörperliche Verwertung und Nutzung eines Werkes. Die öffentliche Wiedergabe gehört zu den ausschließlichen Verwertungsrechten des Urhebers (§ 15 Abs. 2), d.h., wer ein Werk vor Mitgliedern der Öffentlichkeit wiedergeben will, benötigt dem Grundsatz nach dazu stets die Zustimmung des Urhebers oder sonstigen Rechteinhabers (z.B. Verlag, Verwertungsgesellschaft). Zu den Rechten der öffentlichen Wiedergabe zählen das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht (§ 19), das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a), das Senderecht (§ 20), das Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger (§ 21), das Recht der Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung (§ 22).

S.a. → *öffentliche Wiedergabe*

WIPO

Die → *World Intellectual Property Organization (WIPO)* wurde anlässlich der Diplomatischen Konferenz der Berner Übereinkunft 1967 in Stockholm gegründet. Damit war eine neue Weltorganisation für geistiges Eigentum entstanden. Sie nimmt die Funktion eines Dachverbandes für alle Fragen des weltweiten Schutzes sowohl des Urheber-, als auch des Patent- und Markenrechts wahr, indem sie die bestehenden internationalen Organisationen verbindet, ohne dass die Selbstständigkeit der einzelnen Mitglieder tangiert wird. Neben der RBÜ und der WIPO besteht noch eine weitere internationale Konvention, das Welturheberrechtsabkommen vom 06.12.1952 (BGBl. II S. 102), revidiert in Paris am 24.07.1971 (BGBl. 1973 II S. 1111), welches 1952 auf Initiative der UNESCO gegründet wurde und unter ihrer Verwaltung steht. Gegenstand der Verträge sind Mindeststandards, die von allen Unterzeichnerstaaten einzuhalten sind. Sie erreichen jedoch nicht die der RBÜ.

Die Diplomatische Konferenz der WIPO zur Novellierung der Berner Übereinkunft im Jahre 1996 in Genf sollte den digitalen Technologien und den elektronischen Medien Rechnung tragen. Im Ergebnis wurden der WIPO-Urheberrechtsvertrag (WCT) und der WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger (WPPT), beide unterzeichnet in Genf am 20.12.1996 verabschiedet (Beschluss des Rates der EU über die Zustimmung vom 16.03.2000, ABl. (EG) Nr. L 89, S. 6; siehe auch ABl. (EG) Nr. C 165 vom 30.05.1998, S. 8). Der WIPO-Urheberrechtsvertrag wurde in der Europäischen Union durch die → *InfoSoc-Richtlinie (RL 2001/29/EG)* umgesetzt.

Wissenschaftliche Ausgabe

Bei der wissenschaftlichen Ausgabe handelt es sich gem. § 70 Abs. 1 um eine Ausgabe nicht geschützter Werke und Texte, die als Ergebnis wissenschaftlich sichtender Tätigkeit zusammengefasst wurden. Der/dem Verfasser*in wird ein Leistungsschutzrecht zugestanden, auch wenn keine eigene schöpferische Leistung gem. § 2 Abs. 2 vorliegt.

Wissenschaftliche Ausgaben genießen gem. § 70 Abs. 1 vollen urheberrechtlichen Schutz. Jedoch ist die Schutzfrist verkürzt und be-

trägt 25 Jahre nach Erscheinen oder nach Herstellung, wenn das Werk in der Frist von 25 Jahren nicht erscheint.

Inhaber*in des Schutzes aus § 70 ist gem. Abs. 2 die/der Verfasser*in der wissenschaftlichen Ausgabe. Das ist nach dem Wortlaut eine natürliche Person und nicht die Institution, für den die/der Verfasser*in tätig ist. Für die Frage, welche Rechte z.B. einer Bibliothek an einer wissenschaftlichen Ausgabe zustehen, wenn diese durch eine/n Bibliotheksmitarbeiter*in im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses erstellt wurde, siehe → *Arbeitsergebnisse*.

Leistungsschutzberechtigte/r ist die/der Mitarbeiter*in, die/der die wissenschaftliche Ausgabe erstellt hat, wobei die Nutzungsrechte an der Ausgabe nach § 43 auf den Arbeitgeber bzw. Dienstherren übergehen, wenn das Herstellen wissenschaftlicher Ausgaben zu den Arbeitsaufgaben der*des betreffenden Mitarbeiter*in gehört.

S.a. → *Arbeitsergebnisse*.

Wissenschaftliche Forschung

Innovative Forschung setzt auf den Erkenntnissen vorhergehender Generationen auf. Die kommerzielle Forschung muss sich für den Rückgriff auf urheberrechtlich geschützte Werke im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Erlaubnisse halten bzw. Nutzungserlaubnisse bei Rechteinhabern einholen. Für die wissenschaftliche Forschung enthält das Urheberrechtsgesetz in § 60c eine eigene Vorschrift.

Im Rahmen der nicht kommerzielle Zwecke verfolgenden wissenschaftlichen Forschung können gem. § 60c Abs. 1 für ein Forscherteam bis zu 15 % eines urheberrechtlich geschützten Werkes vervielfältigt, verbreitet, öffentlich wiedergegeben und öffentlich zugänglich gemacht werden. Des Weiteren können Abbildungen, Beiträge aus Fachzeitschriften und wissenschaftlichen Zeitschriften, Werke geringen Umfangs (Text bis 25 Seiten, Musik und Film bis 5 Min) sowie vergriffene Werke vollständig genutzt werden (§ 60c Abs. 3). Für die eigene wissenschaftliche Forschung können bis zu 75% eines Werkes vervielfältigt werden (§ 60c Abs. 2).

Die Anwendung ist vergütungspflichtig. Nach § 60h wird eine pauschalierte Vergütung oder repräsentative Erfassung des Nutzungsumfangs als ausreichend empfohlen.

Vertragsklauseln, in Verträgen, die nach dem 01.03.2018 geschlossen wurden und die der Anwendung des § 60c entgegenstehen, sind nichtig (§ 60g). Dies gilt auch für Lizenzverträge von ausländischen Anbietern, soweit die Nutzung in Deutschland stattfindet.

Die Verwertungsgesellschaften – außer VG Wort – haben mit der KMK für Bund und Länder eine Vergütungsvereinbarung zu § 60a und c abgeschlossen (siehe [Anhang E](#)).

S.a. → [Text und Data Mining](#)

Wissenschaftliche (Fach-) Zeitschrift

Eine wissenschaftliche Zeitschrift, auch wissenschaftliche Fachzeitschrift genannt, ist eine periodisch erscheinende Publikation mit Beiträgen zu wissenschaftlichen Erkenntnissen/Forschungsergebnissen. Vor der Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift sind überwiegend Begutachtungsverfahren (Peer Review) notwendig. Der Unterschied zwischen einer Fachzeitschrift und einer wissenschaftlichen (Fach-) Zeitschrift besteht in der Zuordnung der Inhalte: Beschreibung des Ist-Zustands eines Gebiets: Fachzeitschrift, Beiträge über Forschungsergebnisse: wissenschaftliche Zeitschrift. Diese Unterscheidung ist jedoch nicht erforderlich bei der Anwendung von Schranken der § 60a bis e. Eine Abgrenzung zu den Publikumszeitschriften, auch Kioskzeitschriften, oder Presseerzeugnisse genannt, ist hingegen notwendig, da diese in den § 60c, e Abs. 5 von der zustimmungsfreien Nutzungserlaubnis ausgenommen sind.

S.a. → [Zeitungen und Zeitschriften](#)

Wissenschaftlicher Gebrauch

Der wissenschaftliche Gebrauch ist eine hinsichtlich der Vervielfältigung und der öffentlichen Zugänglichmachung privilegierte Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke, soweit kein kommerzieller Zweck mit der Nutzung verfolgt wird (§ 60c). Es kommt nicht darauf an, dass die/der Berechtigte selbst anerkannte/r Wissenschaftler*in ist, sondern darauf, dass ihre/seine Tätigkeit dem Gebrauch einer Wissenschaft zuzuordnen ist. Der wissenschaftliche und private Gebrauch haben deshalb Überschneidungen, da auch ein Hobby-Historiker sowohl zum privaten als auch zum wissen-

schaftlichen Gebrauch Vervielfältigungsstücke im Rahmen der zustimmungsfreien Ausnahmen (§ 53 Abs. 1 und § 60c) herstellen und herstellen lassen kann. Da § 60c nur die nicht kommerzielle Zwecke verfolgende wissenschaftliche Forschung privilegiert, können Nutzungen in der Wirtschaft sich auf keine Schranke berufen, Vervielfältigung und Zugänglichmachung bedürfen hier regelmäßig der Zustimmung.

S.a. → *Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz (UrhWissG)*

Zeitungen und Zeitschriften

Durch das UrhWissG wird in den §§ 60a bis e zwischen → *Fachzeitschriften* und *wissenschaftliche Zeitschriften* sowie → *Zeitungen* und → *Publikumszeitschriften* unterschieden. Die sog. Publikumszeitschriften und Tageszeitungen werden in den gesetzlichen Erlaubnissen und Ausnahmen weitgehend nicht berücksichtigt. So ist die Nutzung von Fach- und wissenschaftlichen Zeitschriften regelmäßig von der gesetzlich erlaubten Nutzung umfasst, hingegen sind Zeitungen und Publikumszeitschriften (wie z.B. *FAZ*, *SZ*, *Stern*, *Spiegel*, *Geo*, *Modezeitschriften*, *Schöner Wohnen*) von den meisten gesetzlich erlaubten Nutzungen ausgeschlossen. Das gilt ausdrücklich für die Terminalnutzung gem. § 60e Abs. 4, den → *Kopienversand* gem. § 60e Abs. 5, bei Nutzungen in Unterricht und Lehre gem. § 60a Abs. 2, sowie für die wissenschaftliche Forschung gem. § 60c Abs. 3. Allerdings bestehen für Schulen Gesamtverträge, die die analoge und digitale Nutzung ganzer Presseartikel ermöglichen (*Gesamtvertrag vom 21.12.2022 mit Gültigkeit vom 01.01.2023 – 31.12.2027* <https://perma.cc/VSS4-STR8> (Anlage C.10) und *Gesamtvertrag für die öffentliche Zugänglichmachung und Wiedergabe an Schulen vom 19.12.2019*). Für andere Nutzungen bietet sich nur die Recherche bzw. der Kauf einzelner Artikel in den digitalen Archiven der Tageszeitungen und Publikumszeitschriften als Alternative an.

S.a. → *Presseverlegerleistungsschutzrecht*, → *Zweitveröffentlichungsrecht*, → *Schutzdauer*, → *Presseportal für Schulen*

Zitat

Nach § 51 ist es gestattet, einzelne Werke (auch vollständig) nach der Veröffentlichung zum Zweck des Zitats zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben, sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist.

Beim Zitat werden verschiedene Zitationsformen unterschieden (Groß- und Kleinzitat, Bild- und Musikzitat), die jeweils unterschiedliche Voraussetzungen haben. Für jedes Zitat ist jedoch von entscheidender Bedeutung, dass ein Zitatzweck vorliegt. Dieser setzt voraus, dass die Verwendung von Auszügen aus einem fremden Werk bzw. die Heranziehung eines vollständigen fremden Werkes erforderlich ist, um die eigene Argumentation zu untermauern. Fremde geschützte Leistungen dürfen zitiert werden, wenn sie veröffentlicht sind und als Belegstelle oder zur Erläuterung eigener Gedanken dienen. Das Zitat darf zu keinem anderen Zweck als dem Zitatzweck, verwendet werden. Ist der Zitatzweck überschritten, ist das ganze Zitat unzulässig. So fällt etwa die Aufnahme eines Buchumschlages in den Bibliothekskatalog bzw. OPAC oder die Abbildung eines Kunstwerkes in einem Bildkatalog einer Artothek nicht unter das Zitatrecht, da es sich hierbei nicht um die Auseinandersetzung mit dem Werk handelt.

Änderungsverbot (§ 62) und Quellenangabe (§ 63) sind ebenfalls bei allen Nutzungen gem. § 51 zu beachten!

Die Wiedergabe ganzer Werke kann über das sog. wissenschaftliche Großzitat (§ 51 S. 2 Nr. 1 UrhG) zulässig sein. Als „wissenschaftlich“ werden in diesem Zusammenhang Werke angesehen, die sich mit wissenschaftlicher Erkenntnis auseinandersetzen oder diese verbreiten. Zulässig ist im Rahmen des „wissenschaftlichen Großzitats“ die Wiedergabe „einzelner Werke“, wobei die Auslegung dieses Begriffs in der Rechtsprechung und Rechtswissenschaft umstritten ist. Jedenfalls darf die Übernahme nicht dazu führen, dass diese im Vordergrund steht und nicht mehr das zitierende Werk.

Durch das sogenannte „Kleinzitat“ (§ 51 S. 2 Nr. 2 UrhG) ist die Übernahme von urheberrechtlich geschützten „Stellen eines Wer-

kes“ in einem selbstständigen Sprachwerk gedeckt. Je umfangreicher das verwendete Werk, desto mehr darf zitiert werden.

Für Bildzitate als sogenannte kleine Großzitate gilt, dass ein Bild nur als Zitat verwendet werden darf, wenn es erforderlich ist, um eigene Gedanken und Ausführungen zu stützen. Das Zitat muss einen besonderen Zitatzweck erfüllen, sich im gebotenen Umfang bewegen und in ein selbstständiges urheberrechtlich geschütztes Werk übernommen werden. Das Zitat muss dabei der geistigen, kritischen Auseinandersetzung mit dem übernommenen Werk dienen und darf nicht bloßer Selbstzweck sein, bzw. darf nicht nur der Ausschmückung/Illustration dienen. Relevant beim Bildzitat ist § 51 S. 3, der sicherstellt, dass das Foto eines Werkes auch dann verwendet werden kann, wenn es selbst durch das Urheberrecht oder ein verwandtes Schutzrecht geschützt ist, ohne dass die Auseinandersetzung mit der Aufnahme als solcher erfolgen muss.

Bei Bildzitatensind gem. § 62 Abs. 3 Übertragungen des Werkes in eine andere Größe und solche Änderungen zulässig, die das für die Vervielfältigung angewendete Verfahren mit sich bringt.

Für Bibliotheken wenig relevant ist das Musikzitat aus § 51 S. 2 Nr. 3, das hier ausgeklammert wird.

S.a. → *Checkliste A.9*

Zugänglichmachung

S.a. → *öffentliche Zugänglichmachung*

Zugänglichmachung an Terminals

§ 60e Abs. 4 S. 1 gestattet es öffentlichen Bibliotheken seit der → *UrhWissG*-Gesetzesreform, die am 01.03.2018 in Kraft getreten ist, geschützte digitale oder digitalisierte Werke aus dem eigenen Bestand in den Räumen der Bibliothek an eigens hierfür eingerichteten Terminals zu persönlichen und wissenschaftlichen Zwecken ihrer Nutzer zugänglich zu machen, soweit bei der Erwerbung keine anderslautenden Vereinbarungen getroffen wurden (→ *Vorrang des Vertrages*, vgl. § 60g Abs. 2).

Das Privileg steht ebenfalls Archiven, Einrichtungen im Bereich des Film- oder Tonerbes sowie öffentlich zugänglichen Museen und

Bildungseinrichtungen (§ 60a Abs. 4) zu, die keine unmittelbaren oder mittelbaren kommerziellen Zwecke verfolgen (§ 60f Abs. 1).

Eine Bibliothek (bzw. sonstige Kulturerbe-Einrichtung) ist eine öffentliche, wenn sie von Mitgliedern der Öffentlichkeit grundsätzlich genutzt werden kann.

Zum eigenen Bestand gehören alle Medien, die die betreffende Bibliothek unabhängig von der Erwerbungsart erworben oder zur Verwahrung erhalten hat. Soweit eine Netzpublikation mit Zustimmung des Rechteinhabers auf dem Bibliotheksserver gespeichert wurde, gehören auch diese Werke zum eigenen Bestand.

Ein Werk gilt als „veröffentlicht, wenn es mit Zustimmung des Berechtigten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist“ (§ 6). Der Begriff → *veröffentlicht* umfasst auch das Erscheinen (→ *erschienen*). Das Erscheinen (in ausreichender Stückzahl in Verkehr gebracht) ist demnach eine (Unter-) Form der Veröffentlichung. Nicht veröffentlichte Werke, wie z.B. Briefe, Manuskripte, unveröffentlichte Diplomarbeiten dürfen im Rahmen des § 60e Abs. 4 nicht zugänglich gemacht werden.

Ob es sich um eine persönliche oder eine Nutzung zu wissenschaftlichen Zwecken handelt, muss von den Bibliotheken nicht geprüft werden, jedoch sollte auf die Zweckbeschränkung hingewiesen werden (z.B. durch Nutzungshinweis).

Der Umfang der gem. § 60e Abs. 4 S. 2 zulässigen → *Anschlussnutzungen* ist in mehrfacher Weise eingeschränkt: Bibliotheken können Nutzer*innen nur gestatten, aus den über elektronische Terminals zugänglich gemachten Werken 10 % als Kopie je Werk und je Sitzung herzustellen, zum Beispiel auszudrucken oder abzuspeichern. Davon abweichend dürfen einzelne Abbildungen, Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs (25 Textseiten, 6 Notenseiten, 5 Minuten Musik/ Film) und vergriffene Werke vollständig genutzt werden. Für Beiträge aus Zeitungen und Publikumszeitschriften bleibt es bei den eingeschränkten Voraussetzungen (10 % je Sitzung und Beitrag). Gestattet sind die benannten Anschlussnutzungen allein zu nicht kommerziellen Zwecken. Während die Einhaltung des nicht kommerziellen Zweckes der Nutzung von den Bibliotheken nicht sichergestellt werden kann und muss, sondern

ein Hinweis zu den Voraussetzungen an die Nutzer*innen ausreichend ist, haben die Bibliotheken die Beschränkung des gestatteten Umfangs von Anschlussnutzungen technologisch sicherzustellen.

Für die Nutzung geschützter Werke gem. § 60e Abs. 4 ist eine → *angemessene Vergütung* an eine → *Verwertungsgesellschaft* zu entrichten. Der Rahmenvertrag zu § 60e Abs. 4, den die KMK für die berechtigten Bibliotheken abgeschlossen hat, ist im [Anhang C.4](#) abgedruckt.

Mit Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes, die am 01.07.2021 in Kraft getreten ist, wurde die sog. → *Bestandsakzessorietät* aufgehoben, nach der nicht mehr Werke an Terminals zugänglich gemacht werden durften, als im Bestand verfügbar sind. Es bleibt jedoch bei der Einschränkung, dass die Werke nur in den Räumen der Bibliothek verfügbar gemacht werden können und nicht über VPN-Client auch Nutzer*innen von außerhalb. Die Erweiterung der Nutzung durch Aufhebung der Bestandsakzessorietät ist bei der Ermittlung der Höhe der angemessenen Vergütung, die auch für die Nutzung aus Abs. 4 S. 1 gem. § 60h Abs. 1 S. 1 geschuldet wird, zu berücksichtigen.

S.a. → *Bestandsakzessorietät*, → *Checkliste A.4*

Zustimmung

Eine Zustimmung ist vor der zustimmungspflichtigen Handlung einzuholen. Liegt diese nicht vor, so kann die Handlung nicht vorgenommen werden. Eine sog. Verschweigefrist kennt das Urheberrecht nicht. Regelmäßig wird in einem Antrag auf Zustimmung formuliert: *„Wir planen die Digitalisierung des Werkes X. Wir bitten um Ihre Zustimmung. Sollten wir bis zum xx von Ihnen keine anderslautende Nachricht erhalten, gehen wir davon aus, dass Sie zustimmen“*. Dieses Verfahren verkehrt das urheberrechtliche „Opt-in“ zu einem „Opt-out“ und erwirkt keine rechtsgültige Zustimmung und kann Ansprüche auf Unterlassung und Schadenersatz nach sich ziehen. Eine Genehmigung kann im Gegensatz zur Zustimmung/Einwilligung auch nachträglich erteilt werden.

Zweitveröffentlichungsrecht

Das sog. Zweitveröffentlichungsrecht ist urheberrechtlich in § 38 Abs. 4 geregelt. Damit soll sichergestellt werden, dass öffentlich finanzierte Forschungsergebnisse aus der Wissenschaft in dieser frei zirkulieren können und der Zugang nicht durch restriktive Geschäftsmodelle von Verlagen („total buy-out der Rechte) behindert wird. Die Vorschrift unterstützt wesentlich den sog. „grünen Weg“ der Publikation im → *Open Access* und stärkt die Stellung der Urheber.

Nach der Regelung des § 38 Abs. 4 ist es dem Urheber eines wissenschaftlichen Beitrages, der im Rahmen einer mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln geförderten Forschungstätigkeit entstanden und in einer periodisch mindestens zweimal jährlich erscheinenden Sammlung erschienen ist, möglich, den Beitrag nach Ablauf von zwölf Monaten seit der Erstveröffentlichung in der akzeptierten Manuskriptversion öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies keinem gewerblichen Zweck dient. Dies gilt auch dann, wenn dem Verleger oder Herausgeber ein ausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt wurde.

Umfasst sind alle Arten von wissenschaftlichen Publikationen in regelmäßig erscheinenden Zeitschriften und Journalen. Das Gesetz findet keine Anwendung auf Monografien, Kommentare, wissenschaftliche Schriftenreihen, Handbücher, Jahrbücher und Festschriften (vgl. [BT-Drs.17/13423](#) für weitere Informationen).

Aufgrund der Vorschrift, dass die Forschungstätigkeit, in deren Rahmen der Beitrag entstanden ist, mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln gefördert worden sein muss, findet die Bestimmung nur auf Forschungseinrichtungen, aber nicht auf die Hochschulen Anwendung. Das gilt jedenfalls, solange die Autoren im Rahmen ihrer Dienstaufgaben und nicht im Rahmen öffentlich geförderter Projekte forschen. (vgl. dazu: [BT-Drs. 17/13423](#), S. 22f.). Anwendung findet die Vorschrift auf alle Beiträge, die „im Rahmen der öffentlichen Projektfinanzierung oder an einer institutionell geförderten außeruniversitären Forschungseinrichtung“ ([BT 17/13423](#), S. 9) durchgeführt werden. Ebenso werden private Förderungen vom Anwendungsbereich ausgeschlossen. Wird ein Projekt sowohl durch öffentliche als auch durch private Drittmittel gefördert, müssen mehr als 50 % der Mittel öffentliche Gelder sein.

Für die Zweitveröffentlichung wird die zuletzt akzeptierte Manuskriptversion genutzt. Hierin besteht eine weitere wesentliche Einschränkung des Nutzens der Vorschrift, da die Manuskriptfassung von der durch den Verlag veröffentlichten Fassung abweichen kann und damit nicht zitierfähig ist. Soll die Verlagsfassung verwendet werden können, ist eine Zustimmung des Verlages erforderlich.

Viele Verlage gestatten nach einer Embargofrist die Verwendung der Verlagsfassung.

Die Zweitveröffentlichung darf keinem gewerblichen Zweck dienen. Die Quelle der Erstveröffentlichung ist anzugeben. Eine zum Nachteil der Urheber abweichende Vereinbarung ist gem. § 38 Abs. 4 S. 3 unwirksam.

Bibliotheken unterstützen im Rahmen der Publikationsberatung maßgeblich bei der Umsetzung des Zweitveröffentlichungsrecht, bis hin zu Projekten, die eine automatisierte Zweitveröffentlichung ermöglichen (siehe Deep Green).

S.a. → [Open Access](#), → [Checkliste A.10](#)

Anhang

A. Checklisten (163)

- A.1 Checkliste Barrierefreie Formate (163)
- A.2 Checkliste Kopienversand (164)
- A.3 Checkliste (elektronischer) Semesterapparat (164)
- A.4 Checkliste Zugänglichmachung an Terminals (165)
- A.5 Checkliste Text and Data Mining (166)
- A.6 Checkliste Unterricht und Lehre (167)
- A.7 Checkliste Vergriffene Werke/Nicht verfügbare Werke (168)
- A.8 Checkliste Verwaiste Werke (172)
- A.9 Checkliste Zitat (174)
- A.10 Checkliste Zweitveröffentlichungsrecht (175)

B. Gesetze und Verordnungen (177)

- B.1 Auszug aus dem Urheberrechtsgesetz (177)
- B.2 Auszug aus dem Verwertungsgesellschaftengesetz (215)
- B.3 Auszug aus dem Kunsturheberrechtsgesetz (KunstUrhG) (221)
- B.4 Auszug aus dem Gesetz über die Deutsche Nationalbibliothek (DNB-Gesetz) (223)
- B.5 Auszug aus dem MarkenG (226)
- B.6 Nicht-verfügbare-Werke-Verordnung – NvWV (227)

C. Gesamt- und Rahmenverträge (231)

- C.1 Gesamtvertrag über die Abgeltung der Ansprüche nach § 27 Abs. 2 UrhG (Bibliothekstantieme) vom Juni 2022 (231)
- C.2 Rahmenvertrag zur Vergütung von Ansprüchen nach § 54c UrhG (Kopiervergütung/Betreibervergütung) vom 08.01.2016 (237)
- C.3 Kopienversand (244)
 - C.3.1 Tarifvertrag „Kopiendirektversand“ (244)
 - C.3.2 Gesamtvertrag „Kopienversand im innerbibliothekarischen Leihverkehr“ (244)

- C.4 Rahmenvertrag zur Vergütung von Ansprüchen nach § 60e Abs. 4 i.V.m. § 60h Abs. 1 UrhG (Zugänglichmachung an Terminals) (252)
- C.5 Rahmenvertrag zur Nutzung von vergriffenen Werken in Büchern vom 01.01.2015 (258)
- C.6 Gesamtvertrag für öffentliche Musikwiedergaben in Bibliotheken vom 01.01.1988 (265)
- C.7 Gesamtvertrag Artotheken vom 20.07.2004 (269)
- C.8 Erklärung des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels zur Kataloganreicherung mit Inhaltsverzeichnissen und Klappentexten vom 11.07.2007 (272)
- C.9 Vertrag zur Coverabbildung zwischen der VG Bild-Kunst und dem dbv vom 01.01.2022 (274)
- C.10 Gesamtvertrag Vervielfältigungen an Schulen vom 21.12.2022 (279)
- C.11 Vertrag „Presseportal für Schulen“ vom 31. Mai 2023 (287)
- D. Evaluierungsbericht zum UrhWissG (294)**

A. Checklisten

A.1 Checkliste Herstellung barrierefreie Formate als berechnete Institution

Grundlage ist § 45b Abs. 1 UrhG iVm § 45c

- Zählt der Inhalt zu den auf der Grundlage von §§ 45b, 45c nutzbaren Inhalten?

Hierzu zählen veröffentlichte Sprachwerke, die als Text oder im Audioformat vorliegen, grafische Aufzeichnungen von Werken der Musik und Illustrationen jeder Art, die in Sprach- oder Musikwerken enthalten sind, soweit ein rechtmäßiger Zugang zu diesen Werken besteht.

- Zählt die intendierte Nutzung zu den privilegierten Nutzungen?

Gestattet ist es die genannten Werke zu vervielfältigen, um sie ausschließlich für Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung in ein barrierefreies Format umzuwandeln und diese Vervielfältigungsstücke an Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung oder an andere befugte Stellen zu verleihen, zu verbreiten sowie für die öffentliche Zugänglichmachung oder die sonstige öffentliche Wiedergabe zu benutzen.

- Wurden Verfahren gem. § 1 der UrhGBefStV festgelegt, die sicherstellen,
 - o dass die Vervielfältigungsstücke in einem barrierefreien Format nur an Menschen mit Seh- oder Lesebehinderung oder andere befugte Stellen verbreitet oder ihnen übermittelt oder zugänglich gemacht werden;
 - o geeignete Schritte unternommen werden, um der unzulässigen Vervielfältigung, Verbreitung, öffentlichen Wiedergabe oder öffentlichen Zugänglichmachung von Vervielfältigungsstücken in einem barrierefreien Format entgegenzuwirken;
 - o Werke oder andere Schutzgegenstände und deren Vervielfältigungsstücke in einem barrierefreien Format sorgfältig behandelt und Aufzeichnungen hierüber geführt werden;
 - o Informationen darüber, wie sie ihren Pflichten nachkommen, soweit zweckmäßig, auf ihren Internetseiten oder in

sonstiger Weise veröffentlichen und auf dem neuesten Stand halten?

- Wurde unverzüglich nach Beginn der privilegierten Nutzungen dem DPMA der Zeitpunkt des Beginns der Nutzungen und die Kontaktdaten gem. § 4 Abs. 1 UrhGBefStV mitgeteilt?

S.a. → <https://perma.cc/WEX7-4GZT>

A.2 Checkliste Kopienversand

Grundlage ist § 60e Abs. 5

- Privilegiert sind nur öffentlich zugängliche Bibliotheken, die keinen unmittelbaren oder mittelbaren kommerziellen Zweck (als Voraussetzung aus § 60e Abs. 1, die auch für alle Nutzungen aus Abs. 2 - 5 gilt) verfolgen,
- die Kopie darf nur 10 % eines erschienenen Werkes oder vollständige Beiträge aus erschienenen Fachzeitschriften oder wissenschaftlichen Zeitschriften umfassen,
- es darf keine anderslautenden Vereinbarungen geben, die den Kopienversand zum Gegenstand haben, ansonsten haben diese Vorrang vor der Anwendung der gesetzlichen Erlaubnis (§ 60g Abs. 2),
- der Versand ist in jeglicher Form (postalisch, elektronisch) gestattet.

A.3 Checkliste (elektronischer) Semesterapparat

Grundlage ist § 60a

- Ist der Nutzungszweck aus § 60a gegeben?
Genutzt (= vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht und in sonstiger Weise öffentlich wiedergegeben werden) dürfen zur → *nicht kommerziellen Zwecken* dienenden Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen (= frühkindliche Bildungseinrichtungen, Schulen, Hochschulen sowie Einrichtungen der Berufsbildung oder der sonstigen Aus- und Weiterbildung):
 - o 15 % eines Werkes
 - o oder vollständige → *Werke geringen Umfangs* (= 25 Seiten, Noten 6 Seiten, Film und Musik 5 Minuten), oder vollständige

dige vergriffene Werke oder vollständige Werke wie z.B. Abbildungen oder einzelne Beiträge aus Fach- und wissenschaftlichen Zeitschriften.

- Zählt der Kreis der Nutzenden zu den nach der Vorschrift Berechtigten?
 - o Lehrende und Teilnehmer*innen der jeweiligen Veranstaltung,
 - o Lehrende und Prüfer*innen an derselben Bildungseinrichtung sowie
 - o Dritte, soweit dies der Präsentation des Unterrichts, von Unterrichts- oder Lernergebnissen an der Bildungseinrichtung dient.
- Wenn eine Nutzung wie folgt geplant ist, ist dann sichergestellt, dass es KEINE in diesem Fall zu nutzende, leicht verfügbare und auffindbare Lizenz hierfür gibt, die den Bedürfnissen und Besonderheiten von Bildungseinrichtungen entspricht?
 - o Vervielfältigung durch Aufnahme auf Bild- oder Tonträger und öffentliche Wiedergabe eines Werkes, während es öffentlich vorgetragen, aufgeführt oder vorgeführt wird,
 - o Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines Werkes, das ausschließlich für den Unterricht an Schulen geeignet, bestimmt und entsprechend gekennzeichnet ist, an Schulen
 - o Vervielfältigung von graphischen Aufzeichnungen von Werken der Musik

A.4 Checkliste Zugänglichmachung an Terminals

Grundlage ist § 60e Abs. 4

- Es muss sich um eine öffentlich zugängliche Bibliothek handeln, oder ein öffentlich zugängliches Archiv, eine öffentlich zugängliche Einrichtung im Bereich des Film- oder Tonerbes oder ein öffentlich zugängliches Museum oder eine öffentlich zugängliche Bildungseinrichtung,
- die privilegierte Einrichtung darf keine unmittelbaren oder mittelbaren kommerziellen Zwecke verfolgen,
- es muss sich um die eigenen Bestände handeln,

- die in Frage stehenden Werke müssen veröffentlicht sein,
- die Nutzung muss an Terminals ausschließlich in den eigenen Räumen erfolgen (kein VPN!),
- der Abruf durch die/den Nutzer*in soll ihrer/seiner Forschung oder den privaten Studien dienen. Das muss nicht geprüft werden, aber ein Hinweis hierauf erfolgen,
- grundsätzlich dürfen Nutzer*innen je Sitzung als Anschlusskopie 10 % eines Werkes für eigene nicht kommerzielle Zwecke vervielfältigen, sowie vollständig einzelne Abbildungen, Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstigen Werken geringen Umfangs und vergriffene Werke. Das muss technologisch sichergestellt werden,
- einzelne Beiträge aus Publikumszeitschriften (Zeitungen, Zeitschriften etc.) dürfen nur im Umfang von 10 % genutzt werden,
- beim Erwerb der Medien dürfen keine Vereinbarungen, die die Vervielfältigung, oder Wiedergabe in den Räumen vertraglich ausschließen (z.B. in Lizenz-/Nutzungsvertrag, Schenkungsvertrag), getroffen worden sein (Vorrang des Vertrages nach § 60g Abs. 2).

A.5 Checkliste Text and Data Mining

Grundlage ist § 44b

- Herstellung von Vervielfältigungen für das Text und Data Mining für andere Zwecke, als solche der wissenschaftlichen Forschung
- Es besteht ein rechtmäßiger Zugang zu den Inhalten
- Es gibt keinen ausdrücklichen und maschinenlesbaren Nutzungsvorbehalt gem. § 44b Abs. 3 S. 1
- Die Vervielfältigungen sind zu löschen, wenn sie für das Text and Data Mining nicht mehr erforderlich sind (§ 44b Abs. 2 S. 2)

Grundlage ist § 60d

- Herstellung von Vervielfältigungen für das Text und Data Mining für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung
- Verfolgung nichtkommerzieller Zwecke

- Zugehörigkeit zum privilegierten Nutzungskreis gem. § 60d Abs. 2, Abs. 3: Einzelne Forscher*innen, Forschungsorganisationen gem. § 60d Abs. 2 S. 2 (Forschungseinrichtungen, Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften) sowie Kulturerbe-Einrichtungen gem. § 60d Abs. 3 Nr. 1 (öffentlich zugängliche Bibliotheken, Museen, Archive und Einrichtungen im Bereich des Film- und Tonerbes)
- Auch die öffentliche Zugänglichmachung für an der Forschung Beteiligte ist gem. § 60d Abs. 4 Nr. 1 möglich, aber Pflicht zur Quellenangabe gem. § 63 Abs. 2 S. 2
- Forschungsorganisationen und Kulturerbe-Einrichtungen dürfen die Vervielfältigungen solange aufbewahren, wie dies für die Zwecke der wissenschaftlichen Forschung oder zur Überprüfung wissenschaftlicher Erkenntnisse erforderlich ist (§ 60d Abs. 5)

A.6 Checkliste Unterricht und Lehre

Grundlage ist § 60a

- Vervielfältigung (§ 16), Verbreitung (§ 17), öffentliche Zugänglichmachung (§ 19a) oder öffentliche Wiedergabe in sonstiger Weise (§§ 15 Abs. 2 iVm §§ 19 - 22) eines geschützten Werkes,
- zugunsten von Lehrenden und Teilnehmer*innen einer Veranstaltung, inkl. Prüfer*innen, sowie Dritten insoweit dies der Präsentation des Unterrichts oder von Lernergebnissen dient,
- zum Zwecke der Veranschaulichung des Unterrichts (= alles was der verständlichen Darstellung oder Vertiefung und Ergänzung des Unterrichts dient),
- Nutzung zu nicht kommerziellen Zwecken,
- Nutzung veröffentlichter Werke außer solche Werke gem. § 60a Abs. 3 S. 3 Nr. 1 - 3 (Live-Veranstaltungen, Schulmedien und Musiknoten), soweit hierfür Lizenzen leicht verfügbar und auffindbar sind.
- Nutzung von nicht mehr als 15 % eines Werkes, Vgl. BT-Drs. 18/12329, S. 35: für Druckwerke 25 Seiten, für Noten 6 Seiten, für Filme 5 Minuten und für Musik 5 Minuten

- Ganze Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift sowie sonstige Werke geringen Umfangs dürfen gem. § 60a Abs. 2 vollständig genutzt werden.
- Werden Werke grenzüberschreitend genutzt, so sind nur die Rechte für Deutschland zu klären, da gem. § 60a Abs. 3a die Nutzung nur als in dem Staat erfolgt gilt, in welchem die Bildungseinrichtung ihren Sitz hat.
- Quellenangabe gem. § 63 Abs. 1 bei Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlicher Wiedergabe (§ 63 Abs. 2 S. 2)

A.7 Checkliste Vergriffene Werke / Nicht verfügbare Werke

Grundlage ist zunächst § 52a VGG, falls es eine repräsentative VG gibt. Nur falls nicht, kann die Nutzung auf die Schrankenbestimmung aus § 61d UrhG gestützt werden. Siehe hierzu:

<https://perma.cc/6Y95-VWVM>

Lizenzierung nicht verfügbarer Werke

- Der Regelfall ist, dass die für die infrage stehenden Werke repräsentative Verwertungsgesellschaft der Kulturerbe-Einrichtung die Rechte an Werken ihres Repertoires, die nicht verfügbar sind (§ 52b VGG), durch Vertrag entgeltlich einräumt. Dabei kann sie im Wege einer → kollektiven Lizenz mit erweiterter Wirkung auch Rechte am Werk eines Außenstehenden einräumen.
- Gem. § 51b Abs. 1 VGG ist eine Verwertungsgesellschaft dann repräsentativ, wenn sie für eine ausreichend große Zahl von Rechteinhaber Rechte, die Gegenstand der kollektiven Lizenz sein sollen, auf vertraglicher Grundlage wahrnimmt, oder über eine Geschäftserlaubnis gem. § 77 VGG verfügt, solche Rechte wahrzunehmen und diese faktisch wahrnimmt. Letzteres gilt gem. § 51b Abs. 2 VGG als widerlegliche Vermutung.
- Verfügbarkeit ist dann nicht gegeben, wenn Werke auf den üblichen Vertriebswegen nicht (mehr) erhältlich sind (§ 52b VGG). Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die kommerzielle Verwertung nicht im Vordergrund für das Schaffen stand

oder steht und sie z. B. nicht professioneller Produktion entstammen (§ 2 NvWV).

- Voraussetzung für die Wirksamkeit der Rechtseinräumung über eine repräsentative Verwertungsgesellschaft gem. § 52a VGG ist, dass die geplante Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Zugänglichmachung und sonstige öffentliche Wiedergabe, also die konkrete Nutzung, zu nicht kommerziellen Zwecken erfolgt.
- Des Weiteren muss sich das betreffende Werk im Bestand der Kulturerbe-Einrichtung befinden. Dazu zählen alle z.B. zu Eigentum erworbenen oder überlassenen Werke, aber auch lizenzierte Werke und auf der Grundlage von Rechtsvorschriften zur Ablieferung von Pflichtexemplaren in den Bestand übernommene Werke oder Dauerleihgaben.
- Sechs Monate vor Beginn der Nutzungsrechtseinräumung muss die Verwertungsgesellschaft im Online-Portal des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) über das betreffende Werk, die Vertragsparteien, die betroffenen Nutzungsrechte, sowie deren Geltungsbereich und das Widerspruchsrecht von außenstehenden Personen informieren. Die Informationen beim EUIPO sollen darüber hinaus so präzise sein, dass Rechteinhaber*innen erkennen können, ob ihre Werke von der Zugänglichmachung erfasst sind (§ 1 NvWV). Die Rechtseinräumung wird erst nach Ablauf der sechs Monate wirksam. Eine Ausnahme gilt für das Recht, Vervielfältigungen herzustellen bzw. herstellen zu lassen. Hier kann bereits nach Bekanntgabe der benannten Informationen im europäischen Online-Portal über vergriffene Werke (gleichbedeutend mit den nicht verfügbaren Werken aus § 52b VGG und § 61d), mit der Vervielfältigung begonnen werden. Das macht in großen Digitalisierungsprojekten mit langer Umsetzungsdauer Sinn, geschieht jedoch auf das Risiko hin, dass innerhalb der Bekanntgabefrist ein Widerspruch einer Außenstehenden Rechteinhaber*in erfolgt und die spätere Nutzung dann ausgeschlossen ist.

- Erfolgt ein Widerspruch gegen die Nutzung vor Fristablauf der Bekanntgabe über die beabsichtigte Nutzung, verhindert dieser die Wirksamkeit der Lizenzierung.
- Die Folgen des Widerspruchs nach Fristablauf sind in § 4 NvWV geregelt. Ist der Widerspruch berechtigt, so sind bereits begonnene Nutzungen des Werkes innerhalb eines Monats zu beenden und künftige Nutzungen zu unterlassen. Die Lizenz wirkt bis zur Beendigung der Nutzungen fort (§ 4 Abs. 2 NvWV). Ist der Widerspruch unberechtigt, so darf die Kulturerbe-Einrichtung die Nutzungen des Werkes fortsetzen (§ 4 Abs. 3 NvWV). Kann die Berechtigung des Widerspruchs nicht innerhalb eines Monats geklärt werden, so sind bereits begonnene Nutzungen des Werkes innerhalb von zwei Monaten vorläufig einzustellen (§ 4 Abs. 4 NvWV).

Gesetzliche Erlaubnis für die Vervielfältigung und Zugänglichmachung nicht verfügbarer Werke

- Wenn es keine Verwertungsgesellschaft gibt, die für die entsprechenden Arten von Werken repräsentativ ist, kann die Kulturerbe-Einrichtung (Bibliothek) direkt auf die gesetzliche Erlaubnis aus § 61d zurückgreifen (§ 61d Abs. 1 S. 2). Kulturerbe-Einrichtungen dürfen die betroffenen geschützten Werke bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen der gesetzlichen Erlaubnis aus § 61d zustimmungsfrei und unentgeltlich zugänglich machen.
- Zu den nach § 61d berechtigten Kulturerbe-Einrichtungen zählen Bibliotheken und Museen, sofern sie öffentlich zugänglich sind, sowie Archive und Einrichtungen im Bereich des Film- oder Tonerbes. Damit sind Bildungseinrichtungen ausgeschlossen.
- Die Neuregelung im Urheberrechtsgesetz geht weit über das hinaus, was nach der alten Regelung zulässig war. Zum einen bezieht sich die Neuregelung auf alle Werkarten, ist also nicht nur auf veröffentlichte Druckwerke (Texte wie Bücher, Zeitschriften) oder zuvor kommerziell verfügbare Werke beschränkt. Erfasst werden auch solche Werke, die ursprünglich nicht für gewerbliche Zwecke gedacht waren, oder niemals gewerblich genutzt wurden (z.B. Plakate, Faltblätter, Veranstal-

tungsflyer, von Laien geschaffene Fotografien und Filme, insbesondere auch unveröffentlichte Werke, wobei hier bei der Veröffentlichung Persönlichkeitsrechte gewahrt bleiben müssen). Zum anderen gibt es keine zeitliche Begrenzung, d.h. auch jüngere als vor dem 01.01.1966 in Deutschland erschienene Werke können in den Anwendungsbereich von § 61d fallen. Aus dem Anwendungsbereich von § 61d fallen jedoch gem. § 61d Abs. 4 S. 2 Werke aus Werkreihen heraus, die überwiegend Werke aus Drittstaaten enthalten.

- Die für die Nutzung nach § 61d infrage stehenden Werke dürfen nicht mehr verfügbar sein. Ein Werk ist nach § 52b Abs. 1 VGG nicht verfügbar, wenn es der Allgemeinheit auf keinem üblichen Vertriebsweg (hierzu zählen z.B. auch Antiquariate) in einer vollständigen Fassung angeboten wird. Für Werke, die in Büchern, (Fach-)Zeitschriften und anderen verlegten Schriften veröffentlicht wurden, gilt zusätzlich zu § 52b Abs. 1 VGG noch Abs. 3, wonach diese letztmalig mindestens 30 Jahre vor dem Zeitpunkt verfügbar gemacht worden sind, an dem die Verwertungsgesellschaft Informationen zum Werk auf dem Online-Portal des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum bekannt gab (§ 52a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 VGG). Diese Regelung flexibilisiert die Vorgängerlösung (Stichtagslösung) und führt eine sogenannte „Moving Wall“ ein. Für das Vorliegen der Nichtmehrverfügbarkeit enthält § 52b Abs. 2 VGG die unwiderlegliche Vermutungsregel, dass diese vorliegt, wenn mit vertretbarem Aufwand, aber ohne Erfolg versucht wurde, Angebote zu ermitteln. Da Kulturerbe-Einrichtungen beweisen können müssen, dass sie erfolglos einen vertretbaren Aufwand erbracht haben, ein Angebot einer vollständigen Fassung auf einem üblichen Vertriebsweg zu ermitteln, sind Rechercheanstrengungen nachweisbar zu dokumentieren.
- Die infrage stehenden Werke müssen sich im Bestand der Kulturerbe-Einrichtung befinden (§ 61d Abs. 1). Hierzu siehe oben.
- Die auf § 61d gestützte Vervielfältigung und Zugänglichmachung von nicht verfügbaren Werken durch privilegierte Kulturerbe-Einrichtungen darf nur zu nichtkommerziellen Zwe-

cken und über nicht kommerzielle Internet-Angebote erfolgen (§ 61d Abs. 1).

- Die in Frage stehenden Werke dürfen erst öffentlich zugänglich gemacht werden, wenn die Kulturerbe-Einrichtung zuvor sechs Monate im Online-Portal des EUIPO über die Nutzung informiert hat und keine Rechtsinhaber*innen der Nutzung widersprochen haben (§ 61d Abs. 3). Bei den Informationspflichten ist auch § 1 NvWV zu beachten (siehe oben). Vervielfältigungen können vorab hergestellt werden, wobei dabei das Risiko eingegangen wird, dass diese bei Widerspruch nicht wie geplant zugänglich gemacht werden können.
- Erfolgt ein Widerspruch gegen die Nutzung vor Fristablauf der Bekanntgabe über die beabsichtigte Nutzung, verhindert dieser die Wirksamkeit der Lizenzierung.
- Die Folgen des Widerspruch nach Fristablauf sind in § 5 NvWV geregelt. Ist der Widerspruch berechtigt, so sind bereits begonnene Nutzungen des Werkes innerhalb eines Monats zu beenden und künftige Nutzungen zu unterlassen. Die Lizenz wirkt bis zur Beendigung der Nutzungen fort (§ 5 Abs. 2 NvWV). Ist der Widerspruch unberechtigt, so darf die Kulturerbe-Einrichtung die Nutzungen des Werkes fortsetzen (§ 5 Abs. 3 NvWV). Kann die Berechtigung des Widerspruchs nicht innerhalb eines Monats geklärt werden, so sind bereits begonnene Nutzungen des Werkes innerhalb von zwei Monaten vorläufig einzustellen (§ 5 Abs. 4 NvWV).
- Liegen die Voraussetzungen aus § 61d Abs. 1 bis Abs. 3 vor, so gilt die Zugänglichmachung gem. § 61d Abs. 4 nur in dem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat als erfolgt, in dem die Kulturerbe-Einrichtung ihren Sitz hat, sodass auch grenzüberschreitende Nutzungen problemlos erfolgen können und auf Geoblocking verzichtet werden kann.

A.8 Checkliste Voraussetzungen Verwaiste Werke

Grundlage ist § 61 UrhG

- Zählt die nutzende Institution zum Kreis der Berechtigten?

Hierzu zählen öffentlich zugängliche Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen, Archive sowie von Einrichtungen im Bereich des Film- oder Tonerbes

- Wird der Bestand Inhalt vom Regelungsgehalt der Vorschriften zu den verwaisten Werken erfasst?

Hierzu zählen

- gem. § 61 Abs. 2 veröffentlichte Druckwerke, wie Bücher, Fachzeitschriften, Zeitungen und Zeitschriften oder in sonstiger Schriftform; Film- oder audiovisuelle Werke und Tonträger; bzw. in solche Werke eingebettete oder eingebundene Werke z.B. Bilder, Fotografien. Nicht dazu zählen Einzelbilder!
- gem. § 61 Abs. 4 solche Bestandsinhalte, die nicht erschienen sind, jedoch mit Erlaubnis einer privilegierten Einrichtung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurden und bei denen nach Treu und Glauben anzunehmen ist, dass Rechteinhaber*innen der Nutzung zustimmen würden. Gem. § 137n ist § 61 Abs. 4 nur für Bestandsinhalte anwendbar, die der Institution vor dem 29.10.2014 überlassen wurden.
- gem. § 61 Abs. 3 teilweise verwaiste Werke, z.B. solche, für die einige Rechteinhaber ausgemacht wurden und die Verwendung der Werke entsprechend ihren Rechten gestattet haben.
- Wird intendierte Nutzung vom Regelungsgehalt der Vorschriften zu den verwaisten Werken erfasst?
Erlaubt ist die Vervielfältigung gem. § 16 sowie die anschließende öffentliche Zugänglichmachung gem. §§ 15 Abs. 2 Nr. 2, 19a, nicht aber die offene Lizenzierung oder Bearbeitung etc.
- Hält sich die Nutzung im Regelungszweck der Vorschriften zu den verwaisten Werken?

Gem. § 61 Abs. 5 sind Nutzungen durch die privilegierten Einrichtungen nur zulässig, wenn die Institutionen zur Erfüllung ihrer im Gemeinwohl liegenden Aufgaben handeln, insbesondere wenn sie Bestandsinhalte bewahren und restaurieren und den Zugang zu ihren Sammlungen eröffnen, sofern dies kulturellen und bildungspolitischen Zwecken dient. Die Institutionen dürfen für den Zugang zu den genutzten verwaisten Wer-

ken ein Entgelt verlangen, das die Kosten der Digitalisierung und der öffentlichen Zugänglichmachung deckt.

- Wurde eine sorgfältige Suche gem. § 61a durchgeführt und gem. § 61a Abs. 4 beim Amt der Europäischen Union für Geistiges Eigentum (EUIPO) dokumentiert?

Hierbei ist zu beachten, dass die sorgfältige Suche vor Aufnahme der Nutzung stattfinden muss, für jeden Bestandsinhalt und eingebettete sonstige Schutzgegenstände einzeln durchzuführen ist und mind. die in der Anlage benannten Quellen enthalten muss.

Die Dokumentation der Suche muss die Bezeichnung des Bestandsinhaltes, die Art der Nutzung, die Kontaktdaten der Institution und den Status des Bestandsinhaltes umfassen.

- Wurde das Werk in der Datenbank verzeichnet?
Dieser Schritt ist regelmäßig Bestandteil der Dokumentation der sorgfältigen Suche beim EUIPO
- Wird das Werk gemäß der verzeichneten Nutzung genutzt?
Ansonsten ist die Nutzung nicht privilegiert.

A.9 Checkliste Zitat

Grundlage ist § 51

- Ist das Werk ein urheberrechtlich geschütztes Werk, mithin das Zitat urheberrechtlich relevant?
- Ist die Nutzung zum Zweck des Zitats erfolgt?
Hinweis: Der Zitatzzweck erfordert, dass das Zitat eine „Belegfunktion“ erfüllt, oder als Erörterungsgrundlage für selbständige Ausführungen des Zitierenden dient.
- Ist die Nutzung im Umfang durch diesen Zweck gerechtfertigt?
Hinweis: Großzitate sind möglich, dürfen aber nicht das zitierende Werk überwiegen und im Vordergrund stehen.
- Änderungsverbot (§ 62) beachtet?
Hinweis: Bei Bildzitatzen sind gem. § 62 Abs. 3 Übertragungen des Werkes in eine andere Größe und solche Änderungen zulässig, die das für die Vervielfältigung angewendete Verfahren mit sich bringt.
- Quellenangabe (§ 63) beachtet?

A.10 Checkliste Zweitveröffentlichungsrecht

Grundlage ist § 38 Abs. 4

- Der Beitrag ist im Rahmen einer Forschungsaktivität entstanden und in einer periodisch mindestens zweimal jährlich erscheinenden Sammlung erschienen.

Umfasst sind alle Arten von wissenschaftlichen Publikationen in regelmäßig erscheinenden Zeitschriften und Journalen.

Das Gesetz findet keine Anwendung auf Monografien, Kommentare, wissenschaftliche Schriftenreihen, Handbücher, Jahrbücher und Festschriften. (vgl. [BT-Drs.17/13423](#) und [BT-Drs. IV/270](#), 59 für weitere Informationen).

- Der Beitrag ist mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln gefördert worden.

Hierin besteht eine wesentliche Einschränkung, da die Vorschrift grds. nur Anwendung auf Forschungseinrichtungen, aber nicht auf die Hochschulen findet. Das gilt jedenfalls, solange sie im Rahmen ihrer Dienstaufgaben und nicht im Rahmen öffentlich geförderter Projekte forschen. (vgl. [BT-Drs. 17/13423](#), S. 22f.). Anwendung findet die Vorschrift auf alle Beiträge, die „im Rahmen der öffentlichen Projektfinanzierung oder an einer institutionell geförderten außeruniversitären Forschungseinrichtung“ ([BT-Drs. 17/13423](#), S. 9) durchgeführt werden. Ebenso werden private Förderungen vom Anwendungsbereich ausgeschlossen. Wird ein Projekt sowohl durch öffentliche als auch durch private Drittmittel gefördert, müssen mehr als 50 % der Mittel öffentliche Gelder sein.

- Seit der Erstveröffentlichung sind 12 Monate vergangen (Embargofrist).
- Die Veröffentlichung dient keinem gewerblichen Zweck.
- Für die Zweitveröffentlichung wird die zuletzt akzeptierte Manuskriptversion genutzt.

Hierin besteht eine weitere wesentliche Einschränkung des Nutzens der Vorschrift, da die Manuskriptfassung von der durch den Verlag veröffentlichten Fassung abweichen kann und damit nicht zitierfähig ist. Soll die Verlagsfassung verwendet werden können ist eine Zustimmung des Verlages erforder-

A. Checklisten

derlich. Viele Verlage gestatten nach einer Embargofrist die Verwendung der Verlagsfassung.

B. Gesetzestexte

B.1 Auszug aus dem Urheberrechtsgesetz

Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Art. 25 des Gesetzes vom 23.6.2021 I 1858 (BGBl. I S. 2014) geändert worden ist.

§ 2 Geschützte Werke

(1) Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:

1. Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme;
2. Werke der Musik;
3. pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;
4. Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;
5. Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;
6. Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;
7. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.

(2) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.

§ 6 Veröffentlichte und erschienene Werke

(1) Ein Werk ist veröffentlicht, wenn es mit Zustimmung des Berechtigten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist.

(2) Ein Werk ist erschienen, wenn mit Zustimmung des Berechtigten Vervielfältigungsstücke des Werkes nach ihrer Herstellung in genügender Anzahl der Öffentlichkeit angeboten oder in Verkehr gebracht worden sind. Ein Werk der bildenden Künste gilt auch dann als erschienen, wenn das Original oder ein Vervielfältigungsstück des Werkes mit Zustimmung des Berechtigten bleibend der Öffentlichkeit zugänglich ist.

§ 15 Allgemeines

(1) Der Urheber hat das ausschließliche Recht, sein Werk in körperlicher Form zu verwerten; das Recht umfaßt insbesondere

1. das Vervielfältigungsrecht (§ 16),
2. das Verbreitungsrecht (§ 17),
3. das Ausstellungsrecht (§ 18).

(2) Der Urheber hat ferner das ausschließliche Recht, sein Werk in unkörperlicher Form öffentlich wiederzugeben (Recht der öffentlichen Wiedergabe). Das Recht der öffentlichen Wiedergabe umfaßt insbesondere

1. das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht (§ 19),
2. das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a),
3. das Senderecht (§ 20),
4. das Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger (§ 21),
5. das Recht der Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung (§ 22).

(3) Die Wiedergabe ist öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist. Zur Öffentlichkeit gehört jeder, der nicht mit demjenigen, der das Werk verwertet, oder mit den anderen Personen, denen das Werk in unkörperlicher Form wahrnehmbar oder zugänglich gemacht wird, durch persönliche Beziehungen verbunden ist.

§ 17 Verbreitungsrecht

(1) Das Verbreitungsrecht ist das Recht, das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes der Öffentlichkeit anzubieten oder in Verkehr zu bringen.

(2) Sind das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes mit Zustimmung des zur Verbreitung Berechtigten im Gebiet der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Wege der Veräußerung in Verkehr gebracht worden, so ist ihre Weiterverbreitung mit Ausnahme der Vermietung zulässig.

(3) Vermietung im Sinne der Vorschriften dieses Gesetzes ist die zeitlich begrenzte, unmittelbar oder mittelbar Erwerbszwecken dienende Gebrauchsüberlassung. Als Vermietung gilt jedoch nicht die Überlassung von Originalen oder Vervielfältigungsstücken

1. von Bauwerken und Werken der angewandten Kunst oder
2. im Rahmen eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses zu dem ausschließlichen Zweck, bei der Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis benutzt zu werden.

§ 19a Recht der öffentlichen Zugänglichmachung

Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung ist das Recht, das Werk drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist.

§ 23 Bearbeitungen und Umgestaltungen

(1) Bearbeitungen oder andere Umgestaltungen eines Werkes, insbesondere auch einer Melodie, dürfen nur mit Zustimmung des Urhebers veröffentlicht oder verwertet werden. Wahrt das neu geschaffene Werk einen hinreichenden Abstand zum benutzten Werk, so liegt keine Bearbeitung oder Umgestaltung im Sinne des Satzes 1 vor.

(2) Handelt es sich um

1. die Verfilmung eines Werkes,
 2. die Ausführung von Plänen und Entwürfen eines Werkes der bildenden Künste,
 3. den Nachbau eines Werkes der Baukunst oder
 4. die Bearbeitung oder Umgestaltung eines Datenbankwerkes,
- so bedarf bereits das Herstellen der Bearbeitung oder Umgestaltung der Zustimmung des Urhebers.

(3) Auf ausschließlich technisch bedingte Änderungen eines Werkes bei Nutzungen nach § 44b Absatz 2, § 60d Absatz 1, § 60e Absatz 1 sowie § 60f Absatz 2 sind die Absätze 1 und 2 nicht anzuwenden.

§ 27 Vergütung für Vermietung und Verleihen

(1) Hat der Urheber das Vermietrecht (§ 17) an einem Bild- oder Tonträger dem Tonträger- oder Filmhersteller eingeräumt, so hat der Vermieter gleichwohl dem Urheber eine angemessene Vergütung für die Vermietung zu zahlen. Auf den Vergütungsanspruch kann nicht verzichtet werden. Er kann im voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft abgetreten werden.

(2) Für das Verleihen von Originalen oder Vervielfältigungsstücken eines Werkes, deren Weiterverbreitung nach § 17 Abs. 2 zulässig ist, ist dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen, wenn

die Originale oder Vervielfältigungsstücke durch eine der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtung (Bücherei, Sammlung von Bild- oder Tonträgern oder anderer Originale oder Vervielfältigungsstücke) verliehen werden. Verleihen im Sinne von Satz 1 ist die zeitlich begrenzte, weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienende Gebrauchsüberlassung; § 17 Abs. 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Die Vergütungsansprüche nach den Absätzen 1 und 2 können nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

§ 31 Einräumung von Nutzungsrechten

(1) Der Urheber kann einem anderen das Recht einräumen, das Werk auf einzelne oder alle Nutzungsarten zu nutzen (Nutzungsrecht). Das Nutzungsrecht kann als einfaches oder ausschließliches Recht sowie räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränkt eingeräumt werden.

(2) Das einfache Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber, das Werk auf die erlaubte Art zu nutzen, ohne dass eine Nutzung durch andere ausgeschlossen ist.

(3) Das ausschließliche Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber, das Werk unter Ausschluss aller anderen Personen auf die ihm erlaubte Art zu nutzen und Nutzungsrechte einzuräumen. Es kann bestimmt werden, dass die Nutzung durch den Urheber vorbehalten bleibt. § 35 bleibt unberührt.

(4) (weggefallen)

(5) Sind bei der Einräumung eines Nutzungsrechts die Nutzungsarten nicht ausdrücklich einzeln bezeichnet, so bestimmt sich nach dem von beiden Partnern zugrunde gelegten Vertragszweck, auf welche Nutzungsarten es sich erstreckt. Entsprechendes gilt für die Frage, ob ein Nutzungsrecht eingeräumt wird, ob es sich um ein einfaches oder ausschließliches Nutzungsrecht handelt, wie weit Nutzungsrecht und Verbotsrecht reichen und welchen Einschränkungen das Nutzungsrecht unterliegt.

§ 32 Angemessene Vergütung

(1) Der Urheber hat für die Einräumung von Nutzungsrechten und die Erlaubnis zur Werknutzung Anspruch auf die vertraglich vereinbarte Vergütung. Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, gilt die

angemessene Vergütung als vereinbart. Soweit die vereinbarte Vergütung nicht angemessen ist, kann der Urheber von seinem Vertragspartner die Einwilligung in die Änderung des Vertrages verlangen, durch die dem Urheber die angemessene Vergütung gewährt wird.

(2) Eine nach einer gemeinsamen Vergütungsregel (§ 36) ermittelte Vergütung ist angemessen. Im Übrigen ist die Vergütung angemessen, wenn sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses dem entspricht, was im Geschäftsverkehr nach Art und Umfang der eingeräumten Nutzungsmöglichkeit, insbesondere nach Dauer, Häufigkeit, Ausmaß und Zeitpunkt der Nutzung, unter Berücksichtigung aller Umstände üblicher- und redlicherweise zu leisten ist. Eine pauschale Vergütung muss eine angemessene Beteiligung des Urhebers am voraussichtlichen Gesamtertrag der Nutzung gewährleisten und durch die Besonderheiten der Branche gerechtfertigt sein.

(2a) Eine gemeinsame Vergütungsregel kann zur Ermittlung der angemessenen Vergütung auch bei Verträgen herangezogen werden, die vor ihrem zeitlichen Anwendungsbereich abgeschlossen wurden.

(3) Auf eine Vereinbarung, die zum Nachteil des Urhebers von den Absätzen 1 bis 2a abweicht, kann der Vertragspartner sich nicht berufen. Die in Satz 1 bezeichneten Vorschriften finden auch Anwendung, wenn sie durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden. Der Urheber kann aber unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht für jedermann einräumen.

(4) Der Urheber hat keinen Anspruch nach Absatz 1 Satz 3, soweit die Vergütung für die Nutzung seiner Werke tarifvertraglich bestimmt ist.

§ 38 Beiträge zu Sammlungen

(1) Gestattet der Urheber die Aufnahme des Werkes in eine periodisch erscheinende Sammlung, so erwirbt der Verleger oder Herausgeber im Zweifel ein ausschließliches Nutzungsrecht zur Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Zugänglichmachung. Jedoch darf der Urheber das Werk nach Ablauf eines Jahres seit Erscheinen anderweit vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen, wenn nichts anderes vereinbart ist.

(2) Absatz 1 Satz 2 gilt auch für einen Beitrag zu einer nicht periodisch erscheinenden Sammlung, für dessen Überlassung dem Urheber kein Anspruch auf Vergütung zusteht.

(3) Wird der Beitrag einer Zeitung überlassen, so erwirbt der Verleger oder Herausgeber ein einfaches Nutzungsrecht, wenn nichts anderes vereinbart ist. Räumt der Urheber ein ausschließliches Nutzungsrecht ein, so ist er sogleich nach Erscheinen des Beitrags berechtigt, ihn anderweit zu vervielfältigen und zu verbreiten, wenn nichts anderes vereinbart ist.

(4) Der Urheber eines wissenschaftlichen Beitrags, der im Rahmen einer mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln geförderten Forschungstätigkeit entstanden und in einer periodisch mindestens zweimal jährlich erscheinenden Sammlung erschienen ist, hat auch dann, wenn er dem Verleger oder Herausgeber ein ausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt hat, das Recht, den Beitrag nach Ablauf von zwölf Monaten seit der Erstveröffentlichung in der akzeptierten Manuskriptversion öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies keinem gewerblichen Zweck dient. Die Quelle der Erstveröffentlichung ist anzugeben. Eine zum Nachteil des Urhebers abweichende Vereinbarung ist unwirksam.

§ 44a Vorübergehende Vervielfältigungshandlungen

Zulässig sind vorübergehende Vervielfältigungshandlungen, die flüchtig oder begleitend sind und einen integralen und wesentlichen Teil eines technischen Verfahrens darstellen und deren alleiniger Zweck es ist,

1. eine Übertragung in einem Netz zwischen Dritten durch einen Vermittler oder
2. eine rechtmäßige Nutzung

eines Werkes oder sonstigen Schutzgegenstands zu ermöglichen, und die keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung haben.

§ 44b Text und Data Mining

(1) Text und Data Mining ist die automatisierte Analyse von einzelnen oder mehreren digitalen oder digitalisierten Werken, um daraus Informationen insbesondere über Muster, Trends und Korrelationen zu gewinnen.

(2) Zulässig sind Vervielfältigungen von rechtmäßig zugänglichen Werken für das Text und Data Mining. Die Vervielfältigungen sind zu löschen, wenn sie für das Text und Data Mining nicht mehr erforderlich sind.

(3) Nutzungen nach Absatz 2 Satz 1 sind nur zulässig, wenn der Rechtsinhaber sich diese nicht vorbehalten hat. Ein Nutzungsvorbehalt bei online zugänglichen Werken ist nur dann wirksam, wenn er in maschinenlesbarer Form erfolgt.

§ 45a Menschen mit Behinderungen

(1) Zulässig ist die nicht Erwerbszwecken dienende Vervielfältigung eines Werkes für und deren Verbreitung ausschließlich an Menschen, soweit diesen der Zugang zu dem Werk in einer bereits verfügbaren Art der sinnlichen Wahrnehmung auf Grund einer Behinderung nicht möglich oder erheblich erschwert ist, soweit es zur Ermöglichung des Zugangs erforderlich ist.

(2) Für die Vervielfältigung und Verbreitung ist dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen; ausgenommen ist die Herstellung lediglich einzelner Vervielfältigungsstücke. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

(3) Für die Nutzung von Sprachwerken und grafischen Aufzeichnungen von Werken der Musik zugunsten von Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung sind die Absätze 1 und 2 nicht anzuwenden, sondern ausschließlich die §§ 45b bis 45d.

§ 51 Zitate

Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zweck des Zitats, sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist. Zulässig ist dies insbesondere, wenn

1. einzelne Werke nach der Veröffentlichung in ein selbständiges wissenschaftliches Werk zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden,
2. Stellen eines Werkes nach der Veröffentlichung in einem selbständigen Sprachwerk angeführt werden,
3. einzelne Stellen eines erschienenen Werkes der Musik in einem selbständigen Werk der Musik angeführt werden.

Von der Zitierbefugnis gemäß den Sätzen 1 und 2 umfasst ist die Nutzung einer Abbildung oder sonstigen Vervielfältigung des zitierten Werkes, auch wenn diese selbst durch ein Urheberrecht oder ein verwandtes Schutzrecht geschützt ist.

§ 51a Karikatur, Parodie und Pastiche

Zulässig ist die Vervielfältigung, die Verbreitung und die öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zweck der Karikatur, der Parodie und des Pastiches. Die Befugnis nach Satz 1 umfasst die Nutzung einer Abbildung oder sonstigen Vervielfältigung des genutzten Werkes, auch wenn diese selbst durch ein Urheberrecht oder ein verwandtes Schutzrecht geschützt ist.

§ 52 Öffentliche Wiedergabe

(1) Zulässig ist die öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes, wenn die Wiedergabe keinem Erwerbszweck des Veranstalters dient, die Teilnehmer ohne Entgelt zugelassen werden und im Falle des Vortrags oder der Aufführung des Werkes keiner der ausübenden Künstler (§ 73) eine besondere Vergütung erhält. Für die Wiedergabe ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Die Vergütungspflicht entfällt für Veranstaltungen der Jugendhilfe, der Sozialhilfe, der Alten- und Wohlfahrtspflege sowie der Gefangenenbetreuung, sofern sie nach ihrer sozialen oder erzieherischen Zweckbestimmung nur einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen zugänglich sind. Dies gilt nicht, wenn die Veranstaltung dem Erwerbszweck eines Dritten dient; in diesem Fall hat der Dritte die Vergütung zu zahlen.

(2) Zulässig ist die öffentliche Wiedergabe eines erschienenen Werkes auch bei einem Gottesdienst oder einer kirchlichen Feier der Kirchen oder Religionsgemeinschaften. Jedoch hat der Veranstalter dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen.

(3) Öffentliche bühnenmäßige Darstellungen, öffentliche Zugänglichmachungen und Funksendungen eines Werkes sowie öffentliche Vorführungen eines Filmwerks sind stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

§ 53 Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch

(1) Zulässig sind einzelne Vervielfältigungen eines Werkes durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch auf beliebigen Trägern, sofern sie weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienen, soweit nicht zur Vervielfältigung eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte oder öffentlich zugänglich gemachte Vorlage verwendet wird. Der zur Vervielfältigung Befugte darf die Vervielfälti-

gungsstücke auch durch einen anderen herstellen lassen, sofern dies unentgeltlich geschieht oder es sich um Vervielfältigungen auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger photomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung handelt.

(2) Zulässig ist, einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes herzustellen oder herstellen zu lassen

1. (weggefallen)
2. zur Aufnahme in ein eigenes Archiv, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und als Vorlage für die Vervielfältigung ein eigenes Werkstück benutzt wird,
3. zur eigenen Unterrichtung über Tagesfragen, wenn es sich um ein durch Funk gesendetes Werk handelt,
4. zum sonstigen eigenen Gebrauch,
 - a) wenn es sich um kleine Teile eines erschienenen Werkes oder um einzelne Beiträge handelt, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen sind,
 - b) wenn es sich um ein seit mindestens zwei Jahren vergriffenes Werk handelt.

Dies gilt nur, wenn zusätzlich

1. die Vervielfältigung auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger photomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung vorgenommen wird oder
2. eine ausschließlich analoge Nutzung stattfindet.

(3) (weggefallen)

(4) Die Vervielfältigung

- a) graphischer Aufzeichnungen von Werken der Musik,
- b) eines Buches oder einer Zeitschrift, wenn es sich um eine im wesentlichen vollständige Vervielfältigung handelt,

ist, soweit sie nicht durch Abschreiben vorgenommen wird, stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig oder unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 oder zum eigenen Gebrauch, wenn es sich um ein seit mindestens zwei Jahren vergriffenes Werk handelt.

(5) Die Absätze 1 und 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 finden keine Anwendung auf Datenbankwerke, deren Elemente einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel zugänglich sind.

(6) Die Vervielfältigungsstücke dürfen weder verbreitet noch zu öffentlichen Wiedergaben benutzt werden. Zulässig ist jedoch, rechtmäßig hergestellte Vervielfältigungsstücke von Zeitungen und vergriffenen Werken sowie solche Werkstücke zu verleihen, bei denen kleine beschädigte oder abhanden gekommene Teile durch Vervielfältigungsstücke ersetzt worden sind.

(7) Die Aufnahme öffentlicher Vorträge, Aufführungen oder Vorführungen eines Werkes auf Bild- oder Tonträger, die Ausführung von Plänen und Entwürfen zu Werken der bildenden Künste und der Nachbau eines Werkes der Baukunst sind stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

§ 54 Vergütungspflicht

(1) Lässt die Art des Werkes eine nach § 53 Absatz 1 oder 2 oder den §§ 60a bis 60f erlaubte Vervielfältigung erwarten, so hat der Urheber des Werkes gegen den Hersteller von Geräten und von Speichermedien, deren Typ allein oder in Verbindung mit anderen Geräten, Speichermedien oder Zubehör zur Vornahme solcher Vervielfältigungen benutzt wird, Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung.

(2) Der Anspruch nach Absatz 1 entfällt, soweit nach den Umständen erwartet werden kann, dass die Geräte oder Speichermedien im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht zu Vervielfältigungen benutzt werden.

§ 54c Vergütungspflicht des Betreibers von Ablichtungsgeräten

(1) Werden Geräte der in § 54 Abs. 1 genannten Art, die im Weg der Ablichtung oder in einem Verfahren vergleichbarer Wirkung vervielfältigen, in Schulen, Hochschulen sowie Einrichtungen der Berufsbildung oder der sonstigen Aus- und Weiterbildung, Forschungseinrichtungen, öffentlichen Bibliotheken, in nicht kommerziellen Archiven oder Einrichtungen im Bereich des Film- oder Tonerbes oder in nicht kommerziellen öffentlich zugänglichen Museen oder in Einrichtungen betrieben, die Geräte für die entgeltliche Herstellung von Ablichtungen bereithalten, so hat der Urheber auch gegen den Betreiber des Geräts einen Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung.

(2) Die Höhe der von dem Betreiber insgesamt geschuldeten Vergütung bemisst sich nach der Art und dem Umfang der Nutzung des Geräts, die nach den Umständen, insbesondere nach dem Standort und der üblichen Verwendung, wahrscheinlich ist.

§ 54f Auskunftspflicht

(1) Der Urheber kann von dem nach § 54 oder § 54b zur Zahlung der Vergütung Verpflichteten Auskunft über Art und Stückzahl der im Geltungsbereich dieses Gesetzes veräußerten oder in Verkehr gebrachten Geräte und Speichermedien verlangen. Die Auskunftspflicht des Händlers erstreckt sich auch auf die Benennung der Bezugsquellen; sie besteht auch im Fall des § 54b Abs. 3 Nr. 1. § 26 Abs. 7 gilt entsprechend.

(2) Der Urheber kann von dem Betreiber eines Geräts in einer Einrichtung im Sinne des § 54c Abs. 1 die für die Bemessung der Vergütung erforderliche Auskunft verlangen.

(3) Kommt der zur Zahlung der Vergütung Verpflichtete seiner Auskunftspflicht nicht, nur unvollständig oder sonst unrichtig nach, so kann der doppelte Vergütungssatz verlangt werden.

§ 54g Kontrollbesuch

Soweit dies für die Bemessung der vom Betreiber nach § 54c geschuldeten Vergütung erforderlich ist, kann der Urheber verlangen, dass ihm das Betreten der Betriebs- und Geschäftsräume des Betreibers, der Geräte für die entgeltliche Herstellung von Ablichtungen bereithält, während der üblichen Betriebs- oder Geschäftszeit gestattet wird. Der Kontrollbesuch muss so ausgeübt werden, dass vermeidbare Betriebsstörungen unterbleiben.

§ 55a Benutzung eines Datenbankwerkes

Zulässig ist die Bearbeitung sowie die Vervielfältigung eines Datenbankwerkes durch den Eigentümer eines mit Zustimmung des Urhebers durch Veräußerung in Verkehr gebrachten Vervielfältigungsstücks des Datenbankwerkes, den in sonstiger Weise zu dessen Gebrauch Berechtigten oder denjenigen, dem ein Datenbankwerk aufgrund eines mit dem Urheber oder eines mit dessen Zustimmung mit einem Dritten geschlossenen Vertrags zugänglich gemacht wird, wenn und soweit die Bearbeitung oder Vervielfältigung für den Zugang zu den Elementen des Datenbankwerkes und für dessen übliche

Benutzung erforderlich ist. Wird aufgrund eines Vertrags nach Satz 1 nur ein Teil des Datenbankwerkes zugänglich gemacht, so ist nur die Bearbeitung sowie die Vervielfältigung dieses Teils zulässig. Entgegenstehende vertragliche Vereinbarungen sind nichtig.

§ 59 Werke an öffentlichen Plätzen

(1) Zulässig ist, Werke, die sich bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befinden, mit Mitteln der Malerei oder Graphik, durch Lichtbild oder durch Film zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben. Bei Bauwerken erstrecken sich diese Befugnisse nur auf die äußere Ansicht.

(2) Die Vervielfältigungen dürfen nicht an einem Bauwerk vorgenommen werden.

§ 60 Bildnisse

(1) Zulässig ist die Vervielfältigung sowie die unentgeltliche und nicht zu gewerblichen Zwecken vorgenommene Verbreitung eines Bildnisses durch den Besteller des Bildnisses oder seinen Rechtsnachfolger oder bei einem auf Bestellung geschaffenen Bildnis durch den Abgebildeten oder nach dessen Tod durch seine Angehörigen oder durch einen im Auftrag einer dieser Personen handelnden Dritten. Handelt es sich bei dem Bildnis um ein Werk der bildenden Künste, so ist die Verwertung nur durch Lichtbild zulässig.

(2) Angehörige im Sinne von Absatz 1 Satz 1 sind der Ehegatte oder der Lebenspartner und die Kinder oder, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern.

§ 60a Unterricht und Lehre

(1) Zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen dürfen zu nicht kommerziellen Zwecken bis zu 15 Prozent eines veröffentlichten Werkes vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht und in sonstiger Weise öffentlich wiedergegeben werden

1. für Lehrende und Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltung,
2. für Lehrende und Prüfer an derselben Bildungseinrichtung sowie
3. für Dritte, soweit dies der Präsentation des Unterrichts, von Unterrichts- oder Lernergebnissen an der Bildungseinrichtung dient.

(2) Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke dürfen abweichend von Absatz 1 vollständig genutzt werden.

(3) Nicht nach den Absätzen 1 und 2 erlaubt sind folgende Nutzungen:

1. Vervielfältigung durch Aufnahme auf Bild- oder Tonträger und öffentliche Wiedergabe eines Werkes, während es öffentlich vorgetragen, aufgeführt oder vorgeführt wird,
2. Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines Werkes, das ausschließlich für den Unterricht an Schulen geeignet, bestimmt und entsprechend gekennzeichnet ist, an Schulen sowie
3. Vervielfältigung von grafischen Aufzeichnungen von Werken der Musik, soweit sie nicht für die öffentliche Zugänglichmachung nach den Absätzen 1 oder 2 erforderlich ist.

Satz 1 ist nur anzuwenden, wenn Lizenzen für diese Nutzungen leicht verfügbar und auffindbar sind, den Bedürfnissen und Besonderheiten von Bildungseinrichtungen entsprechen und Nutzungen nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 erlauben.

(3a) Werden Werke in gesicherten elektronischen Umgebungen für die in Absatz 1 Nummer 1 und 2 sowie Absatz 2 genannten Zwecke in Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum genutzt, so gilt diese Nutzung nur als in dem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat erfolgt, in dem die Bildungseinrichtung ihren Sitz hat.

(4) Bildungseinrichtungen sind frühkindliche Bildungseinrichtungen, Schulen, Hochschulen sowie Einrichtungen der Berufsbildung oder der sonstigen Aus- und Weiterbildung.

§ 60b Unterrichts- und Lehrmedien

(1) Hersteller von Unterrichts- und Lehrmedien dürfen für solche Sammlungen bis zu 10 Prozent eines veröffentlichten Werkes vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen.

(2) § 60a Absatz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Unterrichts- und Lehrmedien im Sinne dieses Gesetzes sind Sammlungen, die Werke einer größeren Anzahl von Urhebern vereinigen und ausschließlich zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen (§ 60a) zu nicht kommer-

ziellen Zwecken geeignet, bestimmt und entsprechend gekennzeichnet sind.

§ 60c Wissenschaftliche Forschung

(1) Zum Zweck der nicht kommerziellen wissenschaftlichen Forschung dürfen bis zu 15 Prozent eines Werkes vervielfältigt, verbreitet und öffentlich zugänglich gemacht werden

1. für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung sowie
2. für einzelne Dritte, soweit dies der Überprüfung der Qualität wissenschaftlicher Forschung dient.

(2) Für die eigene wissenschaftliche Forschung dürfen bis zu 75 Prozent eines Werkes vervielfältigt werden.

(3) Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke dürfen abweichend von den Absätzen 1 und 2 vollständig genutzt werden.

(4) Nicht nach den Absätzen 1 bis 3 erlaubt ist es, während öffentlicher Vorträge, Aufführungen oder Vorführungen eines Werkes diese auf Bild- oder Tonträger aufzunehmen und später öffentlich zugänglich zu machen.

§ 60d Text und Data Mining für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung

(1) Vervielfältigungen für Text und Data Mining (§ 44b Absatz 1 und 2 Satz 1) sind für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zulässig.

(2) Zu Vervielfältigungen berechtigt sind Forschungsorganisationen. Forschungsorganisationen sind Hochschulen, Forschungsinstitute oder sonstige Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben, sofern sie

1. nicht kommerzielle Zwecke verfolgen,
2. sämtliche Gewinne in die wissenschaftliche Forschung reinvestieren oder
3. im Rahmen eines staatlich anerkannten Auftrags im öffentlichen Interesse tätig sind.

Nicht nach Satz 1 berechtigt sind Forschungsorganisationen, die mit einem privaten Unternehmen zusammenarbeiten, das einen bestimm-

menden Einfluss auf die Forschungsorganisation und einen bevorzugten Zugang zu den Ergebnissen der wissenschaftlichen Forschung hat.

(3) Zu Vervielfältigungen berechtigt sind ferner

1. Bibliotheken und Museen, sofern sie öffentlich zugänglich sind, sowie Archive und Einrichtungen im Bereich des Film- oder Tonerbes (Kulturerbe-Einrichtungen),
2. einzelne Forscher, sofern sie nicht kommerzielle Zwecke verfolgen.

(4) Berechtigte nach den Absätzen 2 und 3, die nicht kommerzielle Zwecke verfolgen, dürfen Vervielfältigungen nach Absatz 1 folgenden Personen öffentlich zugänglich machen:

1. einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren gemeinsame wissenschaftliche Forschung sowie
2. einzelnen Dritten zur Überprüfung der Qualität wissenschaftlicher Forschung.

Sobald die gemeinsame wissenschaftliche Forschung oder die Überprüfung der Qualität wissenschaftlicher Forschung abgeschlossen ist, ist die öffentliche Zugänglichmachung zu beenden.

(5) Berechtigte nach den Absätzen 2 und 3 Nummer 1 dürfen Vervielfältigungen nach Absatz 1 mit angemessenen Sicherheitsvorkehrungen gegen unbefugte Benutzung aufbewahren, solange sie für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung oder zur Überprüfung wissenschaftlicher Erkenntnisse erforderlich sind.

(6) Rechtsinhaber sind befugt, erforderliche Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass die Sicherheit und Integrität ihrer Netze und Datenbanken durch Vervielfältigungen nach Absatz 1 gefährdet werden.

§ 60e Bibliotheken

(1) Öffentlich zugängliche Bibliotheken, die keine unmittelbaren oder mittelbaren kommerziellen Zwecke verfolgen (Bibliotheken), dürfen ein Werk aus ihrem Bestand oder ihrer Ausstellung für Zwecke der Zugänglichmachung, Indexierung, Katalogisierung, Erhaltung und Restaurierung vervielfältigen oder vervielfältigen lassen, auch mehrfach und mit technisch bedingten Änderungen.

(2) Verbreiten dürfen Bibliotheken Vervielfältigungen eines Werkes aus ihrem Bestand an andere Bibliotheken oder an in § 60f ge-

nannte Institutionen für Zwecke der Restaurierung. Verleihen dürfen sie restaurierte Werke sowie Vervielfältigungsstücke von Zeitungen, vergriffenen oder zerstörten Werken aus ihrem Bestand.

(3) Verbreiten dürfen Bibliotheken Vervielfältigungen eines in § 2 Absatz 1 Nummer 4 bis 7 genannten Werkes, sofern dies in Zusammenhang mit dessen öffentlicher Ausstellung oder zur Dokumentation des Bestandes der Bibliothek erfolgt.

(4) Zugänglich machen dürfen Bibliotheken an Terminals in ihren Räumen ein Werk aus ihrem Bestand ihren Nutzern für deren Forschung oder private Studien. Sie dürfen den Nutzern je Sitzung Vervielfältigungen an den Terminals von bis zu 10 Prozent eines Werkes sowie von einzelnen Abbildungen, Beiträgen aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstigen Werken geringen Umfangs und vergriffenen Werken zu nicht kommerziellen Zwecken ermöglichen.

(5) Auf Einzelbestellung an Nutzer zu nicht kommerziellen Zwecken übermitteln dürfen Bibliotheken Vervielfältigungen von bis zu 10 Prozent eines erschienenen Werkes sowie einzelne Beiträge, die in Fachzeitschriften oder wissenschaftlichen Zeitschriften erschienen sind.

(6) Für öffentlich zugängliche Bibliotheken, die kommerzielle Zwecke verfolgen, ist Absatz 1 für Vervielfältigungen zum Zweck der Erhaltung eines Werkes entsprechend anzuwenden.

§ 60f Archive, Museen und Bildungseinrichtungen

(1) Für Archive, Einrichtungen im Bereich des Film- oder Tonerbes sowie öffentlich zugängliche Museen und Bildungseinrichtungen (§ 60a Absatz 4), die keine unmittelbaren oder mittelbaren kommerziellen Zwecke verfolgen, gilt § 60e mit Ausnahme der Absätze 5 und 6 entsprechend.

(2) Archive, die auch im öffentlichen Interesse tätig sind, dürfen ein Werk vervielfältigen oder vervielfältigen lassen, um es als Archivgut in ihre Bestände aufzunehmen. Die abgebende Stelle hat unverzüglich die bei ihr vorhandenen Vervielfältigungen zu löschen.

(3) Für Archive, Einrichtungen im Bereich des Film- oder Tonerbes sowie öffentlich zugängliche Museen, die kommerzielle Zwecke verfolgen, ist § 60e Absatz 1 für Vervielfältigungen zum Zweck der Erhaltung eines Werkes entsprechend anzuwenden.

§ 60g Gesetzlich erlaubte Nutzung und vertragliche Nutzungsbefugnis

(1) Auf Vereinbarungen, die erlaubte Nutzungen nach den §§ 60a bis 60f zum Nachteil der Nutzungsberechtigten beschränken oder untersagen, kann sich der Rechtsinhaber nicht berufen.

(2) Vereinbarungen, die ausschließlich die Zugänglichmachung an Terminals nach § 60e Absatz 4 und § 60f Absatz 1 oder den Versand von Vervielfältigungen auf Einzelbestellung nach § 60e Absatz 5 zum Gegenstand haben, gehen abweichend von Absatz 1 der gesetzlichen Erlaubnis vor.

§ 60h Angemessene Vergütung der gesetzlich erlaubten Nutzungen

(1) Für Nutzungen nach Maßgabe dieses Unterabschnitts hat der Urheber Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung. Vervielfältigungen sind nach den §§ 54 bis 54c zu vergüten.

(2) Folgende Nutzungen sind abweichend von Absatz 1 vergütungsfrei:

1. die öffentliche Wiedergabe für Angehörige von Bildungseinrichtungen und deren Familien nach § 60a Absatz 1 Nummer 1 und 3 sowie Absatz 2 mit Ausnahme der öffentlichen Zugänglichmachung,
2. Vervielfältigungen zum Zweck der Erhaltung gemäß § 60e Absatz 1 und 6 sowie § 60f Absatz 1 und 3 sowie zum Zweck der Indexierung, Katalogisierung und Restaurierung nach § 60e Absatz 1 und § 60f Absatz 1,
3. Vervielfältigungen im Rahmen des Text und Data Mining für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung nach § 60d Absatz 1

(3) Eine pauschale Vergütung oder eine repräsentative Stichprobe der Nutzung für die nutzungsabhängige Berechnung der angemessenen Vergütung genügt. Dies gilt nicht bei Nutzungen nach den §§ 60b und 60e Absatz 5.

(4) Der Anspruch auf angemessene Vergütung kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

(5) Ist der Nutzer im Rahmen einer Einrichtung tätig, so ist nur sie die Vergütungsschuldnerin. Für Vervielfältigungen, die gemäß Absatz 1 Satz 2 nach den §§ 54 bis 54c abgegolten werden, sind nur diese Regelungen anzuwenden.

§ 61 Verwaiste Werke

(1) Zulässig sind die Vervielfältigung und die öffentliche Zugänglichmachung verwaister Werke nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5.

(2) Verwaiste Werke im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Werke und sonstige Schutzgegenstände in Büchern, Fachzeitschriften, Zeitungen, Zeitschriften oder anderen Schriften,
2. Filmwerke sowie Bildträger und Bild- und Tonträger, auf denen Filmwerke aufgenommen sind, und
3. Tonträger

aus Sammlungen (Bestandsinhalte) von öffentlich zugänglichen Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen, Archiven sowie von Einrichtungen im Bereich des Film- oder Tonerbes, wenn diese Bestandsinhalte bereits veröffentlicht worden sind, deren Rechtsinhaber auch durch eine sorgfältige Suche nicht festgestellt oder ausfindig gemacht werden konnte.

(3) Gibt es mehrere Rechtsinhaber eines Bestandsinhalts, kann dieser auch dann vervielfältigt und öffentlich zugänglich gemacht werden, wenn selbst nach sorgfältiger Suche nicht alle Rechtsinhaber festgestellt oder ausfindig gemacht werden konnten, aber von den bekannten Rechtsinhabern die Erlaubnis zur Nutzung eingeholt worden ist.

(4) Bestandsinhalte, die nicht erschienen sind oder nicht gesendet wurden, dürfen durch die jeweilige in Absatz 2 genannte Institution genutzt werden, wenn die Bestandsinhalte von ihr bereits mit Erlaubnis des Rechtsinhabers der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurden und sofern nach Treu und Glauben anzunehmen ist, dass der Rechtsinhaber in die Nutzung nach Absatz 1 einwilligen würde.

(5) Die Vervielfältigung und die öffentliche Zugänglichmachung durch die in Absatz 2 genannten Institutionen sind nur zulässig, wenn die Institutionen zur Erfüllung ihrer im Gemeinwohl liegenden Aufgaben handeln, insbesondere wenn sie Bestandsinhalte bewahren und restaurieren und den Zugang zu ihren Sammlungen eröffnen, sofern dies kulturellen und bildungspolitischen Zwecken dient. Die Institutionen dürfen für den Zugang zu den genutzten verwaisten Werken ein Entgelt verlangen, das die Kosten der Digitalisierung und der öffentlichen Zugänglichmachung deckt.

§ 61a Sorgfältige Suche und Dokumentationspflichten

(1) Die sorgfältige Suche nach dem Rechtsinhaber gemäß § 61 Absatz 2 ist für jeden Bestandsinhalt und für in diesem enthaltene sonstige Schutzgegenstände durchzuführen; dabei sind mindestens die in der Anlage bestimmten Quellen zu konsultieren. Die sorgfältige Suche ist in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union durchzuführen, in dem das Werk zuerst veröffentlicht wurde. Wenn es Hinweise darauf gibt, dass relevante Informationen zu Rechtsinhabern in anderen Staaten gefunden werden können, sind auch verfügbare Informationsquellen in diesen anderen Staaten zu konsultieren. Die nutzende Institution darf mit der Durchführung der sorgfältigen Suche auch einen Dritten beauftragen.

(2) Bei Filmwerken sowie bei Bildträgern und Bild- und Tonträgern, auf denen Filmwerke aufgenommen sind, ist die sorgfältige Suche in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union durchzuführen, in dem der Hersteller seine Hauptniederlassung oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(3) Für die in § 61 Absatz 4 genannten Bestandsinhalte ist eine sorgfältige Suche in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union durchzuführen, in dem die Institution ihren Sitz hat, die den Bestandsinhalt mit Erlaubnis des Rechtsinhabers der Öffentlichkeit zugänglich gemacht hat.

(4) Die nutzende Institution dokumentiert ihre sorgfältige Suche und leitet die folgenden Informationen dem Deutschen Patent- und Markenamt zu:

1. die genaue Bezeichnung des Bestandsinhalts, der nach den Ergebnissen der sorgfältigen Suche verwaist ist,
2. die Art der Nutzung des verwaisten Werkes durch die Institution,
3. jede Änderung des Status eines genutzten verwaisten Werkes gemäß § 61b,
4. die Kontaktdaten der Institution wie Name, Anschrift sowie gegebenenfalls Telefonnummer, Faxnummer und E-Mail-Adresse.

Diese Informationen werden von dem Deutschen Patent- und Markenamt unverzüglich an das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster, Modelle) weitergeleitet.

(5) Einer sorgfältigen Suche bedarf es nicht für Bestandsinhalte, die bereits in der Datenbank des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster, Modelle) als verwaist erfasst sind.

§ 61b Beendigung der Nutzung und Vergütungspflicht der nutzenden Institution

Wird ein Rechtsinhaber eines Bestandsinhalts nachträglich festgestellt oder ausfindig gemacht, hat die nutzende Institution die Nutzungshandlungen unverzüglich zu unterlassen, sobald sie hiervon Kenntnis erlangt. Der Rechtsinhaber hat gegen die nutzende Institution Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung für die erfolgte Nutzung.

§ 61d Nicht verfügbare Werke

(1) Kulturerbe-Einrichtungen (§ 60d) dürfen nicht verfügbare Werke (§ 52b des Verwertungsgesellschaftengesetzes) aus ihrem Bestand vervielfältigen oder vervielfältigen lassen sowie der Öffentlichkeit zugänglich machen. Dies gilt nur, wenn keine Verwertungsgesellschaft besteht, die diese Rechte für die jeweiligen Arten von Werken wahrnimmt und insoweit repräsentativ (§ 51b des Verwertungsgesellschaftengesetzes) ist. Nutzungen nach Satz 1 sind nur zu nicht kommerziellen Zwecken zulässig. Die öffentliche Zugänglichmachung ist nur auf nicht kommerziellen Internetseiten erlaubt.

(2) Der Rechtsinhaber kann der Nutzung nach Absatz 1 jederzeit gegenüber dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum widersprechen.

(3) Die Kulturerbe-Einrichtung informiert während der gesamten Nutzungsdauer im Online-Portal des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum über die betreffenden Werke, deren Nutzung und das Recht zum Widerspruch. Die öffentliche Zugänglichmachung darf erst erfolgen, wenn der Rechtsinhaber der Nutzung innerhalb von sechs Monaten seit Beginn der Bekanntgabe der Informationen nach Satz 1 nicht widersprochen hat.

(4) Die Nutzung nach Absatz 1 in Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gilt als nur in dem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat erfolgt, in dem die Kulturerbe-Einrichtung ihren Sitz hat. Absatz 1 ist nicht auf Werkreihen anzuwenden, die überwiegend

Werke aus Drittstaaten (§ 52c des Verwertungsgesellschaftengesetzes) enthalten.

§ 61e Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu folgenden Regelungen nähere Bestimmungen zu treffen:

1. Ausübung und Rechtsfolgen des Widerspruchs des Rechtsinhabers (§ 61d Absatz 2),
2. Informationspflichten (§ 61d Absatz 3).

§ 61f Information über nicht verfügbare Werke

Verwertungsgesellschaften, Kulturerbe-Einrichtungen und das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum dürfen Werke vervielfältigen und der Öffentlichkeit zugänglich machen, soweit dies erforderlich ist, um im Online-Portal des Amtes darüber zu informieren, dass die Verwertungsgesellschaft Rechte an diesem Werk gemäß § 52 des Verwertungsgesellschaftengesetzes einräumt oder eine Kulturerbe-Einrichtung dieses Werk gemäß § 61d nutzt.

§ 61g Gesetzlich erlaubte Nutzung und vertragliche Nutzungsbefugnis

Auf Vereinbarungen, die erlaubte Nutzungen nach den §§ 61d und 61f zum Nachteil der Nutzungsberechtigten beschränken oder unter sagen, kann sich der Rechtsinhaber nicht berufen.

§ 62 Änderungsverbot

(1) Soweit nach den Bestimmungen dieses Abschnitts die Benutzung eines Werkes zulässig ist, dürfen Änderungen an dem Werk nicht vorgenommen werden. § 39 gilt entsprechend.

(2) Soweit der Benutzungszweck es erfordert, sind Übersetzungen und solche Änderungen des Werkes zulässig, die nur Auszüge oder Übertragungen in eine andere Tonart oder Stimmlage darstellen.

(3) Bei Werken der bildenden Künste und Lichtbildwerken sind Übertragungen des Werkes in eine andere Größe und solche Änderungen zulässig, die das für die Vervielfältigung angewendete Verfahren mit sich bringt.

(4) Bei Nutzungen nach den §§ 45a bis 45c sind solche Änderungen zulässig, die für die Herstellung eines barrierefreien Formats erforderlich sind.

(4a) Soweit es der Benutzungszweck nach § 51a erfordert, sind Änderungen des Werkes zulässig.

(5) Bei Sammlungen für den religiösen Gebrauch (§ 46), bei Nutzungen für Unterricht und Lehre (§ 60a) und bei Unterrichts- und Lehrmedien (§ 60b) sind auch solche Änderungen von Sprachwerken zulässig, die für den religiösen Gebrauch und für die Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre erforderlich sind. Diese Änderungen bedürfen jedoch der Einwilligung des Urhebers, nach seinem Tode der Einwilligung seines Rechtsnachfolgers (§ 30), wenn dieser Angehöriger (§ 60 Abs. 2) des Urhebers ist oder das Urheberrecht auf Grund letztwilliger Verfügung des Urhebers erworben hat. Die Einwilligung gilt als erteilt, wenn der Urheber oder der Rechtsnachfolger nicht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die beabsichtigte Änderung mitgeteilt worden ist, widerspricht und er bei der Mitteilung der Änderung auf diese Rechtsfolge hingewiesen worden ist. Bei Nutzungen für Unterricht und Lehre (§ 60a) sowie für Unterrichts- und Lehrmedien (§ 60b) bedarf es keiner Einwilligung, wenn die Änderungen deutlich sichtbar kenntlich gemacht werden.

§ 63 Quellenangabe

(1) Wenn ein Werk oder ein Teil eines Werkes in den Fällen des § 45 Abs. 1, der §§ 45a bis 48, 50, 51, 58, 59 sowie der §§ 60a bis 60c, 61, 61c, 61d und 61f vervielfältigt oder verbreitet wird, ist stets die Quelle deutlich anzugeben. Bei der Vervielfältigung oder Verbreitung ganzer Sprachwerke oder ganzer Werke der Musik ist neben dem Urheber auch der Verlag anzugeben, in dem das Werk erschienen ist, und außerdem kenntlich zu machen, ob an dem Werk Kürzungen oder andere Änderungen vorgenommen worden sind. Die Verpflichtung zur Quellenangabe entfällt, wenn die Quelle weder auf dem benutzten Werkstück oder bei der benutzten Werkwiedergabe genannt noch dem zur Vervielfältigung oder Verbreitung Befugten anderweit bekannt ist oder im Fall des § 60a oder des § 60b Prüfungszwecke einen Verzicht auf die Quellenangabe erfordern.

(2) Soweit nach den Bestimmungen dieses Abschnitts die öffentliche Wiedergabe eines Werkes zulässig ist, ist die Quelle deutlich an-

zugeben, wenn und soweit die Verkehrssitte es erfordert. In den Fällen der öffentlichen Wiedergabe nach den §§ 46, 48, 51, 60a bis 60d, 61, 61c, 61d und 61f sowie bei digitalen sonstigen Nutzungen gemäß § 60a ist die Quelle einschließlich des Namens des Urhebers stets anzugeben, es sei denn, dass dies nicht möglich ist.

(3) Wird ein Artikel aus einer Zeitung oder einem anderen Informationsblatt nach § 49 Abs. 1 in einer anderen Zeitung oder in einem anderen Informationsblatt abgedruckt oder durch Funk gesendet, so ist stets außer dem Urheber, der in der benutzten Quelle bezeichnet ist, auch die Zeitung oder das Informationsblatt anzugeben, woraus der Artikel entnommen ist; ist dort eine andere Zeitung oder ein anderes Informationsblatt als Quelle angeführt, so ist diese Zeitung oder dieses Informationsblatt anzugeben. Wird ein Rundfunkkommentar nach § 49 Abs. 1 in einer Zeitung oder einem anderen Informationsblatt abgedruckt oder durch Funk gesendet, so ist stets außer dem Urheber auch das Sendeunternehmen anzugeben, das den Kommentar gesendet hat.

§ 63a Gesetzliche Vergütungsansprüche

(1) Auf gesetzliche Vergütungsansprüche nach diesem Abschnitt kann der Urheber im Voraus nicht verzichten. Sie können im Voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft abgetreten werden.

(2) Hat der Urheber einem Verleger ein Recht an seinem Werk eingeräumt, so ist der Verleger in Bezug auf dieses Recht angemessen an den gesetzlichen Vergütungsansprüchen nach diesem Abschnitt zu beteiligen. In diesem Fall können gesetzliche Vergütungsansprüche nur durch eine gemeinsame Verwertungsgesellschaft von Urhebern und Verlegern geltend gemacht werden.

(3) Absatz 2 ist auf den Vergütungsanspruch nach § 27 Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

§ 64 Allgemeines

Das Urheberrecht erlischt siebenzig Jahre nach dem Tode des Urhebers.

§ 65 Miturheber, Filmwerke, Musikkomposition mit Text

(1) Steht das Urheberrecht mehreren Miturhebern (§ 8) zu, so erlischt es siebenzig Jahre nach dem Tode des längstlebenden Miturhebers.

(2) Bei Filmwerken und Werken, die ähnlich wie Filmwerke hergestellt werden, erlischt das Urheberrecht siebenzig Jahre nach dem Tod des Längstlebenden der folgenden Personen: Hauptregisseur, Urheber des Drehbuchs, Urheber der Dialoge, Komponist der für das betreffende Filmwerk komponierten Musik.

(3) Die Schutzdauer einer Musikkomposition mit Text erlischt 70 Jahre nach dem Tod des Längstlebenden der folgenden Personen: Verfasser des Textes, Komponist der Musikkomposition, sofern beide Beiträge eigens für die betreffende Musikkomposition mit Text geschaffen wurden. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Personen als Miturheber ausgewiesen sind.

§ 66 Anonyme und pseudonyme Werke

(1) Bei anonymen und pseudonymen Werken erlischt das Urheberrecht siebenzig Jahre nach der Veröffentlichung. Es erlischt jedoch bereits siebenzig Jahre nach der Schaffung des Werkes, wenn das Werk innerhalb dieser Frist nicht veröffentlicht worden ist.

(2) Offenbart der Urheber seine Identität innerhalb der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Frist oder läßt das vom Urheber angenommene Pseudonym keinen Zweifel an seiner Identität zu, so berechnet sich die Dauer des Urheberrechts nach den §§ 64 und 65. Dasselbe gilt, wenn innerhalb der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Frist der wahre Name des Urhebers zur Eintragung in das Register anonymer und pseudonymer Werke (§ 138) angemeldet wird.

(3) Zu den Handlungen nach Absatz 2 sind der Urheber, nach seinem Tode sein Rechtsnachfolger (§ 30) oder der Testamentsvollstrecker (§ 28 Abs. 2) berechtigt.

§ 68 Vervielfältigungen gemeinfreier visueller Werke

Vervielfältigungen gemeinfreier visueller Werke werden nicht durch verwandte Schutzrechte nach den Teilen 2 und 3 geschützt.

§ 69 Berechnung der Fristen

Die Fristen dieses Abschnitts beginnen mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem das für den Beginn der Frist maßgebende Ereignis eingetreten ist.

§ 70 Wissenschaftliche Ausgaben

(1) Ausgaben urheberrechtlich nicht geschützter Werke oder Texte werden in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Teils 1 geschützt, wenn sie das Ergebnis wissenschaftlich sichtender Tätigkeit darstellen und sich wesentlich von den bisher bekannten Ausgaben der Werke oder Texte unterscheiden.

(2) Das Recht steht dem Verfasser der Ausgabe zu.

(3) Das Recht erlischt fünfundzwanzig Jahre nach dem Erscheinen der Ausgabe, jedoch bereits fünfundzwanzig Jahre nach der Herstellung, wenn die Ausgabe innerhalb dieser Frist nicht erschienen ist. Die Frist ist nach § 69 zu berechnen.

§ 71 Nachgelassene Werke

(1) Wer ein nicht erschienenes Werk nach Erlöschen des Urheberrechts erlaubterweise erstmals erscheinen läßt oder erstmals öffentlich wiedergibt, hat das ausschließliche Recht, das Werk zu verwenden. Das gleiche gilt für nicht erschienene Werke, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes niemals geschützt waren, deren Urheber aber schon länger als siebenzig Jahre tot ist. Die §§ 5 und 10 Abs. 1 sowie die §§ 15 bis 24, 26, 27, 44a bis 63 und 88 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Das Recht ist übertragbar.

(3) Das Recht erlischt fünfundzwanzig Jahre nach dem Erscheinen des Werkes oder, wenn seine erste öffentliche Wiedergabe früher erfolgt ist, nach dieser. Die Frist ist nach § 69 zu berechnen.

§ 72 Lichtbilder

(1) Lichtbilder und Erzeugnisse, die ähnlich wie Lichtbilder hergestellt werden, werden in entsprechender Anwendung der für Lichtbildwerke geltenden Vorschriften des Teils 1 geschützt.

(2) Das Recht nach Absatz 1 steht dem Lichtbildner zu.

(3) Das Recht nach Absatz 1 erlischt fünfzig Jahre nach dem Erscheinen des Lichtbildes oder, wenn seine erste erlaubte öffentliche Wiedergabe früher erfolgt ist, nach dieser, jedoch bereits fünfzig Jahre nach der Herstellung, wenn das Lichtbild innerhalb dieser Frist nicht erschienen oder erlaubterweise öffentlich wiedergegeben worden ist. Die Frist ist nach § 69 zu berechnen.

§ 83 Schranken der Verwertungsrechte

Auf die dem ausübenden Künstler nach den §§ 77 und 78 sowie die dem Veranstalter nach § 81 zustehenden Rechte sind die Vorschriften des Abschnitts 6 des Teils 1 entsprechend anzuwenden.

§ 87a Begriffsbestimmungen

(1) Datenbank im Sinne dieses Gesetzes ist eine Sammlung von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich sind und deren Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung eine nach Art oder Umfang wesentliche Investition erfordert. Eine in ihrem Inhalt nach Art oder Umfang wesentlich geänderte Datenbank gilt als neue Datenbank, sofern die Änderung eine nach Art oder Umfang wesentliche Investition erfordert.

(2) Datenbankhersteller im Sinne dieses Gesetzes ist derjenige, der die Investition im Sinne des Absatzes 1 vorgenommen hat.

§ 87b Rechte des Datenbankherstellers

(1) Der Datenbankhersteller hat das ausschließliche Recht, die Datenbank insgesamt oder einen nach Art oder Umfang wesentlichen Teil der Datenbank zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben. Der Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentlichen Wiedergabe eines nach Art oder Umfang wesentlichen Teils der Datenbank steht die wiederholte und systematische Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe von nach Art und Umfang unwesentlichen Teilen der Datenbank gleich, sofern diese Handlungen einer normalen Auswertung der Datenbank zuwiderlaufen oder die berechtigten Interessen des Datenbankherstellers unzumutbar beeinträchtigen.

(2) § 10 Abs. 1, § 17 Abs. 2 und § 27 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 87c Schranken des Rechts des Datenbankherstellers

(1) Die Vervielfältigung eines nach Art oder Umfang wesentlichen Teils einer Datenbank ist zulässig

1. zum privaten Gebrauch; dies gilt nicht für eine Datenbank, deren Elemente einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel zugänglich sind,

2. zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung gemäß § 60c,
3. zu Zwecken der Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre gemäß den §§ 60a und 60b.
4. zu Zwecken des Text und Data Mining gemäß § 44b,
5. zu Zwecken des Text und Data Mining für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung gemäß § 60d,
6. zu Zwecken der Erhaltung einer Datenbank gemäß § 60e Absatz 1 und 6 und § 60f Absatz 1 und 3.

(2) Die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines nach Art oder Umfang wesentlichen Teils einer Datenbank ist zulässig zur Verwendung in Verfahren vor einem Gericht, einem Schiedsgericht oder einer Behörde sowie für Zwecke der öffentlichen Sicherheit.

(3) Die §§ 45b bis 45d sowie 61d bis 61g gelten entsprechend.

(4) Die digitale Verbreitung und digitale öffentliche Wiedergabe eines nach Art oder Umfang wesentlichen Teils einer Datenbank ist zulässig für Zwecke der Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre gemäß § 60a.

(5) Für die Quellenangabe ist § 63 entsprechend anzuwenden.

(6) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2, 3, 5 und 6 sowie des Absatzes 4 ist § 60g Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

§ 87d Dauer der Rechte

Die Rechte des Datenbankherstellers erlöschen fünfzehn Jahre nach der Veröffentlichung der Datenbank, jedoch bereits fünfzehn Jahre nach der Herstellung, wenn die Datenbank innerhalb dieser Frist nicht veröffentlicht worden ist. Die Frist ist nach § 69 zu berechnen.

§ 87e Verträge über die Benutzung einer Datenbank

Eine vertragliche Vereinbarung, durch die sich der Eigentümer eines mit Zustimmung des Datenbankherstellers durch Veräußerung in Verkehr gebrachten Vervielfältigungsstücks der Datenbank, der in sonstiger Weise zu dessen Gebrauch Berechtigte oder derjenige, dem eine Datenbank aufgrund eines mit dem Datenbankhersteller oder eines mit dessen Zustimmung mit einem Dritten geschlossenen Vertrags zugänglich gemacht wird, gegenüber dem Datenbankhersteller verpflichtet, die Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wie-

dergabe von nach Art und Umfang unwesentlichen Teilen der Datenbank zu unterlassen, ist insoweit unwirksam, als diese Handlungen weder einer normalen Auswertung der Datenbank zuwiderlaufen noch die berechtigten Interessen des Datenbankherstellers unzumutbar beeinträchtigen.

§ 89 Rechte am Filmwerk

(1) Wer sich zur Mitwirkung bei der Herstellung eines Filmes verpflichtet, räumt damit für den Fall, daß er ein Urheberrecht am Filmwerk erwirbt, dem Filmhersteller im Zweifel das ausschließliche Recht ein, das Filmwerk sowie Übersetzungen und andere filmische Bearbeitungen oder Umgestaltungen des Filmwerkes auf alle Nutzungsarten zu nutzen. § 31a Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 bis 4 findet keine Anwendung.

(2) Hat der Urheber des Filmwerkes das in Absatz 1 bezeichnete Nutzungsrecht im voraus einem Dritten eingeräumt, so behält er gleichwohl stets die Befugnis, dieses Recht beschränkt oder unbeschränkt dem Filmhersteller einzuräumen.

(3) Die Urheberrechte an den zur Herstellung des Filmwerkes benutzten Werken, wie Roman, Drehbuch und Filmmusik, bleiben unberührt.

(4) Für die Rechte zur filmischen Verwertung der bei der Herstellung eines Filmwerkes entstehenden Lichtbilder und Lichtbildwerke gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 95a Schutz technischer Maßnahmen

(1) Wirksame technische Maßnahmen zum Schutz eines nach diesem Gesetz geschützten Werkes oder eines anderen nach diesem Gesetz geschützten Schutzgegenstandes dürfen ohne Zustimmung des Rechtsinhabers nicht umgangen werden, soweit dem Handelnden bekannt ist oder den Umständen nach bekannt sein muss, dass die Umgehung erfolgt, um den Zugang zu einem solchen Werk oder Schutzgegenstand oder deren Nutzung zu ermöglichen.

(2) Technische Maßnahmen im Sinne dieses Gesetzes sind Technologien, Vorrichtungen und Bestandteile, die im normalen Betrieb dazu bestimmt sind, geschützte Werke oder andere nach diesem Gesetz geschützte Schutzgegenstände betreffende Handlungen, die vom Rechtsinhaber nicht genehmigt sind, zu verhindern oder einzuschrän-

ken. Technische Maßnahmen sind wirksam, soweit durch sie die Nutzung eines geschützten Werkes oder eines anderen nach diesem Gesetz geschützten Schutzgegenstandes von dem Rechtsinhaber durch eine Zugangskontrolle, einen Schutzmechanismus wie Verschlüsselung, Verzerrung oder sonstige Umwandlung oder einen Mechanismus zur Kontrolle der Vervielfältigung, die die Erreichung des Schutzziels sicherstellen, unter Kontrolle gehalten wird.

(3) Verboten sind die Herstellung, die Einfuhr, die Verbreitung, der Verkauf, die Vermietung, die Werbung im Hinblick auf Verkauf oder Vermietung und der gewerblichen Zwecken dienende Besitz von Vorrichtungen, Erzeugnissen oder Bestandteilen sowie die Erbringung von Dienstleistungen, die

1. Gegenstand einer Verkaufsförderung, Werbung oder Vermarktung mit dem Ziel der Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen sind oder
2. abgesehen von der Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen nur einen begrenzten wirtschaftlichen Zweck oder Nutzen haben oder
3. hauptsächlich entworfen, hergestellt, angepasst oder erbracht werden, um die Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen zu ermöglichen oder zu erleichtern.

(4) Von den Verboten der Absätze 1 und 3 unberührt bleiben Aufgaben und Befugnisse öffentlicher Stellen zum Zwecke des Schutzes der öffentlichen Sicherheit oder der Strafrechtspflege sowie die Befugnisse von Kulturerbe-Einrichtungen gemäß § 61d.

§ 95b Durchsetzung von Schrankenbestimmungen

(1) Soweit ein Rechtsinhaber technische Maßnahmen nach Maßgabe dieses Gesetzes anwendet, ist er verpflichtet, den durch eine der nachfolgend genannten Bestimmungen Begünstigten, soweit sie rechtmäßig Zugang zu dem Werk oder Schutzgegenstand haben, die notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen, um von diesen Bestimmungen in dem erforderlichen Maße Gebrauch machen zu können:

1. § 44b (Text und Data Mining),
 - 1a. § 45 (Rechtspflege und öffentliche Sicherheit),
 2. § 45a (Menschen mit Behinderungen),
 3. § 45b (Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung),
 4. § 45c (Befugte Stellen; Vergütung; Verordnungsermächtigung),

5. § 47 (Schulfunksendungen),
6. § 53 (Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch)
 - a) Absatz 1, soweit es sich um Vervielfältigungen auf Papier oder einen ähnlichen Träger mittels beliebiger photomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung handelt,
 - b) (weggefallen)
 - c) Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 1,
 - d) Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 jeweils in Verbindung mit Satz 2 Nr. 1,
7. § 55 (Vervielfältigung durch Sendeunternehmen),
8. § 60a (Unterricht und Lehre),
9. § 60b (Unterrichts- und Lehrmedien),
10. § 60c (Wissenschaftliche Forschung),
11. § 60d (Text und Data Mining für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung),
12. § 60e (Bibliotheken)
 - a) Absatz 1,
 - b) Absatz 2,
 - c) Absatz 3,
 - d) Absatz 5,
13. § 60f (Archive, Museen und Bildungseinrichtungen).

Vereinbarungen zum Ausschluss der Verpflichtungen nach Satz 1 sind unwirksam.

(2) Wer gegen das Gebot nach Absatz 1 verstößt, kann von dem Begünstigten einer der genannten Bestimmungen darauf in Anspruch genommen werden, die zur Verwirklichung der jeweiligen Befugnis benötigten Mittel zur Verfügung zu stellen. Entspricht das angebotene Mittel einer Vereinbarung zwischen Vereinigungen der Rechteinhaber und der durch die Schrankenregelung Begünstigten, so wird vermutet, dass das Mittel ausreicht.

(3) Werden Werke und sonstige Schutzgegenstände auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung nach § 19a öffentlich zugänglich gemacht, so gelten die Absätze 1 und 2 nur für gesetzlich erlaubte Nutzungen gemäß den nachfolgend genannten Vorschriften:

1. § 44b (Text und Data Mining),
2. § 45b (Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung),
3. § 45c (Befugte Stellen; Vergütung; Verordnungsermächtigung),
4. § 60a (Unterricht und Lehre), soweit digitale Nutzungen unter Verantwortung einer Bildungseinrichtung in ihren Räumlichkeiten oder an anderen Orten oder in einer gesicherten elektronischen Umgebung erlaubt sind,
5. § 60d (Text und Data Mining für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung), soweit Forschungsorganisationen sowie Kulturerbe-Einrichtungen Vervielfältigungen anfertigen dürfen,
6. § 60e (Bibliotheken), soweit Vervielfältigungen zum Zweck der Erhaltung erlaubt sind, sowie
7. § 60f (Archive, Museen und Bildungseinrichtungen), soweit Vervielfältigungen zum Zweck der Erhaltung erlaubt sind.

(4) Zur Erfüllung der Verpflichtungen aus Absatz 1 angewandte technische Maßnahmen, einschließlich der zur Umsetzung freiwilliger Vereinbarungen angewandten Maßnahmen, genießen Rechtsschutz nach § 95a.

§ 95c Schutz der zur Rechtewahrnehmung erforderlichen Informationen

(1) Von Rechtsinhabern stammende Informationen für die Rechtewahrnehmung dürfen nicht entfernt oder verändert werden, wenn irgendeine der betreffenden Informationen an einem Vervielfältigungsstück eines Werkes oder eines sonstigen Schutzgegenstandes angebracht ist oder im Zusammenhang mit der öffentlichen Wiedergabe eines solchen Werkes oder Schutzgegenstandes erscheint und wenn die Entfernung oder Veränderung wissentlich unbefugt erfolgt und dem Handelnden bekannt ist oder den Umständen nach bekannt sein muss, dass er dadurch die Verletzung von Urheberrechten oder verwandter Schutzrechte veranlasst, ermöglicht, erleichtert oder verschleiert.

(2) Informationen für die Rechtewahrnehmung im Sinne dieses Gesetzes sind elektronische Informationen, die Werke oder andere Schutzgegenstände, den Urheber oder jeden anderen Rechtsinhaber identifizieren, Informationen über die Modalitäten und Bedingungen für die Nutzung der Werke oder Schutzgegenstände sowie die Zahlen und Codes, durch die derartige Informationen ausgedrückt werden.

(3) Werke oder sonstige Schutzgegenstände, bei denen Informationen für die Rechtswahrnehmung unbefugt entfernt oder geändert wurden, dürfen nicht wissentlich unbefugt verbreitet, zur Verbreitung eingeführt, gesendet, öffentlich wiedergegeben oder öffentlich zugänglich gemacht werden, wenn dem Handelnden bekannt ist oder den Umständen nach bekannt sein muss, dass er dadurch die Verletzung von Urheberrechten oder verwandter Schutzrechte veranlasst, ermöglicht, erleichtert oder verschleiert.

§ 95d Kennzeichnungspflichten

(1) Werke und andere Schutzgegenstände, die mit technischen Maßnahmen geschützt werden, sind deutlich sichtbar mit Angaben über die Eigenschaften der technischen Maßnahmen zu kennzeichnen.

(2) Wer Werke und andere Schutzgegenstände mit technischen Maßnahmen schützt, hat diese zur Ermöglichung der Geltendmachung von Ansprüchen nach § 95b Abs. 2 mit seinem Namen oder seiner Firma und der zustellungsfähigen Anschrift zu kennzeichnen.

§ 96 Verwertungsverbot

(1) Rechtswidrig hergestellte Vervielfältigungsstücke dürfen weder verbreitet noch zu öffentlichen Wiedergaben benutzt werden.

(2) Rechtswidrig veranstaltete Funksendungen dürfen nicht auf Bild- oder Tonträgern aufgenommen oder öffentlich wiedergegeben werden.

§ 97 Anspruch auf Unterlassung und Schadensersatz

(1) Wer das Urheberrecht oder ein anderes nach diesem Gesetz geschütztes Recht widerrechtlich verletzt, kann von dem Verletzten auf Beseitigung der Beeinträchtigung, bei Wiederholungsgefahr auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Der Anspruch auf Unterlassung besteht auch dann, wenn eine Zuwiderhandlung erstmalig droht.

(2) Wer die Handlung vorsätzlich oder fahrlässig vornimmt, ist dem Verletzten zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Bei der Bemessung des Schadensersatzes kann auch der Gewinn, den der Verletzer durch die Verletzung des Rechts erzielt hat, berücksichtigt werden. Der Schadensersatzanspruch kann auch auf der Grundlage des Betrages berechnet werden, den der Verletzer als angemessene Vergütung hätte entrichten müssen, wenn er die Erlaubnis zur Nutzung des verletzten Rechts eingeholt hätte. Urheber, Ver-

fasser wissenschaftlicher Ausgaben (§ 70), Lichtbildner (§ 72) und ausübende Künstler (§ 73) können auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine Entschädigung in Geld verlangen, wenn und soweit dies der Billigkeit entspricht.

§ 97a Abmahnung

(1) Der Verletzte soll den Verletzer vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens auf Unterlassung abmahnen und ihm Gelegenheit geben, den Streit durch Abgabe einer mit einer angemessenen Vertragsstrafe bewehrten Unterlassungsverpflichtung beizulegen.

(2) Die Abmahnung hat in klarer und verständlicher Weise

1. Name oder Firma des Verletzten anzugeben, wenn der Verletzte nicht selbst, sondern ein Vertreter abmahnt,
2. die Rechtsverletzung genau zu bezeichnen,
3. geltend gemachte Zahlungsansprüche als Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche aufzuschlüsseln und
4. wenn darin eine Aufforderung zur Abgabe einer Unterlassungsverpflichtung enthalten ist, anzugeben, inwieweit die vorgeschlagene Unterlassungsverpflichtung über die abgemahnte Rechtsverletzung hinausgeht.

Eine Abmahnung, die nicht Satz 1 entspricht, ist unwirksam.

(3) Soweit die Abmahnung berechtigt ist und Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 4 entspricht, kann der Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangt werden. Für die Inanspruchnahme anwaltlicher Dienstleistungen beschränkt sich der Ersatz der erforderlichen Aufwendungen hinsichtlich der gesetzlichen Gebühren auf Gebühren nach einem Gegenstandswert für den Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch von 1 000 Euro, wenn der Abgemahnte

1. eine natürliche Person ist, die nach diesem Gesetz geschützte Werke oder andere nach diesem Gesetz geschützte Schutzgegenstände nicht für ihre gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit verwendet, und
2. nicht bereits wegen eines Anspruchs des Abmahnenden durch Vertrag, auf Grund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung oder einer einstweiligen Verfügung zur Unterlassung verpflichtet ist.

Der in Satz 2 genannte Wert ist auch maßgeblich, wenn ein Unterlassungs- und ein Beseitigungsanspruch nebeneinander geltend gemacht werden. Satz 2 gilt nicht, wenn der genannte Wert nach den besonderen Umständen des Einzelfalles unbillig ist.

(4) Soweit die Abmahnung unberechtigt oder unwirksam ist, kann der Abgemahnte Ersatz der für die Rechtsverteidigung erforderlichen Aufwendungen verlangen, es sei denn, es war für den Abmahnenden zum Zeitpunkt der Abmahnung nicht erkennbar, dass die Abmahnung unberechtigt war. Weiter gehende Ersatzansprüche bleiben unberührt.

§ 98 Anspruch auf Vernichtung, Rückruf und Überlassung

(1) Wer das Urheberrecht oder ein anderes nach diesem Gesetz geschütztes Recht widerrechtlich verletzt, kann von dem Verletzten auf Vernichtung der im Besitz oder Eigentum des Verletzers befindlichen rechtswidrig hergestellten, verbreiteten oder zur rechtswidrigen Verbreitung bestimmten Vervielfältigungsstücke in Anspruch genommen werden. Satz 1 ist entsprechend auf die im Eigentum des Verletzers stehenden Vorrichtungen anzuwenden, die vorwiegend zur Herstellung dieser Vervielfältigungsstücke gedient haben.

(2) Wer das Urheberrecht oder ein anderes nach diesem Gesetz geschütztes Recht widerrechtlich verletzt, kann von dem Verletzten auf Rückruf von rechtswidrig hergestellten, verbreiteten oder zur rechtswidrigen Verbreitung bestimmten Vervielfältigungsstücken oder auf deren endgültiges Entfernen aus den Vertriebswegen in Anspruch genommen werden.

(3) Statt der in Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen kann der Verletzte verlangen, dass ihm die Vervielfältigungsstücke, die im Eigentum des Verletzers stehen, gegen eine angemessene Vergütung, welche die Herstellungskosten nicht übersteigen darf, überlassen werden.

(4) Die Ansprüche nach den Absätzen 1 bis 3 sind ausgeschlossen, wenn die Maßnahme im Einzelfall unverhältnismäßig ist. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit sind auch die berechtigten Interessen Dritter zu berücksichtigen.

(5) Bauwerke sowie ausscheidbare Teile von Vervielfältigungsstücken und Vorrichtungen, deren Herstellung und Verbreitung nicht rechtswidrig ist, unterliegen nicht den in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehenen Maßnahmen.

§ 137 Übertragung von Rechten

(1) Soweit das Urheberrecht vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf einen anderen übertragen worden ist, stehen dem Erwerber die entsprechenden Nutzungsrechte (§ 31) zu. Jedoch erstreckt sich die Übertragung im Zweifel nicht auf Befugnisse, die erst durch dieses Gesetz begründet werden.

(2) Ist vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes das Urheberrecht ganz oder teilweise einem anderen übertragen worden, so erstreckt sich die Übertragung im Zweifel auch auf den Zeitraum, um den die Dauer des Urheberrechts nach den §§ 64 bis 66 verlängert worden ist. Entsprechendes gilt, wenn vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes einem anderen die Ausübung einer dem Urheber vorbehaltenen Befugnis erlaubt worden ist.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 hat der Erwerber oder Erlaubnisnehmer dem Veräußerer oder Erlaubnisgeber eine angemessene Vergütung zu zahlen, sofern anzunehmen ist, daß dieser für die Übertragung oder die Erlaubnis eine höhere Gegenleistung erzielt haben würde, wenn damals bereits die verlängerte Schutzdauer bestimmt gewesen wäre.

(4) Der Anspruch auf die Vergütung entfällt, wenn alsbald nach seiner Geltendmachung der Erwerber dem Veräußerer das Recht für die Zeit nach Ablauf der bisher bestimmten Schutzdauer zur Verfügung stellt oder der Erlaubnisnehmer für diese Zeit auf die Erlaubnis verzichtet. Hat der Erwerber das Urheberrecht vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes weiterveräußert, so ist die Vergütung insoweit nicht zu zahlen, als sie den Erwerber mit Rücksicht auf die Umstände der Weiterveräußerung unbillig belasten würde.

(5) Absatz 1 gilt für verwandte Schutzrechte entsprechend.

§ 137o Übergangsregelung zum Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz

§ 60g gilt nicht für Verträge, die vor dem 1. März 2018 geschlossen wurden.

§ 142 Evaluierung

Die Bundesregierung erstattet vier Jahre nach Inkrafttreten des Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetzes dem Deutschen Bun-

destag Bericht über die Auswirkungen des Teils 1 Abschnitt 6 Unterabschnitt 4.

Anlage (zu § 61a) Quellen einer sorgfältigen Suche

(Fundstelle: BGBl. I 2013, 3731 - 3732)

1. Für veröffentlichte Bücher:
 - a) der Katalog der Deutschen Nationalbibliothek sowie die von Bibliotheken und anderen Institutionen geführten Bibliothekskataloge und Schlagwortlisten;
 - b) Informationen der Verleger- und Autorenverbände, insbesondere das Verzeichnis lieferbarer Bücher (VLB);
 - c) bestehende Datenbanken und Verzeichnisse, WATCH (Writers, Artists and their Copyright Holders) und die ISBN (International Standard Book Number);
 - d) die Datenbanken der entsprechenden Verwertungsgesellschaften, insbesondere der mit der Wahrnehmung von Vervielfältigungsrechten betrauten Verwertungsgesellschaften wie die Datenbank der VG Wort;
 - e) Quellen, die mehrere Datenbanken und Verzeichnisse zusammenfassen, einschließlich der Gemeinsamen Normdatei (GND), VIAF (Virtual International Authority Files) und ARROW (Accessible Registries of Rights Information and Orphan Works);
2. für Zeitungen, Zeitschriften, Fachzeitschriften und Periodika:
 - a) das deutsche ISSN (International Standard Serial Number) – Zentrum für regelmäßige Veröffentlichungen;
 - b) Indexe und Kataloge von Bibliotheksbeständen und -sammlungen, insbesondere der Katalog der Deutschen Nationalbibliothek sowie die Zeitschriftendatenbank (ZDB);
 - c) Depots amtlich hinterlegter Pflichtexemplare;
 - d) Verlegerverbände und Autoren- und Journalistenverbände, insbesondere das Verzeichnis lieferbarer Zeitschriften (VLZ), das Verzeichnis lieferbarer Bücher (VLB), Banger Online, STAMM und presse katalog.de;
 - e) die Datenbanken der entsprechenden Verwertungsgesellschaften, einschließlich der mit der Wahrnehmung von Ver-

vielfältigungsrechten betrauten Verwertungsgesellschaften, insbesondere die Datenbank der VG Wort;

3. für visuelle Werke, einschließlich Werken der bildenden Künste, Fotografien, Illustrationen, Design und Architekturwerken, sowie für deren Entwürfe und für sonstige derartige Werke, die in Büchern, Zeitschriften, Zeitungen und Magazinen oder anderen Werken enthalten sind:
 - a) die in den Ziffern 1 und 2 genannten Quellen;
 - b) die Datenbanken der entsprechenden Verwertungsgesellschaften, insbesondere der Verwertungsgesellschaften für bildende Künste, einschließlich der mit der Wahrnehmung von Vervielfältigungsrechten betrauten Verwertungsgesellschaften wie die Datenbank der VG BildKunst;
 - c) die Datenbanken von Bildagenturen;
4. für Filmwerke sowie für Bildträger und Bild- und Tonträger, auf denen Filmwerke aufgenommen sind, und für Tonträger:
 - a) die Depots amtlich hinterlegter Pflichtexemplare, insbesondere der Katalog der Deutschen Nationalbibliothek;
 - b) Informationen der Produzentenverbände;
 - c) die Informationen der Filmförderungseinrichtungen des Bundes und der Länder;
 - d) die Datenbanken von im Bereich des Film- oder Tonerbetätigten Einrichtungen und nationalen Bibliotheken, insbesondere des Kinematheksverbunds, des Bundesarchivs, der Stiftung Deutsche Kinemathek, des Deutschen Filminstituts (Datenbank und Katalog www.filmportal.de), der DEFA- und Friedrich-Wilhelm-Murnau-Stiftung, sowie die Kataloge der Staatsbibliotheken zu Berlin und München;
 - e) Datenbanken mit einschlägigen Standards und Kennungen wie ISAN (International Standard Audiovisual Number) für audiovisuelles Material, ISWC (International Standard Music Work Code) für Musikwerke und ISRC (International Standard Recording Code) für Tonträger;
 - f) die Datenbanken der entsprechenden Verwertungsgesellschaften, insbesondere für Autoren, ausübende Künstler sowie Hersteller von Tonträgern und Filmwerken;

- g) die Aufführung der Mitwirkenden und andere Informationen auf der Verpackung des Werks oder in seinem Vor- oder Abspann;
 - h) die Datenbanken anderer maßgeblicher Verbände, die eine bestimmte Kategorie von Rechtsinhabern vertreten, wie die Verbände der Regisseure, Drehbuchautoren, Filmkomponisten, Komponisten, Theaterverlage, Theater- und Opernvereinigungen;
5. für Bestandsinhalte, die nicht erschienen sind oder nicht gesendet wurden:
- a) aktuelle und ursprüngliche Eigentümer des Werkstücks;
 - b) nationale Nachlassverzeichnisse (Zentrale Datenbank Nachlässe und Kalliope);
 - c) Findbücher der nationalen Archive;
 - d) Bestandsverzeichnisse von Museen;
 - e) Auskunftsdateien und Telefonbücher.

B. 2 Auszug aus dem Verwertungsgesellschaftengesetz

Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz – VGG)

vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1190), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 31. Mai 2021 (BGBl. I S. 1204)

§ 34 Abschlusszwang

(1) Die Verwertungsgesellschaft ist verpflichtet, aufgrund der von ihr wahrgenommenen Rechte jedermann auf Verlangen zu angemessenen Bedingungen Nutzungsrechte einzuräumen. Die Bedingungen müssen insbesondere objektiv und nichtdiskriminierend sein und eine angemessene Vergütung vorsehen.

(2) Die Verwertungsgesellschaft verstößt nicht bereits deshalb gegen ihre Verpflichtung zur Nichtdiskriminierung, weil sie die zwischen ihr und dem Anbieter eines neuartigen Online-Dienstes vereinbarten Bedingungen nicht auch einem anderen Anbieter eines gleichartigen neuartigen Online-Dienstes gewährt. Neuartig ist ein Online-Dienst, der seit weniger als drei Jahren der Öffentlichkeit in der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zur Verfügung steht.

§ 35 Gesamtverträge

Die Verwertungsgesellschaft ist verpflichtet, über die von ihr wahrgenommenen Rechte mit Nutzervereinigungen einen Gesamtvertrag zu angemessenen Bedingungen abzuschließen, es sei denn, der Verwertungsgesellschaft ist der Abschluss des Gesamtvertrags nicht zuzumuten, insbesondere weil die Nutzervereinigung eine zu geringe Mitgliederzahl hat.

§ 36 Verhandlungen

(1) Verwertungsgesellschaft und Nutzer oder Nutzervereinigung verhandeln nach Treu und Glauben über die von der Verwertungsgesellschaft wahrgenommenen Rechte. Die Beteiligten stellen sich gegenseitig alle für die Verhandlungen notwendigen Informationen zur Verfügung.

(2) Die Verwertungsgesellschaft antwortet unverzüglich auf Anfragen des Nutzers oder der Nutzervereinigung und teilt mit, welche An-

gaben sie für ein Vertragsangebot benötigt. Sie unterbreitet dem Nutzer unverzüglich nach Eingang aller erforderlichen Informationen ein Angebot über die Einräumung der von ihr wahrgenommenen Rechte oder gibt eine begründete Erklärung ab, warum sie kein solches Angebot unterbreitet.

§ 37 Hinterlegung; Zahlung unter Vorbehalt

Kommt eine Einigung über die Höhe der Vergütung für die Einräumung von Nutzungsrechten nicht zustande, so gelten die Nutzungsrechte als eingeräumt, wenn die Vergütung

1. in Höhe des vom Nutzer anerkannten Betrages an die Verwertungsgesellschaft gezahlt worden ist und
2. in Höhe der darüber hinausgehenden Forderung der Verwertungsgesellschaft unter Vorbehalt an die Verwertungsgesellschaft gezahlt oder zu ihren Gunsten hinterlegt worden ist.

§ 38 Tarifaufstellung

Die Verwertungsgesellschaft stellt Tarife auf über die Vergütung, die sie aufgrund der von ihr wahrgenommenen Rechte fordert. Soweit Gesamtverträge abgeschlossen sind, gelten die dort vereinbarten Vergütungssätze als Tarife.

§ 39 Tarifgestaltung

(1) Berechnungsgrundlage für die Tarife sollen in der Regel die geldwerten Vorteile sein, die durch die Verwertung erzielt werden. Die Tarife können sich auch auf andere Berechnungsgrundlagen stützen, wenn diese ausreichende, mit einem wirtschaftlich vertretbaren Aufwand zu erfassende Anhaltspunkte für die durch die Verwertung erzielten Vorteile ergeben.

(2) Bei der Tarifgestaltung ist auf den Anteil der Werknutzung am Gesamtumfang des Verwertungsvorgangs und auf den wirtschaftlichen Wert der von der Verwertungsgesellschaft erbrachten Leistungen angemessen Rücksicht zu nehmen.

(3) Die Verwertungsgesellschaft soll bei der Tarifgestaltung und bei der Einziehung der tariflichen Vergütung auf religiöse, kulturelle und soziale Belange der Nutzer, einschließlich der Belange der Jugendhilfe, angemessen Rücksicht nehmen.

(4) Die Verwertungsgesellschaft informiert die betroffenen Nutzer über die Kriterien, die der Tarifaufstellung zugrunde liegen.

§ 40 Gestaltung der Tarife für Geräte und Speichermedien

(1) Die Höhe der Vergütung für Geräte und Speichermedien bestimmt sich nach § 54a des Urheberrechtsgesetzes. Die Verwertungsgesellschaften stellen hierfür Tarife auf Grundlage einer empirischen Untersuchung aus einem Verfahren gemäß § 93 auf. § 38 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Die Pflicht zur Tarifaufstellung entfällt, wenn zu erwarten ist, dass der dafür erforderliche wirtschaftliche Aufwand außer Verhältnis zu den zu erwartenden Einnahmen stehen würde.

§ 41 Auskunftspflicht der Nutzer

(1) Die Verwertungsgesellschaft kann von dem Nutzer Auskunft über die Nutzung derjenigen Werke und sonstiger Schutzgegenstände verlangen, an denen sie dem Nutzer die Nutzungsrechte eingeräumt hat oder für deren Nutzung sie nach dem Urheberrecht-Diensteanbieter-Gesetz Vergütungsansprüche geltend macht, soweit die Auskunft für die Einziehung der Einnahmen aus den Rechten oder für deren Verteilung erforderlich ist. Dies gilt nicht, soweit dem Nutzer die Erteilung der Auskunft nur mit unangemessen hohem Aufwand möglich ist.

(2) Die Verwertungsgesellschaft vereinbart mit dem Nutzer in den Nutzungsverträgen angemessene Regelungen über die Erteilung der Auskunft.

(3) Hinsichtlich des Formats von Meldungen sollen die Verwertungsgesellschaft und der Nutzer branchenübliche Standards berücksichtigen.

§ 51 Kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung

(1) Schließt eine Verwertungsgesellschaft einen Vertrag über die Nutzung ihres Repertoires, so kann sie nach Maßgabe dieses Abschnitts entsprechende Nutzungsrechte auch am Werk eines Außenstehenden (§ 7a) einräumen.

(2) Der Außenstehende kann der Rechtseinräumung nach Absatz 1 jederzeit gegenüber der Verwertungsgesellschaft widersprechen.

(3) In Bezug auf die Rechtseinräumung hat der Außenstehende im Verhältnis zur Verwertungsgesellschaft die gleichen Rechte und Pflichten wie bei einer Wahrnehmung auf vertraglicher Grundlage.

§ 52 Kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung für nicht verfügbare Werke

(1) Schließt eine Verwertungsgesellschaft einen Vertrag über Nutzungen von Werken ihres Repertoires, die nicht verfügbar sind (§ 52b), mit einer inländischen Kulturerbe-Einrichtung (§ 60d des Urheberrechtsgesetzes), so hat sie entsprechende Nutzungsrechte nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auch am Werk eines Außenstehenden (§ 7a) einzuräumen.

(2) Der Außenstehende kann der Rechtseinräumung jederzeit gegenüber dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum widersprechen.

(3) In Bezug auf die Rechtseinräumung hat der Außenstehende im Verhältnis zur Verwertungsgesellschaft die gleichen Rechte und Pflichten wie bei einer Wahrnehmung auf vertraglicher Grundlage.

§ 52a Wirksamkeit der Rechtseinräumung und dauerhafte Information bei nicht verfügbaren Werken

(1) Die Einräumung von Rechten am Werk eines Außenstehenden nach § 52 ist unter folgenden Voraussetzungen wirksam:

1. die Verwertungsgesellschaft ist repräsentativ (§ 51b),
2. die Rechtseinräumung beschränkt sich auf die Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Zugänglichmachung und sonstige öffentliche Wiedergabe zu nicht kommerziellen Zwecken,
3. das betreffende Werk befindet sich im Bestand der Kulturerbe-Einrichtung,
4. die Verwertungsgesellschaft informiert sechs Monate vor Beginn der Rechtseinräumung im Online-Portal des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum über
 - a) das betreffende Werk,
 - b) die Vertragsparteien, die betroffenen Nutzungsrechte, deren Geltungsbereich,
 - c) das Recht des Außenstehenden zum Widerspruch,
5. der Außenstehende hat innerhalb der in Nummer 4 bestimmten Frist der Rechtseinräumung nicht widersprochen.

Die Einräumung des Rechts der Vervielfältigung ist abweichend von Satz 1 Nummer 5 bereits mit Beginn der Bekanntgabe der Informationen im Online-Portal des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum zulässig.

(2) Die Verwertungsgesellschaft belässt die Informationen gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 dauerhaft im Online-Portal des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum.

§ 52b Nicht verfügbare Werke

(1) Nicht verfügbar ist ein Werk, das der Allgemeinheit auf keinem üblichen Vertriebsweg in einer vollständigen Fassung angeboten wird.

(2) Es wird unwiderleglich vermutet, dass ein Werk nicht verfügbar ist, wenn die Kulturerbe-Einrichtung zeitnah vor der Information gemäß § 52a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 mit einem vertretbaren Aufwand, aber ohne Erfolg versucht hat, Angebote nach Maßgabe des Absatzes 1 zu ermitteln.

(3) Werke, die in Büchern, Fachzeitschriften, Zeitungen, Zeitschriften oder in anderen verlegten Schriften veröffentlicht wurden, sind über die Anforderungen von Absatz 1 hinaus nur dann nicht verfügbar, wenn sie außerdem mindestens 30 Jahre vor Beginn der Bekanntgabe der Informationen gemäß § 52a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 letztmalig veröffentlicht wurden.

§ 52d Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Folgendes näher zu regeln:

1. Ausübung und Rechtsfolgen des Widerspruchs des Außenstehenden (§ 51 Absatz 2 und § 52 Absatz 2),
2. Unzumutbarkeit des Rechteerwerbs (§ 51a Absatz 1 Nummer 2),
3. Informationspflichten (§ 51a Absatz 1 Nummer 4 und § 52a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4),
4. Angemessenheit der Frist (§ 51a Absatz 1 Nummer 4),
5. Repräsentativität von Verwertungsgesellschaften, einschließlich Vermutungswirkung und gemeinsamem Handeln mehrerer Verwertungsgesellschaften (§ 51b),
6. weitere Anforderungen zur Verfügbarkeit von Werken, einschließlich des zur Ermittlung der Verfügbarkeit erforderlichen vertretbaren Aufwands und der Wahrung der Urheberpersönlichkeitsrechte insbesondere bei nicht veröffentlichten Werken (§ 52b),

7. Nutzung von Werkreihen aus Drittstaaten (§ 52c).

§ 52e Anwendung auf verwandte Schutzrechte

Die Bestimmungen dieses Abschnitts sind auch auf verwandte Schutzrechte im Sinne des Urheberrechtsgesetzes und ihre Inhaber anzuwenden.

B. 3 Auszug aus dem Kunsturheberrechtsgesetz (KunstUrhG)

Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 440-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 § 31 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) geändert worden ist

§ 22

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, daß er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.

§ 23

(1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

1. Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte;
2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;
3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;
4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.

(2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.

§ 24

Für Zwecke der Rechtspflege und der öffentlichen Sicherheit dürfen von den Behörden Bildnisse ohne Einwilligung des Berechtigten sowie des Abgebildeten oder seiner Angehörigen vervielfältigt, verbreitet und öffentlich zur Schau gestellt werden.

§ 33

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen den §§ 22, 23 ein Bildnis verbreitet oder öffentlich zur Schau stellt.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

B.4 Auszug aus dem Gesetz über die Deutsche Nationalbibliothek (DNBG)

Gesetz über die Deutsche Nationalbibliothek vom 22. Juni 2006 (BGBl. I S. 1338), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 1. September 2017 (BGBl. I S. 3346)

§ 14 Ablieferungspflicht

(1) Die Ablieferungspflichtigen haben Medienwerke in körperlicher Form nach § 2 Nr. 1 Buchstabe a in zweifacher Ausfertigung gemäß § 16 Satz 1 abzuliefern. Musiknoten, die lediglich verliehen oder vermietet werden (Miet- oder Leihmateriale), haben die Ablieferungspflichtigen in einfacher Ausfertigung gemäß § 16 Satz 1 abzuliefern.

(2) Die Ablieferungspflichtigen haben Medienwerke nach § 2 Nr. 1 Buchstabe b in einfacher Ausfertigung gemäß § 16 Satz 1 abzuliefern, wenn eine Inhaberin oder ein Inhaber des ursprünglichen Verbreitungsrechts den Sitz, eine Betriebsstätte oder den Hauptwohnsitz in Deutschland hat.

(3) Die Ablieferungspflichtigen haben Medienwerke in unkörperlicher Form nach § 2 Nr. 1 Buchstabe a in einfacher Ausfertigung gemäß § 16 Satz 1 abzuliefern.

(4) Wird die Ablieferungspflicht nicht binnen einer Woche seit Beginn der Verbreitung oder der öffentlichen Zugänglichmachung des Medienwerkes erfüllt, ist die Bibliothek nach Mahnung und fruchtlosem Ablauf von weiteren drei Wochen berechtigt, die Medienwerke auf Kosten der Ablieferungspflichtigen anderweitig zu beschaffen.

§ 15 Ablieferungspflichtige

Ablieferungspflichtig ist, wer berechtigt ist, das Medienwerk zu verbreiten oder öffentlich zugänglich zu machen und den Sitz, eine Betriebsstätte oder den Hauptwohnsitz in Deutschland hat.

§ 16 Ablieferungsverfahren

Die Ablieferungspflichtigen haben die Medienwerke vollständig, in einwandfreiem, nicht befristet benutzbarem Zustand und zur dauerhaften Archivierung durch die Bibliothek geeignet unentgeltlich und auf eigene Kosten binnen einer Woche seit Beginn der Verbreitung oder der öffentlichen Zugänglichmachung an die Bibliothek oder der von dieser benannten Stelle abzuliefern. Medienwerke in unkörper-

licher Form können nach den Maßgaben der Bibliothek auch zur Abholung bereitgestellt werden.

§ 16a Urheberrechtlich erlaubte Nutzungen

(1) Die Bibliothek darf Medienwerke in unkörperlicher Form für eigene und fremde Pflichtexemplarbestände vergütungsfrei vervielfältigen und übermitteln, auch automatisiert und systematisch. Dies gilt nur, soweit die Medienwerke entweder ohne Beschränkungen, insbesondere für jedermann und unentgeltlich, öffentlich zugänglich oder zur Abholung durch die Bibliothek bereitgestellt sind. Die nach den Sätzen 1 und 2 erstellten Vervielfältigungen dürfen anschließend wie andere Bestandswerke weitergenutzt werden.

(2) Die Bibliothek darf im Auftrag eines Nutzers Werke oder andere nach dem Urheberrechtsgesetz geschützte Schutzgegenstände für die nicht kommerzielle wissenschaftliche Forschung zur Erleichterung von Zitaten vergütungsfrei vervielfältigen und unter einer dauerhaft gleichbleibenden Internetadresse öffentlich zugänglich machen. Dies gilt nur, wenn die Werke und sonstigen Schutzgegenstände ohne Beschränkungen, insbesondere für jedermann und unentgeltlich, öffentlich zugänglich sind und zudem ihre dauerhafte Erreichbarkeit nicht durch die Bibliothek selbst oder durch Dritte gesichert ist, etwa dadurch, dass die Werke und sonstigen Schutzgegenstände über andere, entgeltliche oder unentgeltliche Dienste erreichbar sind.

§ 17 Auskunftspflicht

Die Ablieferungspflichtigen haben der Bibliothek bei Ablieferung der Medienwerke unentgeltlich die zu ihrer Aufgabenerfüllung notwendigen Auskünfte auf Verlangen zu erteilen. Kommen sie dieser Pflicht nicht nach, ist die Bibliothek nach Ablauf eines Monats seit Beginn der Verbreitung oder öffentlichen Zugänglichmachung berechtigt, die Informationen auf Kosten der Auskunftspflichtigen anderweitig zu beschaffen.

§ 18 Zuschuss

Für Medienwerke in körperlicher Form gewährt die Bibliothek den Ablieferungspflichtigen auf Antrag einen Zuschuss zu den Herstellungskosten der abzuliefernden Ausfertigungen, wenn die unentgeltliche Abgabe eine unzumutbare Belastung darstellt. Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung.

§ 19 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 14 Abs. 1, 2 oder 3 ein Medienwerk nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig abgeliefert oder
2. entgegen § 17 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer als gewerblich tätige Ablieferungspflichtige oder als gewerblich tätiger Ablieferungspflichtiger eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Bibliothek.

§ 20 Verordnungsermächtigung

Zur geordneten Durchführung der Pflichtablieferung und um einen nicht vertretbaren Aufwand der Bibliothek sowie um Unbilligkeiten zu vermeiden, wird das für Kultur und Medien zuständige Mitglied der Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln:

1. die Einschränkung der Ablieferungs- oder der Sammelpflicht für bestimmte Gattungen von Medienwerken, wenn für deren Sammlung, Inventarisierung, Erschließung, Sicherung und Nutzbarmachung kein öffentliches Interesse besteht,
2. die Beschaffenheit der ablieferungspflichtigen Medienwerke und die Ablieferung in Fällen, in denen ein Medienwerk in verschiedenen Ausgaben oder Fassungen verbreitet oder öffentlich zugänglich gemacht wird,
3. das Verfahren der Ablieferung der Medienwerke sowie
4. die Voraussetzungen und das Verfahren bei der Gewährung von Zuschüssen.

§ 21 Landesrechtliche Regelungen

Die landesrechtlichen Regelungen über die Ablieferung von Medienwerken bleiben unberührt. Für die nach Landesrecht bestimmten Einrichtungen für die Ablieferung von Medienwerken gilt § 16a entsprechend.

B.5 Auszug aus dem MarkenG

Markengesetz vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082; 1995 I S. 156; 1996 I S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3490)

§ 5 Geschäftliche Bezeichnungen

(1) Als geschäftliche Bezeichnungen werden Unternehmenskennzeichen und Werktitel geschützt.

(2) Unternehmenskennzeichen sind Zeichen, die im geschäftlichen Verkehr als Name, als Firma oder als besondere Bezeichnung eines Geschäftsbetriebs oder eines Unternehmens benutzt werden. Der besonderen Bezeichnung eines Geschäftsbetriebs stehen solche Geschäftsabzeichen und sonstige zur Unterscheidung des Geschäftsbetriebs von anderen Geschäftsbetrieben bestimmte Zeichen gleich, die innerhalb beteiligter Verkehrskreise als Kennzeichen des Geschäftsbetriebs gelten.

(3) Werktitel sind die Namen oder besonderen Bezeichnungen von Druckschriften, Filmwerken, Tonwerken, Bühnenwerken oder sonstigen vergleichbaren Werken.

B.6 Nicht-verfügbare-Werke-Verordnung – NvWV¹

Verordnung des Bundesministers der Justiz, vom 9. März 2023, BGBl I 65/2023 über ergänzende Bestimmungen zur Nutzung nicht verfügbarer Werke nach dem Urheberrechtsgesetz und dem Verwertungsgesellschaftengesetz

Auf Grund

- des § 61e des Urheberrechtsgesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 22 des Gesetzes vom 31. Mai 2021 (BGBl. I S. 1204) eingefügt worden ist, sowie
- des § 52d Nummer 1, 3 und 6 des Verwertungsgesellschaftengesetzes, der durch Artikel 2 Nummer 10 des Gesetzes vom 31. Mai 2021 (BGBl. I S. 1204) neu gefasst worden ist,

jeweils in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176) verordnet das Bundesministerium der Justiz:

§ 1

Informationspflichten bei nicht verfügbaren Werken

(1) Informationen zu nicht verfügbaren Werken (§ 52b des Verwertungsgesellschaftengesetzes), die die Verwertungsgesellschaft nach § 52a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Verwertungsgesellschaftengesetzes und die Kulturerbe-Einrichtung nach § 61d Absatz 3 Satz 1 des Urheberrechtsgesetzes im Online-Portal des Amtes der Europäischen Union für Geistiges Eigentum einstellen, sollen so präzise sein, dass ein Rechtsinhaber erkennen kann, ob sein Werk von der beabsichtigten Zugänglichmachung erfasst ist. Hierfür sind, soweit möglich, folgende Informationen anzugeben:

1. die Werkart,
2. der Werktitel oder eine Beschreibung des Werkes, wenn der Titel nicht bekannt ist,

¹ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG (ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 92; L 259 vom 10.10.2019, S. 86).

3. der oder die (Mit-) Urheber,
 4. sonstige Rechtsinhaber und
 5. bei veröffentlichten Werken das Jahr und der Ort der Veröffentlichung.
- (2) Nicht gesondert anzuführen sind dabei in der Regel Werke, die
1. in einem anderen Werk eingebettet sind, wie etwa Abbildungen in einem Buch oder Bildband,
 2. zu Sammelwerken oder mehrbändigen Werken gehören,
 3. in einer Zeitung oder Zeitschrift enthalten sind oder
 4. sich in einer Archivalieneinheit oder einer ähnlichen Erfassungseinheit einer Kulturerbe-Einrichtung befinden.

§ 2

Nichtverfügbarkeit von nicht für den Handel bestimmten Werken

Die Voraussetzungen von § 52b Absatz 1 des Verwertungsgesellschaftengesetzes sind auch dann erfüllt, wenn ein Werk bei seiner Entstehung nicht für den Handel bestimmt war und auch keine konkreten Anhaltspunkte für eine spätere kommerzielle oder anderweitige Verfügbarkeit für die Allgemeinheit bestehen.

§ 3

Wahrung des Urheberpersönlichkeitsrechts bei nicht veröffentlichten Werken

(1) Bei nicht veröffentlichten Werken ist im Wege der Einzelfallabwägung zu prüfen, ob das Informationsinteresse der Allgemeinheit an der Nutzung des Werkes den durch die Veröffentlichung bewirkten Eingriff in das Urheberpersönlichkeitsrecht rechtfertigt. Hierbei sind insbesondere die Schöpfungshöhe und der Persönlichkeitsrechtsbezug des Werkes zu berücksichtigen.

(2) Nach Ablauf der in § 11 des Bundesarchivgesetzes bestimmten Schutzfristen wird das Überwiegen des Informationsinteresses widerleglich vermutet. Dies gilt insbesondere für Werke in Archivgut von Behörden und Gerichten.

(3) Die Vermutung nach Absatz 2 ist insbesondere dann widerlegt, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Urheber von einer Veröffentlichung des Werkes absehen wollte.

§ 4

Rechtsfolgen eines Widerspruchs nach § 52 Absatz 2 des Verwertungsgesellschaftengesetzes

(1) Informiert das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum die Verwertungsgesellschaft über einen Widerspruch nach § 52 Absatz 2 des Verwertungsgesellschaftengesetzes, so prüft die Verwertungsgesellschaft dessen Berechtigung. Sie informiert das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum und die Kulturerbe-Einrichtung über das Ergebnis der Prüfung.

(2) Ist der Widerspruch berechtigt, so sind bereits begonnene Nutzungen des Werkes innerhalb eines Monats zu beenden und künftige Nutzungen zu unterlassen. Die Lizenz wirkt bis zur Beendigung der Nutzungen fort.

(3) Ist der Widerspruch unberechtigt, so darf die Kulturerbe-Einrichtung die Nutzungen des Werkes fortsetzen.

(4) Kann die Verwertungsgesellschaft die Berechtigung des Widerspruchs nicht innerhalb eines Monats seit Zugang der Benachrichtigung nach Absatz 1 Satz 1 klären, so informiert sie die Kulturerbe-Einrichtung über den Sachstand. Bereits begonnene Nutzungen des Werkes sind innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Benachrichtigung nach Absatz 1 Satz 1 vorläufig einzustellen.

§ 5

Rechtsfolgen eines Widerspruchs nach § 61d Absatz 2 des Urheberrechtsgesetzes

(1) Informiert das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum die Kulturerbe-Einrichtung über einen Widerspruch nach § 61d Absatz 2 des Urheberrechtsgesetzes, so prüft die Kulturerbe-Einrichtung dessen Berechtigung. Sie informiert das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum über das Ergebnis der Prüfung.

(2) Ist der Widerspruch berechtigt, so sind bereits begonnene Nutzungen des Werkes innerhalb eines Monats zu beenden und künftige Nutzungen zu unterlassen. Die gesetzliche Nutzungserlaubnis wirkt bis zur Beendigung der Nutzungen fort.

(3) Ist der Widerspruch unberechtigt, so darf die Kulturerbe-Einrichtung die Nutzungen des Werkes fortsetzen.

(4) Kann die Kulturerbe-Einrichtung die Berechtigung des Widerspruchs nicht innerhalb eines Monats seit Zugang der Benachrichtigung nach Absatz 1 Satz 1 klären, so stellt sie bereits begonnene Nutzungen des Werkes innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Benachrichtigung nach Absatz 1 Satz 1 vorläufig ein.

§ 6

Entsprechende Anwendung auf verwandte Schutzrechte

Diese Verordnung ist auf verwandte Schutzrechte im Sinne des Urheberrechtsgesetzes und ihre Inhaber entsprechend anzuwenden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2023 in Kraft.

C. Gesamt- und Rahmenverträge

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Werks lagen noch nicht alle neuen Gesamtverträge zu den § 60a bis f vor. Alle Rahmen- und Gesamtverträge in der jeweils geltenden Fassung zum Abruf unter <https://www.bibliotheksverband.de/ndbv/vereinbarungen-und-vertraege.html>

C.1 Gesamtvertrag über die Abgeltung der Ansprüche nach § 27 Abs. 2 UrhG (Bibliothekstantieme) vom Juni 2022

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland vertreten durch das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV), dieses vertreten durch Herrn Regierungsdirektor Martin Albrecht, Ludwig-Erhard-Ring 8, 99099 Erfurt

– im Folgenden: der Bund -

und

dem Land Baden-Württemberg,
dem Freistaat Bayern,
dem Land Berlin,
dem Land Brandenburg,
der Freien Hansestadt Bremen,
der Freien Hansestadt Hamburg,
dem Land Hessen,
dem Land Mecklenburg-Vorpommern,
dem Land Niedersachsen,
dem Land Nordrhein-Westfalen,
dem Land Rheinland-Pfalz,
dem Saarland,
dem Freistaat Sachsen,
dem Land Sachsen-Anhalt,
dem Land Schleswig-Holstein,
dem Freistaat Thüringen,

C.1 Gesamtvertrag Bibliothekstantieme

vertreten durch den Generalsekretär der Kultusministerkonferenz,
Herrn Udo Michallik, Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kul-
tusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, Tauben-
straße 10, 10117 Berlin

– im Folgenden: die Länder –
und der

VG WORT (Verwertungsgesellschaft WORT)

GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechani-
sche Vervielfältigungsrechte),

GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten
mbH),

GWFF (Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrech-
ten mbH),

VFF (Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten
mbH),

VG Bild-Kunst (Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst),

VG Musikedition (Verwertungsgesellschaft Musikedition),

VGF (Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken
mbH)

vertreten durch die Zentralstelle Bibliothekstantieme, diese vertre-
ten durch die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder der VG
WORT, Herrn Dr. Robert Staats und Herrn Rainer Just, Untere
Weidenstraße 5, 81543 München

– im Folgenden: ZBT –

§ 1

(1) Die Parteien sind sich darüber einig, dass alle auf § 27 UrhG
beruhenden Rechtsbeziehungen zwischen dem Bund, den Ländern,
den Gemeinden und anderen Gebietskörperschaften, soweit sie als
Träger von der Öffentlichkeit zugänglichen Einrichtungen (Büche-
reien, Schallplattensammlungen oder Sammlungen anderer Vervielfäl-
tigungsstücke) Vervielfältigungsstücke oder Originale auf physi-
schen Trägern vermieten oder verleihen, einerseits und den Verwer-
tungsgesellschaften andererseits sowohl hinsichtlich der Urheber- als
auch der Leistungsschutzrechte mit diesem Vertrag abschließend ge-
regelt werden.

(2) Dies gilt auch für Einrichtungen, die vom Bund, von den Ländern, Gemeinden oder anderen Gebietskörperschaften mittelbar getragen oder überwiegend finanziert werden.

(3) Dies gilt darüber hinaus für sämtliche der Öffentlichkeit zugänglichen Einrichtungen, soweit sie Vervielfältigungsstücke oder Originale auf physischen Trägern vermieten oder verleihen (insbes. kirchliche Bibliotheken und Werkbüchereien).

(4) Nicht erfasst von dieser Vereinbarung sind Bibliotheken und andere Einrichtungen, die Vervielfältigungsstücke oder Originale gewerbsmäßig zum Zwecke der direkten Gewinnerzielung vermieten (z.B. sog. „Leihbüchereien“ oder sog. „Videotheken“).

§ 2

(1) Bund und Länder erfüllen im Rahmen des § 1 die den Verwertungsgesellschaften zustehenden oder von ihnen wahrgenommenen Ansprüche gegen die Träger der genannten Einrichtungen in dem zwischen Bund und Ländern vereinbarten Verhältnis.

(2) Der auf die Länder entfallende Anteil wird auf sie nach dem jeweils geltenden „Königsteiner Schlüssel“ umgelegt.

(3) Die Verwertungsgesellschaften stellen die Träger der in § 1 genannten Einrichtungen von sämtlichen urheber- und leistungsschutzrechtlichen Ansprüchen Dritter aus § 27 UrhG frei. Dies gilt auch für Ansprüche etwa noch entstehender Verwertungsgesellschaften.

§ 3

(1) Zur Abgeltung der in § 2 genannten Ansprüche aus § 27 UrhG werden folgende jährliche pauschale Vergütungssummen bezahlt:

- a) für 2022 14.080.000 Euro
- b) für 2023 14.080.000 Euro

(2) Die Zahlungen erfolgen mit befreiender Wirkung in gleichen Teilen jeweils zum Ende eines Quartals auf ein von der ZBT zu benennendes Konto.

§ 4

(1) Die Vertragsschließenden sind sich einig, dass die in § 3 genannten Summen pauschaliert wurden, um zeitraubende und kostenintensive Erhebungen zu vermeiden.

(2) Die Vertragsschließenden sind sich einig, dass im Rahmen dieser Pauschalsummen das Verleihen von Vervielfältigungsstücken, die

nicht Bücher sind (sog. „Nonbooks“, insbes. Tonträger und Bild-/Tonträger), wegen der an diesen Vervielfältigungsstücken neben den Urheberrechten zusätzlich bestehenden Leistungsschutzrechten (§§ 75 Abs. 3, 85 Abs. 3, 94 Abs. 4 und 95 UrhG) doppelt so hoch bewertet wird wie das Verleihen von Büchern.

§ 5

(1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Träger von Einrichtungen im Sinne von § 1 im Rahmen des § 242 BGB verpflichtet sind, Auskünfte über die Ausleihvorgänge zu erteilen.

(2) Das Nähere über die Auskunftserteilung wird in einer Zusatzvereinbarung gesondert geregelt, die Teil dieses Vertrages ist.

§ 6

(1) Der Vertrag umfasst nach Maßgabe von § 1 alle ab dem 1. Januar 2022 aus § 27 UrhG für Urheber und Leistungsschutzberechtigte entstandenen Ansprüche. Er läuft bis zum 31. Dezember 2023.

(2) Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, falls er nicht spätestens 6 Monate vor seiner Beendigung schriftlich gekündigt wird. Im Falle einer solchen Verlängerung wird auch für die Folgezeit die zuletzt vereinbarte Pauschalsumme bezahlt.

(3) Daneben kann jede Vertragsseite mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende 2023 Verhandlungen über eine Änderung der Pauschalsumme schriftlich verlangen.

(4) Im Falle von wesentlichen Änderungen der rechtlichen Ausgangslage, insbesondere durch den deutschen Gesetzgeber oder Urteile höchster Gerichte, die die Auslegung von § 27 UrhG betreffen, kann jede Seite Verhandlungen über eine Änderung dieses Vertrages schriftlich verlangen.

(5) Die Kündigung nach Abs. 2 und das Änderungsverlangen nach Abs. 3 oder 4 kann von Bund und Ländern einerseits und den Verwertungsgesellschaften andererseits jeweils nur gemeinsam ausgesprochen werden.

§ 7

Dieser Gesamtvertrag tritt an die Stelle des Gesamtvertrages über die Abgeltung der Ansprüche nach § 27 Abs. 2 UrhG (Bibliothekstantieme) vom 23./25./30.03.2020.

Zusatzvereinbarung
zum Vertrag über die Abgeltung urheberrechtlicher
Ansprüche nach § 27 des Urhebergesetzes für die Jahre 2022 bis
2023

Im Rahmen der Auskunftspflicht nach § 5 des Vertrages wird folgendes vereinbart:

1. Die **Benennung von auskunftspflichtigen Bibliotheken** umfasst jeweils einen Zeitraum von drei Jahren.
2. Im Bereich der **allgemeinen öffentlichen Bibliotheken** werden vom DBV im Einvernehmen mit der KMK für diesen Zeitraum insgesamt 18 Bibliotheken (Bibliothekssysteme) benannt mit folgender Maßgabe:
 - Die Auswahl der Bibliotheken erfolgt nach regionaler Ausgewogenheit. Innerhalb von zwei Erhebungsperioden (= sechs Jahre) ist jedes Bundesland mit mindestens einer Bibliothek vertreten.
 - Ausgewählt werden jeweils sechs Einrichtungen aus Städten mit
 - über 450.000 Einwohner
 - 200.000 bis 450.000 Einwohner
 - unter 200.000 Einwohner
 - Benannt werden ausschließlich Bibliotheken, die über eine elektronische Ausleihverbuchung verfügen. Diese stellen unter Beachtung des Datenschutzes die relevanten Ausleihdaten zur Verfügung.
 - Umfang, Dauer und genaue Terminierung innerhalb der Dreijahresfrist werden einvernehmlich zwischen der Bibliothek und der ZBT festgelegt. Dabei beträgt der Erhebungszeitraum längstens ein Jahr.
 - Durch die Erhebungen dürfen den Trägern der Bibliotheken (Bibliothekssysteme) keine zusätzlichen Kosten entstehen.
3. Im Bereich der **kirchlichen öffentlichen Bibliotheken und der Werkbibliotheken** werden vom DBV im Einvernehmen mit den Verbandsvertretern und der KMK für die Erhebungsperiode drei bzw. eine Bibliothek benannt.

Umfang, Dauer und genaue Terminierung innerhalb der Dreijahresfrist werden einvernehmlich zwischen der Bibliothek und

der ZBT festgelegt. Dabei beträgt der Erhebungszeitraum längstens sechs Wochen bzw. bei elektronischer Ausleihverbuchung höchstens ein Jahr.

Durch die Erhebungen dürfen den Trägern der Bibliotheken (Bibliothekssysteme) keine zusätzlichen Kosten entstehen.

4. Im Bereich der **wissenschaftlichen Bibliotheken** gehen die Beteiligten derzeit davon aus, dass die individuelle Erfassung der Ausleihen nicht zweckdienlich ist. Die ZBT behält sich aber grundsätzlich vor, zu einem späteren Zeitpunkt von ihrem Recht auf Auskunft Gebrauch zu machen.
5. Unbeschadet der streitigen Frage, ob und inwieweit die Benutzung von Präsenzbeständen vergütungspflichtig im Sinne des § 27 UrhG ist gehen die Beteiligten derzeit davon aus, dass eine individuelle Erhebung der Nutzungsfälle nicht zweckdienlich ist. Die ZBT behält sich aber grundsätzlich vor, zu einem späteren Zeitpunkt von ihrem Recht auf Auskunft Gebrauch zu machen.

Protokollnotizen zum Gesamtvertrag „Bibliothekstantieme“

Die in § 3 Abs. 1 des Vertrages genannten pauschalen Vergütungssummen sind als im Wege der Verhandlung ermittelte Vergütung zu verstehen.

Im Hinblick darauf, dass der Corona-bedingte Rückgang der Ausleihzahlen wie auch die Entwicklung der Inflation in dem Verhandlungsergebnis nicht abschließend abgebildet werden, sind sich die Parteien darüber einig, dass den in § 3 Abs. 1 des Vertrages vereinbarten Vergütungssummen für die Jahre 2022 und 2023 keine Präjudizwirkung oder sonstige Bedeutung für zukünftige Verhandlungen über die nach 2023 zu leistenden Vergütungen zukommt.

C.2 Rahmenvertrag zur Vergütung von Ansprüchen nach § 54c UrhG (Kopiervergütung/Betreibervergütung) vom 8. Januar 2016

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland

und

dem Land Baden-Württemberg,

dem Freistaat Bayern,

dem Land Berlin,

dem Land Brandenburg,

der Freien Hansestadt Bremen,

der Freien und Hansestadt Hamburg,

dem Land Hessen,

dem Land Mecklenburg-Vorpommern,

dem Land Niedersachsen,

dem Land Nordrhein-Westfalen,

dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland,

dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt,

dem Land Schleswig-Holstein, dem Freistaat Thüringen,

diese vertreten durch den Vorsitzenden der „Kommission Bibliothekstantieme.“ der Kultusministerkonferenz, Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, Graurheindorfer Straße 157, 53117 Bonn

– im Folgenden: Bund und Länder –

einerseits und der

Verwertungsgesellschaft WORT (VG WORT), München, gleichzeitig handelnd für die Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst (VG Bild-Kunst), vertreten durch die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder der VG WORT, Herrn Dr. Robert Staats und Herrn Rainer Just, Untere Weidenstraße 5, 81543 München

– im Folgenden: VG WORT –

andererseits

wird folgender Rahmenvertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Dieser Vertrag regelt den Anspruch der Rechteinhaber für die sog. Betreibervergütung gem. § 54c UrhG durch Zahlung einer pauschalen, jährlichen Vergütung. Er gilt für Hochschulen und diesen gleichgestellte wissenschaftliche Einrichtungen sowie öffentliche Bibliotheken (nachfolgend „Betreiber“ genannt), die als Betreiber Geräte im Sinne von § 54c Abs.1 UrhG aufstellen und für die Herstellung von Ablichtungen bereithalten. Dieser Vertrag erfasst nicht Vervielfältigungsgeräte, die im Rahmen des § 54c UrhG von Schulen und nicht-staatlichen Bildungs- und Forschungseinrichtungen, sowie von privaten Unternehmen an Hochschulstandorten betrieben werden.

(2) Die VG Wort erklärt, dass die VG Bild-Kunst und sie derzeit als einzige Verwertungsgesellschaften Ansprüche aus § 54 c UrhG geltend machen. Die VG WORT übernimmt – auch für die VG Bild-Kunst – die Entgegennahme und Kontrolle der Meldungen sowie das Inkasso.

§ 2 Hochschulen und öffentliche Bibliotheken

(1) Hochschulen im Sinne von § 1 sind

- alle Hochschulen, die nach dem Hochschulrecht der Länder staatliche Hochschulen sind),
- Hochschulen, die dem Bund oder den Kirchen zuzurechnen sind,
- Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst,
- Stiftungshochschulen.

(2) Als den Hochschulen nach Abs. 1 gleichgestellt gelten sonstige wissenschaftliche Einrichtungen, die öffentlich-rechtlich organisiert sind (z.B. als Körperschaften des öffentlichen Rechts, Stiftungen, gGmbHs etc.) und/oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden.

Hochschulen in privater Trägerschaft sind nicht Gegenstand dieses Rahmenvertrags.

(3) Öffentliche Bibliotheken im Sinne von § 1 sind Bibliotheken

- in kommunaler Trägerschaft der Kommunen und Landkreise,
- in der Trägerschaft der Länder die regionalen Landes- und Staatsbibliotheken,

- in kirchlicher Trägerschaft, soweit nicht bereits gesonderte Verträge über die Betreibervergütung bestehen,
- in der Trägerschaft des Bundes die Parlaments-, Gerichts- und Behördenbibliotheken, die drei zentralen Fachbibliotheken TIB Hannover, ZB Wirtschaft Kiel, ZB Med. Köln/Bonn sowie die Standorte der deutschen Nationalbibliothek in Frankfurt am Main, Leipzig und Berlin.

§ 3 Beitritt

Die Betreiber im Sinne von § 1 Abs. 1 haben das Recht, diesem Rahmenvertrag zu jedem Zeitpunkt während seiner Laufzeit durch den Abschluss von Einzelverträgen mit der VG WORT beizutreten.

§ 4 Erfasste Geräte

(1) Geräte im Sinne dieses Vertrags sind:

- a) Kopiergeräte: Fotokopiergeräte sowie Multifunktionsgeräte, die die Funktionen von mehreren, ansonsten getrennt anzuschaffenden Geräten in einem Gehäuse vereinen, solange sie über ein festes Vorlagenglas verfügen. Standalone Scanner sind nicht Gegenstand dieses Vertrages;
- b) Digitaldrucker: Drucker, die digitale Vorlagen auf Papier vervielfältigen können, unabhängig davon, ob dies im Wege des Tintenstrahldrucks, des Laserdrucks oder durch LED-, Gel-, Wachs- oder Festtintentechnologien geschieht. Digitaldrucker unterfallen der Vergütungspflicht, wenn sie Papier mindestens im Format DIN A4 und nicht größer als im Format DIN A3 verarbeiten können.

(2) Der Anspruch auf Betreibervergütung setzt nicht voraus, dass diese Geräte ausschließlich zur Vornahme von Vervielfältigungen zum privaten oder sonstigen eigenen Gebrauch im Sinne des § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG bestimmt sind oder benutzt werden, soweit sie jedenfalls auch dazu bestimmt sind oder benutzt werden, solche Vervielfältigungen vorzunehmen.

(3) Rein verwaltungsintern genutzte Geräte unterfallen nicht der Vergütungspflicht gem. § 54 c UrhG. Als solche gelten Geräte, die keine Möglichkeit der Abrechnung mit Münzen oder Wertkarten zulassen („zählerlose Geräte“), die nicht öffentlich zugänglich sind und

nicht für Vervielfältigungen von urheberrechtlich geschütztem Material verwendet werden.

§ 5 Vergütung

(1) Zur Abgeltung sämtlicher Ansprüche nach § 54c Abs. 1 UrhG, deren Höhe sich gem. § 54 c Abs. 2 UrhG nach der Art und dem Umfang der Nutzung des Geräts, die nach den Umständen, insbesondere nach dem Standort und der üblichen Verwendung wahrscheinlich ist, bemisst, zahlen die Betreiber eine Vergütung an die VG WORT gemäß den nachfolgenden Tarif Tabellen zuzüglich Mehrwertsteuer in Höhe von 7 %.

a) Tarif für Kopiergeräte

D	O	E
334,40 € (veröffentlicher Tarif: 418 €)	152 € (veröffentlicher Tarif: 190 €)	34,64 € (veröffentlicher Tarif: 43,30 €)

b) Tarif für Digitaldrucker

D	O	E
300,96 € (veröffentlicher Tarif: 367,20 €)	136,80 € (veröffentlicher Tarif: 171 €)	31,18 € (veröffentlicher Tarif: 38,97 €)

D = Geräte, die an Hochschulen gem. § 2 Abs. 1 (auch in Hochschulbibliotheken) sowie in wissenschaftlichen Einrichtungen gem. § 2 Abs. 2 dieses Vertrags aufgestellt sind.

O = Geräte, die in öffentlichen Bibliotheken gem. § 2 Abs. 3 dieses Vertrags aufgestellt sind. Die Tarifregelung O findet Anwendung auf

- öffentliche Bibliothekssysteme und Bibliotheken in Orten mit über 20.000 Einwohnern (wie ausgewiesen in der jeweils aktuellen Fassung der Deutschen Bibliotheksstatistik unter „Einwohnerzahl des Bibliotheksorts“) sowie auf
- alle öffentlichen Bibliothekssysteme und Bibliotheken mit mehr als zwei Geräten unabhängig von der Einwohnerzahl des Bibliotheksorts.

E = Geräte, die in öffentlichen Bibliotheken gem. § 2 Abs. 3 dieses Vertrags aufgestellt sind in Orten mit bis zu 20.000 Einwohnern (wie ausgewiesen in der jeweils aktuellen Fassung der Deutschen Bibliotheksstatistik unter „Einwohnerzahl des Bibliotheksorts“) und Standorten mit bis zu zwei Geräten.

(2) Die genannten Vergütungssätze verstehen sich pro Gerät und pro Kalenderjahr. Bei Geräten, die während des laufenden Kalenderjahrs in Betrieb genommen werden, berechnet sich die Vergütung anteilig ab Beginn des Kalendermonats, in welchem die Inbetriebnahme erfolgt ist (Zwölfteilung).

(3) Der Einzelvertrag („Meldebogen“) mit dem Betreiber sieht vor, dass dieser sich verpflichtet, unaufgefordert jährlich bis zum 30.06. des Folgejahres oder bei Inbetriebnahme eines tarifpflichtigen Gerätes vollständige und korrekte Auskünfte über die Nutzung und die Einordnung des Geräts unter diesen Tarif schriftlich an die VG WORT zu erteilen. Der Meldebogen steht auf der Internetseite der VG Wort (www.vgwort.de) zum Download bereit.

(4) Die Zahlung erfolgt jährlich spätestens 30 Tage nach Zugang einer Rechnung zzgl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer und mit befreiender Wirkung gegenüber allen Rechteinhabern auf folgendes Konto:

Kontoinhaber: Verwertungsgesellschaft WORT

Konto Nr.: 66 737 2828 IBAN: DE 55700202700667372828

BLZ: 700 202 70 HypoVereinsbank München

BIC: HYVEDEMMXXX

Nach Zahlungseingang stellen die Verwertungsgesellschaften den Betreiber in Höhe der geleisteten Vergütung von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die diese im Umfang dieses Vertrags gegen den Betreiber aus § 54c UrhG geltend machen, für den Zeitraum, auf den die Zahlung sich bezieht, in Höhe der geleisteten Vergütung frei.

(5) Wird ein Gerät vor Ablauf der Pauschalfrist nachweislich und mindestens für den Rest dieser Pauschalfrist nicht mehr als Gerät im Sinne von § 4 des Vertrages genutzt, von einem privaten Betreiber auf dessen Rechnung betrieben oder aus dem räumlichen Geltungsbereich des Urheberrechtsgesetzes entfernt, erfolgt eine anteilige Erstattung des Vergütungsbetrages. Sie errechnet sich nach der Anzahl der vollen Kalendermonate, die einem der vorgenannten Ereignisse

und dem Eingang der Abmeldung des Gerätes bei der VG WORT bis zum Ablauf der Pauschalfrist folgen (Zwölfteilung). Die Erstattung erfolgt grundsätzlich im Wege der Verrechnung mit weiteren Vergütungsbeträgen; ansonsten können die Betreiber eine Erstattungszahlung verlangen.

(6) Wird ein Gerät von einem privaten Betreiber übernommen und auf dessen Rechnung weiter betrieben, teilt der Betreiber dessen Namen, Anschrift und das Datum der Übernahme unaufgefordert der VG WORT unverzüglich mit.

(7) Die vereinbarten Vergütungssätze für Kopiergeräte (§ 4 Abs. 1a des Vertrages) beruhen auf der bisherigen gemeinsamen Kenntnis von der Nutzung dieser Geräte. Den Vertragsparteien steht es frei, Erhebungen oder Studien über die urheberrechtlich relevanten Nutzungen der Geräte mit dem Ziel durchzuführen, auf Basis neuer Erkenntnisse Vertragsverhandlungen über die Anpassung der in Absatz 1 vereinbarten Tarife aufzunehmen. Die vereinbarten Vergütungssätze für Digitaldrucker (§ 4 Abs. 1b des Vertrages) wurden erstmalig im Verhandlungsweg festgelegt. Sie stellen deshalb keinerlei Präjudiz für zukünftige Verhandlungen auf der Grundlage von empirischen Untersuchungen dar. Auch stellen sie – vorbehaltlich einer Regelung zu § 52b UrhG – kein Präjudiz für die angemessene Vergütung für Vervielfältigungen dar, die im Zusammenhang mit Nutzungen an elektronischen Leseplätzen angefertigt werden.

§ 6 Prüfungsrecht der VG WORT

(1) Die VG WORT ist berechtigt, im Rahmen von § 54g UrhG die Vollständigkeit und Korrektheit der Meldungen nach § 5 Abs. 3 dieses Vertrags zu prüfen.

(2) Der Einzelvertrag mit dem Betreiber sieht vor, dass dieser sich verpflichtet, den Kontrollbesuch gem. § 54g UrhG zu gestatten und alle ihm gemäß §§ 54c, 54g UrhG obliegenden Auskünfte ordnungsgemäß zu erteilen.

§ 7 Umsetzung, Information, Sonstiges

(1) Der Bund und die Länder werden die Betreiber im Sinne des § 1 Abs. 1 über den Inhalt dieses Gesamtvertrags und die sich aus § 5 Abs. 3 ergebende Meldepflicht angemessen informieren.

(2) Der Bund und die Länder übernehmen keine Haftung für die Abgabe oder Richtigkeit von Meldungen der Betreiber oder für deren Verbindlichkeiten und Verpflichtungen, auch nicht für Rechtsverletzungen der Betreiber nach dem Urheberrechtsgesetz.

(3) Streitigkeiten über Grund oder Höhe der Vergütungspflicht im Einzelfall werden unmittelbar mit dem betreffenden Betreiber geklärt.

(4) Die Verwertungsgesellschaften verpflichten sich, die ihr zur Kenntnis gelangten Daten, vertraulich zu behandeln.

§ 8 Inkrafttreten, Kündigung, Laufzeit

(1) Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und ersetzt den Rahmenvertrag vom 3./18. Dezember 2013.

(2) Der Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2016. Er verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt wird.

(3) Die Tarife für Digitaldrucker gelten ab dem 1. Januar 2015. Die Verwertungsgesellschaften sind bereit, die Vergütungszahlungen für Digitaldrucker für das Jahr 2015 im Einzelfall bis zu 180 Tage nach Rechnungseingang zinsfrei zu stunden.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Nebenabreden, Ergänzungen oder Änderungen des Vertrags bedürfen der Schriftform.

{2} Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien wirtschaftlich gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie den Punkt bei Abschluss dieser Vereinbarung bedacht hätten. Das gleiche gilt im Falle einer Lücke.

C.3 Kopienversand

C.3.1 VG Wort / VG Bild-Kunst: Bekanntmachung über die Aufstellung eines Tarifs gem. § 38 Satz 1 VGG vom 19. Dezember 2018 (Vergütung Kopierendirektversand)

Gemäß § 56 Abs. 1 Nr. 4 des Verwertungsgesellschaftengesetzes (VGG) werden folgende Tarife veröffentlicht:

Tarife zur Regelung der Vergütung für den sog. „Kopierendirektversand“:

- von Ansprüchen nach § 60e Absatz 5 UrhG i.V.m. § 60h Abs.1 Satz 1 UrhG, sowie
- für den Kopierendirektversand von Artikeln in sonstiger elektronischer Form an kommerzielle Nutzer (Nutzergruppe 3) unter den in Ziffer II.2. dieses Tarifs benannten Voraussetzungen.

I. Definitionen

1. Artikel

Artikel im Sinne dieses Tarifs sind Kopien von bis zu 10 % eines erschienenen Werkes sowie einzelne Beiträge, die in Fachzeitschriften oder wissenschaftlichen Zeitschriften erschienen sind.

2. Bibliotheken

Bibliotheken im Sinne der nachfolgenden Tarife sind ausschließlich öffentlich zugängliche Bibliotheken, die keine unmittelbaren oder mittelbaren kommerziellen Zwecke verfolgen.

II. Tarife

1. Kopierendirektversand zu nicht kommerziellen Zwecken

- a. Dieser Tarif regelt die angemessene Vergütung für die auf Einzelbestellung durch Bibliotheken erfolgende Übermittlung von Vervielfältigungen von Artikeln an die Nutzergruppen 1, 1a und 2 zu nicht kommerziellen Zwecken gem. § 60e Absatz 5 UrhG i.V.m. § 60h Absatz 1 Satz 1 UrhG. Gegenstand des Tarifs ist ausschließlich die Übermittlung von Deutschland aus nach Deutschland. Nicht Tarifgegenstand ist der Kopienversand im Rahmen des sogenannten innerbibliothekarischen Leihverkehrs. Nicht Tarifgegenstand ist ferner der Kopierendirektversand von Artikeln, für die zwischen Bibliotheken und

Rechtsinhabern separate Vereinbarungen geschlossen wurden (§ 60g Abs. 2 UrhG).

- b. Die angemessene Vergütung beträgt pro übermitteltem Artikel:

Nutzergruppe 1: Öffentliche Hand (Angehörige und Mitarbeiter von Hochschulen, von überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanzierten Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen und von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, jeweils einschließlich ihrer Mitglieder, jede Staats-, Landes-, Universitäts-, Regional- und Fachhochschulbibliothek sowie jede öffentliche Bibliothek oder Spezialbibliothek, die überwiegend durch öffentliche Mittel – d.h. ab 51 % – finanziert ist; sowie Mitarbeiter sämtlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechts, kultureller oder sozialer Einrichtungen und von Kirchen): € 3,27

Nutzergruppe 1a: Schüler, Auszubildende, Studierende:
€ 1,40

Nutzergruppe 2: Endnutzer, die als Privatperson Nutzer sind:
€ 3,27

Die genannten Beträge sind Nettobeträge und verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

2. Kopierendirektversand von Artikeln in sonstiger elektronischer Form an kommerzielle Nutzer

- a. Dieser Tarif regelt die angemessene Vergütung für die auf Einzelbestellung durch Bibliotheken erfolgende Übermittlung von Vervielfältigungen von Artikeln an kommerzielle Nutzer (Nutzergruppe 3) per Post, Fax und in sonstiger elektronischer Form. Nicht Tarifgegenstand ist der Kopierendirektversand in sonstiger elektronischer Form in Fällen, in denen ein Verlag ein eigenes Angebot in der Elektronischen Zeitschriftenbibliothek (EZB) nachgewiesen hat und im Hinblick auf Werke von Rechteinhabern, die in keiner wahrnehmungsvertraglichen Beziehung zur VG WORT und zur VG Bild-Kunst stehen.
- b. Die angemessene Vergütung beträgt pro übermitteltem Artikel:

Nutzergruppe 3: Nutzer, die ihre Bestellung zu kommerziellen Zwecken aufgeben:

- bei Übermittlung per Post: € 11,21
- bei Übermittlung per Fax oder in sonstiger elektronischer Form: € 16,36

Die genannten Beträge sind Nettobeträge und verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

III. Abrechnung

1. Bibliotheken, die einen Kopierendirektversand zu nicht kommerziellen Zwecken und/oder einen Kopierendirektversand von Artikeln in sonstiger elektronischer Form an kommerzielle Nutzer durchführen, haben der VG WORT – soweit vorhanden in elektronisch lesbaren Form – die notwendigen Informationen, die die VG WORT zur Auszahlung der urheberrechtlichen Entgelte benötigt (insbesondere Titel, Autor, Verlag, Jahrgang, Seitenzahl sowie ISSN oder ISBN) zu übermitteln.

2. Die Meldung gemäß Ziffer III.1 hat vierteljährlich zu erfolgen. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die VG WORT quartalsweise jeweils für die drei vorausgegangenen Monate mit einer Zahlungsfrist von einem Monat.

Dieser Tarif tritt am 19. Dezember 2018 in Kraft. Er ersetzt den bisherigen, am 1. März 2018 in Kraft getretenen Tarif.

München 19. Dezember 2019

**C.3.2 Gesamtvertrag „Kopienversand im innerbibliothekarischen Leihverkehr“
(Vertrag zur Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche für den Versand von Kopien im Leihverkehr nach Leihverkehrsordnung (LVO) durch Bibliotheken nach § 60e Abs. 5 UrhG vom 28. Januar 2019)**

Die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesverwaltungsamt, dieses vertreten durch
Herrn Christoph Hübenthal, 50728 Köln
und
das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein,
der Freistaat Thüringen,
vertreten durch den Vorsitzenden der Kommission „Bibliothekstani-
tieme“ der Kultusministerkonferenz, Herrn Staatsrat Gerd-Rüdiger
Kück, Sekretariat der KMK, Graurheindorfer Str. 157, 53117 Bonn
(im Folgenden „Bund und Länder“ genannt),
und die
Verwertungsgesellschaft WORT, München, vertreten durch ihre ge-
schäftsführenden Vorstandsmitglieder, Herrn Dr. Robert Staats und

Herrn Rainer Just, Untere Weidenstraße 5, 81543 München (im Folgenden „VG WORT“ genannt)

sowie

die Verwertungsgesellschaft BILD-KUNST, vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand, Herrn Dr. Urban Pappi, Weberstraße 61, 53113 Bonn (im Folgenden „VG BILD-KUNST“ genannt) vereinbaren zur Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche nach § 60e Abs. 5 UrhG (Kopienversand im innerbibliothekarischen Leihverkehr) folgenden Gesamtvertrag:

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Dieser Vertrag regelt die Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche nach §§ 60e Abs. 5, 60h Abs. 1 UrhG für die auf Einzelbestellung durch die Lieferbibliotheken (im Folgenden: „Lieferbibliotheken“) erfolgenden Übermittlungen im Leihverkehr zwischen den Bibliotheken nach § 15 der Leihverkehrsordnung (LVO) in der jeweils geltenden Fassung („innerbibliothekarischer Leihverkehr“) zu nicht kommerziellen Zwecken. Der innerbibliothekarische Leihverkehr erfasst die Übermittlung von Bibliothek zu Bibliothek sowie die anschließende Aushändigung des körperlichen Werkexemplars (ggfls. nach Ausdruck) an nicht kommerzielle Endnutzer.

(2) Vertragsgegenstand ist die Übermittlung in jeder technischen Form, einschließlich der nicht-öffentlichen Bereitstellung zur Abholung auf Servern (FTP und vergleichbare Verfahren) zwischen Bibliotheken ausschließlich von Deutschland aus und nach Deutschland.

(3) Dieser Vertrag regelt nur Ansprüche gegen Bibliotheken, die öffentlich-rechtlich organisiert sind, einschließlich der in kirchlicher Trägerschaft, oder überwiegend durch öffentliche Mittel finanziert sind und in Deutschland ansässige Lieferbibliotheken unterhalten und die zum Leihverkehr gem. LVO zugelassen sind.

(4) Nicht Vertragsgegenstand ist der Kopierendirektversand, der Kopienversand auf Grund von gesonderten Vereinbarungen, die einzelne Bibliotheken mit der VG WORT geschlossen haben (insbesondere im Rahmen des subito e.V.), sowie der elektronische Kopienversand von Werken, für die zwischen den Lieferbibliotheken und einem Rechteinhaber eine separate Vergütungsvereinbarung geschlossen wurde.

§ 2 Leistungen

(1) Die KMK meldet über die Bibliotheksverbände – derzeit Bibliotheksverbund Bayern (BVB), Gemeinsamer Bibliotheksverbund (GBV), Hessisches BibliotheksInformationsSystem (HeBIS), Hochschulbibliothekszentrum des Landes Nordrhein-Westfalen (HBZ), Kooperativer Bibliotheksverbund Berlin-Brandenburg (KOBV), Südwestdeutscher Bibliotheksverbund (SWB) – das positiv erledigte Versandaufkommen im Leihverkehr der in ihren Zuständigkeiten befindlichen Lieferbibliotheken gemäß § 5 an die VG WORT.

(2) Die VG WORT stellt die sich aufgrund des Versandaufkommens gem. § 4 Abs. 1 ergebende Vergütung der Kultusministerkonferenz (KMK) jährlich bis zum 31.3. in Rechnung. Gemeldet werden gem. § 5 alle Bestellungen, die über den innerbibliothekarischen Leihverkehr abgewickelt werden. Die VG WORT gewährt daher bei Rechnungsstellung aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung einen pauschalen Nachlass in Höhe von 10 % für den Anteil an urheberrechtlich gemeinfreien Werken und solchen Werken, bei denen Rechteinhaber die Übermittlung gestattet haben (§ 60g Abs. 2 UrhG). Bund und Länder entrichten die geschuldete Vergütung nach dem zwischen Bund und Ländern vereinbarten Verhältnis binnen vier Wochen nach Rechnungsstellung an die VG WORT. Der auf die Länder entfallende Anteil wird auf sie nach dem Königsteiner Schlüssel umgelegt.

(3) Die VG WORT und die VG BILD-KUNST stellen die Lieferbibliotheken und ihre Träger von allen Ansprüchen entsprechend § 1 des Vertrags frei.

§ 3 Erlaubter Werkumfang

Übermittelt werden dürfen Vervielfältigungen von bis zu 10% von Werken aus dem Bestand der Lieferbibliothek oder einzelne Beiträge, die in wissenschaftlichen oder Fachzeitschriften erschienen sind.

§ 4 Vergütung

(1) Auf der Grundlage der Auskünfte nach § 5 Abs. 1, beginnend ab dem 1.3.2018, vereinbaren die Vertragsparteien als angemessene

Vergütung einen Tarif in Höhe von 1,87 € für jede erledigte und ausgelieferte Bestellung.

(2) Die in Abs. 1 vereinbarten Euro-Beträge sind Nettobeträge und verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

§ 5 Auskünfte

Die KMK übermittelt über die Bibliotheksverbände für die Lieferbibliotheken, die am Leihverkehr teilnehmen, jährlich bis zum 31.1. der VG WORT – soweit vorhanden in elektronisch lesbarer Form – die Anzahl der im vorangegangenen Kalenderjahr erfolgten Versandvorgänge und die notwendigen Informationen, die die VG WORT zur Auskehrung der urheberrechtlichen Entgelte an die Urheber benötigt (soweit möglich: Titel, Autor, Verlag, Jahrgang, Seitenzahl sowie ISSN oder ISBN). Die VG WORT akzeptiert auch Meldungen, die aufgrund der vorliegenden Bestellungen und der Rechnungslegungen in den Lieferbibliotheken erstellt werden.

§ 6 Pflicht zur Bekanntmachung

Die Parteien verpflichten sich, für die Bekanntmachung des Gesamtvertrages Sorge zu tragen. Dies gilt insbesondere für das Bibliotheks- und Verlagswesen und die Verwertungsgesellschaften im Ausland.

§ 7 Laufzeit, Änderungsbegehren und Kündigung

(1) Dieser Vertrag tritt nach beiderseitiger Unterzeichnung in Kraft. Er trägt das Datum der letzten Unterschrift und endet am 31. Dezember 2021. Er verlängert sich danach jeweils um 1 Jahr, sofern nicht eine der beiden Parteien mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende kündigt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(2) Im Falle von wesentlichen Änderungen der rechtlichen Ausgangslage, insbesondere durch den deutschen oder europäischen Gesetzgeber oder Urteile höchster Gerichte, die die Auslegung von § 60e Abs. 5 UrhG betreffen, kann jede Seite Verhandlungen über eine Änderung dieses Vertrags schriftlich verlangen oder den Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich kündigen.

§ 8 Sonstiges

(1) Es besteht zwischen den Parteien Einvernehmen, dass gemäß § 1 Abs. 1 übermittelte grafische Dateien nach Möglichkeit mit einem Copyright-Vermerk gekennzeichnet werden.

C.3.2 GV Kopienversand im innerbibliothekarischen Leihverkehr

(2) Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen, Ergänzungen oder eine Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

**C.4 Rahmenvertrag zur Vergütung von Ansprüchen
nach § 60e Abs. 4 i.V.m. § 60h Abs. 1 UrhG
(Zugänglichmachung an Terminals)
vom 28. Januar 2019**

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesverwaltungsamt, dieses vertreten durch Herrn Christoph Hübenal, Köln

und

das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein,
der Freistaat Thüringen,
vertreten durch den Vorsitzenden der Kommission „Bibliothekstani-
tieme“ der Kultusministerkonferenz, Herrn Staatsrat Gerd-Rüdiger
Kück, Sekretariat der KMK

– im Folgenden: „Bund und Länder“ –

einerseits und

die Verwertungsgesellschaften

Verwertungsgesellschaft WORT (VG WORT), vertreten durch die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder Herrn Dr. Robert Staats und Herrn Rainer Just, München

sowie die

Verwertungsgesellschaft BILD-KUNST (VG BILD-KUNST), vertreten durch den geschäftsf. Vorstand, Herrn Dr. Urban Pappi, Bonn

– im Folgenden: „die Verwertungsgesellschaften“ –

andererseits

vereinbaren folgenden

RAHMENVERTRAG

§ 1

Vertragsgegenstand

(1) Dieser Rahmenvertrag regelt die Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche gemäß §§ 60 e Abs. 4, 60 h Abs. 1 UrhG für die öffentliche Zugänglichmachung von veröffentlichten Schriftwerken (einschließlich Bildanteil) an Terminals in öffentlichen Bibliotheken, Museen, Einrichtungen des Bild- und Tonerbes, Archiven und Bildungseinrichtungen (Einrichtungen nach §§ 60e Abs. 1 oder 60f Abs. 1 UrhG – im Folgenden zusammen: „Einrichtung(en)“), die keine unmittelbar oder mittelbaren kommerziellen Zwecke verfolgen. Er regelt außerdem die Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche für erlaubte Vervielfältigungen nach § 60 e Abs. 4 Satz 2 UrhG. Er regelt darüber hinaus auch die sog. Betreibervergütung gemäß § 54 c UrhG, soweit die Einrichtungen den Nutzern der Terminals eine Vervielfältigung der zugänglich gemachten Werke ermöglichen. Unberührt von diesem Vertrag bleiben Vereinbarungen zwischen VG Bild-Kunst und Museen und Artotheken über die Zugänglichmachung von Werken der bildenden Kunst sowie Nutzungen, die vom Rechteinhaber selbst lizenziert werden.

(2) Dieser Vertrag regelt nur Ansprüche gegen Einrichtungen, die öffentlich-rechtlich organisiert sind, einschließlich solcher in kirchlicher Trägerschaft, oder – unabhängig von ihrer Rechtsform – überwiegend durch öffentliche Mittel finanziert sind.

§ 2

Voraussetzungen der öffentlichen Zugänglichmachung und weiterer Annexhandlungen

(1) Die öffentliche Zugänglichmachung erfolgt ausschließlich in den Räumen an dem oder den Standorten der jeweiligen Einrichtung an Terminals, die den Zwecken der Forschung und privater Studien

dienen. Sie ist nur zulässig, soweit dem keine vertraglichen Vereinbarungen, die ausschließlich die Zugänglichmachung an Terminals nach § 60e Abs. 4 UrhG zum Gegenstand haben, entgegenstehen (§ 60g Abs. 2 UrhG).

(2) Die Einrichtungen dürfen den Nutzern der Terminals der jeweiligen Einrichtungen ermöglichen, analoge oder digitale Vervielfältigungshandlungen (insbesondere Ausdrucken und Abspeichern auf digitalen Speichermedien) unter den Voraussetzungen des § 60e Abs. 4 UrhG zu nicht kommerziellen Zwecken vorzunehmen. Dies umfasst je Sitzung die Vervielfältigung von bis zu 10 % eines Werkes sowie von einzelnen Abbildungen, Beiträgen aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstigen Werken geringen Umfangs und vergriffenen Werken.

§ 3

Kontroll- und Überwachungspflichten der Einrichtungen

(1) Mit dem Beitritt zu diesem Rahmenvertrag verpflichten sich die Einrichtungen, die ihnen möglichen und zumutbaren Maßnahmen und technischen Vorkehrungen zu treffen, um unbefugte Vervielfältigungen von Werken durch Nutzer der Terminals zu verhindern.

(2) Im Rahmen ihrer Kontroll- und Überwachungspflichten sind die Einrichtungen verpflichtet, in geeigneter Weise auf die Reichweite der erlaubten Nutzung hinzuweisen und eine unbefugte Vervielfältigung von Werken durch Nutzer möglichst weitgehend auszuschließen. Als möglichst weitgehender Ausschluss und im Sinne von Absatz 1 mögliche und zumutbare Maßnahme gilt es, Werke nur geteilt in einzelne Teile zugänglich zu machen, die jeweils 10 Prozent des Gesamtwerkes nicht überschreiten (Beispiel: kapitelweise Anzeige eines Buches statt Komplettdigitalisat) und gleichzeitig darauf hinzuweisen, dass die Vervielfältigung von mehr als einem dieser Teile nicht erlaubt ist. Die Einrichtungen haben außerdem darauf hinzuweisen, dass eine Weitergabe oder Nutzung zu anderen Zwecken als privaten Studien oder eigene Forschung nicht gestattet ist.

(3) Die Einrichtungen stellen ferner sicher, dass der Zugang zu den Terminals den rechtmäßigen Nutzern der jeweiligen Einrichtung vorbehalten wird.

§ 4 Vergütung

(1) Als angemessene Vergütung für eine öffentliche Zugänglichmachung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 und die Vervielfältigungen durch die Einrichtungen nach § 2 Abs. 2 entrichten die Einrichtungen einmalig pro zugänglich gemachtem Werk an die VG WORT eine Vergütung in Höhe von 120 % des Nettoladenpreises des jeweiligen Textwerkes. Für Werke, bei denen kein Nettoladenpreis bekannt oder nur mit erheblichem Aufwand zu ermitteln ist, wird die angemessene Vergütung auf der Grundlage sonstiger objektiver Kriterien bestimmt; die Parteien werden hierzu Fallgruppen herausarbeiten und für diese jeweils eine einvernehmliche Regelung treffen.

(2) Wenn Einrichtungen zusätzlich zur öffentlichen Zugänglichmachung auch Vervielfältigungen nach § 2 Abs. 2 ermöglichen, ist eine weitere Vergütung in Höhe von 20 % der in Absatz 1 genannten Vergütung zu entrichten. Diese Vergütung ist für jedes Jahr erneut zu bezahlen, in dem die Vervielfältigungen ermöglicht werden. Sie lässt Vergütungen, die aufgrund von sonstigen Rahmenverträgen oder Tarifen als Betreibervergütung nach § 54c UrhG für die betreffenden Vervielfältigungsgeräte zu leisten sind, unberührt.

(3) Die VG WORT ist auch zur Entgegennahme des Vergütungsanteils der VG Bild- Kunst ermächtigt.

§ 5 Auskünfte/Rechnungsstellung

(1) Die Einrichtungen teilen der VG WORT jährlich jeweils bis zum 31.1. eines Jahres mit, welche Werke sie im vorangegangenen Kalenderjahr erstmalig im Sinne von § 2 an Terminals genutzt haben. Bei dieser Meldung sind für jedes Werk nach Möglichkeit anzugeben:

- Titel
- Autor(en)
- Verlag
- Jahrgang
- Auflage
- ISBN oder ISSN
- Nettoladenpreis

sowie eine Angabe dazu, ob das jeweilige Werk gemäß § 2 Abs. 2 vervielfältigt werden kann.

(2) Die Meldungen sollen – soweit möglich – elektronisch erfolgen.

(3) Die VG WORT stellt die sich aufgrund der gemeldeten Nutzungen ergebende Vergütung den Einrichtungen in Rechnung. Die Einrichtungen entrichten die geschuldete Vergütung binnen vier Wochen nach Rechnungsstellung an die VG WORT.

§ 6

Bekanntmachung

Die Länder werden die Einrichtungen i.S.v. § 1 Abs. 2 über den Inhalt dieses Rahmenvertrags informieren und diesen gegenüber auf eine Einhaltung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen hinwirken.

§ 7

Beitritt

Die Einrichtungen i.S.v. § 1 Abs. 2 haben das Recht, diesem Rahmenvertrag zu jedem beliebigen Zeitpunkt während seiner Laufzeit beizutreten. Der Beitritt erfolgt schriftlich gegenüber der VG WORT. Mit dem Beitritt verpflichten sich die Einrichtungen auch, die Auskünfte nach § 5 und die Vergütung nach § 4 innerhalb der dort genannten Fristen zu erteilen bzw. zu leisten.

§ 8 Laufzeit, Kündigung

(1) Dieser Rahmenvertrag tritt nach beiderseitiger Unterzeichnung in Kraft. Er trägt das Datum der letzten Unterschrift und endet am 31. Dezember 2021. Er verlängert sich danach jeweils um 1 Jahr, sofern nicht eine der beiden Parteien mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende kündigt oder der § 60e Abs. 4 UrhG ersatzlos zum 1. März 2023 außer Kraft tritt (§ 142 Abs. 2 UrhG). Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(2) Im Falle von wesentlichen Änderungen der rechtlichen Ausgangslage, insbesondere durch den deutschen oder europäischen Gesetzgeber oder Urteile höchster Gerichte, die die Auslegung von § 60e Abs. 4 UrhG betreffen, kann jede Seite Verhandlungen über eine Änderung dieses Vertrags schriftlich verlangen oder den Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich kündigen.

§ 9

**Übergangsregelung zu Nutzungen nach früheren
Rahmenverträgen**

Für Nutzungen, die nach den Rahmenverträgen zur Vergütung von Ansprüchen nach § 52 b UrhG vom 1./10. November 2011 oder vom 26./30. September 2016 an die VG Wort vergütet worden sind, gilt die angemessene Vergütung nach § 4 Abs. 1 als erfolgt. Die weitere Ermöglichung von Vervielfältigungen durch die Nutzer (§ 2 Abs. 2) ist nach § 5 dieses Vertrages zu melden und nach § 4 Abs. 2 zu vergüten.

§ 10

Schlussbestimmungen

(1) Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für Änderungen dieses Schriftformerfordernisses.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam oder nicht durchsetzbar sein, bleiben die übrigen Regelungen hiervon unberührt. Die Parteien werden in einem solchen Fall eine einvernehmliche Regelung treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Regelung möglichst nahe kommt. Das Gleiche gilt im Fall einer Lücke.

(3) Gerichtsstand ist München

C.5 Rahmenvertrag zur Nutzung von vergriffenen Werken in Büchern vom 21. Januar 2015

Die Bundesrepublik Deutschland
und
das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein,
der Freistaat Thüringen,

im Folgenden: „die Länder“

vertreten durch den Vorsitzenden der Kommission „Bibliothekstantieme“ der Kultusministerkonferenz, Herrn Staatsrat Gerd-Rüdiger Kück, Sekretariat der KMK, Graurheindorfer Str. 157, 53117 Bonn, einerseits und

die Verwertungsgesellschaften

Verwertungsgesellschaft WORT (VG WORT), vertreten durch die geschäftsführenden Vorstände, Herrn Rainer Just und Herrn Dr. Robert Staats, Untere Weidenstr. 5, 81543 München

sowie

Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst (VG Bild-Kunst), vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand, Herrn Dr. Urban Pappi, Weberstr. 61, 53113 Bonn

im Folgenden: „die Verwertungsgesellschaften“
andererseits
vereinbaren folgenden

RAHMENVERTRAG

Präambel

Der Bund, die Länder und die Verwertungsgesellschaften beabsichtigen mit diesem Vertrag und auf der Grundlage des neuen § 13d des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes (UrhWG), die Digitalisierung und die öffentliche Zugänglichmachung von vergriffenen Werken in Büchern zu ermöglichen, um sie im Rahmen von digitalen Bibliotheken, insbesondere der Deutschen Digitalen Bibliothek (DOS) und der Europeana für die Allgemeinheit abrufbar zu machen.

§ 1

Vergriffene Werke

(1) Vergriffene Werke im Sinne des Vertrages sind Werke, die nicht mehr lieferbar sind und vor dem 1. Januar 1966 in Deutschland in Büchern veröffentlicht wurden.

(2) Dieser Vertrag erfasst nur vergriffene Werke, die in den Tätigkeitsbereich der Verwertungsgesellschaften fallen. Der Tätigkeitsbereich der VG WORT umfasst Schriftwerke (Texte), der Tätigkeitsbereich der VG Bild-Kunst umfasst Werke der bildenden Künste (Illustrationen) und Lichtbildwerke (Fotografien).

(3) Vergriffene Fachzeitschriften, Zeitungen und Zeitschriften (Periodika) sowie Werke der Musik (Noten) sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

§ 2

Rechtseinräumung

(1) Dieser Vertrag regelt die Einräumung des Vervielfältigungsrechts (§ 16 UrhG) und des Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG) an vergriffenen Werken im Sinne des § 1 des Vertrages.

(2) Die in Absatz 1 genannten Rechte werden den öffentlich zugänglichen Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen, Archiven und den im Bereich des Film- und Tonerbes tätigen Einrichtungen eingeräumt, die dem Vertrag gemäß § 10 beitreten.

(3) Es werden lediglich Rechte an vergriffenen Werken eingeräumt, die sich im körperlichen Bestand der in Absatz 2 genannten Einrichtungen befinden.

(4) Das Vervielfältigungsrecht und das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung werden ausschließlich zum Zweck der Nutzung im Rahmen von digitalen Bibliotheken wie der Deutschen Digitalen Bibliothek (DDB) und der Europäischen Digitalen Bibliothek Europeana eingeräumt; die Nutzung darf keinen gewerblichen Zwecken dienen.

(5) Das Vervielfältigungsrecht und das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung werden unter der aufschiebenden Bedingung eingeräumt, dass die vergriffenen Werke in das Register vergriffener Werke beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) eingetragen werden und innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntmachung der Eintragung kein Widerspruch gegen die beabsichtigte Wahrnehmung der Rechte seitens der Rechtsinhaber erklärt wird. Die betroffenen Einrichtungen werden von der VG WORT über den Eintritt der Bedingung informiert.

§ 3

Meldung der vergriffenen Werke bei der VG WORT

(1) Die Einrichtungen übermitteln der Deutschen Nationalbibliothek (DNB) die für Anträge auf Eintragung in das Register vergriffener Werke erforderlichen Daten (vgl. § 13e Abs. 1 UrhWG) elektronisch über die von der DNB zur Verfügung gestellte Schnittstelle.

(2) Die DNB prüft mittels eines mit den Verwertungsgesellschaften abgestimmten maschinellen Verfahrens, ob sich die Anträge auf vergriffene Werke im Sinne des § 1 des Vertrages beziehen und ob die sonstigen Voraussetzungen für eine Eintragung in das Register vergriffener Werke vorliegen. Insbesondere prüft die DNB, ob die Werke im Verzeichnis lieferbarer Bücher (VLB) enthalten sind.

(3) Die DNB übermittelt der VG WORT die für Anträge auf Eintragung in das Register vergriffener Werke erforderlichen Daten elektronisch über die von der VG WORT zur Verfügung gestellte Schnittstelle.

§ 4

Eintragung in das Register vergriffener Werke

(1) Die VG WORT reicht den Antrag auf Eintragung in das Register vergriffener Werke elektronisch über die vom DPMA zur Verfügung gestellte Schnittstelle ein. Dabei werden die Kosten für die Eintragung gegenüber dem DPMA entrichtet.

(2) Das DPMA bewirkt die Eintragung und macht sie auf ihrer Internetseite bekannt.

§ 5

Verfahren bei Widerspruch

(1) Ein Widerspruch der Rechteinhaber gegen die Wahrnehmung ihrer Rechte durch die Verwertungsgesellschaft ist jederzeit möglich. Der Widerspruch wird gegenüber der zuständigen Verwertungsgesellschaft erklärt. Das DPMA stellt ein Widerspruchsformular elektronisch zur Verfügung.

(2) Die zuständige Verwertungsgesellschaft prüft, ob die Voraussetzungen für einen Widerspruch vorliegen. Soweit dies der Fall ist, übermittelt sie dem DPMA die erforderlichen Angaben für die Eintragung des Widerspruchs. Das DPMA trägt den Widerspruch in das Register ein.

(3) Die zuständige Verwertungsgesellschaft teilt der Einrichtung mit, dass ein zulässiger Widerspruch eingelegt wurde. Soweit der Widerspruch nach Ablauf der Sechswochen-Frist im Sinne von § 2 Abs. 5 des Vertrages eingelegt wurde, endet mit Zugang der Mitteilung mit sofortiger Wirkung die Nutzungsrechtseinräumung nach § 2 des Vertrages. Die Einrichtung ist verpflichtet, die öffentliche Zugänglichmachung unverzüglich zu beenden. Ferner ist das erstellte Digitalisat zu löschen, sofern die Digitalisierung nicht durch eine gesetzliche Schrankenregelung gestattet ist.

(4) Erfolgt der Widerspruch nur gegen Einzelwerke, die im Buch isoliert geschwärzt werden können (z.B. einzelne Abbildungen), steht es der Einrichtung frei, das Digitalisat insgesamt zu löschen und von der öffentlichen Zugänglichmachung auszunehmen oder nur das Einzelwerk isoliert zu schwärzen und das Buch in geschwärzter Form öffentlich zugänglich zu machen.

§ 6

Auskunft über Abrufe

(1) Die Einrichtungen werden den Verwertungsgesellschaften in geeigneter Weise die Anzahl der Abrufe der vergriffenen Werke zur Verfügung stellen.

(2) Die Verwertungsgesellschaften sind berechtigt, diese Informationen an die von ihnen vertretenen Rechtsinhaber weiterzugeben.

§ 7

Vergütung/Eintragungskosten

(1) Als angemessene Vergütung für die Nutzung von vergriffenen Werken gemäß § 1 entrichten die Einrichtungen folgende Vergütung:

Bücher, die bis zum 31.12.1920 erschienen sind: € 5,--

Bücher, die ab 1.1.1921 bis 31.12.1945 erschienen sind: € 10,--

Bücher, die ab 1.1.1946 bis 31.12.1965 erschienen sind: € 15,--

jeweils zuzüglich Umsatzsteuer (derzeit: 7 %).

(2) Die in Absatz 1 genannte Vergütung bezieht sich auf sämtliche vergriffene Werke, die jeweils in einem Buch enthalten sind. Bei mehrbändigen Werken bezieht sich die Vergütung auf jeweils einen Einzelband. Der Vergütungsanspruch entfällt nicht, wenn ein vergriffenes Werk aufgrund eines Widerspruchs gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 dieses Vertrages nicht mehr genutzt werden darf.

(3) Gemeinfreie Werke sind von der Vergütung ausgenommen.

(4) Die Einrichtungen erstatten ferner den Verwertungsgesellschaften die erforderlichen Kosten (Gebühren und Auslagen) für die Eintragung in das Register vergriffener Werke (derzeit: € 1,-- je Eintragung).

§ 8

Rechnungsstellung

(1) Die VG WORT rechnet gegenüber den Einrichtungen zweimal jährlich die im vorangegangenen Kalenderhalbjahr gemeldeten Eintragungen von vergriffenen Werken sowie die in diesem Zeitraum entstandenen Kosten für die Eintragung in das Register vergriffener Werke ab.

(2) Die geschuldete Vergütung ist binnen vier Wochen nach Rechnungsstellung an die VG WORT zu zahlen.

(3) Die VG WORT ist als gemeinsame Inkassostelle zur Rechnungsstellung und Entgegennahme der Vergütungen und der Eintragungskosten von der VG Bild-Kunst ermächtigt.

§ 9

Freistellung

(1) Die Verwertungsgesellschaften stellen die Einrichtungen von Ansprüchen von Rechtsinhabern für Nutzungen gemäß § 2 des Vertrages frei. Die Einrichtungen werden die Verwertungsgesellschaften unverzüglich über die Geltendmachung von Ansprüchen von Rechtsinhabern unterrichten.

(2) Die Freistellung erfasst nicht Ansprüche von Rechteinhabern, die auf Handlungen oder Unterlassungen beruhen, die im Verantwortungsbereich der DNB oder der Einrichtungen liegen.

§ 10

Beitritt

(1) Die Einrichtungen im Sinne von § 2 Abs. 2 des Vertrages haben das Recht, diesem Rahmenvertrag zu jedem beliebigen Zeitpunkt während seiner Laufzeit beizutreten. Der Beitritt erfolgt schriftlich gegenüber der VG WORT [...].

(2) Mit dem Beitritt gelten sämtliche Rechte und Pflichten dieses Rahmenvertrages für und gegen die beitretende Einrichtung.

§ 11

Bekanntmachung

Der Bund und die Länder werden die Einrichtungen im Sinne von § 2 Abs. 2 des Vertrages über den Inhalt dieses Rahmenvertrages informieren und diesen gegenüber auf eine Einhaltung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen hinwirken.

§ 12

Laufzeit

(1) Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2015 in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2017. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt wird. Eine Kündigung ist erstmals zum 31. Dezember 2017 möglich. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(2) Darüber hinaus steht den Parteien ein einmaliges Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von drei Monaten zum 31. Dezember 2015 zu.

§ 13

Evaluation

Die Parteien werden im Jahr 2017 die Erfahrungen mit diesem Vertrag gemeinsam überprüfen.

§ 14

Schlussbestimmungen

(1) Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für Änderungen dieses Schriftformerfordernisses.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder nicht durchsetzbar sein, bleiben die übrigen Regelungen hiervon unberührt. Die Parteien werden in einem solchen Fall eine einvernehmliche Regelung treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder nicht durchführbaren Regelungen möglichst nah kommt. Das gleiche gilt im Fall einer Lücke.

(3) Gerichtsstand ist München.

C.6 Gesamtvertrag für öffentliche Musikwiedergaben in Bibliotheken vom 1. Januar 1988

Abgeschlossen 1989 zwischen der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände und der GEMA

1. Vertragshilfe

Die Bundesvereinigung gewährt der GEMA Vertragshilfe. Die Vertragshilfe besteht darin,

- a) dass die Bundesvereinigung der GEMA bei Abschluss des Vertrages ein Verzeichnis mit den genauen Anschriften der kommunalen öffentlichen Bibliotheken, die Musik verwenden, aushändigen wird.

Die Bundesvereinigung wird jährlich das aktuelle Verzeichnis des Deutschen Bibliotheksinstitutes der GEMA zusenden;

- b) dass die Bundesvereinigung der GEMA beim Abschluss und bei der Abwicklung des Vertrages sowie beim Vertragsabschluss mit den Einzelvertragsabschließenden behilflich ist;
- c) dass sie die Erfüllung der Aufgaben der GEMA beim Vollzug dieses Vertrages durch geeignete Informationen und Empfehlungen gegenüber den kommunalen öffentlichen Bibliotheken unterstützt;
- d) dass die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene der GEMA jeweils 12 Exemplare ihrer Veröffentlichungen (Zeitschriften, Nachrichtendienste, Eilbriefe, Rundschreiben usw.) über die Verwendung von Musik in öffentlichen Bibliotheken kostenfrei übersenden.

2. Vorzugssätze

(1) Dafür erklärt sich die GEMA bereit, den kommunalen öffentlichen Bibliotheken für ihre Musikdarbietungen, soweit sie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erfolgen, die Vorzugsvergütungssätze für die Organisationen der jeweils gültigen Tarife E, UVK, M-U, VR-T-G, T, Rund FS der GEMA, wie sie im Bundesanzeiger veröffentlicht sind, als Vergütungen zu berechnen. Die vollständigen Tarife sind als Anlage diesem Gesamtvertrag beigelegt.

C.6 Gesamtvertrag öffentliche Musikwiedergaben in Bibliotheken

(2) Die Vergütungssätze sind Nettobeträge, zu denen die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (z. Zt. 7 %) hinzuzurechnen ist.

3. Anmeldung

Die öffentlichen Bibliotheken werden ihre Veranstaltungen jeweils halbjährlich zum 31.3. und 30.9. nachträglich mit folgenden Angaben der jeweils zuständigen Bezirksdirektion der GEMA melden:

- genaue Anschrift des Veranstaltungsortes
- Tag der Veranstaltung
- Art der Veranstaltung
- Größe des für die musikalische Veranstaltung genutzten Veranstaltungsraumes in qm
- Höhe des Eintrittsgeldes – sonstiger Unkostenbeitrag –

Die GEMA stellt den Einzelvertragsabschließenden jeweils die aktuelle Anschriftenliste der Bezirksdirektion zur Verfügung.

Die GEMA stellt für die Meldung der Einzelveranstaltungen auf Anforderungen das in Anlage 1 beigelegte Formular zu Verfügung.

4. Programme

(1) Bei der Wiedergabe von Musikwerken mit Musikern/Sängern (live) bei Veranstaltungen haben die Veranstalter (öffentliche Bibliotheken) eine Aufstellung über die bei der Veranstaltung gespielten Werke (Musikprogramme) der jeweils zuständigen Bezirksdirektion der GEMA, zusammen mit dem Meldeformular zu übersenden.

(2) Wird die Musikfolge nicht gemäß Ziff. 4 (1) dieses Vertrages nach § 13a UrhWG eingereicht, hat die öffentliche Bibliothek nach einmaliger Mahnung eine Konventionalstrafe von DM 30,- zu zahlen. Ihre Verpflichtung zur Einreichung der Musikfolge bleibt von der Zahlung der Konventionalstrafe unberührt.

5. Unerlaubte Musikdarbietungen

Unberührt bleiben die Ansprüche der GEMA für Veranstaltungen, für die die Zustimmung nicht ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Vertrages erworben wird. In diesen Fällen gelten für die Berechnung die Normalvergütungssätze. Die Berechtigung der GEMA zur Berechnung von Schadensersatzansprüchen (doppelter Normaltarif) bleibt unberührt.

Die Einzelvertragsschließenden, die die Angemessenheit der zur Anwendung kommenden Tarife oder der vereinbarten Pauschale in Bezug auf die Musikverwendung in Bibliotheken beim Deutschen Patentamt, bei der Schiedsstelle beim Deutschen Patentamt nach § 14 UrhWG oder einem ordentlichen Gericht angreifen, verlieren ihren Anspruch auf die Gewährung der Vorzugsvergütungssätze.

6. Friedenspflicht

(1) Im Falle von Meinungsverschiedenheiten können die GEMA und die Einzelvertragsschließenden zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten die Bundesvereinigung benachrichtigen; das entsprechende Recht steht den Einzelvertragsschließenden und der Bundesvereinigung auch bezüglich der GEMA zu. Wird innerhalb von 2 Monaten nach dieser Benachrichtigung keine gütliche Einigung erreicht, haben die GEMA, wie die Einzelvertragsschließenden das Recht, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten.

(2) Im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsschließenden über die Durchführung dieses Vertrages erfolgt eine schriftliche Benachrichtigung. Wird innerhalb von 3 Monaten nach Zugang keine gütliche Einigung erreicht, kann jeder Vertragspartner die ihm geeignet erscheinenden Schritte einleiten.

7. Zahlungsweise

(1) Die Zahlung für Einzelveranstaltungen hat unverzüglich nach Rechnungsstellung an die zuständige Bezirksdirektion der GEMA zu erfolgen.

(2) Für jede Mahnung wird ein anteiliger Kostenersatz von z. Zt. DM 5,- erhoben.

8. GVL, VG Wort

(1) Die Vergütungssätze FS (Fernsehen) und R (Radio) erhöhen sich um jeweils 20 % für die VG WORT und um 26 % für die GVL, die Vergütungssätze M-U (Tonträgerwiedergabe) um 20 % für die GVL.

(2) Bei Anwendung der Vergütungssätze VR-T-G werden für Rechnung GVL die gleichen Vergütungssätze wie für die GEMA berechnet.

9. Eintritt in den Gesamtvertrag

(1) Die öffentlichen Bibliotheken haben das Recht, in diesen Gesamtvertrag mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten einzutreten.

(2) Im Falle der Beendigung des Gesamtvertrages enden die Einzelvertragsverhältnisse automatisch.

10. Vertragsdauer

Der Vertrag wird für die Zeit vom 1. Januar 1988 bis 31. Dezember 1988 geschlossen und verlängert sich jeweils um ein Jahr, falls er nicht 6 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

11. Allgemeine Bestimmungen

(1) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

(2) Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform.

C.7 Gesamtvertrag Artotheken vom 20. Juli 2004

Gesamtvertrag zwischen der Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst, rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung, vertreten durch das geschäftsführende Vorstandsmitglied Dr. Gerhard Pfennig, Weberstraße 61, 53113 Bonn – VG Bild-Kunst –

und

dem Artothekenverband Deutschland e.V., vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Dr. Johannes Stahl, c/o Kunstverein Bonn, Hochstadenring 22, 53119 Bonn – Artothek –

Präambel

1. Die Artotheken und Graphotheken möchten ihre Sammlungsbestände im Internet präsentieren und auf diese Weise eine größere Öffentlichkeit erreichen.

Die VG Bild-Kunst nimmt für ihre Mitglieder das Recht der Wiedergabe der Werke im Internet wahr. Die von der VG Bild-Kunst vertretenen Urheber können dem jährlich aktualisierten Verzeichnis „Reproduktionsrechte“ entnommen werden; eine aktuelle Fassung ist auf der Homepage der VG Bild-Kunst unter der Adresse www.bildkunst.de unter der Rubrik Künstler/Reproduktionsrechte aufrufbar. Mit Ausnahme der im Anhang zu diesem Vertrag aufgeführten Künstler, deren Werke nur mit einer ausdrücklichen Zustimmung der Künstler oder deren Erben genützt werden dürfen, kann die VG Bild-Kunst ohne Einschränkung über die Rechte ihrer Mitglieder verfügen.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien das Folgende:

§ 1

Die VG Bild-Kunst gestattet den im Artothekenverband Deutschland e.V. organisierten Artotheken und Graphotheken die Präsentation ihrer Bestände im Internet, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- die Auflösung beträgt maximal 786 x 512 Pixel bzw. 72 dpi;
- die Artothek/Graphothek wird an geeigneter Stelle auf ihrer Homepage einen Link auf die Seite der VG Bild-Kunst legen und die Werke aus dem Rechtekatalog mit einem Copyrightvermerk © Urheber/VG Bild-Kunst, Jahresdatum versehen;

- der Aufruf im Internet ist für die Besucher im Internet unentgeltlich;
- die Artothek/Graphothek wird selbständig dafür Sorge tragen, dass keine Werke von Künstlern, die im Anhang zu diesem Vertrag aufgeführt sind ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung in den digitalen Katalog aufgenommen werden. Diese Liste wird ständig aktualisiert und ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages;
- die Artothek wird bei jeder Form der digitalen Nutzung die Rechte der Fotografen, die die Vorlageaufnahmen gefertigt haben, beachten (die Einräumung der Rechte der Fotografen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages);
- die Artothek wird der VG Bild-Kunst auf Wunsch Informationen über die Zugriffshäufigkeit der einzelnen Werke geben.

§ 2

Für die Nutzung im Rahmen des § 1 wird keine Vergütung erhoben, solange

- maximal 50 Werke gleichzeitig im Internet gezeigt werden sowie;
- die Einstellungsdauer der einzelnen Werke maximal drei Monate beträgt; danach darf das Werk ein halbes Jahr nicht gezeigt werden;

und auch die Artothek von ihren Nutzern keine Vergütung für den Aufruf der Werke im Internet verlangt.

§ 3

Liegen die Voraussetzungen des § 2 nicht vor, so sind folgende jährliche Vergütungen zu bezahlen:

bis zu 200 Werken	€ 100,—
200 bis 500 Werke	€ 150,—
500 bis 2000 Werke	€ 250,—
über 2000 Werke	€ 400,—

Ist der Aufruf der Werke im Netz für den Nutzer kostenpflichtig, so verdoppelt sich die Vergütung.

Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass während der Abrechnungsperiode Werke ausgetauscht werden dürfen, solange die

Anzahl der gleichzeitig eingestellten Werke die Grenze der Preisstafel nicht überschreitet.

§ 4

Die Artothek wird der VG Bild-Kunst zu Abrechnungszwecken einmal jährlich eine Liste mit den im Internet gezeigten Werken (gegebenenfalls sortiert nach Urhebernamen und Anzahl der ins Netz gestellten Werke) und des Einstellungszeitraums zur Verfügung stellen.

§ 5

Die VG Bild-Kunst stellt alle dem Artothekenverband angehörende Artotheken/Graphotheken von allen Ansprüchen entsprechend § 1 des Vertrages frei.

§ 6

Dieser Vertrag gilt zunächst bis zum 31. Dezember 2005. Er verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn nicht eine der Vertragsparteien den Vertrag mittels eingeschriebenen Brief mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende kündigt.

§ 7

Der Artothekenverband wird jedem seiner Mitglieder, die Sammlungsbestände im Internet zeigen, den Abschluss eines gleichlautenden Vertrages mit der VG Bild-Kunst empfehlen. Die VG Bild-Kunst verpflichtet sich, die Konditionen dieses Vertrages auch aus dem Verband ausgeschiedenen Artotheken zu gewähren, es sei denn es liegt ein wichtiger Grund vor, der dem Abschluss entgegensteht.

§ 8

Der Gesamtvertrag wird vorbehaltlich einer Abschaffung eventueller Vergütungsansprüche durch den deutschen Gesetzgeber, insbesondere im Zuge der Umsetzung von EU-Richtlinie zum Urheberrecht und zu Verwertungsschutzrechten abgeschlossen.

Bonn, den 20.07.2004

Anlage: Liste der Künstler, die auf vorherige Anfrage vor jeder Nutzung ihrer Werke bestehen.

C.8 Erklärung des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels zur Kataloganreicherung mit Inhaltsverzeichnissen und Klappentexten vom 11. Juli 2007

Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Frau Prof. Dr. Beger, zwischen der Deutschen Nationalbibliothek, dem Deutschen Bibliotheksverband und dem Börsenverein des Deutschen Buchhandels haben in den letzten Monaten Gespräche über die Anreicherung von Bibliothekskatalogen durch verschiedene über die rein bibliographische Information hinausgehende Daten stattgefunden. Sie haben den Börsenverein gebeten, für seine Mitgliedsverlage zu prüfen, welche der denkbaren Addenda urheberrechtlich unbedenklich ist.

Nach Prüfung durch unsere Rechtsabteilung kann ich Ihnen heute mitteilen, dass der Erschließung folgender Daten zur Anreicherung von Bibliothekskatalogen keine rechtlichen Bedenken entgegenstehen:

- Titelblatt (d.h. Innentitel, nicht Buchcover)
- Inhaltsverzeichnis
- Tabellenverzeichnis
- Abbildungsverzeichnis
- Literaturverzeichnis
- Sachregister
- Personenregister
- Ortsregister

Ebenfalls ermöglichen will der Börsenverein für die Publikationen seiner Mitgliedsverlage die Nutzung von

- Umschlags- und Klappentext.

Bei diesen Texten wird ein urheberrechtlicher Schutz zwar häufig zu bejahen sein, jedoch liegen die Rechte in aller Regel beim Verlag. Da diese Kurzbeschreibungen werbender Charakter haben und die Lektüre des Buches selbst in keinem Fall ersetzen können, versichern wir Ihnen hiermit, dass wir unsere Mitgliedsverlage dahingehend informieren werden, dass unseres Erachtens keine Einwände gegen die Erschließung dieser Informationen für Bibliothekskataloge haben.

Leider gilt dies nicht in gleicher Weise für die Zusammenfassungen wissenschaftlicher Bücher. Derlei Abstracts werden zwar auch im Buchbereich in vielen Fällen von den Verlagen mit Einverständnis der Autoren frei zugänglich gemacht. Nicht jeder Urheber erteilt aber seine Zustimmung zu dieser Praxis, so dass die Verlage insoweit auf ihre den Autoren gegenüber bestehenden Pflichten zur Wahrung von deren Rechten Rücksicht zu nehmen haben. Wir werden uns jedoch bemühen, zur Ermöglichung der öffentlichen Zugänglichkeit von Abstracts wissenschaftlicher Bücher in Bibliothekskatalogen in der Zukunft auf eine entsprechende Abänderung der Kautelarpraxis in Verlagsverträgen im Wissenschaftsbereich hinzuwirken.

Ebenfalls leider nicht pauschal freigeben können die Verlage die Kataloganreicherung mit Coverscans. Für die Herstellung von Buchtiteln werden sehr häufig urheberrechtlich geschützte Illustrationen, Fotos etc. verwendet, die der Verlag seinerseits beim Rechtsinhaber (Bildagentur, Fotograf, VG Bild-Kunst etc.) lizenzieren muss. Dabei werden oft nur eng umgrenzte und einzeln bezeichnete Rechte übertragen. Deswegen besitzt der Verlag mitunter selbst nicht die Rechte für die Wiedergabe von Coverscans in Datenbanken.

Wir haben uns schließlich dahingehend verständigt, dass für den unwahrscheinlichen (Einzel-)Fall, dass ein Verlag aus rechtlichen Gründen nicht in der Lage ist, die Anreicherung von Katalogdaten um die o.g. Inhalte zu gestatten, die Bibliotheken die entsprechenden Daten auf erste Anforderung des Verlags unverzüglich löschen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Gottfried Honnefelder

Vorsteher

C.9 Vertrag zur Coverabbildung zwischen VG Bild-Kunst und dbv vom 1. Januar 2022

Vertrag

zwischen

der VG Bild-Kunst, rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung, Weberstraße 61, 53113 Bonn, vertreten durch das geschäftsführende Vorstandsmitglied Dr. Urban Pappi,

nachfolgend: VG Bild-Kunst

und

dem Deutschen Bibliotheksverband e.V., Fritschestr. 27-28, 10585 Berlin, vertreten durch den Bundesvorsitzenden Volker Heller,

nachfolgend: Bibliotheksverband

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsparteien, Vertragsgegenstand

1. Die VG Bild-Kunst nimmt für ihre Mitglieder (Bildautoren) das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung von in Büchern veröffentlichten Werken wahr, soweit die Zugänglichmachung in Internet-Suchprogrammen erfolgt, die diese Bücher auszugsweise zugänglich machen und der Zusammenhang der Werke mit den Texten und dem Seiten-Layout der Bücher erhalten bleibt (§ 1 Abs. 1.12 des Wahrnehmungsvertrages BG I und BG II, Stand 12/2021). Dies umfasst auch die Online-Nutzung von Buchumschlägen.

2. Die dem Bibliotheksverband angeschlossenen Bibliotheken zeigen zur Verbesserung ihres Services die Buchumschläge/Cover der in ihrem Bestand vorhandenen Bücher und anderer Medien im elektronischen Katalog im Zusammenhang mit den bibliographischen Titelaufnahmen. Der elektronische Katalog wird online abrufbar sein.

3. Zwischen den Parteien besteht Einigkeit darüber, dass die dem Bibliotheksverband angeschlossenen Bibliotheken eine Einbindung der Titelgestaltungen in den elektronischen OnlineKatalog nur aufgrund eines vertraglichen Rechtserwerbes vornehmen können.

§ 2 Rechteeinräumung

1. Die VG Bild-Kunst räumt dem Bibliotheksverband für die ihm angeschlossenen Bibliotheken, zeitlich befristet auf die Laufzeit des Vertrages und beschränkt auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, für das für die Nutzung des von ihr wahrgenommenen Repertoires nach § 1 Abs. 1 das nicht exklusive Recht ein, auf Buchumschlägen/ Covern verwendete Fotografien und Werke der Bildenden Kunst (einschließlich der Kunstgrafiken) im Rahmen des elektronischen Bibliothekskataloges öffentlich zugänglich zu machen und in Internetsuchmaschinen die Darstellung solcher Buchumschläge anzuzeigen. Andere Rechte als diejenigen der Mitglieder der VG Bild-Kunst (insbesondere evtl. durch die Verlage exklusiv erworbene Rechte sowie Persönlichkeitsrechte von abgebildeten Personen sowie Marken-, Urheber- oder Titelrechte an abgebildeten Objekten) sind nicht Gegenstand dieses Vertrages. Das Urheberpersönlichkeitsrecht ist zu beachten.

2. Die von der VG Bild-Kunst eingeräumte Lizenz nach Abs. 1 erstreckt sich nach Maßgabe von § 51 VGG auf Werke gem. Ziff. 2, zweiter Absatz auf die Nutzung von Werken von Rechtsinhabern, die im Hinblick auf die vertragsgegenständlichen Nutzungen nicht in einem vertraglichen Wahrnehmungsverhältnis zur VG Bild-Kunst stehen (Außenstehende gem. § 7a VGG). Die Parteien sind sich einig, dass

- a. die VG Bild-Kunst für das von ihr wahrgenommene Repertoire repräsentativ ist gem. § 51a Abs. 1 Nr. 1, § 51b VGG, und
- b. die Einholung der Nutzungsrechte von jedem einzelnen Außenstehenden für den Bibliotheksverband und die ihm angeschlossenen Bibliotheken in jedem Einzelfall beschwerlich sowie für ihre Praxis unwahrscheinlich wäre, jeweils die Nutzungserlaubnis zu erhalten, und ihnen mithin die Einholung der Nutzungserlaubnis von allen Außenstehenden unzumutbar ist i.S.v. § 51a Abs. 1 Nr. 2 VGG.

Die Rechteeinräumung bzgl. der Werke eines Außenstehenden endet mit Wirkung ab dem Tag, an dem die VG Bild-Kunst den Bibliotheksverband über den erfolgten Widerspruch des Außenstehenden gegen die Erstreckung der Lizenz auf Nutzungen seiner Werke (§ 51 Abs. 2 VGG) informiert hat.

Die nach § 51a Abs. 2 VGG vorgeschriebenen Informationen zur Erteilung einer kollektiven Lizenz mit erweiterter Wirkung hat die VG Bild-Kunst am 26.09.2022 auf ihrer Website dauerhaft veröffentlicht (<https://www.bildkunst.de/service/erweiterte-kollektive-lizenzen>).

3. Sofern möglich soll bezüglich der Coverabbildung neben dem Namen und der Angabe des Werktitels ein ordnungsgemäßer Copyrightvermerk erfolgen: Name des Künstlers/Werktitel ©VG Bild-Kunst, Bonn Jahr der Nutzung. Der Bibliotheksverband wird sicherstellen, dass einzelne Abbildungen / Cover unverzüglich entfernt werden, wenn ein Urheber oder sein Rechtsnachfolger dies ausdrücklich wünscht.

§ 3 Vergütung, Zahlweise

1. Für die Einräumung der in § 1 bezeichneten Nutzungsrechte vereinbaren die Vertragsparteien folgende jährliche Vergütungspauschale von __ zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Ist der Aufruf der Werke im Netz für den Nutzer kostenpflichtig, so verdoppelt sich die Vergütung (anteilig, sofern nicht bei allen der dem Bibliotheksverband angeschlossenen Bibliotheken einschlägig).

2. Der Bibliotheksverband wird nach Abstimmung mit der VG Bild-Kunst im ersten Halbjahr 2024 Informationen über den Umfang der Nutzung von Buchumschlägen/ Covern in Online-Katalogen der Mitgliedsbibliotheken erheben. Diese Informationen werden u.a. die Grundlage sein, um die jährlichen Vergütungspauschalen ab dem Nutzungsjahr 2025 im Folgevertrag festlegen zu können.

3. Die VG Bild-Kunst stellt die Vergütungspauschalen jährlich im Januar für das vorangegangene Jahr mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen in Rechnung; abweichend hierzu stellt die VG Bild-Kunst die Vergütungspauschale für das Nutzungsjahr 2021 im Folgemonat nach Abschluss dieses Vertrages mit gleichem Zahlungsziel in Rechnung. Nach Ablauf der Zahlungsfrist kommt der Lizenznehmer automatisch in Verzug. In diesem Fall ist die VG Bild-Kunst berechtigt, je Mahnung einen Auslagenersatz in Höhe von 10,00 EUR netto zzgl. der jeweils aktuellen Umsatzsteuer sowie die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen zu erheben.

§ 4 Freistellung

1. Die VG Bild-Kunst stellt den Bibliotheksverband und die angeschlossenen Bibliotheken für die Inanspruchnahme aus der Nutzung der den Gegenstand dieses Vertrages bildenden Rechte durch einen Urheber oder seine(n) Rechtsnachfolger frei. Die Freistellung gilt auch für die Inanspruchnahme durch Außenstehende. Bei der Nutzung von Werken Außenstehender endet die Freistellung ab dem Tag, an dem die VG Bild-Kunst den Bibliotheksverband über den Eingang eines Widerspruchs in Textform informiert hat.

2. Der Bibliotheksverband und die angeschlossenen Bibliotheken werden Ansprüche von Rechtsinhabern, die einen Anspruch nach Abs. 1 geltend machen, nicht anerkennen, jeden Berechtigten, der gegenüber dem Bibliotheksverband und den angeschlossenen Bibliotheken Vergütungsansprüche für die Nutzung von Bildmaterial im Rahmen des elektronischen OnlineKatalogs geltend macht, unverzüglich an die VG Bild-Kunst verweisen und die VG Bild-Kunst unverzüglich von jeder Inanspruchnahme durch Dritte unterrichten.

§ 5 Laufzeit

1. Dieser Vertrag tritt mit Wirkung zum 01.01.2022 in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2024.

2. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

3. Eine Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 6 Schlussbestimmungen

1. Mündliche oder schriftliche Absprachen zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages müssen schriftlich erfolgen. Dies gilt auch für die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Elektronische Dokumente in Textform genügen dem Schriftformerfordernis nicht.

2. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. § 139 BGB ist nicht anwendbar. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen gilt diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder un-

durchführbaren Bestimmung inhaltlich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Fall von Lücken; hier gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, welche die Parteien sinnvollerweise vereinbart hätten, wenn sie die Lücke gesehen hätten.

3. Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen aus diesem Vertrag ist wahlweise Berlin oder Bonn.

C.10 Gesamtvertrag Vervielfältigungen an Schulen vom 21. Dezember 2022

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

vertreten durch Herrn Ministerialdirektor Stefan Graf, Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus sowie Herrn Staatssekretär Jan Benedyczuk, Ministerium für Bildung und Kultur des Saarlandes

– im Folgenden: die Länder –

einerseits und

1. die Verwertungsgesellschaft WORD (VG WORD), rechtsfähiger Verein kraft Verleihung, München, vertr.d.d. geschäftsführende Vorstandsmitglied Herrn Dr. Robert Staats und das ehrenamtliche Vorstandsmitglied Herrn Jochen Greve,

– im Folgenden: VG WORD –

2. die Verwertungsgesellschaft Musikedition (VG Musikedition), rechtsfähiger Verein kraft Verleihung, Kassel, vertreten durch den Präsidenten Herrn Sebastian Mohr und den Geschäftsführer Herrn Christian Krauß,

– im Folgenden: VG Musikedition –

3. die Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst, rechtsfähiger Verein kraft Verleihung, Frankfurt am Main, vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand Dr. Urban Pappi,

– im Folgenden: VG Bild-Kunst –
die Verwertungsgesellschaften zusammengefasst in der Gesellschaft bürgerlichen Rechts „Zentralstelle Fotokopieren an Schulen – ZFS“
– im Folgenden: ZFS –

4. die in der Anlage 1 aufgeführten Verlage

diese vertreten durch den Verband Bildungsmedien e.V., vertr.d.d. Vorstand,

dieser vertr.d.d. Vorsitzenden Herrn Dr. Ilas Körner-Wellershaus,
Kurfürstenstraße 49, 60486 Frankfurt am Main

– im Folgenden: die Bildungsmedienverlage –,
die ZFS und die Bildungsmedienverlage gemeinsam auch bezeichnet als

– die Rechteinhaber –
andererseits

schließen folgenden Gesamtvertrag:

Präambel

Ziel der Vereinbarung ist es, analoge und digitale Vervielfältigungen und einzelne weitere Nutzungen von urheberrechtlich geschützten Schriftwerken, Abbildungen sowie grafischen Aufzeichnungen von Werken der Musik an Schulen auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage zu ermöglichen sowie hierfür eine angemessene Vergütung festzulegen. Gleichzeitig ist beabsichtigt, Rechtseinräumungen und Vergütungszahlungen für die Schulen möglichst effektiv auszugestalten. Zu diesem Zweck haben sich die Rechteinhaber auf der einen Seite und die Länder auf der anderen Seite auf die nachfolgenden Regelungen verständigt. Die ZFS nimmt dabei für Urheber und Verlage von Schriftwerken, Abbildungen und Noten die gesetzlichen Vergütungsansprüche nach §§ 60h Abs. 1, 54c UrhG wahr oder vergibt auf vertraglicher Grundlage Nutzungsrechte. Die Bildungsmedienverlage räumen auf vertraglicher Grundlage Nutzungsrechte ein. Die Länder erfüllen aufgrund dieses Vertrages die gesetzlich oder vertraglich geschuldete Vergütung zu Gunsten der Schulen. Die Parteien stimmen darin überein, dass in zukünftigen Vereinbarungen

angestrebt werden sollte, die Vergütung weiter an den Wert der gesetzlich und vertraglich erlaubten Nutzungen anzupassen.

§ 1

Vertragsgegenstand, Begriff der Schule

1. Dieser Vertrag regelt in Bezug auf Nutzungen an Schulen gemäß §§ 2, 3, 4 dieses Vertrages

- die Einräumung von Nutzungsrechten für Werke, die ausschließlich für den Unterricht an Schulen geeignet, bestimmt und entsprechend gekennzeichnet sind (vgl. § 60a Abs. 3 Nr. 2 UrhG); im Folgenden: „Unterrichtswerke“,
- die Einräumung von Nutzungsrechten für grafische Aufzeichnungen von Werken der Musik (vgl. § 60a Abs. 3 Nr. 3 UrhG); im Folgenden: „Noten“,
- die Abgeltung des Vergütungsanspruchs nach §§ 60a Abs. 1 und Abs. 2, 60h Abs. 1, 54c UrhG für Schriftwerke und Abbildungen,
- die Vergütung der vorgenannten vertraglichen Rechtseinräumungen.

Nutzungen von Beiträgen aus Tageszeitungen und Publikumszeitschriften einschließlich in diesen enthaltenen vollständigen Abbildungen, auch soweit sie gesetzlich erlaubt sind, sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

2. Es besteht Einvernehmen, dass die vertraglich oder gesetzlich erlaubten Nutzungen die Unterrichtswerke nicht ersetzen dürfen.

3. Schulen i.S.v. Absatz 1 sind alle öffentlichen (staatlichen oder kommunalen) und privaten Schulen i.S.d. Schulgesetze der Länder sowie die Schulen des Gesundheitswesens.

§ 2

Vervielfältigung und Verbreitung von Noten und Unterrichtswerken

1. Die Rechteinhaber gewähren den Ländern das Recht, Noten nach Maßgabe des § 4 dieses Gesamtvertrages im gleichen Umfang analog und digital zu vervielfältigen und zu verbreiten, wie es nach § 60a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 UrhG gesetzlich erlaubt ist.

2. Die Rechteinhaber gewähren den Ländern das Recht, analoge Unterrichtswerke nach Maßgabe des § 4 dieses Gesamtvertrages im gleichen Umfang analog zu vervielfältigen, wie es nach § 60a Abs. 1

Nr. 1 bis 3 UrhG gesetzlich erlaubt ist. Das Recht zur Herstellung von digitalen Vervielfältigungen von analogen Unterrichtswerken wird im selben Umfang gewährt, soweit es sich um Unterrichtswerke handelt, die ab dem Jahr 2005 erschienen sind. Mit Ausnahme von Vervielfältigungen für den Prüfungsgebrauch dürfen die Vervielfältigungen nur von den Lehrkräften für ihren eigenen Unterrichtsgebrauch hergestellt und an ihre eigenen Schüler verteilt werden.

3. Die vertraglich erlaubten Vervielfältigungen dürfen nur durch die Schulen, nicht aber durch externe Dienstleister vorgenommen werden.

§ 3

Weitere Nutzungen

1. Die Rechteinhaber gewähren für Lehrkräfte an Schulen, soweit nicht bereits nach § 60a Abs.1 UrhG gesetzlich erlaubt, das Recht, nach § 2 hergestellte digitale Vervielfältigungen für ihren eigenen Unterrichtsgebrauch zu nutzen, indem sie diese Vervielfältigungen

- digital per E-Mail oder in vergleichbarer Weise an ihre Schüler für den Unterrichtsgebrauch (einschließlich der Unterrichtsvor- und -nachbereitung) weitergeben,
- ausdrucken und die Ausdrucke ggf. an die Schüler verteilen,
- für ihre Schüler über PCs, Whiteboards und/oder Beamer wiedergeben und
- im jeweils erforderlichen Umfang abspeichern, wobei auch ein Abspeichern auf mehreren Speichermedien der Lehrkraft gestattet wird (PC, Whiteboard, iPad, Laptop, etc.), jedoch Zugriffe Dritter durch effektive Schutzmaßnahmen verhindert werden müssen (Passwort etc.).

2. Diese Rechtseinräumung umfasst keine Änderungen und Bearbeitungen der Werke oder Werkteile und erfasst – soweit es nicht nach Abs. 1 (vorletzter Spiegelstrich) um die Wiedergabe über PCs, Whiteboards und/oder Beamer geht, – nicht die öffentliche Zugänglichmachung oder die öffentliche Wiedergabe von Werken.

§ 4

Umfang der Werknutzungen

1. Die vertragsgegenständlichen Werke dürfen im Umfang von höchstens 15 Prozent genutzt werden, jedoch nicht mehr als 20 Seiten.

2. Folgende Werke dürfen vollständig genutzt werden:

- Noten im Umfang von maximal 6 Seiten;
- Schriftwerke, mit Ausnahme von Unterrichtswerken, im Umfang von maximal 20 Seiten;
- Bilder, Fotos und sonstige Abbildungen;
- vergriffene Werke.

Unterrichtswerke dürfen niemals vollständig genutzt werden. Für diese Werke gilt ausschließlich Absatz 1.

3. Pro Schuljahr und Schulklasse darf ein Werk maximal in dem in Absatz 1 oder Absatz 2 festgelegten Umfang vervielfältigt werden.

4. Bei einer Nutzung von Werken ist stets die Quelle anzugeben.

§ 5

Zurechnung der Leistungen, Freistellung

1. Die Länder erfüllen im Rahmen des § 1 Abs. 1 die den Rechteinhabern zustehenden oder von ihnen wahrgenommenen Ansprüche gegen die Träger der Schulen gemäß § 1 Abs. 3. Soweit die Länder nicht Träger des Schulaufwands sind, zahlen sie anstelle der Träger mit befreiender Wirkung für diese.

2. Die Rechteinhaber stellen die Länder und die Träger der Schulen im Umfang der von ihnen wahrgenommenen Rechte von allen Ansprüchen Dritter gemäß § 1 Abs. 1 frei.

§ 6

Vergütung

1. Die Länder zahlen als Vergütung für die Nutzungen nach den §§ 1 bis 3 an die Rechteinhaber

- für die Zeit vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023
--- EUR,
- für die Zeit vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024
--- EUR,
- für die Zeit vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025
--- EUR,
- für die Zeit vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2026
--- EUR.
- für die Zeit vom 1. Januar 2027 bis zum 31. Dezember 2027
--- EUR.

zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Den Anteil der steuerbaren Umsätze am Gesamtaufkommen der Vervielfältigungen stellt die ZFS auf der Grundlage von Erhebungen nach § 7 Abs. 1 gegenüber den Ländern fest.

2. Sollte der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte „Verbraucherpreisindex-Gesamtindex“ (<https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Konjunkturindikatoren/Preise/kpre510.htm1#250156>) im Dezember eines Jahres im Vergleich zum Dezember des Vorjahrs eine Teuerungsrate von über 5 v.H. ausweisen, können die Rechtsinhaber von den Ländern verlangen, über eine Anhebung sämtlicher Vergütungen für die Folgejahre zu verhandeln. Sofern nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang des Verhandlungsbegehrens eine Anhebung der Vergütungen vertraglich vereinbart wird, steht den Rechtsinhabern das Recht zu, diese Vereinbarung mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende zu kündigen. Im Fall. einer Kündigung findet § 9 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

3. Die Zahlung der geschuldeten Vergütung erfolgt mit befreiender Wirkung gegenüber allen Rechteinhabern auf folgendes Konto:

Kontoinhaber:

IBAN:

BIC:

4. Die Länder zahlen die Vergütung entsprechend dem jeweils aktuellen Königsteiner Schlüssel. Jedes Land leistet seinen Anteil gesondert an die Rechteinhaber.

5. Die Vergütung für das jeweils laufende Jahr ist in vier gleichen Vierteljahresraten jeweils zum Ende des Quartals-fällig. Die Fälligkeit eines etwaigen Teuerungsausgleichs ist im Rahmen der Vereinbarung nach Abs. 2 zu regeln.

6. Eine Nachforderung oder Rückforderung – gleich aus welchem Grund – wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Länder behalten sich das Recht des Rückgriffs gegenüber Dritten vor.

§ 7

Auskunftsanspruch, Informationsangebote

1. Die Vertragsparteien werden sich rechtzeitig über die Durchführung von Repräsentativerhebungen zur Feststellung der Entwicklung des Vervielfältigungsverhaltens verständigen. Soweit möglich, sollen die Länder staatliche, kommunale und private Schulen entsprechend

ihrem Anteil an allen Schulen eines Landes in die Erhebungen einbeziehen. Soweit sich kommunale oder private Schulträger weigern, an den Erhebungen teilzunehmen, steht es den Rechteinhabern frei, diesen Trägern gegenüber ihren Auskunftsanspruch auf anderem Wege geltend zu machen.

2. Die Rechteinhaber werden zusammen mit den Ländern das Informationsangebot für Lehrkräfte und Schüler weiterentwickeln, um das Bewusstsein für den Zweck und die Bedeutung urheberrechtlicher Schutzrechte weiter zu schärfen und zu vertiefen.

3. Die Länder werden die Lehrkräfte über den Inhalt dieses Gesamtvertrags in angemessener Form unterrichten und entsprechende Vollzugshinweise geben. Sie werden die Bedeutung des Schutzes des geistigen Eigentums und der urheberrechtlichen Schutzrechte weiterhin zu Inhalten in der Aus- und Weiterbildung der Lehrkräfte machen. Sie benennen oder bestätigen zentrale Ansprechpartner für die Rechteinhaber.

§ 8

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien wirtschaftlich gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie den Punkt bei Abschluss dieser Vereinbarung bedacht hätten. Das gleiche gilt im Falle einer Lücke

§ 9

Inkrafttreten, Laufzeit

1. Der Gesamtvertrag wird für die Zeit vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2027 geschlossen.

2. Jedem Rechteinhaber steht – einzeln – zum 31. Dezember 2025 ein Sonderkündigungsrecht für den Fall zu, dass er die in § 6 vereinbarte Vergütung als nicht mehr angemessen ansieht. Die Kündigungsfrist beträgt mindestens 3 Monate. Die Kündigung durch einen Rechteinhaber führt zu einer Beendigung des Gesamtvertrags mit Wirkung für sämtliche Vertragsparteien.

3. Für den Fall der Ausübung des Sonderkündigungsrechts verpflichten sich die Vertragsparteien zur umgehenden Aufnahme von Verhandlungen über einen Anschlussvertrag. Bis zum Abschluss eines Anschlussvertrages oder der Erklärung des endgültigen Scheiterns der Verhandlungen durch eine Vertragspartei gelten die Bestimmungen der §§ 2 bis 5 fort. Die hiermit verbundenen Rechtseinzerräumungen sind nachträglich angemessen zu vergüten, wobei die in diesem Vertrag vereinbarte Vergütung – als Abschlagszahlung – weiterhin zu zahlen ist.

C.11 Vertrag zum Betrieb eines „Presseportals für Schulen“ und zur Nutzung von Pressebeiträgen an Schulen

vom 31. Mai 2023

Das Land Baden Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein,
der Freistaat Thüringen,

vertreten durch Herrn Staatssekretär Jan Benedyczuk, Ministerium für Bildung und Kultur des Saarlandes, sowie Herrn Ministerialdirektor Stefan Graf, Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus,

– im Folgenden insgesamt: die Länder –
einerseits und andererseits

der PMG Presse-Monitor GmbH & Co. KG, vertreten durch die PMG Presse-Monitor Verwaltungs GmbH, diese wiederum vertreten durch den Geschäftsführer Ingo Kästner und Natascha Thomas, Markgrafenstraße 62, 10969 Berlin

– im Folgenden: die PMG –
der Verwertungsgesellschaft WORT, vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand Dr. Robert Staats und dem ehrenamtlichen Vorstandsmitglied Jochen Greve, Untere Weidenstraße 5, 81543 München

– im Folgenden: VG WORT –

sowie

der Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst, vertreten durch das geschäftsführende Vorstandsmitglied Dr. Urban Pappi und das ehrenamtliche Vorstandsmitglied Lutz Fischmann, Weberstraße 61, 53113 Bonn

– im Folgenden: VG Bild-Kunst –

– insgesamt: die Rechteinhaber –

schließen folgenden Vertrag:

Präambel

Ziel der Vereinbarung ist es, analoge, digitale und einzelne weitere Nutzungen von urheberrechtlich geschützten Pressebeiträgen aus Tageszeitungen und Publikumszeitschriften inklusive der darin enthaltenen Abbildungen wie Fotos, Werke der bildenden Kunst, Infografiken, Illustrationen, Comics, Karikaturen, Designs und sonstiger Abbildungen an Schulen auf vertraglicher Grundlage zu ermöglichen sowie für gesetzlich erlaubte Nutzungen eine angemessene Vergütung festzulegen. Die Nutzung soll darin unterstützt werden, dass die Schulen und deren Lehrkräfte Zugang zu einer mit einer Suchfunktion ausgestalteten Datenbank (Presseportal für Schulen, zukünftig PfS) erhalten und das Herunterladen ausgesuchter-Pressebeiträge für die Schulnutzung im Rahmen der in § 60a Abs. 1 und 2 UrhG beschriebenen Nutzungshandlungen ermöglicht wird. Die PMG betreibt das PfS für die Quellen, für die sie Inhaberin von Rechten an Beiträgen aus Tageszeitungen und Publikumszeitschriften ist (vgl. unter <https://presseportal-fuer-schulen.de>).

Die Länder erfüllen aufgrund dieses Vertrages die gesetzlich oder vertraglich geschuldete Vergütung zu Gunsten der Schulen.

§ 1

Vertragsgegenstand

1. Dieser Vertrag regelt die Nutzung von Beiträgen aus Tageszeitungen und Publikumszeitschriften an Schulen gemäß §§ 2, 3 und 4 dieses Vertrages, und zwar

- durch die Einräumung von Nutzungsrechten für einzelne Beiträge einschließlich vollständiger Abbildungen aus Tageszei-

tungen und Publikumszeitschriften (vgl. § 60a Abs. 2 UrhG); im Folgenden: „Pressebeiträge“,

- durch das durch die PMG betriebene PfS, zu dem Schulen und deren Lehrkräfte den Zugang erhalten und darin enthaltene Pressebeiträge suchen und downloaden können,
- die Vergütung für die vorgenannten vertraglichen Rechtseinträgungen (vgl. § 80 a Abs. 2 UrhG) sowie die Bereitstellung des PfS,
- sowie die Abgeltung der Vergütungsansprüche nach §§ 60a Abs. 1 und Abs. 2, 60h Abs. 1, 54c UrhG für die Nutzung von Schrankenregelungen im Rahmen der Schulnutzung von Pressebeiträgen,

2. Schulen i.S. von Abs. 1 sind alle öffentlichen (staatlichen oder kommunalen) und privaten Schulen Im Sinne der Schulgesetze der Länder sowie die Schulen des Gesundheitswesens.

§ 2

Vervielfältigung und Verbreitung von Pressebeiträgen

1. Die Rechteinhaber gewähren den Ländern das Recht, Pressebeiträge nach Maßgabe des § 4 dieses Gesamtvertrages im gleichen Umfang analog und digital zu vervielfältigen und zu verbreiten, wie es nach § 60a Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 UrhG gesetzlich erlaubt ist.

2. Der eingeräumte Umfang der Nutzungen einschließlich der in § 4 beschriebenen „weiteren Nutzungen“ besteht auch dann, wenn Lehrkräfte Pressebeiträge deutscher Presseverlage für ihre Tätigkeit heranziehen, die nicht durch eine Suche aus dem PfS entnommen wurden, sondern analog oder in sonstiger Weise digital vorhanden sind.

3. Die vertraglich erlaubte Nutzung des PfS sowie die vertraglich erlaubten Nutzungen der daraus entnommenen Pressebeiträge dürfen nur durch die Schulen und deren Lehrkräfte, nicht aber durch Dritte wie externe Dienstleister vorgenommen werden. Für Vervielfältigungen zum Prüfungsgebrauch können auch externe Dienstleister herangezogen werden. Eine Weitergabe des einer Schule zugewiesenen Passwords außerhalb des Kreises der Berechtigten ist nicht erlaubt.

§ 3

Betrieb und Zugang zum PfS

1. Die PMG betreibt das PfS an 7 Tagen in der Woche 24 Stunden. Das PfS enthält jeweils tagesaktuell ca 1.500 Publikationen deutscher Presseverlage (<https://presseportal-fuer-schulen.de/wp-content/uploads/Medienpanel-Presseportal-fuer-Schulen.pdf>), die ab dem Erscheinungstag 60 Tage in der Datenbank vorgehalten werden. Die Datenbank enthält den gesamten redaktionellen Inhalt der jeweiligen Quelle ausschließlich darin enthaltener Werbeeinschaltungen (Anzeigen, Beilagen u. ä.).

2. Der Zugang zum PfS erfolgt durch eine einfache Zugangsroutine, indem das einer angemeldeten Schule zugewiesene Passwort der Lehrerschaft dieser Schule als Zugangscode zur Verfügung steht.

3. Die Haftung für die Ordnungsgemäßheit und Funktionsfähigkeit des PfS liegt ausschließlich bei der PMG.

§ 4

Weitere Nutzungen

1. Die Rechteinhaber gewähren für Lehrkräfte an Schulen das Recht, nach § 2 hergestellte digitale Vervielfältigungen für ihren eigenen Unterrichtsgebrauch zu nutzen, indem sie diese Vervielfältigungen

- digital per E-Mail oder in vergleichbarer Weise an ihre Schüler für den Unterrichtsgebrauch (einschließlich der Unterrichtsvor- und -nachbereitung) weitergeben,
- ausdrucken und die Ausdrücke ggf. an die Schüler verteilen,
- für ihre Schüler über PCs, Whiteboards und/oder Beamer wiedergeben und
- im jeweils erforderlichen Umfang abspeichern, wobei auch ein Abspeichern auf mehreren Speichermedien der Lehrkraft gestattet wird (PC, Whiteboard, iPad, Laptop etc.), jedoch Zugriffe Dritter durch effektive Schutzmaßnahmen verhindert werden müssen (Passwort etc.).

2. Diese Rechtseinräumung umfasst keine Änderungen und Bearbeitungen der Werke oder Werkteile und erfasst – soweit es nicht nach Abs. 1 (vorletzter Spiegelstrich) um die Wiedergabe über PCs, Whiteboards und/oder Beamer geht – nicht die öffentliche Zugänglichmachung oder die öffentliche Wiedergabe von Werken.

3. Bei einer Nutzung von Pressebeiträgen oder Teilen davon ist stets die Quelle deutlich anzugeben.

§ 5

Zurechnung der Leistungen, Freistellung

1. Die Länder erfüllen im Rahmen des § 1 Abs. 1 die den Rechteinhabern zustehenden oder von ihnen wahrgenommenen Ansprüche gegen die Träger der Schulen gemäß § 1 Abs. 2. Soweit die Länder nicht Träger des Schulaufwands sind, zahlen sie anstelle der Träger mit befreiender Wirkung für diese.

2. Die Rechteinhaber stellen die Länder und die Träger der Schulen von allen Ansprüchen Dritter gemäß § 1 Abs. 1 frei, sofern es den Umfang der eingeräumten Nutzungsrechte betrifft.

§ 6

Vergütung

1. Die Länder zahlen als Vergütung für die Nutzungen nach §§ 1 bis 4 an die Rechteinhaber für die Zeit vom

- 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023: 3.000.000 Euro
- Januar 2024 bis 31. Dezember 2024: 3.750.000 Euro
- 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025: 4.500.000 Euro
- 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026: 5.500.000 Euro
- 1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2027: 6.500.000 Euro

zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

2. Die Vergütung für das jeweils laufende Jahr ist in vier gleichen Vierteljahresraten jeweils zum Ende des Quartals fällig.

3. Die Zahlung erfolgt mit befreiender Wirkung gegenüber allen Rechteinhabern an die PMG auf folgendes Konto:

Kontoinhaber: Presse-Monitor GmbH & Co. KG
IBAN: XXXXX
BIC: XXXXX

4. Eine Nachforderung oder Rückforderung – gleich aus welchem Grund – wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Länder behalten sich das Recht des Rückgriffs gegenüber Dritten vor.

5. Der Anteil der Länder am Zahlbetrag errechnet sich entsprechend des Königsteiner Schlüssels in seiner jeweils gültigen Fassung. Jedes Land leistet seinen Anteil gesondert an die PMG.

6. Die Rechteinhaber stunden den auf das Kalenderjahr 2023 entfallenden Zahlbetrag unverzinst bis 30. Juni 2024.

§ 7

Auskunftsanspruch, Informationsangebote

1. Die Vertragsparteien vereinbaren eine repräsentative Erhebung der Nutzungen im Laufe der Vertragslaufzeit entsprechend der im Jahr 2022 für den Gesamtvertrag „Vervielfältigungen an Schulen“ durchgeführten Erhebung. Die Modalitäten werden rechtzeitig gemeinsam festgelegt. Soweit möglich und von allen Beteiligten mitgetragen, kann diese Untersuchung für den vorliegend eingeräumten Nutzungsumfang gemeinsam mit einer solchen Untersuchung der Vertragspartner des Gesamtvertrages „Vervielfältigungen an Schulen“ und „öffentliche Zugänglichmachung an Schulen“ durchgeführt werden. Dabei sollten jedoch die Untersuchungsergebnisse getrennt nach den beiden Vertragsbereichen präsentiert und genutzt werden. Ebenso soll die Nutzungsfrequenz des PfS erhoben werden. Soweit möglich, sollen die Länder staatliche, kommunale und private Schulen entsprechend ihrem Anteil an allen Schulen eines Landes in die Erhebungen einbeziehen. Soweit sich kommunale oder private Schulträger weigern, an den Erhebungen teilzunehmen, steht es den Rechteinhabern frei, diesen Trägern gegenüber ihren Auskunftsanspruch auf anderem Wege geltend zu machen.

2. Die Länder werden die Lehrkräfte über den Inhalt dieses Gesamtvertrags PfS in angemessener Form unterrichten und entsprechende Vollzugshinweise geben. Sie werden die Bedeutung des Schutzes des geistigen Eigentums und der urheberrechtlichen Schutzrechte weiterhin zu Inhalten in der Aus- und Weiterbildung der Lehrkräfte machen.

§ 8

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien wirtschaftlich gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung ge-

wollt hätten, sofern sie den Punkt bei Abschluss dieser Vereinbarung bedacht hätten. Das gleiche gilt im Falle einer Lücke.

§ 9

Laufzeit, Kündigung, Änderungsbegehren, Inkrafttreten

1. Der vorliegende Gesamtvertrag wird für die Zeit vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2027 geschlossen. Danach verlängert sich die Laufzeit jeweils um ein Jahr, sofern er nicht sechs Monate vor dem vereinbarten Ablaufdatum schriftlich gekündigt wurde. Im Falle einer Vertragsverlängerung wird auch für die Folgezeit die zuletzt vereinbarte jährliche Pauschalsumme ggfls. anteilig bezahlt.

2. Nach Vorliegen der Ergebnisse einer Erhebung nach § 7 Abs. 1 haben die Rechteinhaber – einzeln – ein Sonderkündigungsrecht für den Fall, dass er die vereinbarte Vergütung als nicht mehr angemessen ansieht. Die Kündigungsfrist beträgt ab Vorliegen der Präsentation der Untersuchungsergebnisse drei Monate zum Ende des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Untersuchungsergebnisse vorliegen. Die Kündigung durch einen Rechteinhaber führt zu einer Beendigung des vorliegenden Gesamtvertrages mit Wirkung für sämtliche Vertragspartner. Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden. Auch ohne Ausübung des Sonderkündigungsrechtes werden die Vertragsparteien nach dem Vorliegen der Ergebnisse der Erhebung nach § 7 Abs. 1 Verhandlungen über die weitere Angemessenheit der vereinbarten Vergütung aufnehmen und diese bei Bedarf anpassen.

3. Für den Fall der Ausübung eines Kündigungsrechtes verpflichten sich die Vertragsparteien zur umgehenden Aufnahme von Verhandlungen über einen Anschlussvertrag. Bis zum Abschluss eines Anschlussvertrages oder der Erklärung des endgültigen Scheiterns der Verhandlungen durch eine Vertragspartei gelten die Bestimmungen des vorliegenden Vertrages mit der Maßgabe fort, dass die damit verbundenen Rechtseinräumungen nachträglich angemessen zu vergüten sind, wobei die in diesem Vertrag zuletzt vereinbarte jährliche Pauschalsumme ggfls. anteilig – als Abschlagszahlung – weiterhin zu zahlen ist.

4. Dieser Vertrag tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.
(13. Juni 2023)

D. Evaluierungsbericht zum UrhWissG

Auszug aus dem Evaluierungsbericht der Bundesregierung zu den durch das Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz reformierten Vorschriften der §§ 60a bis 60h des Urheberrechtsgesetzes

Deutscher Bundestag, 05.05.2022, Drucksache 20/1825*

Zusammenfassung

Die Bundesregierung legt hiermit den Evaluierungsbericht zu den reformierten gesetzlichen Nutzungserlaubnissen (Schranken) für Bildung und Forschung in den §§ 60a ff des Urheberrechtsgesetzes vor. Er beruht auf der Auswertung von 56 Stellungnahmen insbesondere von Verbänden der interessierten Kreise sowie der Bundesländer. Aus der Konsultation lassen sich im Wesentlichen folgende Erkenntnisse ziehen:

- Die systematische Zusammenführung der früher verstreuten Schranken für Bildung und Forschung sowie die Formulierung einzelner, konkret ausgestalteter Erlaubnisse für die jeweiligen Nutzer bzw. Nutzungsbereiche werden ganz überwiegend positiv bewertet.
- Die inhaltliche Bewertung der Reform ergibt ein differenziertes Bild:
 - Nutzer der Schranken aus dem Kreis der Forschungs- und Bildungseinrichtungen halten die reformierten Bestimmungen für unverzichtbar. In einigen Punkten erachten sie dabei auch Ausweitungen für erforderlich oder zumindest für wünschenswert.
 - Rechtsinhaber und insbesondere die Verlage sehen die reformierten Bestimmungen skeptisch und kritisieren die daraus für sie resultierenden wirtschaftlichen Konsequenzen.
 - Die Bestimmung der angemessenen Vergütung für die Schrankennutzung bereitet in der Praxis noch Schwierigkeiten. Allerdings ist seit Inkrafttreten der Reform auch erst ein eher überschaubarer Zeitraum vergangen; die letzten Gesetzesänderun-

* Die Fußnoten werden hier abweichend vom Original ab 1 fortlaufend nummeriert.

gen erfolgten erst 2021. Außerdem stehen sich auch hier unterschiedliche Ansichten und Interessen gegenüber.

- Einige der kritisierten Regelungen sind unionsrechtlich vorgegeben.

Viele der im Zuge der Evaluierung vertretenen Argumente und Positionen wurden bereits im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens geltend gemacht. Wie so häufig im Urheberrecht geht es im Kern um die praktische Konkordanz widerstreitender Rechte und Interessen. Mit der Reform hat der Gesetzgeber einen Ausgleich geregelt, bei dem er für Bildung und Wissenschaft mit den gesetzlichen Nutzungserlaubnissen einen garantierten Basiszugang zu urheberrechtlich geschützten Werken eröffnet und hierfür meist zugleich eine angemessene Vergütung für die Rechtsinhaber vorgesehen hat. Der weit überwiegende Teil der Nutzungen für Bildung und Wissenschaft findet allerdings nicht auf Schrankenbasis, sondern auf der Grundlage gekaufter Druckwerke (z.B. Schulbücher) oder lizenzierter elektronischer Inhalte (z.B. Campuslizenzen für Hochschulen und Forschungseinrichtungen) statt.

Hinweise auf gravierende Anwendungsprobleme, die aus fachlicher Sicht unmittelbares Gegensteuern erfordern würden, haben sich nicht ergeben. Dass sich die Akteure auch im Zuge der Evaluierung wieder jeweils entweder für eine Ausweitung der gesetzlichen Nutzungsbefugnisse und der Vergütungsfreiheit oder aber für eine Einschränkung und eine Anhebung der Vergütung aussprechen, überrascht nicht. Es könnte vielmehr ein Indiz dafür sein, dass der vom Gesetzgeber bestimmte Interessenausgleich insgesamt grundsätzlich gelungen ist. Korrekturen und Nachjustierungen in Einzelfragen schließt dieser Befund nicht aus; dies ist letztlich eine originär rechtspolitische Entscheidung.

[...]

III. Ergebnisse der Konsultation zu den spezifischen gesetzlichen Erlaubnissen (Schranken) für Bildung und Forschung

[...]

5. Bibliotheken (§ 60e UrhG)

Wesentliche Ergebnisse:

- Grundsätzlich ist die Vorschrift praktikabel.

- Unterschiedliche Positionen und Kritikpunkte gibt es insbesondere zu folgenden Fragen:
 - o Erlaubter Nutzungsumfang (u. a. Ausschluss erweiterter Nutzungsmöglichkeiten für Zeitungen und Publikumszeitschriften),
 - o Reichweite der erlaubten Nutzungshandlungen (u. a. Erfassung auch des Dokumentenversandes durch Bibliotheken an Angehörige der eigenen Einrichtung)
 - o Vergütung.

a) Zur Reichweite und Praxistauglichkeit der Norm

Die Zusammenführung der zuvor verstreut geregelten Erlaubnisse für Bibliotheken in einer Norm stößt auf positive Resonanz. Sie führe zu mehr Klarheit, gebe den Bibliotheken Rechts- und Handlungssicherheit, erleichtere ihnen die Rechtsanwendung und adressiere dabei wichtige Bedürfnisse ihrer praktischen Arbeit¹. Die Ausrichtung der Norm auf die Bedürfnisse von Bibliotheken führe allerdings für Archive, Museen und andere Bildungseinrichtungen, für die § 60f Absatz 1 UrhG auf die Regelungen des § 60e Absätze 1 bis 4 UrhG verweist, zu gewissen Anwendungsschwierigkeiten².

Zur Vervielfältigungserlaubnis für Zwecke der Zugänglichmachung, Indexierung, Katalogisierung, Erhaltung und Restaurierung (§ 60e Absatz 1 UrhG) sind die Rückmeldungen weit überwiegend positiv. Die Einführung einer gesetzlichen Erlaubnis zur Vervielfältigung zu Erhaltungszwecken mit der Erlaubnis zur Formatänderung und zur Anfertigung mehrfacher Sicherungskopien schließe eine wichtige Regelungslücke für den dauerhaften Erhalt des kulturellen und intellektuellen Erbes³.

Ein Kritikpunkt besteht darin, dass die Abnutzung von Pflichtexemplaren durch die Möglichkeit erhaltssichernder Kopien, die den Erwerb weiterer Exemplare entbehrlich mache, nicht belohnt werden dürfe⁴. De lege ferenda findet sich diesbezüglich der Wunsch nach

¹ AdWissOrg, Universität Bayreuth, DNB, dbv, TIB, VDB, NBB, STM, SPK, BB

² Bundesarchiv

³ AdWissOrg, DNB, dbv, VDB, NBB, KLA, Bundesarchiv, VdA, Aktionsbündnis, RP

⁴ Börsenverein

einer Ergänzung dahingehend, dass die Schranke nur dann greifen solle, wenn ein Ersatz am Markt nicht auf übliche Weise erworben werden könne⁵. Weiter findet sich ein kritischer Hinweis zu den möglichen Vervielfältigungen mit technisch bedingten Änderungen. Diese seien auf den tatsächlich erforderlichen Rahmen zu beschränken, um nicht auf diesem Wege nicht genehmigte Neuveröffentlichungen zu ermöglichen⁶.

Zur Erlaubnis zum Verbreiten und Verleihen von Vervielfältigungen (§ 60e Absatz 2 UrhG) sind die Rückmeldungen überwiegend positiv⁷. Ergänzungsbedarf wird hinsichtlich folgender Punkte gesehen:

Zum einen enthalte die Regelung neben der Erlaubnis zur Verbreitung von Vervielfältigungen keine Erlaubnis zur Übermittlung auch digitaler Kopien zu Restaurierungszwecken⁸. De lege ferenda schließt sich der Wunsch nach einer entsprechenden gesetzlichen Erlaubnis an⁹. Zum anderen erstrecke sich das Verleihrecht nicht auf Vervielfältigungen physischer Werke, die wegen ihres fragilen Zustandes aus der Benutzung genommen, aber noch nicht zerstört sind¹⁰. Auch hier bestehe de lege ferenda Änderungsbedarf¹¹.

Ein allgemeinerer Kritikpunkt betrifft Abgrenzungsschwierigkeiten, die zwischen dem interbibliothekarischen Leihverkehr (§ 60e Absatz 2 UrhG), dem bislang nicht geregelten E-Lending und digitalen Dokumentenlieferdiensten (§ 60e Absatz 5 UrhG) gesehen werden. Insoweit wird die Befürchtung geäußert, dass eine zu weite Interpretation des Leihverkehrs zwischen Bibliotheken nach § 60e Absatz 2 UrhG gemäß § 60g Absatz 1 UrhG zur praktischen Bedeutungslosigkeit vertraglicher Lizenzen führen könne¹².

Zur Erlaubnis, Vervielfältigungen von Werken zu Ausstellungs- und Bestandsdokumentationszwecken zu verbreiten (§ 60e Absatz 3), kam eine positive Rückmeldung aus dem Kreis der Archive: die Erweite-

⁵ Börsenverein

⁶ ST

⁷ AdWissOrg, dbv, VDB, Aktionsbündnis

⁸ DDB

⁹ DDB

¹⁰ AdWissOrg, dbv, VDB

¹¹ AdWissOrg, dbv, VDB

¹² STM

zung des früheren Katalogprivilegs auch auf Archive (über den Verweis des § 60f Absatz 1 UrhG) erleichtere deren Ausstellungstätigkeit¹³.

Auf Kritik stößt der Umstand, dass die Erlaubnis nur die Verbreitung gedruckter Kataloge erfasse. Digitale Formate seien durch Fehlen eines Rechts auf öffentliche Zugänglichmachung nicht erfasst¹⁴. De lege ferenda schließt sich der Wunsch nach einer Erweiterung um die Erlaubnis der öffentlichen Zugänglichmachung von Abbildungen zur Dokumentation des Bestandes im Internet an¹⁵.

Die Erlaubnis zur Terminalnutzung (§ 60e Absatz 4 UrhG) stellt nach Rückmeldungen aus der Praxis eine Verbesserung gegenüber der früheren Rechtslage dar, die zu mehr Klarheit führe und viele der unter der früheren Rechtslage aufgeworfenen Fragen berücksichtige¹⁶. Der Wegfall der Begrenzung auf die Zahl der vorhandenen Bestandsexemplare als Voraussetzung für die Terminalnutzung (§ 52b UrhG a. F.) stößt auf Nutzerseite auf positive Resonanz¹⁷. Allerdings komme der Norm nach Einschätzung der interessierten Kreise eine geringe praktische Bedeutung zu. Zu einer intensiveren Nutzung von Digitalisaten habe sie bislang nicht geführt¹⁸. Verbände auf Rechteinhaberseite kritisieren demgegenüber, dass die damit verbundene Intensivierung der Nutzung geschützter Werke nicht mit einer hierfür angemessenen Vergütung der Rechteinhaber einhergehe¹⁹.

Im Übrigen adressieren die Stellungnahmen folgende Änderungswünsche:

Die örtliche Begrenzung der Terminalnutzung auf die Räume der Bibliothek (§ 60e Absatz 4 Satz 1 UrhG) empfindet ein Teil der interessierten Kreise als zu eng und nicht mehr zeitgemäß²⁰. De lege ferenda schließt sich der Wunsch nach einer Ausweitung der Nutzungsmöglichkeiten außerhalb der Bibliotheksräume an, etwa auf

¹³ KLA, VdA, RP

¹⁴ AdWissOrg, dbv, VDB, Aktionsbündnis, KLA, Bundesarchiv, VdA

¹⁵ AdWissOrg, dbv, VDB, Aktionsbündnis, FAG ÖB GBV

¹⁶ KLA, RP

¹⁷ KMK Hochschulausschuss

¹⁸ AdWissOrg, DDB, DNB, TIB, vdb, KMK Hochschulausschuss, SUBHH, NBB, BB, ST

¹⁹ Börsenverein, VDZ

²⁰ TIB, NBB, KLA, KMK Hochschulausschuss, Städtetag, Aktionsbündnis, GFF, RP, BB

den Hochschulcampus und das Intranet mittels gesicherter Zugangsmöglichkeiten²¹.

Die Begrenzung der Vervielfältigungen aus einem über ein Terminal zugänglich gemachten Werk auf 10 Prozent des Werkes je Sitzung (§ 60e Absatz 4 Satz 2 UrhG) kritisieren mehrere Stellungnahmen als zu gering²². Diese Quote sei auf 25 Prozent zu erhöhen²³. Dem stehen die Hinweise gegenüber, dass diese Grenze durch Aufruf desselben Werkes in mehreren Sitzungen überwunden werden könne²⁴ und dass der Umfang für einzelne Kategorien (z.B. alle Abbildungen innerhalb eines Werkes) ohne klaren Bezugspunkt auch zu weit sein könne²⁵.

Auch die entsprechende Begrenzung des Nutzungsumfangs auf 10 Prozent für den Kopienversand (§ 60e Absatz 5 UrhG) stößt auf Kritik²⁶. Auch hier sei die Quote auf 25 Prozent zu erhöhen²⁷.

Kritisiert werden weiter die unterschiedlichen Grenzen für erlaubte Nutzungen zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre (§ 60a Absatz 1 UrhG) und zum Zweck der nicht kommerziellen wissenschaftlichen Forschung (§ 60c Absatz 1 UrhG) mit jeweils 15 Prozent einerseits, und für Vervielfältigungs- und Übermittlungsbefugnisse für Bibliotheken (§ 60e Absatz 4 und 5 UrhG) mit jeweils 10 Prozent andererseits²⁸. Diese führten dazu, dass Bibliotheken den Berechtigten nach §§ 60a und 60c UrhG die von diesen bis zu 15 Prozent erlaubnisfrei nutzbaren Werke nicht in vollem Umfang zur Verfügung stellen dürften. De lege ferenda sei der Umfang an den §§ 60a und 60c UrhG anzulegen²⁹.

Archive weisen auf Umsetzungsschwierigkeiten in der Praxis hin: eine Kontrolle der Begrenzungen der Anschlusskopien sei aufgrund

²¹ TIB, VDB, KMK Hochschulausschuss

²² AdWissOrg, DNB, dbv, VDB, NBB, SPK, KMK Hochschulausschuss, RP, BB

²³ DDB, VDB, NBB, KMK Hochschulausschuss, RP

²⁴ VDZ

²⁵ VG Bild-Kunst

²⁶ VHD, Universität Bayreuth, SPK, Städtetag, BB

²⁷ DDB, KMK-Hochschulausschuss

²⁸ AdWissOrg, DNB, dbv, TIB, SUBHH, NBB, SPK, KMK Hochschulausschuss, Universität Passau, DDB, VDB, BB, RP

²⁹ DDB, dbv, TIB, SUBHH, VDB, NBB, SPK, KMK Hochschulausschuss, AdWissOrg

der Vielfalt der in einer Archivalieneinheit zusammengefassten Unterlagen, von denen nur ein Teil urheberrechtlich geschützt sei, mit vertretbarem Aufwand nicht möglich³⁰.

Auf breite Kritik stößt die Regelung, dass vollständige Kopien von Artikeln aus Zeitungen und Publikumszeitschriften, anders als aus wissenschaftlichen Zeitschriften, im Rahmen der Terminalnutzung gesetzlich nicht erlaubt sind (§ 60e Absatz 4 Satz 2 UrhG)³¹ und auch im Rahmen des Kopienversandes nicht übermittelt werden dürfen (§ 60e Absatz 5 UrhG)³². Eine entsprechende gesetzliche Erlaubnis sei sowohl für die Terminalnutzung³³ als auch für den Kopienversand³⁴ vorzusehen, zumindest für historische Presseerzeugnisse³⁵. Dagegen halten Zeitungsverleger eine Erlaubnis, auch komplette Artikel zu nutzen, für zu weit gehend und sehen darin einen unmittelbaren Eingriff in den Primärmarkt³⁶.

Auch für vergriffene bzw. nicht verfügbare Werke und Werke geringen Umfangs wird eine Ausweitung des Nutzungsumfangs in § 60e Absatz 5 UrhG gewünscht³⁷.

Weitere Änderungsvorschläge de lege ferenda betreffen die Korrektur eines Redaktionsversehens (Ersetzung des Begriffs der „vergriffenen Werke“ durch den Begriff der „nicht verfügbaren Werke“ in § 60e Absatz 4 Satz 2 UrhG) sowie die Streichung von § 60e Absatz 4 Satz 2 UrhG für Archive³⁸.

Die Erlaubnis zur Übermittlung von Vervielfältigungen (§ 60e Absatz 5 UrhG) führt nach positiven Rückmeldungen aus der Praxis zu

³⁰ KLA, VdA, RP

³¹ TIB, SUBHH, NBB, SPK, KLA, KMK Hochschulausschuss, Aktionsbündnis, RP

³² VHD, FAU, Universität Passau, Universität Bayreuth, Universität Greifswald, AdWissOrg, dbv, TIB, SUBHH, FAG ÖB GBV, VZG-GBV, VDB, NBB, SPK, KMK Hochschulausschuss, Aktionsbündnis, RP, BB

³³ TIB, SUBHH, NBB, SPK, KLA, KMK Hochschulausschuss

³⁴ DDB, dbv, VZG-GBV, FAG ÖB GBV, TIB, SUBHH, NBB, SPK, KLA, KMK Hochschulausschuss

³⁵ BB, RP

³⁶ VDZ

³⁷ KMK Hochschulausschuss, BB, RP

³⁸ KLA, VdA, RP

einer maßgeblichen Erweiterung der Zugangsmöglichkeiten im Rahmen der nicht kommerziellen Nutzung³⁹.

Im Übrigen richtet sich der Hauptkritikpunkt gegen den Ausschluss einer elektronischen Übermittlungsbefugnis⁴⁰. Dieser resultiert allerdings nicht aus dem Wortlaut der gesetzlichen Schranke selbst, sondern aus dem Vorrang vertraglicher Vereinbarungen gemäß § 60g Absatz 2 UrhG. De lege ferenda wird eine ausdrückliche und vorrangige gesetzliche Erlaubnis zur elektronischen Übermittlung angeregt⁴¹. Ein zweiter Kritikpunkt bemängelt den Wegfall der Nutzung des Kopienversands zu kommerziellen wissenschaftlichen Zwecken⁴². Ein dritter Kritikpunkt betrifft die Beschränkung auf erschienene Werke, die de lege ferenda aufzuheben sei⁴³. Ein vierter Kritikpunkt betrifft das Fehlen einer Erlaubnis zur öffentlichen Zugänglichmachung für vergriffene bzw. nicht verfügbare Werke und sonstige Werke. De lege ferenda wird hier der Wunsch nach einer entsprechenden Erweiterung formuliert⁴⁴.

Ein genereller Einwand kommt schließlich von der Verlegerseite, die die Erforderlichkeit einer entsprechenden Schrankenregelung angesichts bestehender vertraglicher Vereinbarungen in Frage stellt⁴⁵.

Aus Sicht der Praxis offen und klärungsbedürftig ist die Frage, ob auch die Übermittlung durch Bibliotheken an Angehörige der eigenen Einrichtung unter die Regelung des § 60e Absatz 5 UrhG falle und damit dann entsprechend vergütungspflichtig sei⁴⁶. Insbesondere Bibliotheken und Universitäten sprechen sich dabei gegen eine Anwendung auch auf diese Konstellation und eine damit einhergehende gesonderte Vergütungspflicht aus⁴⁷. De lege ferenda solle der Gesetzgeber klarstellen, dass die einrichtungsinterne Übermittlung nicht un-

³⁹ TIB, NBB, KMK Hochschulausschuss

⁴⁰ AdWissOrg, FAU, MZB-OVGU, dbv, TIB, SUBHH, FAG ÖB GBV, VZG-GBV, VDB, NBB, Aktionsbündnis, RP

⁴¹ VZG-GBV, SUBHH

⁴² TIB, NBB.

⁴³ DDB

⁴⁴ KMK Hochschulausschuss

⁴⁵ VDZ, Börsenverein, STM

⁴⁶ AdWissOrg, Universität Passau, dbv, TIB, SUBHH, VDB, NBB, VG Wort, VG Bild-Kunst, KMK Hochschulausschuss, RP

⁴⁷ AdWissOrg, Universität Passau, dbv, TIB, SUBHH, VDB, NBB, BB

ter § 60e Absatz 5 UrhG falle⁴⁸ bzw. durch eine entsprechende Ergänzung in § 60h Absatz 2 UrhG vergütungsfrei bleibe⁴⁹. Der Umstand, dass Abbildungen im Zusammenhang mit der weitergehenden Übermittlungsbefugnis – anders als bei den jeweiligen weitergehenden Nutzungsbefugnissen nach § 60a Absatz 2, § 60c Absatz 3 und 60e Absatz 4 UrhG – in § 60e Absatz 5 UrhG nicht erwähnt werden, wird als weiterer offener Punkt gesehen⁵⁰.

b) Gesetzliche Erlaubnis und Lizenz

Vor dem Hintergrund von Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen dem interbibliothekarischen Leihverkehr (§ 60e Absatz 2 UrhG), dem bislang nicht geregelten E-Lending und digitalen Dokumentenlieferdiensten (§ 60e Absatz 5 UrhG) wird befürchtet, dass eine zu weite Interpretation des interbibliothekarischen Leihverkehrs nach § 60e Absatz 2 UrhG gemäß § 60g Absatz 1 UrhG zur praktischen Bedeutungslosigkeit vertraglicher Lizenzen führen könne. Deshalb wird hier insgesamt der Vorrang vertraglicher Vereinbarungen gefordert, um kreative und sachgerechte Lösungen zu erarbeiten⁵¹.

Die Durchbrechung des Schrankenvorrangs bei der Terminalnutzung (§ 60e Absatz 4 UrhG) und beim Kopienversand auf Einzelbestellung (§ 60e Absatz 5 UrhG) nach § 60g Absatz 2 UrhG bewertet ein Teil der Stellungnahmen als positiv⁵². Ein Teil der Stellungnahmen spricht sich für einen allgemeinen und ausnahmslosen Vorrang der Schrankenregelung aus⁵³, ein anderer Teil für einen allgemeinen Vorrang vertraglicher Vereinbarungen⁵⁴. Verwertungsgesellschaften berichten, dass es zwar einen Rahmenvertrag für Terminalnutzungen gebe, der aber keine große Rolle spiele, da kaum nutzende Einrichtungen dem Vertrag beigetreten seien⁵⁵. Für den Dokumentenversand im innerbibliothekarischen Leihverkehr gebe es einen Gesamtvertrag, daneben bestünden

⁴⁸ AdWissOrg, dbv, SUBHH, VDB, NBB

⁴⁹ TIB, SUBHH, VDB, NBB, KMK Hochschulausschuss, BB, SH unter Verweis auf KMK-Stellungnahme zum DSM-UrhR-AnpG

⁵⁰ TIB, NBB

⁵¹ STM

⁵² VG Wort, STM

⁵³ Bundearchiv, Aktionsbündnis

⁵⁴ STM

⁵⁵ VG Wort

Einzelverträge für den Kopierendirektversand, die unter dem Vorbehalt stünden, dass keine individuelle Rechteeinräumung durch die Verlage erfolge⁵⁶. Archive, für die § 60e Absatz 4 UrhG über § 60f Absatz 1 UrhG zur Anwendung kommt, berichten, dass Vereinbarungen, die ausschließlich die Zugänglichmachung an Terminals zum Gegenstand haben, weder im Interesse der Vertragspartner noch der Archive seien⁵⁷. In der Praxis der Archive würden solche Vereinbarungen auch keine große Rolle spielen⁵⁸.

c) Vergütungsfragen

In der Praxis gibt es für die Vergütung der gesetzlich erlaubten Nutzungen für die Terminalnutzung nach § 60e Absatz 4 UrhG einen Rahmenvertrag der VG Wort und VG Bild-Kunst mit Bund und Ländern, vertreten durch KMK-Kommissionen, der eine titelgenaue Abrechnung vorsieht. Daneben gibt es Einzelverträge mit den Einrichtungen für Terminalnutzungen und den Dokumentenversand.

Auch für die Vergütung der gesetzlich erlaubten Nutzungen für den Dokumentenversand im innerbibliothekarischen Leihverkehr nach § 60e Absatz 5 UrhG besteht ein Gesamtvertrag der VG Wort und VG Bild-Kunst mit Bund und Ländern, vertreten durch KMK-Kommissionen, der eine titelgenaue Abrechnung und eine Bezahlung der Vergütung durch Bund und Länder vorsieht. Daneben gibt es Einzelverträge für den Kopierendirektversand, die unter dem Vorbehalt stehen, dass keine individuelle Rechteeinräumung durch die Verlage erfolgt⁵⁹. Diese Verträge erlauben keine elektronische Übermittlung⁶⁰.

Zur gesetzlichen Vergütungsregel des § 60h UrhG gibt es verschiedene Positionen:

Einer Stellungnahme zufolge sollte eine Pauschalvergütung für alle vergütungspflichtigen Nutzungen nach § 60e UrhG ausreichend sein⁶¹. Eine weitere Stellungnahme regt eine Befreiung von der Vergütungspflicht für Vervielfältigungen von bis zu 10 Prozent eines Werkes an⁶².

⁵⁶ VG Wort

⁵⁷ Bundesarchiv

⁵⁸ VdA

⁵⁹ VG Wort, VG Bild-Kunst

⁶⁰ FAU, Universität Passau

⁶¹ Aktionsbündnis

⁶² BB

Verlage weisen auf ihre ausgebliebene Beteiligung an der Vergütung in den wichtigen Bereichen des § 60e Absatz 2 und 4 UrhG hin (siehe oben unter II.5)⁶³. Archive weisen darauf hin, dass die Bestimmung einer angemessenen Vergütung für die Nutzung von Archivgut, das typischerweise keinen kommerziellen Wert habe, schwierig sei⁶⁴. Hieran schlossen sich Forderungen nach Vergütungsfreiheit für Archive bei der nicht-kommerziellen Nutzung von Archivmaterialien⁶⁵ sowie nach Vergütungsfreiheit für die Zugänglichmachung nicht veröffentlichter Werke⁶⁶ an. Manche Stellungnahmen bemängeln, dass die Verweisung des § 60h Absatz 1 UrhG auf die §§ 54 bis 54c UrhG für die Vergütung von Vervielfältigungen ohne die zusätzliche Vergütungspflicht des Betreibers nach § 54c UrhG auch für digitale Vervielfältigungen zu Lücken bei der Vergütung von digitalen Kopien führen könne⁶⁷.

Die bereits zuvor beschriebene, als offen und klärungsbedürftig empfundene Frage, ob auch die Übermittlung an Angehörige der eigenen Einrichtung unter § 60e Absatz 5 UrhG fällt und entsprechend eine Vergütungspflicht auslöst, ist Gegenstand eines Schiedsverfahrens vor dem DPMA. Eine gesonderte Vergütungspflicht für die Übermittlung an Angehörige der eigenen Einrichtung erachten Bibliotheken und Universitäten als nicht sachgerecht, da die zugrundeliegenden Exemplare gerade für die Angehörigen der eigenen Einrichtung erworben würden und ihnen zur Verfügung stehen sollten⁶⁸. De lege ferenda wird zur Klarstellung eine entsprechende Ausnahme von der Vergütungspflicht angeregt. Dies solle entsprechend geändert werden⁶⁹.

d) Rechtliche Bewertung

Die gesetzliche Erlaubnis zu Vervielfältigungen für bibliotheksinterne Zwecke (§ 60e Absatz 1 UrhG) stützt sich auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c InfoSoc-Richtlinie (RL 2001/29/EG)⁷⁰. Die Erstre-

⁶³ STM

⁶⁴ KLA, Bundesarchiv

⁶⁵ KLA, Bundesarchiv

⁶⁶ RP

⁶⁷ VG Bild-Kunst, Börsenverein

⁶⁸ TIB, NBB, siehe auch unter Kritik oben

⁶⁹ TIB, NBB, KMK Hochschulausschuss

⁷⁰ vgl. RegE UrhWissG, S. 42

ckung über den Verweis in § 60e Absatz 6 UrhG auch auf öffentlich zugängliche Bibliotheken, die kommerzielle Zwecke verfolgen, beruht auf den nunmehr weitergehenden Vorgaben in Artikel 6 DSM-RL⁷¹. Damit steht diese Befugnis nicht mehr im Ermessen der Mitgliedstaaten; sie ist vielmehr obligatorisch umzusetzen. Die Einführung eines zusätzlichen Marktvorbehalts, wie in einer Stellungnahme gefordert⁷², würde also insoweit den unionsrechtlichen Vorgaben widersprechen.

Die Schranke für die Verbreitung von Vervielfältigungen (§ 60e Absatz 2 UrhG) beruht auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 4 InfoSoc-Richtlinie⁷³. Sie umfasst nicht das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung, so dass eine Befugnis zur digitalen Abrufbarkeit geschützter Inhalte über das Internet über die unionsrechtlichen Vorgaben hinausgehen würde und damit nicht zulässig wäre. Auch die DSM-RL enthält keine entsprechenden Befugnisse. Die gesetzliche Befugnis zum Verleihen stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Vermiet- und Verleih-Richtlinie⁷⁴.

Die gesetzliche Erlaubnis zur Verbreitung von Vervielfältigungen von Werken zu Ausstellungs- und Bestandsdokumentationszwecken (§ 60e Absatz 3 UrhG) beruht auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c i.V.m. Artikel 5 Absatz 4 InfoSoc-Richtlinie⁷⁵. Auch hier sieht das Unionsrecht keine Befugnis für eine öffentliche Zugänglichmachung vor, so dass eine entsprechende Erweiterung nach dem derzeit geltenden Unionsrecht nicht zulässig wäre.

Die Neuregelung der Terminalschranke in § 60e Absatz 4 UrhG stützt sich – wie auch schon die frühere Regelung – auf Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe n InfoSoc-Richtlinie⁷⁶. Damit ist sie auch an dessen Vorgaben und Grenzen gebunden, darunter die Beschränkung auf die Nutzung an Terminals ausschließlich in den Räumlichkeiten der jeweiligen Einrichtung. Gleiches gilt für den in Artikel 60g Absatz 2 UrhG normierten Vorrang vertraglicher Vereinbarungen zur Termi-

⁷¹ vgl. RegE DSM-UrhR-AnpG, S. 100

⁷² Börsenverein

⁷³ vgl. RegE UrhWissG, S. 43

⁷⁴ vgl. RegE UrhWissG, S. 43

⁷⁵ vgl. RegE UrhWissG, S. 43

⁷⁶ vgl. RegE UrhWissG, S. 43/44

nalnutzung⁷⁷. Entsprechenden Änderungen steht also das Unionsrecht entgegen.

Die Neuregelung zum Kopienversand nach § 60e Absatz 5 UrhG beruht – wie auch schon die frühere Regelung – auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 4 InfoSoc-Richtlinie⁷⁸. Hiernach dürfen Bibliotheken und andere Bildungseinrichtungen keine unmittelbaren oder mittelbaren kommerziellen Zwecke verfolgen. Diese Maßgabe ist von § 60e Absatz 5 UrhG umgesetzt⁷⁹. Einer Ausweitung auch auf Nutzungen zu kommerziellen Zwecken steht also das Unionsrecht entgegen.

Die Begrenzung der Vervielfältigungen aus einem über ein Terminal zugänglich gemachten Werk auf 10 Prozent je Sitzung in § 60e Absatz 4 Satz 2 UrhG und die Begrenzung des Kopienversandes auf 10 Prozent eines Werkes in § 60e Absatz 5 UrhG orientieren sich nach der Begründung zum UrhWissG an dem bisherigen Verständnis zu kleinen Teilen eines Werkes und den hierzu existierenden Gesamtverträgen unter der früheren Rechtslage⁸⁰.

Der Ausschluss weitergehender Nutzungsmöglichkeiten für Artikel aus Zeitungen und Publikumszeitschriften in § 60e Absatz 4 Satz 2 UrhG und § 60e Absatz 5 UrhG erfolgte im Laufe des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens. Der Gesetzgeber begründete dies mit der besonderen Situation der Tages- und Publikumspresse, die die Begrenzung der weitergehenden Nutzungsmöglichkeit auf Fachzeitschriften und wissenschaftliche Zeitschriften rechtfertigte⁸¹.

Der in § 60e Absatz 4 Satz 2 UrhG verwendete Begriff der „vergriffenen Werke“ wurde im Rahmen des § 61d UrhG und der §§ 52ff VGG durch den Begriff der „nicht verfügbaren Werke“ ersetzt. Dieses Redaktionsversehen könnte der Gesetzgeber – wie auch bei § 60a Absatz 2, § 60c Absatz 3 und § 60e Absatz 2 Satz 2 UrhG – bei nächster Gelegenheit berichtigen.

Die Verweisung des § 60h Absatz 1 Satz 2 UrhG auf die §§ 54 bis 54c UrhG für die Vergütung von Vervielfältigungen sollte die Ab-

⁷⁷ vgl. RegE UrhWissG, S. 45/46

⁷⁸ vgl. RegE UrhWissG, S. 44

⁷⁹ vgl. RegE UrhWissG, S. 44

⁸⁰ vgl. RegE UrhWissG, S. 43/44

⁸¹ vgl. Beschlussempfehlung UrhWissG, S. 28

rechnung über das bereits bestehende System der Vergütungen in den §§ 54 bis 54c UrhG ermöglichen⁸². Zu den gesetzlichen Vergütungen plant BMJ eine umfassende Studie. Auf der Grundlage dieser Studie wären dann auch die Auswirkungen des angeführten Wegfalls der zusätzlichen Vergütungspflicht des Betreibers nach § 54c UrhG für digitale Vervielfältigungen sowie ein daraus resultierender Handlungsbedarf näher zu prüfen und zu diskutieren.

Die Möglichkeit einer elektronischen Übermittlung von Kopien, z.B. als Pdf-Dokument per E-Mail, ist vom Wortlaut des Gesetzes gedeckt und wird in der Begründung zum UrhWissG ausdrücklich erwähnt⁸³. Die bestehenden vertraglichen Vereinbarungen, denen nach § 60g Absatz 2 UrhG Vorrang gegenüber der gesetzlichen Erlaubnis des § 60e Absatz 5 UrhG zukommt, bleiben offenbar hinter dieser gesetzlich eröffneten Möglichkeit zurück. Die damit einhergehende Einschränkung der tatsächlichen Nutzungsmöglichkeiten beruht also nicht auf § 60e Absatz 5 UrhG, sondern insoweit auf dem Lizenzvorrang nach § 60g Absatz 2 UrhG. Gegenüber der früheren Rechtslage mit dem Vorrang von Verlagsangeboten⁸⁴ stellt die Regelung für Bibliotheken und ihre Nutzer jedoch bereits eine Modifizierung dar, da sich Bibliotheken nun zumindest in den Fällen, in denen sie keinen gesonderten Vertrag abgeschlossen haben, auf die gesetzliche Erlaubnis berufen können, die auch elektronische Weiterleitungen von Kopien gestattet.

Ob auch die Übermittlung von Kopien an Angehörige der eigenen Einrichtung unter § 60e Absatz 5 UrhG fällt bzw. bejahendenfalls nach § 60h UrhG gesondert vergütungspflichtig sein sollte, ist zwischen den Gesamtvertragsparteien umstritten und derzeit Gegenstand eines Schiedsverfahrens nach § 92 Absatz 1 Nummer 3 VGG bei der Schiedsstelle vor dem DPMA. Dies betrifft z.B. den Fall, dass die Zentralbibliothek der Universität einen Lehrstuhl mit nur zentral vorgehaltenen Fachbeiträgen versorgt; und z.B. Campuslizenzen für den betreffenden Inhalt nicht verfügbar sind.

⁸² vgl. RegE UrhWissG, S. 46

⁸³ vgl. RegE UrhWissG, S. 44

⁸⁴ vgl. RegE UrhWissG, S. 44

Die Autorinnen:

Prof. Dr. jur. Ellen Euler, LL.M., ist Expertin auf dem Gebiet des Urheberrechts und des Zugangs zu Kultur und Wissen. Derzeit ist sie Professorin für Bibliothekswissenschaft an der [Fachhochschule Potsdam](#) und Dekanin des Fachbereichs Informationswissenschaften. Zuvor war sie als Leiterin der Geschäftsstelle und stellvertretende Geschäftsführerin am Aufbau der [Deutschen Digitalen Bibliothek \(ddb.de\)](#) beteiligt. Als National Project Lead war sie verantwortlich für die deutsche Adaption der freien Creative Commons Lizenzen in der Version 1.0. Auf Basis ihrer Expertise berät sie Kulturinstitutionen bei der Entwicklung und Umsetzung von digitalen Open Access Strategien. Unter ihrer Leitung wurde die Open-Access-Strategie des Landes Brandenburg entwickelt. Sie ist Mitautorin der Open Access Policy der Kultureinrichtungen des Landes Hessen. Ziel ihrer Arbeit und Forschung ist es, einen Beitrag zur Förderung des Zugangs zu Kultur und Wissen für alle zu leisten.

Prof. Dr. phil. Gabriele Beger, ehemals Direktorin der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg, ist Juristin und Expertin für das Urheber-, Bibliotheks- und Informationsrecht. Studium der Rechtswissenschaft an der Humboldt Universität, promovierte zum Thema „Urheberrecht und elektronische Bibliotheksangebote – ein Interessenkonflikt“ und war als Vorsitzende des Deutschen Bibliotheksverbands auch praktisch intensiv mit urheberrechtlichen Fragestellungen befasst. Sie lehrte an der Humboldt Universität zu Berlin, der Fachhochschule Potsdam und der Universität Hamburg.